



Bundeskonzferenz, 16. bis 18. April 2010, Potsdam

Vorwärts und nicht vergessen:

Gute Arbeit – Sicherheit – Mitbestimmung

Beschlüsse

I. Wahlergebnisse

Vorsitzender.....	3
Stellvertretende Vorsitzende.....	4
Beisitzer/innen.....	5

II. Angenommene und überwiesene Anträge

Antragsbereiche

A Arbeit.....	6
E Europapolitik.....	64
So Sonstige Anträge.....	69
S Sozialpolitik.....	73
P SPD.....	89
U Umweltpolitik.....	94
W Wirtschafts- und Steuerpolitik.....	96

III. Abgelehnte und erledigte Anträge.....155

Wahlergebnis des Vorsitzenden

abgegebene Stimmen: 242

gültig: 237

ungültig: 5

	Ja	Nein	Enthaltung
Ottmar Schreiner	228	8	1
Wahlergebnis in Prozent:	96,2 %		

Wahlergebnis der stellvertretenden Vorsitzende/n

	Ja
Klaus Barthel	186
Annegret Hansen	210
Guntram Schneider	127
Andreas Steppuhn	154

Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer

	Ja
Auerbach, Sabine-Almut	195
Baer, Detlef	129
Brangs, Stefan	77
Frohne, Dirk	126
Jägers, Wolfgang	126
Kleinfeld, Renate	206
Klingel, Alfred	126
Lorenz, Wolfgang	119
Losert, Dagmar	207
Lutz, Udo	155
Schüssler, Olaf	108
Wachholz, Gunter	125
Watzema, Elke	199
Weber, Frank	123
Wobbeler, Alfons	140
Wörner, Ludwig	124

I. Angenommene und überwiesene Anträge

Arbeit

Antragsbereich A

Antrag 1

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen – Bundesvorstand

Hartz IV reformieren - Existenzminimum sicherstellen - Existenzsichernde Arbeit fördern

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil die Unvereinbarkeit der geltenden Regelsätze im SGB II mit Artikel 1 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 20 Grundgesetz festgestellt. Eine verfassungskonforme Neuregelung ist noch in diesem Jahr notwendig.

Aber auch unabhängig von diesem Urteil besteht dringender Reformbedarf im SGB II. Die Evaluationsergebnisse und verschiedenen Bewertungen des SGB II fünf Jahre nach seiner Einführung (Forschungsinstitute, IAB, DGB) kommen zwar zu unterschiedlichen Einschätzungen in der Gesamtbewertung, einige Defizite werden jedoch von allen gemeinsam benannt.

- Es ist weiter ein hoher Sockel von Arbeitslosengeld II-Beziehern zu verzeichnen, denen der Ausstieg aus der Hilfebedürftigkeit nicht gelingt. Von den Bedarfsgemeinschaften, die im Jahr 2005 in Hartz IV waren, sind heute immer noch 45 Prozent auf ALG II angewiesen.
- Gleichwohl ist eine hohe Fluktuation zu verzeichnen. Viele Hilfebedürftige nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, die aber entweder nicht oder nicht dauerhaft bedarfsdeckend ist. Die Zahl der erwerbstätigen Aufstocker ist auf über 1,3 Millionen angewachsen.
- Im Hartz IV-System dominieren kurzzeitige Maßnahmen. Ein-Euro-Jobs und Trainingsmaßnahmen sind die quantitativ bedeutendsten Maßnahmen. Aber bei keinem anderen Instrument sind die beruflichen Eingliederungschancen schlechter als bei Arbeitsgelegenheiten.
- Individuelle Betreuung ist wichtig. Gezielte Förderung gelingt aber noch zu selten. Zu häufig kommen Ein-Euro-Jobs zum Einsatz, die gerade für jüngere Leistungsbezieher negative Wirkungen zeigen.
- Die Betreuungspraxis unterscheidet sich nach Geschlecht deutlich. Frauen werden weniger Vollzeitstellen angeboten, unabhängig von der Zahl der Kinder.

- Kritisch ist weiter die Situation der Alleinerziehenden. Obwohl häufig gut qualifiziert und motiviert, haben sie die längste Verweildauer im Leistungsbezug. Hauptursache ist die mangelnde Kinderbetreuung.

Nicht die Sozialleistungen sind zu üppig, die Entwicklung der Löhne ist katastrophal

- Leistung muss sich lohnen. Wer etwas leistet, muss die Chance zum Aufstieg haben. Das sind Forderungen, die schon immer zum Kernbestand der Arbeiterbewegung und der Sozialdemokratie gehört haben.
- Weil das so ist, brauchen wir wieder Ordnung im Lohngefüge.
- Wenn mittlerweile mehr als ein Fünftel der abhängig Beschäftigten im Niedriglohnssektor arbeitet, ist das nicht nur sozial ungerecht, sondern auch ökonomisch kontraproduktiv. Hinzu kommen jahrelange Reallohnverluste der Arbeitnehmerschaft insgesamt. Deutschland ist bei der Entwicklung der Reallöhne Schlusslicht Europas. Dies belastet massiv die Binnennachfrage und erschwert die konjunkturelle Erholung.
- Die Ausweitung des Niedriglohnssektors gefährdet auch ein grundlegendes Prinzip unserer Arbeitsgesellschaft. Leistung lohnt sich eben nicht mehr. Niedriglöhne sind nicht mehr nur ein Problem von Geringqualifizierten. 80 Prozent der Niedriglöhner haben eine abgeschlossene Ausbildung. Auch wer sich anstrengt, hat kaum Möglichkeiten aufzusteigen.
- Die steigende Zahl der Aufstocker ist Ausdruck dieses Prinzipienbruchs. Zunehmend gehen Unternehmen dazu über, sich die Zahlung von Armutslöhnen von der Gemeinschaft der Steuerzahler subventionieren zu lassen. Auch dies ist nicht nur asozial, sondern auch ein Bruch mit den Prinzipien fairen Wettbewerbs. Betriebe, die anständige Löhne zahlen, werden benachteiligt.

1. Erste Schlussfolgerungen der AfA zum Reformbedarf im SGB II

Hilfe aus einer Hand aufrechterhalten

Kernziel der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe war die Hilfe aus einer Hand. Die gemeinsame Betreuung der Langzeitarbeitslosen unter einem Dach und aus einer Hand wird in der Evaluation positiv bewertet. Eine durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Dezember 2007 notwendig gewordene Neuorganisation der Job-Center muss diesem Prinzip gerecht werden. Wir halten an der Zusammenarbeit von Arbeitsagentur und Kommune in gemeinsamer Aufgabenwahrnehmung fest. Eine Änderung des Grundgesetzes ist dazu unausweichlich. Die Evaluation hat dieser Form der Aufgabenwahrnehmung die besseren Erfolge bei der Überwindung der Hilfebedürftigkeit und der Integration in bedarfsdeckende Beschäftigung bescheinigt.

Arbeitsförderung aufwerten

Das Prinzip des Forderns und Förderns hat eine deutliche Schlagseite zugunsten des Forderns. Fordern, ohne eine Perspektive zu bieten, hilft den Menschen aber nicht. Die stärker betriebswirtschaftliche Ausrichtung der Bundesagentur für Arbeit führte zu einer starken Segmentierung der Arbeitslosen. Das eigentliche Ziel, allen Langzeitarbeitslosen durch Zugang zu allen arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten die Reintegration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, wurde dadurch konterkariert.

Die Chancen auf Vermittlung steigen deutlich, wenn individuelle Betreuung gewährleistet ist. Ein hoher Betreuungsschlüssel ist deshalb notwendig.

Beim Einsatz der Arbeitsförderungsinstrumente dominieren kurzzeitige Maßnahmen. Deren Erfolgsaussichten zur Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt sind gering. Insbesondere Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante (Ein-Euro-Jobs) bleiben hinsichtlich der Vermittlungschancen zum größten Teil wirkungslos.

Daher ist ein Paradigmenwechsel beim Einsatz der Instrumente erforderlich:

- Maßnahmen beruflicher Weiterbildung mit längerer Maßnahmedauer müssen einen deutlich höheren Stellenwert bekommen.
- Als Alternative zu Ein-Euro-Jobs ist stattdessen der Ausbau zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger öffentlich verantworteter Beschäftigungsangebote notwendig.
- Ein besonderes Augenmerk muss auf die Situation alleinerziehender Frauen gelegt werden. Der Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten ist Voraussetzung für höhere Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Existenzminimum sichern

- Die Regelsätze müssen das soziokulturelle Existenzminimum gewährleisten.
- Die Regelsätze müssen entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtes neu berechnet werden. Um eine vernünftige Berechnungsgrundlage zu haben, müssen in die Entscheidung, welche Ausgaben regelsatzrelevant sind, die Sozial- und Wohlfahrtsverbände einbezogen werden.
- Eigenständige Regelsätze von Kindern müssen so ermittelt werden, dass alters- und entwicklungsspezifische Bedarfe von Kindern gesichert sind.

Gerechtigkeitsdefizite im System beseitigen

Wird Lebensleistung anerkannt?

Ein zentrales Problem der mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verbundenen Abschaffung der Arbeitslosenhilfe ist, dass Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet haben, nach relativ kurzer Zeit genauso behandelt werden, wie diejenigen, die nur kurz oder nie gearbeitet und in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben. Diese Menschen fühlen sich um ihre Lebensleistung betrogen. Die Arbeitsmarktreformen haben in weiten Teilen der Arbeitnehmerschaft Furcht vor sozialem Abstieg durch Arbeitslosigkeit ausgelöst. Daran konnte auch der im SGB II eingeführte Zuschlag für Arbeitslose beim Übergang vom Arbeitslosengeld in das Arbeitslosengeld II nichts ändern. Dieser Zuschlag ist auch durch die Deckelung auf 180/360 Euro willkürlich gewählt.

Dieses Problem lässt sich nur lösen, wenn insbesondere langjährige Beitragszahler eine zumindest zeitlich begrenzte Leistung nach dem Arbeitslosengeld erhalten, die sich noch am vorherigen Einkommen orientiert.

Welche Arbeit ist angemessen und zumutbar?

Die Arbeitsmarktforscher des IAB stellen seit der Einführung der Grundsicherung fest, dass Arbeitslose eher bereit sind, einen Job auch zu schlechteren Bedingungen

anzunehmen. Die neue Zumutbarkeitsregelung des SGB II, nach der jeder Job auch zu Niedrigstlöhnen angenommen werden muss, hat auch zur Ausbreitung des Niedriglohnsektors beigetragen.

- Die Zumutbarkeitsregelung im SGB II muss so geändert werden, dass die Aufnahme einer Beschäftigung nur dann zumutbar ist, wenn sie nach Tariflohn oder ortsüblichem Lohn bezahlt wird.

2. Existenz sichernde Arbeit fördern

Eine verfassungskonforme Neuberechnung der Regelsätze in den Grundsicherungssystemen, die neben der materiellen Existenzsicherung auch angemessene gesellschaftliche Teilhabechancen berücksichtigt und insbesondere die Berücksichtigung des eigenständigen Bedarfes von Kindern wird zu einer Erhöhung der Regelsätze führen.

Neoliberale Ideologen versuchen derzeit, Menschen mit geringem Einkommen gegen Menschen ohne Arbeit auszuspielen. Tatsache ist, dass Menschen, die erwerbstätig sind, immer mehr haben, als diejenigen, die ausschließlich auf Sozialtransfers angewiesen sind. Dies ist im SGB II durch den Erwerbstätigenfreibetrag gesetzlich verankert und zusätzlich durch Instrumente wie den Kinderzuschlag und das Wohngeld gewährleistet.

Höhere Regelsätze werden aber zu einer steigenden Zahl von Menschen im Niedriglohnsektor führen, die auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind.

Die AfA fordert daher:

- Vorgelagerte Sicherungssysteme, wie der Kinderzuschlag und das Wohngeld müssen ausgebaut werden, damit insbesondere Familien mit Kindern nicht in Hartz IV-Abhängigkeit geraten.
- Arbeit muss sich lohnen. Wir brauchen den gesetzlichen Mindestlohn. Der Mindestlohn muss bei Vollzeitarbeit existenzsichernd sein. Die AfA unterstützt die Forderung des DGB nach einem gesetzlichen Mindestlohn von mindestens 8,50 Euro.
- Mindestlöhne alleine werden aber nicht alle Probleme lösen. Wir brauchen wieder eine Orientierung an wesentlichen Standards, die zur Grundlage der sozialen Marktwirtschaft gehören. Dazu gehört unabdingbar die Stärkung der Tarifbindung. Die Tarifbindung geht seit Jahren zurück. 2008 waren noch 63 Prozent der Beschäftigten in Westdeutschland und 52 Prozent in Ostdeutschland über einen Tarifvertrag abgesichert. Im Dienstleistungsbereich liegt die Tarifbindung oft noch weit darunter. Eine Möglichkeit dazu ist die vereinfachte Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich A

Antrag 2

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Bayern

Gute Arbeit sichern

Die SPD-Bundestagsfraktion und die Bundes-SPD werden aufgefordert, ein Programm „Gute Arbeit“ zu entwickeln und umzusetzen, das Forschungs-, Arbeits-, Bildungs- und Wirtschaftspolitik eng miteinander verzahnt.

Gute Arbeit heißt: Zahlung fairer Löhne, Abschaffung prekärer Beschäftigung, Stärkung der Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Sicherung der Arbeitnehmerrechte. Entwicklung von Humanisierungsstrategien zur Arbeitsplatzgestaltung, sowie eine progressive und innovative Arbeitsförderung. Dies beinhaltet insbesondere:

- Begrenzung der Leiharbeit
 - zeitliche Begrenzung - Leiharbeit darf lediglich ein Mittel sein, um auf Arbeitsspitzen reagieren zu können
 - Begrenzung der Anzahl der beschäftigten Leiharbeiter in einem Betrieb auf maximal 5 % der Stammbeslegschaft.
 - Wiedereinführung des Synchronverbots (Verbot der Befristung der Arbeitsverhältnisse bei der Leihfirma auf die Dauer des Einsatzes beim Entleiher)
 - gleicher Lohn für gleiche Arbeit
- Gerechter Lohn:
 - Unser Ziel bleibt der gesetzliche flächendeckende Mindestlohn.
 - Gleicher Lohn für gleiche Arbeit für Männer und Frauen
 - Sicherung der Tarifautonomie und der Flächentarifverträge.
 - Veränderung der Zumutbarkeitsregelung im SGB II. Diese ist mit ursächlich für die massive Ausbreitung des Niedriglohnsektors. Zumutbar dürfen nur Tätigkeiten sein, die nach Tarif oder ortsüblichem Lohn bezahlt werden.
 - Tariftreue gesetzlich sichern – Bundestariftreuegesetz beschließen.
- Sichere Arbeitsplätze:
 - Abschaffung befristeter Beschäftigung ohne Sachgrund
 - Sozialversicherungspflicht auch für geringfügige Beschäftigung
 - gesetzliche Abgrenzung von Praktika zu Arbeitsverhältnissen.

- Entscheidungen zu Standortverlagerungen müssen als zustimmungsbedürftiges Geschäft, das eine Zweidrittelmehrheit im Aufsichtsrat erfordert, verbindlich für alle Kapitalgesellschaften geregelt werden.
- Entwicklung und Umsetzung von Humanisierungsstandards für die Qualität der Arbeitsbedingungen
- Erhalt des gesetzlichen Kündigungsschutzes
- eine alters- und altermngerechte Arbeitsgestaltung; hierzu gehören insbesondere die Wiedereinführung der geförderten Altersteilzeit und die Abschaffung der Rente mit 67.
- Förderung einer auf Kollegialität beruhenden Arbeitskultur
 - Mehr Mitbestimmung und Stärkung der Arbeitnehmerrechte:
- Entscheidungsbefugte Ausschüsse des Aufsichtsrates sollen paritätisch zusammengesetzt sein.
- Ausdehnung der Mitbestimmung in Deutschland auf Auslandsgesellschaften mit inländischem Verwaltungssitz.
- Einbeziehung von im Ausland beschäftigten Belegschaften in die Vertretung im Aufsichtsrat.
- Leiharbeiter müssen bei der Ermittlung der Arbeitnehmerzahl für die Schwellenwerte mitgezählt werden.
- Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats für Leiharbeiter in den Einsatzbetrieben.
- Ausbau des bestehenden Vorschlags- und Beratungsrechts zur Sicherung und Förderung der Beschäftigung durch ein generelles Initiativrecht auf die Einführung betrieblicher Berufsbildungsmaßnahmen.
- Schärfere Sanktionierung der Behinderung von Betriebsräten.
- Arbeitnehmerdatenschutzgesetz
- Analog der verbindlichen Festschreibung einer Mindestvertretung beider Geschlechter im Betriebsrat soll eine solche Mindestvertretung auch in den Aufsichtsräten der Unternehmen festgeschrieben werden.
- Entwicklung der systematischen Weiterbildung als 4. Säule im Bildungssystem

Begründung:

Für die SPD ist die Vollbeschäftigung nach wie vor oberstes Ziel. Jeder Mensch soll immer wieder neu die Chance auf gute Arbeit und die dafür notwendige Qualifikation erhalten. Jeder, der Vollzeit arbeitet, muss von seiner Arbeit auch leben können. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer brauchen sichere Rechte und starke Interessenvertretungen genauso wie menschenwürdige Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz. Die Möglichkeiten zu beruflicher Qualifikation und Aufstieg sollten allen Arbeitnehmern/Innen offen stehen. Vor allem bei belastenden Berufen ist eine flexible Regelung des Übergangs in den Ruhestand besonders wichtig. Wenn Leiharbeit zu Tarifflucht und Lohndumping führt, muss die Politik einschreiten.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich A

Antrag 3

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bundesvorstand

Arbeitsschutzbehörden / Verwaltungen

Die Statistik über den Vergleich der Bundesländer bei den Arbeitsschutzverwaltungen sagt aus, dass gemessen auf 10.000 Arbeitnehmer die Anzahl der Beschäftigten in den Verwaltungen in allen Bundesländern kontinuierlich abnimmt.

Das hat vor allen Dingen zur Folge, dass im Außendienst dieser Verwaltungen, die Beratungs-/Kontrollichte abnimmt. Das hat für kleine und mittlere Betriebe die Konsequenz, dass der Arbeitsschutz nicht die Beachtung findet, die er verdient.

Die Bundesländer und der Bund sind aufgefordert, ihre Bemühungen um den Arbeitsschutz deutlich zu verstärken. Wir brauchen auch von staatlicher Seite Investitionen in die Arbeitsschutzverwaltungen / Außendienst. Die Zahlen aus der o. a. Statistik dürfen nicht weiter nach unten gehen. Die Anzahl der Aufsichtsbeamten, muss auf mindestens 5 Personen pro 10.000 Beschäftigten steigen.

Begründung:

Gerade in Klein-Betrieben bleibt der Arbeitsschutz oft auf der Strecke. Hier wird Beratung durch die Verwaltung benötigt, weil es keine bzw. kaum betriebliche Strategien zum Arbeitsschutz gibt.

Ohne Kontrolle bleiben Gesetze und Verordnungen Makulatur. Deshalb wird mehr staatliche Kontrolle gebraucht. Gerade die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA), bringt mehr Aufgaben im Arbeitsschutz und braucht zur Umsetzung mehr Personal.

Bundesland	Personal	auf 10.000 gewerbl. AN
Baden-Württemberg	562	1,04
Bayern	423	0,66
Berlin	110	0,69
Brandenburg	154	1,50
Bremen	37	0,96
Hamburg	79	0,72

Hessen	145	0,48
Mecklenburg-Vorpommern	111	1,55
Niedersachsen	411	1,16
NRW	572	0,68
Rheinland-Pfalz	182	1,02
Saarland	27	0,53
Sachsen	188	0,98
Sachsen-Anhalt	160	1,60
Schleswig-Holstein	43	0,35
Thüringen	137	1,36

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Landtagsfraktionen

Antragsbereich A

Antrag 4

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bundesvorstand

Dokumentation gemäß Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung wird dahingehend ergänzt, dass Betriebe mindestens 40 Jahre lang Expositionsdateien für Beschäftigte aufbewahren müssen. Dies gilt für Expositionen von Arbeitnehmern mit karzenogenen und mutations- und regenerations-schädigenden Stoffen und wird von der EU-Krebsrichtlinie verlangt. Ferner ist die Datensicherung auch bei Betriebsstilllegungen, Insolvenzen u. ä. zu regeln.

Begründung:

Im Berufskrankheitenverfahren muss von den betroffenen Beschäftigten unter anderem über die Exposition gegenüber Gefahrstoffen der eindeutige Nachweis geführt werden (haftungsbegründende Kausalität). Dies ist nur möglich, wenn die erforderlichen Belege verfügbar sind. Der Nachweis der beruflichen Verursachung wird durch die zunehmende Mobilität von Beschäftigten, durch Arbeitgeberwechsel und Betriebsübergänge, wie auch durch Flexibilisierung und Prekarisierung von Arbeitsverhältnissen in steigendem Maße erschwert. Angesichts teilweise extrem langer Latenzzeiten von Krebserkrankungen (im Falle von Asbest z. B. bis zu 40 Jahren), beeinträchtigt es die Chancen betroffener Arbeitnehmer/innen und ihrer Angehörigen erheblich die Anerkennung und auch Entschädigungsleistungen für eine Berufskrankheit zu erlangen, wenn Unterlagen über die frühere Exposition nicht (mehr) verfügbar sind.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

Antragsbereich A

Antrag 5

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bundesvorstand

Sichere Arbeit bei Kraftfahrern

Immer wieder kommt es beim Rückwärtsfahren von Lkws, Baumaschinen etc. zu schweren Unfällen. Dies geschieht, weil keine Einweiser (Personen) zum Einsatz kommen.

Deshalb soll in die Arbeitsschutzgesetzgebung aufgenommen werden:

- Ein technisches Rückraumüberwachungssystem, z. B. Kameras für vom Steuerstand nicht einsehbare Arbeitsbereiche von Maschinen – wird Vorschrift und in die Maschinen-Richtlinie mit aufgenommen. Dass die Maschinen so ausgestattet sind, wird durch die Konformitätskennzeichnung (CE-Zeichen mit Kennnummer) nachgewiesen und durch den Hersteller bestätigt.

Begründung:

Bei vielen Pkws der gehobenen Klasse, sind Rückwärtswarneinrichtungen längst Standard. Auch Kamerasysteme, die Rückwärtsfahrten sicherer machen, gehören dazu. Das soll jetzt auch für Maschinen im Verkehr so sein. Wir wollen Unfälle vermeiden. Die Kombination technischer Einrichtungen mit einer professionellen Gefährdungsbeurteilung, helfen dabei.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

Antragsbereich A

Antrag 6

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bundesvorstand

Wegeunfälle

Der Weg von der und zur Arbeit ist mitversichert über die gesetzliche Unfallversicherung bei den Berufsgenossenschaften / Unfallkassen.

Immer wieder gibt es Bestrebungen der Arbeitgeberverbände, unterstützt durch CDU und FDP, diese Unfälle aus der Versicherungspflicht heraus zu nehmen. Die Begründung hierfür: Der Weg zur Arbeit sei Privatsache. Diese Begründung und die Bestrebungen, Wegeunfälle zu privaten Unglücksfällen zu erklären, lehnt die SPD ab. Das Wegerisiko gehört zum Betriebsrisiko und ist dort zu versichern.

Besser ist, für sichere Wege vom und zum Arbeitsplatz zu sorgen, z. B. durch den Ausbau des ÖPNV. Mehrarbeit und Zeitdruck erhöhen das Wegeunfallrisiko, die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, reduzieren den Stress und schaffen dadurch mehr Sicherheit. Die SPD setzt sich dafür ein, Risiken zu minimieren.

Begründung:

Der Transport der Arbeitskraft zum Arbeitsplatz ist durch den Arbeitgeber veranlasst. Deshalb muss er auch das Risiko tragen. Das dies besonders Klein-Betriebe überfordern kann, ist eine solidarische Versicherung über die Berufsgenossenschaften richtig.

Wir wollen nicht, dass das Betriebsrisiko immer weiter auf die Arbeitnehmer verlagert wird.

Von 1,2 Millionen Unfällen (Meldepflichtig), sind 180.000 Wegeunfälle. Die Versicherungssummen für dieses Risiko soll, nach Willen der Arbeitgeberverbände und der CDU und FDP, allein von den Arbeitnehmern aufgebracht werden. Das lehnen wir ab.

Angenommen

Weiterleitung an:

Antragsbereich A

Antrag 7

**Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesorganisation
Hamburg**

Arbeitsschutz

Die AfA-Bundeskonferenz möge beschließen:

Hände weg vom Arbeitsschutz – Gleicher Arbeitsschutz für Alle.

Die Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich gegen zu erwartende Versuche zu wenden, den bestehenden Arbeitsschutz einzuschränken. Das jetzt bestehende Niveau ist mindestens zu erhalten. Keinesfalls darf der Arbeitsschutz für kleine und mittlere Betriebe reduziert werden und muss sich auch weiterhin nach dem Stand von Wissenschaft und Technik weiter entwickeln.

Begründung:

Es soll in einer sog. „Stoiber-Expertenrunde“ Überlegungen geben, nach denen die EU-Kommission aufgefordert werden soll, für kleine und mittlere Betriebe keine schriftlichen Gefährdungsbeurteilungen mehr zu fordern. Begründet wird dies mit „Bürokratieabbau“.

Keine schriftlichen Gefährdungsbeurteilungen würde in Wahrheit bedeuten: Gar keine Gefährdungsbeurteilungen. Doch gerade sie sind die Basis des Arbeitsschutzes.

Der überwiegende Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeitet in kleinen und mittleren Betrieben; sollen sie weniger sichere Arbeitsplätze haben als die Kolleginnen und Kollegen in Großbetrieben? Es darf keinen Arbeitsschutz erster und zweiter Klasse geben!

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

Antragsbereich A

Antrag 8

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesorganisation Hamburg

Der Drittschutz darf nicht aus dem Arbeitsschutz heraus gebrochen werden.

Die SPD-Bundestagsfraktion möge sich dafür einsetzen, dass der Drittschutz in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verbleibt.

Begründung:

Derzeit sind sowohl der Drittschutz als auch der Gesundheits-/Arbeitsschutz gemeinsam im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beheimatet.

Es gibt Bestrebungen, die Zuständigkeit für den Drittschutz

(Drittschutz = z. B. die Prüfung von Aufzügen und Fahrtreppen auf Sicherheit für die Allgemeinheit) in ein anderes Ministerium zu verlegen.

Praktisch bedeutet dies, dass der Gesundheits- und Arbeitsschutz für den Monteur, der eine Rolltreppe wartet im BMAS verbleibt, während der Gesundheitsschutz für Mutter und Kind, die eine Rolltreppe nutzen, in die Zuständigkeit eines anderen Ministeriums verlegt würde.

Aus Sicht der AfA ist die angestrebte Aufteilung des Gesundheitsschutzes in zwei Ministerien nachteilig, weil durch die gesplitteten Kompetenzen die Ausbildung eines weiteren Expertenstabes erforderlich wird. Die Abstimmungsnotwendigkeiten der beiden Ministerien erfordern daneben zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Deshalb lehnt die AfA eine Zersplitterung der Zuständigkeiten ab.

Überwiesen an:

AfA-Bundesvorstand

Antragsbereich A

Antrag 10

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Braunschweig

Zwangsverrentung von ALG II - Empfängern ausschließen

Die SPD Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen gesetzliche Regelungen zu schaffen, die eine Zwangsverrentung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern ausschließen.

Begründung:

Nach aktueller Gesetzeslage in der Sozialgesetzgebung werden Bezieher von Arbeitslosengeld II gezwungen, ab dem 60. Lebensjahr eine vorgezogene Altersrente zu beziehen. Dies bedeutet für den betroffenen Personenkreis eine Reduzierung ihrer möglichen Rentenansprüche um mindestens 18 Prozent. Dies bedeutet eine dramatische Rentenkürzung für ältere Arbeitslose und eine Verschärfung der Altersarmut für diesen Personenkreis.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

Antragsbereich A

Antrag 11

**Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband
Mecklenburg Vorpommern**

"Einführung einer Grundsicherung für Kinder"

Die AfA-Bundeskonferenz spricht sich für eine eigenständige Grundsicherung für jedes Kind bis zum 27. Lebensjahr aus. Diese soll die bestehende Familienförderung aus Kindergeld, Sozialgeld, Kinderzuschlag und BAföG ablösen. Die Kindergrundsicherung soll vor allem die Chancen der 2,4 Millionen Jungen und Mädchen in Armut deutlich verbessern. Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, umgehend Initiativen einzuleiten, die die zügige Einführung einer solchen Grundsicherung zum Ziel hat.

Begründung:

In Deutschland haben wir ein dramatisches Anwachsen von Kinderarmut zu verzeichnen. Armut bedeutet vor allem ein Mangel an Einkommen, Ressourcen und Lebensperspektiven. Folgen sind kein gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Freizeitaktivitäten. Betroffene Kinder weisen nicht selten gesundheitliche Defizite auf, werden ausgegrenzt oder stigmatisiert.

Wir wollen, dass alle Kinder und Jugendliche die gleichen Chancen haben, Gesund aufwachsen, eine gute Ausbildung genießen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Denn nur so gelingt ist, dem Teufelskreis von ungenügender Ausbildung, Arbeitslosigkeit, Minilöhnen und Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen auf Dauer zu entkommen und sich ein Selbstbestimmtes Leben aufzubauen.

Überwiesen an:

AfA-Bundesvorstand

Antragsbereich A

Antrag 15

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Bayern

Transparenz bei der Einkommensanrechnung bei Leistungen des SGB II

Die Bescheide über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitslose sind so zu gestalten, dass sie für die Leistungsempfänger nachvollziehbar sind. Insbesondere sind vom Leistungsträger im Bescheid detailliert die Erwerbstätigenfreibeträge, die zur Erzielung des Einkommens erforderlichen Kosten und die Versicherungen aufzulisten und das hieraus resultierende anrechenbare Einkommen anzugeben. Das für die Berechnung der SGB II-Leistungen verwendete Computerprogramm muss dringend dahingehend nachgebessert werden, um eine Nachvollziehbarkeit der Bescheide für die Leistungsempfänger sicherzustellen.

Begründung:

Die derzeitigen Bescheide sind für die Leistungsempfänger nicht nachvollziehbar. Insbesondere die Zusammensetzung der vom Einkommen abzusetzenden Beträge ist nicht überprüfbar.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

Antragsbereich A

Antrag 16

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Bayern

Einheitliche Berechnungsgrundlage für die Kosten der Unterkunft und von Nebenkosten und Heizung für Leistungsempfänger nach SGB II und XII

Für die Berechnung der Unterkunftskosten im SGB II und SGB XII sind einheitliche Berechnungsmethoden im Gesetz festzusetzen: Angemessene Wohnungsgröße mal ortsüblicher Quadratmeterpreis zzgl. Heizung und Nebenkosten in tatsächlicher Höhe.

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorgen werden als Verordnung in das Gesetz aufgenommen.

Begründung:

Die Kosten der Unterkunft werden im Bundesgebiet höchst unterschiedlich berechnet. Insbesondere die Berechnungsmethoden für die Höhe der Nebenkosten und der Heizung führen nicht selten zu unzulässigen Pauschalierungen und zu Abweichungen von bis zu 20 Cent bei der Berechnung der Heizkosten in 2 benachbarten Landkreisen. Dies führt zu Ungerechtigkeiten und mangelnder Transparenz.

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge ermöglichen eine Berechnung, die auch regionale Besonderheiten berücksichtigt, aber eine einheitliche Berechnungsmodalität normiert.

Überwiesen an:

AfA-Bundesvorstand

Antragsbereich A

Antrag 20

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesorganisation Hamburg

Leiharbeiter/innen im öffentlichen Dienst und in öffentlichen Unternehmen

Die AfA-Bundeskonferenz möge beschließen,

dass sich Parteivorstand und SPD-Bundestagsfraktion dafür einsetzen, dass Leiharbeiter im ö. D. und in öffentlichen Unternehmen nur in geringem Maße und

wenn erforderlich, nur nach den geltenden tariflichen Bestimmungen (z. B. TVöD, ...) beschäftigt werden.

Sollten Personaldienstleister (Zeitarbeitsfirmen) nicht bereit sein, die Vorgaben der Tarifbindung zu erfüllen, sind sie von dem Einsatz von Leiharbeitnehmern im ö. D. oder in öffentlichen Unternehmen nicht mehr zu berücksichtigen.

Begründung:

Sollte es aufgrund von Personalengpässen oder in öffentlichen Unternehmen aufgrund einer Auftragslage zu einem erforderlichen Einsatz von Leiharbeitnehmern/innen kommen, könnte man einerseits sagen, dass wir das nicht wollen. Andererseits könnte man aber auch zu dem Ergebnis kommen, dass dies in einem geringen Umfang unumgänglich ist. Dann kann dies aber nur zu den geltenden tariflichen Bedingungen in der jeweiligen Behörde bzw. in dem öffentlichen Unternehmen passieren. Dies muss dann auch Bestandteil des zwischen der jeweiligen Dienststelle oder des öffentlichen Unternehmens mit dem Personaldienstleister (Zeitarbeitsfirma) zu diesem Zweck geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages sein.

Hier gilt es Ungerechtigkeiten vorzubeugen.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

Antragsbereich A

Antrag 29

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Braunschweig

Bildung von Betriebsräten

Die SPD wird zur Realisierung der gesetzlichen Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes aufgefordert, sich für ein eigenständiges Recht der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften einzusetzen, Wahlvorstände zur Durchführung von Betriebsratswahlen zu bestimmen.

Begründung:

Druck, Einschüchterung, Bedrohung, Manipulation etc. unterlaufen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unterlaufen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen ist unabdingbar.

Überwiesen an:

AfA-Bundesvorstand

Antragsbereich A

Antrag 32

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Saar

Paragraph 613a BGB

Wir fordern die SPD-Bundestagsfraktion auf, eine Gesetzesinitiative zu erarbeiten, dass § 613 a BGB auch dann Anwendung findet, wenn ein Betriebsübergang stattfindet, bei dem die Betriebsmittel des betroffenen Betriebes im Wesentlichen aus seinem Personal bestehen.

Nachteilige Änderungen für die ArbeitnehmerInnen sind im Falle eines Betriebsüberganges auch dann auszuschließen, wenn Rechte und Pflichten für die neuen Betriebsübernehmer durch Rechtsformen einen anderen Tarifvertrages oder einer anderen Betriebsvereinbarung geregelt werden.

Im Falle einer Kündigung muss der Arbeitgeber beweisen, dass dies nicht wegen des Betriebsüberganges erfolgt.

Begründung:

Die AfA Kreiskonferenz SB- Land bemängelt, dass die ursprünglichen Ziele des 1972 eingeführten und 2002 ergänzten § 613a BGB – der Erhalt bestehender Arbeitsplätze sowie die Gewährleistung der Kontinuität des amtierenden Betriebsrats – in der Praxis nicht hinreichend erfüllt werden.

Überwiesen an:

AfA-Bundesvorstand

Antragsbereich A

Antrag 34

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Braunschweig

Recht auf Ausbildung

Die AfA-Bundeskonferenz möge beschließen, dass sich der AfA-Vorstand in allen Gremien der SPD mit Nachdruck für eine Ausbildung der Schulabgänger einsetzt.

Begründung:

Junge Menschen, die nach der Schule keinen Ausbildungsplatz erhalten, werden in ihrer persönlichen Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Arbeit vermittelt ihnen dagegen das Gefühl, gebraucht und in der Gemeinschaft willkommen zu sein. Die Vermittlung von Werten im Arbeitsprozess führt zudem dazu, das Selbstbewusstsein und den Gemeinschaftssinn zu stärken. Unser Land kann es sich in vielfacher Hinsicht nicht leisten, Bildung und Ausbildung Jugendlicher weitere zu vernachlässigen.

Angenommen

Weiterleitung an:

AfA-Bundesvorstand

Antragsbereich A

Antrag 35

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Braunschweig

Duale Berufsausbildung stärken und Karrierewege ebnen

Die Duale Berufsausbildung in Deutschland ist eine wesentliche Stütze der deutschen Industriegesellschaft und beruht auf dem Berufsprinzip. Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) fordert aus diesem Grund im § 1 Abs. 3 "Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen." Zur Erreichung dieser gesetzlichen Vorgaben sind die erforderlichen Inhalte eines Ausbildungsberufes festzulegen. Ausbildungsmodule oder -bausteine können diese Anforderungen nicht erfüllen und sind somit abzulehnen. Die Ausbildungszeit muss auch den Erwerb von Berufserfahrung beinhalten. 2jährige Schmalspurausbildungen können dieses nicht leisten und sind abzulehnen. Negativbeispiel ist der im Jahr 2008 verordnete Beruf des Speiseeisherstellers (für diese Tätigkeit war bisher eine Anlernzeit von ca. 6 Wochen erforderlich). Für eine geordnete Berufsausbildung, die neben der Vermittlung einer selbstbestimmten beruflichen Handlungsfähigkeit auch den Erwerb der Berufserfahrung einschließt und im Anschluss nicht nur einen Platz in unserem Beschäftigungssystem findet, sondern auch einen beruflichen Aufstieg ermöglicht, müssen auch Ausbildungszeiten größer als 3 Jahre zulässig sein. Im Dualen System der Berufsausbildung müssen zukünftig auch Karrierewege möglich sein, die bisher den Hochschulen vorbehalten waren. Es ist nicht einzusehen, warum

ein Abitur nach 12 Jahren Schule einen Zugang zur Hochschule ermöglicht, aber eine 3jährige Berufsausbildung im Anschluss an einen Sekundarabschluss I mit insgesamt 13 Jahren Schule und Ausbildung nicht. Auch vor dem Hintergrund der Diskussion um den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) muss die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung gefordert und endlich umgesetzt werden. Für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft benötigen wir gut ausgebildete Fachkräfte und nicht nur Eliten. Für diese Fachkräfte muss eine Ausbildung im dualen System der Berufsausbildung Karrierewege ermöglichen und darf nicht in betriebliche Sackgassen führen.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich A

Antrag 36

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Kreisverband Recklinghausen

Schutzschirm für Ausbildungsplätze

Die AfA-Bundeskonferenz möge beschließen:

Die AfA-Bundeskonferenz fordert den SPD-Bundesvorstand, die örtlichen Bundestagsabgeordneten sowie die SPD-Bundestagsfraktion auf, einen Schutzschirm für Ausbildungsplätze zu schaffen

Folgende Maßnahmen sind aus Sicht der AfA notwendig:

1. Wir fordern, dass die Wirtschaft ihrer Ausbildungsverspflichtung im Insolvenzfall nachkommt. Die Kammern und Gewerkschaften sind gefordert, mitzuwirken, damit die Auszubildenden ihre Ausbildung in einem anderen Betrieb fortsetzen können.

2. Ausbildungskapazitäten stärken – Branchenfonds einführen

Entscheidend für die weitere Entwicklung des Ausbildungsmarkts wird sein, wie Anreize für mehr betriebliche Ausbildungsplätze unter den schwierigen Bedingungen entwickelt werden können. Hierfür sind Vereinbarungen über solidarische Finanzierungsinstrumente (z. B. Branchenfonds) notwendig. Diese Vereinbarungen sollen ab 2010 auch die Übernahmeprämie bei Insolvenz beinhalten. Das Beispiel der Bauin-

dustrie zeigt, wie ein Umlagesystem das Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen auch in Krisenzeiten sichern kann.

3. Schutzbestimmungen für Auszubildende sichern

Die aktuelle Wirtschafts- und Finanzkrise darf nicht genutzt werden, um Schutzbestimmungen für Auszubildende abzubauen. Weniger Arbeitsschutz bedeutet nicht mehr Ausbildung. Alle Betriebe müssen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einhalten. Der Ausbildungsbetrieb ist auch zur Zahlung der vereinbarten Ausbildungsvergütung in voller Höhe verpflichtet.

Begründung:

Die Wirtschaftskrise verschlechtert die Perspektiven auf Ausbildung und Arbeit. Die Jugend wird durch die Wirtschaftskrise besonders hart getroffen. Bereits 2008 erreichte die Krise der Finanzmärkte den Ausbildungsmarkt. Gerade in Krisenzeiten sind Perspektiven wichtig. Wer jungen Menschen Ausbildungsplätze verwehrt oder sie nach der Ausbildung direkt in die Erwerbslosigkeit entlässt, verwehrt ihnen jegliche Perspektive. Niemand kommt auf die Idee, Kindern den Schulbesuch zu verwehren. Aber danach sollen sie dann im Regen stehen!"

Die Bundesregierung und die Arbeitgeberverbände verwiesen 2008 noch auf Erfolge der freiwilligen Vereinbarung zur dualen Ausbildung. Dabei ging bereits im vergangenen Jahr die Zahl der Ausbildungsverträge um 1,5 Prozent zurück. Von den rund 620.000 gemeldeten Ausbildungsplatzsuchenden konnte nur rund die Hälfte einen betrieblichen Ausbildungsvertrag unterschreiben. Die Zahl der Altbewerber blieb so auch während dem vergangenen Wirtschaftsaufschwung nahezu konstant.

Das Bundesinstitut für Bildung geht nach einem Bericht davon aus, dass die Zahl angebotener Ausbildungsplätze wegen des Abschwungs auf 598.000 bis 559.000 sinkt. Im März 2009 suchten 372.716 junge Menschen einen Ausbildungsplatz. Die Wirtschaft bot 319.639 betriebliche Ausbildungsplätze an. Im Vergleich zum Vormonat Februar sank die Zahl der betrieblichen Ausbildungsplätze um 18.172. Insgesamt fehlen bundesweit 53.077 betriebliche Ausbildungsplätze.

Seit Jahren beklagen verschiedene Branchen einen Facharbeitermangel. Doch dagegen getan hat bisher noch keiner was. Wer soll demnächst unsere Sozialversicherungssysteme bezahlen, wenn wir jetzt jungen Menschen eine Ausbildung verwehren. Die Maßnahmen sollen Unternehmen den erforderlichen Anreiz geben wieder in genügender Breite gut auszubilden.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich A

Antrag 37

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesorganisation Hamburg

Ausbildungsoffensive

Zur Weiterleitung an den SPD Bundesparteitag, die SPD Bundestagsfraktion.

Die AfA-Bundeskonferenz möge beschließen: Eine Ausbildungsoffensive im öffentlichen Dienst und in öffentlichen Unternehmen. Die jetzige Ausbildungsoffensive, die noch auf Initiative der Schröder-Regierung angestoßen wurde, ist weiterzuführen und auszubauen. Der genaue Bedarf an öffentlichen Ausbildungsplätzen ist jährlich neu zu ermitteln und zusätzlich zur privaten Wirtschaft durch die öffentliche Verwaltung und die öffentlichen Unternehmen sicherzustellen. Die Ermittlung des Bedarfes hat durch die Bundesagentur für Arbeit und einem Ausbildungspakt von Bundesregierung, Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften zu erfolgen.

Begründung:

Ziel in unserer Gesellschaft muss es sein, dass jeder junge Mensch zumindest eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen kann, um bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben. Daher müssen auch in Zukunft genug Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Es ist unerlässlich, dass der öffentliche Bereich hier genügend Bedarf zur Verfügung stellt, wenn die private Wirtschaft wie so oft in der Vergangenheit anfängt zu schwächeln.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich A

Antrag 38

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesorganisation Hamburg

Keine Aufweichung des betrieblichen Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das betriebliche Jugendarbeitsschutzgesetz ist das zentrale Gesetz zum Schutz minderjähriger Auszubildender und ArbeitnehmerInnen. Daher spricht sich die AfA-Bundeskonferenz gegen die im Koalitionsvertrag (zwischen CDU, CSU und FDP; 17. Legislaturperiode des Bundestages) geplanten Aufweichung aus.

Begründung:

Bezug S. 51 o. g. Koalitionsvertrag: „Ausbildungshemmnisse im Gastgewerbe werden durch ein flexibles Jugendarbeitsschutzgesetz abgebaut.“

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich A

Antrag 39

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Hessen-Süd

Grundrecht auf Arbeit und Ausbildung

Die AfA fordert für jede/n Arbeitnehmer/in das Grundrecht auf Arbeit und für jeden Jugendlichen das Grundrecht auf Ausbildung. Wir dürfen nicht nur mehr Arbeitsplätze sondern müssen die Vollbeschäftigung fordern.

Begründung:

Erwerbsarbeit entscheidet für die meisten Menschen über die Qualität ihres Lebens. Sie bedeutet Status, Existenzsicherung und gesellschaftliche Teilhabe. Sie ist Voraussetzung für Anerkennung und Selbstwertgefühl. Deshalb bleibt die Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit unsere zentrale Aufgabe. Denn der erzwungene Ausschluss von Erwerbsarbeit bedeutet Desintegration, die auf die Dauer den sozialen Grundkonsens und den Zusammenhalt unserer Gesellschaft gefährdet.

Jugendliche ohne Ausbildung bedeutet Jugendliche in Arbeitslosigkeit, Hilfsarbeitertätigkeit, Armut! Ein Leben ohne jegliche Perspektive.

Angenommen

Weiterleitung an:

AfA-Bundesvorstand

Antragsbereich A

Antrag 40

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Hessen-Süd

Kündigungsschutzgesetz bzgl. fristloser bzw. außerordentlichen Kündigungen

Die Bundestagsfraktion der SPD wird aufgefordert zu prüfen, ob das Kündigungsschutzgesetz ausreicht, um ArbeitnehmerInnen davor zu schützen, dass das Arbeitsverhältnis fristlos bzw. außerordentlich gekündigt wird, d.h. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Diese Art von Kündigungen erfolgen sehr oft dann, wenn der Arbeitgeber sich vorher durch Rechtsanwälte über die Vorgehensweise gegen seine ArbeitnehmerInnen informiert hat.

Die Bundestagsfraktion sollte daher ebenfalls überprüfen, ob diejenigen Rechtsanwälte, die sogar Seminare für Arbeitgeber abhalten, um ihnen die rechtliche Unterstützung für diese sozial ungerechtfertigten Kündigungen zu liefern, belangt werden können. In diesem Zusammenhang muss festgestellt werden, dass die Bundesrechtsanwaltsordnung, die die Rechte und Pflichten regelt, welche die Rechtsanwälte gegenüber Mandanten und Dritten zu beachten haben, keinen ausreichenden Schutz bietet, wenn Rechtsanwälte eine Beratungstätigkeit ausüben, die mit seinem Beruf als unabhängiges Organ der Rechtspflege weder vereinbar ist, noch das Vertrauen in seine Unabhängigkeit fördern kann.

Die Sanktionen der Bundesrechtsanwaltsordnung müssen daher verschärft werden, so dass die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auch dann erfolgen kann, sobald Rechtsanwälte diese Art der Beratungstätigkeit durchführen.

Begründung:

In der ARD-Sendung Panorama vom 21.01.2010 wurde auf Seminare von Rechtsanwälten hingewiesen, die unter der Überschrift „So beenden Sie jedes Arbeitsverhältnis“ den Arbeitgebern aufzeigen, welche Möglichkeiten bestehen, ArbeitnehmerInnen zu kündigen. Den Arbeitgebern wird in diesen Seminaren erläutert, wie sie unter Anwendung unerlaubter Mittel Kündigungsgründe konstruieren können.

Diese Handlungsweise ist ein Verstoß gegen die allgemeine Berufspflicht des Rechtsanwaltes gem. § 43 Bundesrechtsanwaltsordnung. Darin heißt es, dass ein Rechtsanwalt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dass er sich innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen hat.

Es ist aber unbedingt notwendig, die Sanktionen für diese Art der anwaltlichen Tätigkeit zu erhöhen. Wer als Rechtsanwalt so handelt, wie in diesen Seminaren beschrieben, muss mit einer Rücknahmen und eines Widerrufs der Zulassung bestraft

werden können. Daher ist im § 14 BRAO, in dem die Zulassung als Rechtsanwalt geregelt ist, der Tatbestand einer kriminellen Rechtsberatung aufzunehmen.

Angenommen

Weiterleitung an:

AfA-Bundesvorstand

Antragsbereich A

Antrag 41

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bundesvorstand

Tariftreuegesetze und Mindestentlohnung

Das Thema „Tariftreue und Mindestentlohnung“ muss zukünftig in Bund und Ländern wieder eine größere Rolle spielen. Daher legt die AfA-Bundeskonzferenz mit diesem Antrag den Entwurf eines Tariftreuegesetzes und einer Mindestentlohnung bei der öffentlichen Auftragsvergabe vor.

Der Gesetzentwurf beinhaltet alle aktuellen Aspekte der Tariftreuediskussion.

Alle SPD-Landesvorstände, SPD-Landtagsfraktionen und die SPD-Bundestagsfraktion werden aufgefordert, derartige Gesetze auf den Weg zu bringen.

1. Ziele

Die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 11.07.2006 (1 BvL 4/00, BVerfGE 116, 202, 223) zum Berliner Vergabegesetz hervorgehobenen und verfassungsrechtlich gebilligten Ziele eines Landesvergabegesetzes, nämlich die Verhinderung eines Verdrängungswettbewerbes über die Lohnkosten, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, der Schutz von tarifgebundener Beschäftigung, die Erhaltung von gesellschaftlich wünschenswerten Arbeitsbedingungen und sozialen Standards, die Entlastung der Systeme der sozialen Sicherung und der Schutz des Tarifvertragssystems, sind es wert, alle Anstrengungen zu ihrer Verwirklichung zu unternehmen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, diese Ziele zu erreichen.

Begründung:

Die Einhaltung von Tariflöhnen, Mindestlöhnen und Lohnuntergrenzen muss zukünftig zum verbindlichen Standard bei der öffentlichen Auftragsvergabe gehören.

2. Auswirkungen des Urteils des EuGH vom 03.04.2008 – Rs. C-346/06 – Ruffert

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 03.04.2008 – Rs. C-346/06 - (Rüffert) sind Regelungen in Vergabegesetzen, die Mindestentgelt- oder Urlaubstarifverträge, die für allgemeinverbindlich erklärt oder durch Rechtsverordnung erstreckt sind und gemäß § 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) international zwingend sind, europarechtlich zulässig.

Europarechtlich zulässig sind auch (Landes- wie Bundes-)Vergaberegulungen, die an gesetzliche Mindestarbeitsbedingungen anknüpfen und für Arbeiten dieser Art allgemein gelten, also bei öffentlichen wie privaten Aufgaben einzuhalten sind. Damit können auch branchenbezogene Mindestlöhne, die nach dem Gesetz über Mindestarbeitsbedingungen in der Fassung vom 22. April 2009 erlassen werden, als Anknüpfungspunkt für Vergabe- und Sanktionsentscheidungen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge herangezogen werden.

Auch verbietet Art. 49 EG nach dem o. g. Urteil des EuGH nicht, dass öffentliche Auftraggeber von ihren Auftragnehmern die Einhaltung von Tarifverträgen verlangen, an welche sie ohnehin bereits gesetzlich gebunden sind, insbesondere aufgrund von § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 4 TVG oder den bereits erwähnten § 3 AEntG.

Ebenfalls europarechtlich zulässig – und verfassungskonform – ist die Festlegung einer Mindestentlohnung für alle Vergabefälle. Dabei erfüllt die Erstreckung auf alle Unternehmen mit Sitz im In- und Ausland zugleich eine Vorgabe europäischen Sekundärrechts. Die Verpflichtung, den bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens einen Stundenlohn von 8,50 Euro zu zahlen, findet ihre Begründung darin, dass nur so eine Existenzsichernde Bezahlung der Arbeitskräfte gewährleistet ist und der Staat nicht durch ansonsten erforderliche ergänzende Zahlungen an die Arbeitskräfte indirekt die Unternehmen, die Niedriglöhne zahlen, subventioniert. Außerdem wird dadurch ein auf dem Rücken niedrig qualifizierter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ausgetragener Niedriglohnwettbewerb verhindert. Darüber hinaus stärkt eine Mindestentlohnungsvorgabe im Vergabebereich auch das Lohnniveau bei niedrig qualifizierter Arbeit insgesamt, ohne dabei direkt in die Autonomie der Arbeitsvertrags- und Tarifparteien einzugreifen.

Schließlich trägt die Mindestentlohnung zur Erhaltung sozialer Mindeststandards bei und damit auch zur Entlastung der bei hoher Arbeitslosigkeit oder bei niedrigen Löhnen verstärkt in Anspruch genommenen Systeme der sozialen Sicherheit.

In vielen Beschäftigungsverhältnissen erreichen die Beschäftigten trotz Vollzeitarbeit mit Ihrem Verdienst noch nicht einmal das Existenzminimum. Nach den Maßstäben der Europäischen Union für Lohnarmut - 50 Prozent des durchschnittlichen Vollzeiteinkommens eines Landes - beziehen insgesamt etwa 3,4 Millionen Beschäftigte in Deutschland Armutslöhne. Getrennt für das unterschiedliche Lohnniveau von West- und Ostdeutschland berechnet sind dies 12,1 Prozent der Vollzeitbeschäftigten im Westen und 9,5 Prozent dieser Gruppe im Osten.

Um die so definierte Lohnarmut möglichst vollständig einzudämmen, muss der Mindeststundenlohn für eine wirksame Grundsicherung bzw. Grundversorgung ohne staatliche Transferleistungen derzeit bei 8,50 Euro liegen.

Das Vergabegesetz knüpft Verstöße der Auftragnehmer bei der Auftragsausführung gegen die geforderte Einhaltung der statuierten Mindestarbeitsbedingungen („Tarif-

treue“) an bestimmte zusätzliche, vertraglich vereinbarte Sanktionen wie beispielsweise eine befristete Auftragsperre oder die Verwirkung einer Vertragsstrafe. Die Tariftreue des Auftragnehmers ist insoweit eine besondere Ausprägung der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers, die nach § 97 Abs. 4 GWB Voraussetzung für die Auftragsvergabe ist. Ein Fehlen der Zuverlässigkeit, namentlich bei nachweislicher Begehung schwerer Verfehlungen, welche die Zuverlässigkeit als Bewerber infrage stellen, kann zum Ausschluss des Unternehmers vom Wettbewerb führen, § 8 Nr. 5c Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen/ VOB/A (dazu im einzelnen Glahs, in Kapellmann/Messerschmidt (Hrsg.), VOB Teile A und B, 2. Aufl. 2007, § 8 Rn. 53 mit weiteren Nachweisen).

3. Vorteil und Notwendigkeit eines Vergabegesetzes

Hinzuweisen ist darauf, dass dem Entwurf eines Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge auch dort, wo die Entgeltbedingungen bereits aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Bestimmung (z. B. § 4 i. V. m. § 5 Nr. 1 AEntG) international zwingend gelten, keine rein deklaratorische Bedeutung zukommt.

Ein Tariftreuegesetz verstärkt nämlich erheblich die Wirkung dieser gesetzlichen Entgeltnormen und der in Bezug genommenen Tarifnormen. Das Tariftreuegesetz verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber dazu, die Einhaltung dieser Entgeltnormen auch rein tatsächlich selbst zu überwachen (und nicht nur auf Kontrollen der Zollbehörden zu warten). Gleichzeitig wird der öffentliche Auftraggeber gewissenhaft darauf achten, dass diese Kontrolle auch ermöglicht wird (z. B. durch die Vorlagepflicht von Unterlagen durch den Auftragnehmer und Betretungsrechte von Arbeitsorten für den öffentlichen Auftraggeber oder seiner Beauftragten).

Des Weiteren setzt das Tariftreuegesetz auch einen wirkungsvollen Anreiz zur Überwachung der Einhaltung seiner Normen und damit auch der gesetzlich für zwingend erklärten Arbeitsbedingungen, da der öffentliche Auftraggeber bei Verstößen im Wege der Geltendmachung einer Vertragsstrafe faktisch Kosten sparen kann. Insofern sei an dieser Stelle auf § 6 des Entwurfes des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge hingewiesen, der zur Sicherung der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß §§ 1 Abs. 2 bis 5, 4, 8 Abs. 2 und 9 dieses Gesetzes die Auftragnehmer verpflichtet, bei einem schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe von 1 % des jeweiligen Auftragswertes, bei mehreren Verstößen bis zu 10 % des Auftragswertes zu zahlen.

Diese Vertragsstrafe ist zudem gegenüber den Auftragnehmern regelmäßig auch besonders wirkungsvoll, da sie sehr schnell durch Abzug vom Werklohn noch während des laufenden Vertragsverhältnisses vollzogen werden kann, wohingegen die Sanktionen nach § 23 AEntG in der Regel erst nach einem Gerichtsverfahren über zwei Instanzen rechtskräftig werden und häufig nicht mehr vollstreckt werden können, da der Delinquent insolvent ist oder sich im Ausland aufhält.

Ferner ist anzustreben, bei dem Nachweis der Tariftreue durch die Auftragnehmer zu einer Beweislastumkehr zu kommen. D. h. der Auftragnehmer muss nachweisen, dass er die Tarifverträge sowie Mindeststandards einhält.

Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass die Vollstreckung von Bußgeldern nach § 23 AEntG sowohl innerhalb der EU als auch erst recht außerhalb der EU rechtlich (und faktisch) nicht möglich ist. Daran wird sich wohl auch in absehbarer Zeit nichts

ändern. Diese Tatsache fällt zukünftig umso mehr ins Gewicht, als ab 01.05.2011 die bisherigen Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit aufgrund der Beitrittsverträge mit den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten (u. a. Polen, Tschechien, Slowakei, Lettland, Litauen, Estland) wegfallen werden. Ab diesem Datum können sich Unternehmen aus diesen Mitgliedstaaten also auch im Baugewerbe, in der Gebäude- und Verkehrsmittelreinigung und im Raumausstattergewerbe unmittelbar um öffentliche Aufträge bewerben und nicht nur wie bislang als Nachunternehmer auf dem deutschen Markt auftreten.

Insofern lohnt es sich schon unter dem Aspekt einer wirkungsvolleren Kontrolle bestehender gesetzlicher Verpflichtungen und verbesserter Sanktionen von Verstößen gegen diese Verpflichtungen, auf der Ebene eines Bundeslandes ein Tariftreuegesetz (Vergabegesetz) zu schaffen bzw. ein bestehendes Vergabegesetz an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen aufgrund des Ruffert-Urteils des EuGH anzupassen. Zudem – darauf sei hier ausdrücklich hingewiesen - können gemäß § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB auch weitere soziale und umweltbezogene Vergabekriterien in ein Landesvergabegesetz aufgenommen werden (soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen).

Der nachfolgende Text enthält ein Muster eines Vergabegesetzes nebst Begründung.

Entwurf eines Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge -
Mustervergabegesetz

§ 1 Tariftreue und Mindestentlohnung

(1) Aufträge unabhängig von den Schwellenwerten des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 2114), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, von allen (Landes) Vergabestellen im Sinne des § 98 GWB werden an fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen vergeben.

(2) Für Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfasst, dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne von § 5 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

(3) Bei der Vergabe von Leistungen über öffentliche Personennahverkehrsdienste müssen die bietenden Unternehmen erklären, dass sie ihre Arbeitskräfte bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens nach den hierfür jeweils geltenden Entgelttarifen entlohnen. Der öffentliche Auftraggeber bestimmt in der Bekanntmachung der Ausschreibung und in den Vergabeunterlagen den oder die einschlägigen Tarifverträge nach Satz 1 nach billigem Ermessen. Außerdem sind insbesondere die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates zu beachten.

(4) Unbeschadet etwaiger weitergehender Anforderungen nach Absatz 2 und 3 werden Aufträge an Unternehmen nur vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 € zu zahlen.

(5) Wird bei einer Auftragsvergabe eine Erklärung nach den Absätzen 2, 3, und 4 gefordert, muss der Anbieter sich jeweils auch dazu verpflichten, dass er von einem von ihm beauftragten Nachunternehmer oder von einem von ihm oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher verlangt, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die der Bieter selbst einzuhalten verspricht.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle an der Auftragserfüllung beteiligten Unternehmen und gilt für alle weitere Untervergaben. Der jeweils einen Auftrag weiter Vergabende hat die jeweilige schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die jeweils beteiligten Nachunternehmer oder Verleiher sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber nachzuweisen. Bei Beschaffungen bis zu einem Auftragswert von 500,- € kann auf die Erklärungen nach den Absätzen 2 und 4 verzichtet werden.

Der Auftragnehmer darf Bau- und Dienstleistungen nur auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Satz 1 gilt entsprechend für jeden weiteren Nachunternehmer. Die Bieter haben bereits bei Abgabe ihres Angebots ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen vorzulegen. Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers bedarf der Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers.

(6) Für die Auftragsausführung können bei allen Aufträgen zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem konkreten Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Insbesondere kann bei personalintensiven Aufträgen, bei denen die Qualität der Leistungserbringung und die Qualifikation des Personals entscheidend sind, eine angemessene Bezahlung des einzusetzenden Personals, die sich an den örtlichen Tarifen orientieren soll, verlangt werden.

(7) Die Auftraggeber sind verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern. Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung zur Teilung der Leistung in Fach- und Teillose nach § 97 Abs. 3 Satz 2 GWB und nach den Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB und VOL) ist das Vergabeverfahren, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und die Verdingungsunterlagen so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können.

§ 2 Ermächtigung

Der [zuständige Gesetzgeber] wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anpassungen der Höhe des nach § 1 Absatz 4 mindestens zu zahlenden Entgelts vorzunehmen, soweit es wegen veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse notwendig ist.

§ 3 Wertung unangemessen niedriger Angebote

Bei begründeten Zweifeln an der Angemessenheit des Angebots kann die Vergabestelle sich dazu von dem Bieter die Kalkulationsunterlagen vorlegen lassen. Kommt der Bieter innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist dieser Vorlagepflicht nicht nach, ist er von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Nachweise

(1) Die Vergabestellen sind verpflichtet, von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, für den Fall, dass dieser keine gültige Bescheinigung aus dem Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis oder dem Präqualifikationsverzeichnis des Vereins für die Qualifizierung von Bauunternehmen e.V. vorlegt, durch Unterlagen, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen, den Nachweis der vollständigen Entrichtung von Beiträgen fordern. Die Unterlagen müssen ausgestellt sein von dem zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträger sowie der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse, soweit der Betrieb des Bieters Bauaufträge im Sinne des § 99 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausführt und von dem Geltungsbereich eines Tarifvertrages über eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien erfasst wird. Die Angaben zu Satz 1 können durch eine Bescheinigung des ausländischen Staates nachgewiesen werden. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

(2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrages einem Nachunternehmer übertragen werden, so hat die Vergabestelle bei der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise gemäß Absatz 1 zu fordern. Satz 1 gilt entsprechend für alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmers.

(3) Bestehen Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit des Nachweises, so hat der Auftragnehmer die entsprechende Beweislast zu tragen.

§ 5 Kontrollen

(1) Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der in § 1 Absatz 2 bis 6, § 4, § 8 Absatz 2 und 3 und § 9 vorgesehenen Auflagen und Pflichten zu überprüfen. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen zu diesem Zweck Einblick in sämtliche Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer sowie sämtlicher Nachunternehmer nehmen. Des Weiteren dürfen sie in sämtliche Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen sowie in die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge Einblick nehmen. Des Weiteren dürfen öffentliche Auftraggeber örtliche Kontrollen durchführen.

Der/die [zuständige Behörde] richtet zur Überwachung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen eine zentrale Kontrollgruppe ein. Die Mitglieder der Kontrollgruppe sind ermächtigt, zu Kontrollzwecken Einsicht in die Arbeitsverträge, Niederschriften nach § 2 des Nachweisgesetzes und andere Geschäftsunterlagen der ausführenden Unternehmen, insbesondere in die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen

über die Abführung von Steuern, von Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen und ihre schriftliche Zustimmung einzuholen. § 17 AEntG gilt entsprechend.

(2) Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung nach Absatz 1 bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der zentralen Kontrollgruppe vorzulegen.

§ 6 Sanktionen

(1) Um die Einhaltung der aus § 1 Absatz 2 bis 6, § 4, § 8 Absatz 2 und 3 und § 9 resultierenden Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 10 v. H. der Auftragssumme zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

(2) Die Auftraggeber haben mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhaft nichterfüllte der aus § 1 Absatz 2 bis 6, § 4, § 8 Absatz 2 und 3 und § 9 resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.

(3) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag sowie als Nachunternehmer für die Ausführung eines solchen Auftrages sind alle Unternehmen für eine Dauer von drei Jahren auszuschließen, die gegen die in § 1 Absatz 2 bis 6, § 4, § 8 Absatz 2 und 3 und § 9 geregelten Pflichten und Auflagen verstoßen.

§ 7 Umweltverträgliche Beschaffung

(1) Auftraggeber haben im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen gering gehalten werden. Dies umfasst das Recht, bei der Bedarfsermittlung, der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagserteilung Anforderungen im Sinne von Satz 1 aufzustellen und angemessen zu berücksichtigen sowie für die Auftragsausführung ergänzende Verpflichtungen auszusprechen.

(2) Der [zuständige Gesetzgeber] wird nach Vorlage durch die für Umwelt zuständige [Behörde] in Abstimmung mit der für das Vergabewesen zuständigen [Behörde] ermächtigt, die Anforderungen nach Absatz 1 durch Verwaltungsvorschriften für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen zu konkretisieren und verbindliche Regeln aufzustellen, auf welche Weise die Anforderungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung, der Zuschlagserteilung und der ergänzenden Verpflichtungen zur Ausführung zu berücksichtigen sind. Die Verwaltungsvorschriften sollen spätestens nach fünf Jahren fortgeschrieben werden.

§ 8 Beachtung der IAO-Kernarbeitsnormen

(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist zwingend zu berücksichtigen, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der IAO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

(2) Aufträge über Lieferleistungen dürfen in den Fällen nach Absatz 3 nur mit einer Ergänzenden Vertragsbedingung vergeben werden, die den Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich der IAO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu sind entsprechende Nachweise von den Bietern zu verlangen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

(3) Absatz 2 gilt nur für Waren oder Warengruppen, bei denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der IAO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 im Einzelfall in Betracht kommt und die von der [zuständigen Behörde] in einer entsprechenden Liste aufgeführt werden. Unbeschadet der Erbringung anderer, gleichwertiger Nachweise, kann die [zuständige Behörde] in der Liste nach Satz 1 zusätzlich anerkannte unabhängige Nachweise oder Zertifizierungen für eine Herstellung unter Beachtung der IAO-Kernarbeitsnormen benennen.

§ 9 Frauenförderung

Bei allen Auftragsvergaben ist von den bietenden Unternehmen eine Erklärung zur Förderung von Frauen abzugeben.

§ 10 Bevorzugte Vergabe

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen erhalten im Rahmen der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen bei den den Regelungen der §§ 1, 7 und 8 entspre-

chenden und sonst gleichwertigen Angeboten die Unternehmen bevorzugt den Zuschlag, die Ausbildungsplätze bereitstellen, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligen. Als Nachweis ist von den Unternehmen eine Bescheinigung der für die Berufsausbildung zuständigen Stellen vorzulegen. Die Regelung ist den Unternehmen in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen. Dabei ist auf die Nachweispflicht hinzuweisen.

§ 11 Sicherheitsleistungen

(1) Für die vertragsgemäße Erfüllung sollen bei öffentlicher Ausschreibung und offenem Verfahren ab einer Auftragssumme von 250.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) Sicherheitsleistungen verlangt werden.

(2) Für die Erfüllung der Mängelansprüche sollen Sicherheitsleistungen in der Regel ab einer Auftragssumme oder ab einer Abrechnungssumme von 250.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verlangt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

A. Begründung:

Zu § 1

1. Abs. 1 definiert die diesem Gesetz unterworfenen Vergabestellen. Das Gesetz gilt für alle Aufträge oberhalb sowie unterhalb der EU-Schwellenwerte.

2. Abs. 2 regelt die Pflicht der Unternehmen, eine ausdrückliche Erklärung zur Einhaltung des Arbeitnehmerentsendegesetzes abzugeben, an die sich die in § 6 geregelten Sanktionen knüpfen, wenn die Regeln des Arbeitnehmerentsendegesetzes verletzt werden.

Durch Abs. 2 werden nicht nur Mindestentgelte im Sinne von § 5 Nr. 1 AEntG sondern auch die Mindesturlaubsbedingungen einschließlich der zur Sicherstellung der Urlaubsvergütung tarifvertraglich zu zahlenden Beiträge an eine Urlaubskasse (gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien) im Sinne von § 5 Nr. 2 sowie 3 AEntG zur Voraussetzung einer Vergabe öffentlicher Aufträge gemacht. Da es sich um international zwingende Arbeitsbedingungen nach dem AEntG handelt, ist eine solche Fassung des § 1 Abs. 2 europarechtlich unproblematisch. Sie sichert wesentliche Ansprüche der Arbeitnehmer (Mindestentgelt, Urlaub und Urlaubsvergütung) und ist aus Wettbewerbsgründen auch erforderlich, da allein die Beiträge zur Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft derzeit 14,2 v. H. der Bruttolohnsumme eines Betriebes der Bauwirtschaft ausmachen.

Gleichzeitig werden durch die Vorschrift auch Mindestlöhne von Branchen erfasst, die durch eine Rechtsverordnung gem. § 4 Abs. 3 des Mindestarbeitsbedingungs-gesetzes in der Fassung vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818) in Branchen mit einer Tarifbindung von weniger als 50 v. H. zwingend festgesetzt werden.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Rahmen von Aufträgen im Lande gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten, es also nicht zu Wettbewerbsverzerrungen auf Grund niedriger Löhne kommt. Daneben dient die Regelung dem Schutz der Arbeitnehmer vor Arbeitslosigkeit, der Verhinderung von Sozial- und Lohndumping sowie der Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme.

Da ein wesentlicher Preisbestandteil die Löhne der Arbeitnehmer sind, besteht ohne die Tariftreuregelung die Gefahr, dass die bietenden Unternehmen sich über möglichst niedrige Löhne gegenseitig unterbieten. Die Einhaltung tariflicher Löhne erleichtert es zudem den Vergabestellen, die Angebote schnell und zuverlässig daraufhin zu überprüfen, ob sie auf einer wirtschaftlichen und angemessenen Kalkulationsgrundlage beruhen. Dadurch werden wiederum die Risiken nicht vertragsgerechter Auftragsausführung auf Grund von fehlender Liquidität oder Insolvenz der auftragnehmenden Unternehmen vermindert. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Arbeitnehmer nicht auf Ergänzungsleistungen aus öffentlichen Sozialkassen angewiesen bzw. sie nicht auf Grund von Liquiditätsschwierigkeiten ihrer Arbeitgeber von Insolvenz bedroht sind.

3. Die Vorgabe von Sozialstandards in Absatz 3 – hier Bezahlung nach den von der Vergabestelle vorzugebenden Tarifen - in Ausschreibungen von Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) verstößt weder gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 49, 50 EG noch gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 43 EG. Aufgrund der Sonderregel des Art. 51 Abs. 1 EG und des sekundärrechtlich im Sektor ÖPNV zulässigen Erfordernisses einer Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat sind die Rechtsausführungen des EuGH in der Sache „Rüffert“ (EuGH vom 03.04.2008 – Rs. C-346/06-) nicht auf den Sektor Verkehr übertragbar. Daher gilt weder die Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 49, 50 EG noch die Richtlinie 96/71/EG (Entsenderichtlinie).

Eine konkrete Ermächtigung der zuständigen Behörde, den Bietern im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens die Einhaltung bestimmter Tarifverträge vorzuschreiben, ist in der VO 1370/2007 zwar nicht enthalten; dem Erwägungsgrund 17 der VO ist jedoch zu entnehmen, dass der europäische Gesetzgeber von der Zulässigkeit auch solcher sozialer Kriterien ausgeht.

Tariftreueklauseln für den ÖPNV stehen mit den Grundfreiheiten des EGV im Einklang. Zunächst findet gemäß Art. 51 EGV das Recht des freien Dienstleistungsverkehrs gem. Art. 49, 50 EGV auf Verkehrsleistungen keine unmittelbare Anwendung, sondern ist im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik auf der Grundlage des Verkehrstitels gemäß Art. 70 ff. EGV zu gewährleisten. Auf der Grundlage des Verkehrstitels wurde für den Bereich des Güterverkehrs eine weitgehende Liberalisierung erreicht. Die Personenbeförderung unterliegt demgegenüber noch weit reichenden Beschränkungen, insbesondere im Bereich der „Kabotagebeförderung“, also der rein innerstaatlichen Beförderung ohne Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten.

Daher ist für den Bereich des innerstaatlichen Linienverkehrs mit Bussen, den gesamten Bereich der Stadt- und Vorortverkehrsdienste sowie für den schienengebundenen innerstaatlichen Verkehr ein Niederlassungserfordernis mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

Das Niederlassungserfordernis gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 PBefG und gemäß § 14 Abs. 2 und 3 AEG hat zur Folge, dass die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen dem Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit unterfällt. Das Erfordernis der Einhaltung bestimmter Tarifverträge stellt keine Behinderung der Niederlassungsfreiheit dar, da derartige Bedingungen in Vergabeverfahren nicht die nationalen Organisations- oder Ordnungsvorschriften für die Niederlassung betreffen, sondern die Modalitäten der Leistungserbringung für öffentliche Auftraggeber.

Daher ist die Tariftreueklausel, soweit der ÖPNV betroffen ist, mit dem europäischen Recht vereinbar.

4. Absatz 4 legt für alle Vergabefälle eine Mindestentlohnung fest. Dabei erfüllt die Erstreckung auf alle Unternehmen mit Sitz im In- und Ausland zugleich eine Vorgabe europäischen Sekundärrechts. Die Verpflichtung, den bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens einen Stundenlohn von 8,50 € zu zahlen, findet ihre Begründung darin, dass nur so eine Existenz sichernde Bezahlung der Arbeitskräfte gewährleistet ist und der Staat nicht durch ansonsten erforderliche ergänzende Zahlungen an die Arbeitskräfte indirekt die Unternehmen, die Niedriglöhne zahlen, subventioniert. Außerdem wird dadurch ein auf dem Rücken niedrig qualifizierter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ausgetragener Niedriglohnwettbewerb verhindert. Darüber hinaus stärkt eine Mindestentlohnungsvorgabe im Vergabebereich auch das Lohnniveau im Bereich niedrig qualifizierter Arbeit insgesamt, ohne dabei direkt in die Autonomie der Arbeitsvertrags- und Tarifparteien einzugreifen.

Schließlich trägt die Mindestentlohnung zur Erhaltung sozialer Mindeststandards bei und damit auch zur Entlastung der bei hoher Arbeitslosigkeit oder bei niedrigen Löhnen verstärkt in Anspruch genommenen Systeme der sozialen Sicherheit.

In vielen Beschäftigungsverhältnissen erreichen die Beschäftigten trotz Vollzeitarbeit mit Ihrem Verdienst noch nicht einmal das Existenzminimum. Die Europäische Union zieht die „Lohnarmutsgrenze“ bei 50 Prozent des durchschnittlichen Vollzeiteinkommens eines Landes. Danach beziehen insgesamt etwa 3,4 Millionen Beschäftigte nach einer Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut in der Hans-Böckler-Stiftung (WSI) in Deutschland Armutslöhne, die eine existentielle, menschenwürdige Grundsicherung nicht zulassen. Eurostat, das Statistische Amt der Europäischen Union, zieht die Lohnarmutsgrenze bei 50 Prozent des durchschnittlichen Vollzeiteinkommens eines Landes. Wer weniger verdient, gilt in der EU als arm trotz Arbeit. Getrennt für das unterschiedliche Lohnniveau von West- und Ostdeutschland berechnet, kommt das WSI auf 12,1 Prozent der Vollzeitbeschäftigten im Westen und 9,5 Prozent im Osten, die so genannte Armutslöhne beziehen – insgesamt etwa 3,4 Millionen Beschäftigte. Um die so definierte Lohnarmut möglichst vollständig einzudämmen, muss der Mindeststundenlohn für eine wirksame Grundsicherung bzw. Grundversorgung nach dem WSI derzeit bei 8,50 € liegen.

5. Absatz 5 regelt, dass die Verpflichtungen aus vorstehenden Absätzen auch allen Nachunternehmern auferlegt werden. Außerdem wird eine Bagatellgrenze eingeführt, bis zu der auf die Abgabe bestimmter Erklärungen verzichtet werden kann. Die Einbeziehung von Nachunternehmern in die Tariftreueregelung ist zur Durchsetzung des Gesetzeszweckes notwendig, da sich nur so erreichen lässt, dass einzuhaltende Tarife nicht durch den Einsatz von Nachunternehmern unterlaufen werden.

6. Absatz 6 greift die Grundregel auf, dass alles, was im sachlichen Zusammenhang mit der konkret nachgefragten Leistung steht und in der Leistungsbeschreibung niedergelegt ist, auch verlangt werden darf. Die Vorschrift ist durch § 97 Abs. 4 GWB gedeckt.

7. Diese Vorschrift ist ebenfalls durch § 97 Abs. 4 GWB gedeckt und konkretisiert Abs. 6. Kleine und mittlere Unternehmen haben ein legitimes Interesse daran, an dem enormen Auftragsvolumen, das die öffentliche Hand und insbesondere die kommunalen Auftraggeber zu vergeben haben, beteiligt zu sein. Aufgrund hoher Auftragswerte, des Umfangs und der Größe sind die Aufträge oftmals für kleine und mittlere Unternehmen nicht geeignet. Gerade in der Bauwirtschaft ist der weitaus größte Teil der Firmen kleinbetrieblich oder mittelständisch strukturiert (selbst die Betriebe des Bauhauptgewerbes beschäftigen nur durchschnittlich zehn Arbeitnehmer), so dass eine solche Vorschrift indirekt auch der Förderung bzw. dem Erhalt von Arbeitsplätzen in der Branche dient.

Im Einzelnen zu Absätzen 4 und 5:

A.) Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des jeweiligen Landes ist nach Art.70 in Verbindung mit Art.72 Abs. 1 GG gegeben, da die Regelungsmaterie in die konkurrierende Zuständigkeit nach Art.74 Abs. 1 Nr. 11 GG fällt und der Bund nicht abschließend von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat.

Der Begriff „Recht der Wirtschaft“ im Sinne des Art.74 Abs. 1 Nr. 11 GG ist weit zu verstehen (vgl. BVerfGE 5, 25 <28f.>; 28, 119 <146>; 29, 402 <409>; 41, 344 <352>; 68, 319 <330>). Zu ihm gehören nicht nur diejenigen Vorschriften, die sich auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen, sondern auch alle anderen das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regelnden Normen (vgl. BVerfGE 29, 402 <409>; 55, 274 <308>). Hierzu zählen Gesetze mit wirtschaftsregulierendem oder wirtschaftslenkendem Charakter (vgl. BVerfGE 4, 7 <13>; 68, 319 <330>).

Zur Regelung des Wirtschaftslebens im Sinne des Art.74 Abs. 1 Nr. 11 GG gehören auch die Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Diesem Rechtsgebiet sind auch gesetzliche Regelungen darüber zuzuordnen, in welchem Umfang der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabeentscheidung über die in §97 Abs. 4 GWB ausdrücklich vorgesehenen Kriterien hinaus andere oder weiter gehende Anforderungen an den Auftragnehmer stellen darf. Denn nach den Maßstäben, die das Bundesverfassungsgericht für die Zuordnung zu den Kompetenztiteln der Art.74 und 75 GG entwickelt hat, kommt es in erster Linie auf den Regelungsgegenstand und den Gesamtzusammenhang der Regelung im jeweiligen Gesetz an (vgl. BVerfGE 4, 60 <67, 69f.>; 8, 143 <148ff.>; 68, 319 <327f.>). Deshalb ist nicht für jede andere oder weiter gehende Anforderung, die ein Gesetz als Kriterium für die Auftragsvergabe vorsieht, der auf das konkrete Kriterium bezogene Kompetenztitel - etwa der für das Arbeitsrecht gemäß Art.74 Abs. 1 Nr. 12 GG - einschlägig.

Mit dem Erfordernis einer Erklärung zur Zahlung des Mindeststundenlohns wird ein Kriterium für die vergaberechtliche Auswahlentscheidung geregelt. Unmittelbar betroffen ist die Rechtsbeziehung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Bieter, dessen Angebotsverhalten bei der Bewerbung um einen Auftrag aus wirt-

schafts- und sozialpolitischen Gründen dahingehend gesteuert werden soll, dass er sich gegenüber anderen Bewerbern keinen Vorteil durch eine Niedrigstentlohnung seiner Arbeitskräfte verschafft. Mit der Einbeziehung eines solchen Kriteriums in die Auswahlentscheidung wird das Ziel verfolgt, die Vergabe von Aufträgen aus bestimmten wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen unmittelbar zu beeinflussen. Diese Zielsetzung wird in das Vergabeverfahren integriert. Es handelt sich um eine Sonderregelung für den Bereich der öffentlichen Beschaffung, mit der ein Kriterium für die Vergabeentscheidung festgelegt wird, das mittelbar auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen im Unternehmen der Bieter Einfluss nehmen soll.

Für eine Charakterisierung dieser Bestimmung als vergaberechtliche Vorschrift spricht auch der Regelungszusammenhang mit der Sanktionsnorm. Der Verstoß eines Unternehmens gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgeltes soll danach die spezifisch vergaberechtliche Konsequenz haben, dass es von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Bauauftrag oder Dienstleistungsauftrag bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen wird. Aus dieser Verknüpfung wird deutlich, dass es bei der Regelung zweckgerichtet um eine Ausgestaltung der Bedingungen für die Teilnahme am Wettbewerb um eine öffentliche Auftragsvergabe und damit um einen vergaberechtlichen Regelungsgegenstand geht.

Von dem für Vergaberegelnungen einschlägigen Gesetzgebungstitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG hat der Bundesgesetzgeber nicht abschließend Gebrauch gemacht.

Der Vorschrift des § 97 Abs. 4 2. Halbsatz GWB, nach der andere oder weitergehende Anforderungen an Auftragnehmer nur gestellt werden dürfen, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, ist vielmehr zu entnehmen, dass auch aus Sicht des Bundesgesetzgebers die Regelung solcher Kriterien durch den Landesgesetzgeber grundsätzlich möglich sein soll.

Mit der in § 97 Abs. 4 2. Halbsatz GWB bestimmten Zulässigkeit einer landesgesetzlichen Regelung ist ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien gerade auch dem Wunsch der Länder nach einer kompetenzrechtlichen Legitimation eigener Vorschriften für den Bereich ihrer Auftragsvergabe Rechnung getragen worden.

B.) Keine Verletzung von Grundrechten

a) Durch die gesetzliche Pflicht zur Zahlung eines Mindeststundenlohns wird der Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt der so genannten negativen Koalitionsfreiheit berührt, da die Verpflichtung, den bei öffentlichen Aufträgen eingesetzten Arbeitskräften mindestens einen Stundenlohn von 8,50 € zu zahlen, keinen Einfluss hat auf das individuelle Freiheitsrecht, Koalitionen beizutreten oder fernzubleiben.

b) Die Mindestentlohnungsregelung verstößt nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG.

aa) Der Schutzgehalt der Berufsfreiheit ist berührt.

Art. 12 Abs. 1 GG schützt vor staatlichen Beeinträchtigungen, die gerade auf die berufliche Betätigung bezogen sind. Das Grundrecht sichert die Teilnahme am Wettbewerb im Rahmen der hierfür aufgestellten rechtlichen Regeln (vgl. BVerfGE 105, 252 <265>). Es gewährleistet den Arbeitgebern das Recht, die Arbeitsbedingungen mit ihren Arbeitnehmern im Rahmen der Gesetze frei auszuhandeln (vgl. BVerfGE 77,

84 <114>; 77, 308 <332>). Die Vertragsfreiheit wird zwar auch durch das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet (vgl. BVerfGE 65, 196 <210>; 74, 129 <151f.>). Betrifft eine gesetzliche Regelung jedoch die Vertragsfreiheit gerade im Bereich beruflicher Betätigung, die ihre spezielle Gewährleistung in Art. 12 Abs. 1 GG gefunden hat, scheidet die gegenüber anderen Freiheitsrechten subsidiäre allgemeine Handlungsfreiheit als Prüfungsmaßstab aus (vgl. BVerfGE 68, 193 <223f.>; 77, 84 <118>; 95, 173 <188>). Gesetzliche Vorschriften, die die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen betreffen und die sich deshalb für den Arbeitgeber als Berufsausübungsregelungen darstellen, sind daher grundsätzlich an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen.

bb) Die Mindestentlohnungsregelung berührt die durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Vertragsfreiheit im unternehmerischen Bereich.

Dadurch dass das Gesetz als Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme am Vergabeverfahren die Zahlung eines bestimmten Mindeststundenlohns fordert, reguliert es nicht allgemein das Wettbewerbsverhalten der Unternehmen, sondern bewirkt eine bestimmte Ausgestaltung der Verträge, die der Auftragnehmer mit seinen Arbeitnehmern zur Durchführung des Auftrags abschließt. Die Unternehmen sollen hinsichtlich dieser Vertragsbedingungen nicht frei darüber entscheiden dürfen, wie sie sich am Wettbewerb um den öffentlichen Auftrag beteiligen. Sie werden bei Ablehnung der von ihnen geforderten Mindestentlohnung von der Möglichkeit, ihre Erwerbchancen zu verwirklichen, ausgeschlossen, auch wenn sie sich im Übrigen an die Vergabebedingungen halten. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen werden sie zu einer bestimmten Gestaltung ihrer Verträge mit Dritten angehalten und damit in ihrer unternehmerischen Vertragsfreiheit berührt.

c) Die Zweckbestimmung der Regelung rechtfertigt die Einschränkung der Berufsfreiheit.

Nach der dem Gesetz zugrunde liegenden Zweckbestimmung sollen Unternehmen im Wettbewerb mit Konkurrenten nicht deshalb benachteiligt sein, weil sie Existenzsichernde Löhne an ihre Arbeitskräfte zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindeststundenlohnes soll einem Verdrängungswettbewerb über die Lohnkosten entgegenwirken. Sie dient dem Schutz der Beschäftigung solcher Arbeitskräfte, die bei Unternehmen arbeiten, die Existenzsichernde Löhne zahlen und damit auch zur Erhaltung als wünschenswert angesehener sozialer Standards. Gleichzeitig werden die bei hoher Arbeitslosigkeit oder bei niedrigen Löhnen verstärkt in Anspruch genommenen Systeme der sozialen Sicherheit entlastet.

Das Ziel, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, hat aufgrund des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG) Verfassungsrang. Die Verringerung von Arbeitslosigkeit ermöglicht den zuvor Arbeitslosen, das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG zu verwirklichen (vgl. BVerfGE 4, 356 <361>), sich durch Arbeit in ihrer Persönlichkeit zu entfalten und darüber Achtung und Selbstachtung zu erfahren. Insofern wird das gesetzliche Ziel auch von Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG getragen (vgl. BVerfGE 100, 271 <284>; 103, 293 <307>).

Darüber hinaus ist der mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einhergehende Beitrag zur finanziellen Stabilität des Systems der sozialen Sicherung ein Gemeinwohlbelang von hoher Bedeutung (vgl. BVerfGE 70, 1 <25f., 30>; 77, 84 <107>; 82, 209 <230>; 103, 293 <307>).

d) Die Verpflichtung der Bewerber um einen öffentlichen Auftrag zur Zahlung eines Mindeststundenlohns ist ein geeignetes Mittel zur Erreichung der mit dem Gesetz verfolgten Ziele.

aa) Ein Mittel ist bereits dann im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (vgl. BVerfGE 63, 88 <115>; 67, 157 <175>; 96, 10 <23>; 103, 293 <307>). Dem Gesetzgeber kommt dabei ein Einschätzungs- und Prognosevorrang zu. Es ist vornehmlich seine Sache, auf der Grundlage seiner wirtschafts-, arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Vorstellungen und Ziele unter Beachtung der Gesetzmäßigkeiten des betreffenden Sachgebiets zu entscheiden, welche Maßnahmen er im Interesse des Gemeinwohls ergreifen will (vgl. BVerfGE 103, 293 <307> m. w. N.).

Hieran gemessen ist die Regelung grundsätzlich geeignet, die gesetzgeberischen Ziele zu erreichen. Der Landesgesetzgeber darf im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative annehmen, dass er den Unterbietungswettbewerb über die Lohnkosten begrenzen und auf diese Weise Arbeitslosigkeit bekämpfen kann, indem er den Bewerbern um einen öffentlichen Auftrag die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindeststundenlohns auferlegt.

bb) Die gesetzliche Verpflichtung zum Mindeststundenlohn ist zur Zielerreichung erforderlich.

Der Gesetzgeber verfügt bei der Einschätzung der Erforderlichkeit ebenfalls über einen Beurteilungs- und Prognosespielraum (vgl. BVerfGE 102, 197 <218>). Daher können Maßnahmen, die der Gesetzgeber zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsguts für erforderlich hält, verfassungsrechtlich nur beanstandet werden, wenn nach den ihm bekannten Tatsachen und im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass Regelungen, die als Alternativen in Betracht kommen, die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen indessen weniger belasten (vgl. BVerfGE 25, 1 <19f.>; 40, 196 <223>; 77, 84 <106>).

Nach diesen Maßstäben bestehen gegen die Erforderlichkeit der Regelung keine Bedenken. Es ist kein ebenso geeignetes, aber weniger belastendes Mittel erkennbar, das der Landesgesetzgeber anstelle der gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung eines Mindeststundenlohns hätte ergreifen können.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Verbindung mit der Gewährleistung der finanziellen Stabilität des Systems der sozialen Sicherung ist ein besonders wichtiges Ziel, bei dessen Verwirklichung dem Gesetzgeber gerade unter den gegebenen schwierigen arbeitsmarktpolitischen Bedingungen ein relativ großer Entscheidungsspielraum zugestanden werden muss (vgl. BVerfGE 103, 293 <309>). Dieser Gemeinwohlbelang, dem die Regelung Rechnung zu tragen versucht, besitzt eine überragende Bedeutung (vgl. BVerfGE 100, 271 <288>).

Bezieht man die weiteren, diesen Zweck flankierenden, schon dargestellten Regelungsziele in die Abwägung der betroffenen, verfassungsrechtlich geschützten Rechte und Interessen ein, so ist die vom Gesetzgeber vorgenommene Gewichtung zugunsten der Gemeinwohlbelange nicht zu beanstanden.

Die Grenze der Zumutbarkeit ist für die Bewerber um einen öffentlichen Auftrag, die sich nur in Teilbereichen ihrer unternehmerischen Betätigung zur Anwendung bestimmter Entgeltsätze verpflichten sollen, angesichts der überragend wichtigen Ziele der Mindeststundenlohnregelung keineswegs überschritten.

e) Die auf der Regelung beruhende Ungleichbehandlung der Anbieter, die keine Erklärung zur Zahlung des Mindeststundenlohns abgeben und deshalb keinen Zuschlag erhalten, im Vergleich mit den Anbietern, die die Auflage nach der Vorschrift erfüllen, verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Sie ist durch die dargestellten besonders wichtigen Gemeinwohlbelange, die den Landesgesetzgeber zu der gesetzlichen Regelung veranlasst haben, gerechtfertigt.

C.) Keine Verletzung europäischen Rechts

a.) Absatz 4 Satz 1: Mindestentlohnungsvorgabe für inländische und ausländische Unternehmen

Der Festlegung einer Mindestentlohnungsverpflichtung für Unternehmen mit Sitz im Inland in Absatz 4 Satz 1 stehen keine europarechtliche Hindernisse entgegen.

Mit der Erstreckung dieser Verpflichtung auch auf Unternehmen mit Sitz im Ausland werden zwingende Vorgaben der Entsenderichtlinie (Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen) erfüllt.

aa.) Erstreckung auf EU-ausländische Unternehmen nach Artikel 3 Absatz 1 der Entsende-Richtlinie

Die im vorliegenden Zusammenhang maßgebliche Vorschrift der Entsende-Richtlinie lautet:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unabhängig von dem auf das jeweilige Arbeitsverhältnis anwendbaren Recht die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen [i. e. Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die im Rahmen der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats entsenden] den in ihr Hoheitsgebiet entsandten Arbeitnehmern bezüglich der nachstehenden Aspekte die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen garantieren, die in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Arbeitsleistung erbracht wird,

- durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ...

festgelegt sind:

...

c) Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze“

Artikel 3 Absatz 1 der Entsenderichtlinie schreibt mithin vor, dass die Mitgliedstaaten diejenigen Rechtsvorschriften, mit denen sie inländischen Unternehmen Vorgaben im Hinblick auf Mindestlohnsätze machen, auch auf Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat erstrecken müssen, auch wenn das individuelle Arbeitsverhältnis

einem fremden Recht unterliegt, das die fraglichen Bedingungen nicht oder nicht in gleicher Weise wie das Inland gewährt.

Dieser Verpflichtung aus der Richtlinie kommt der Landesgesetzgeber mit der Aufnahme von Absatz 4 Satz 2 nach. Obgleich es sich – wie oben festgehalten – bei Absatz 4 Satz 1 nicht um eine arbeitsrechtliche Vorschrift im Sinne des grundgesetzlichen Kompetenzkataloges handelt, enthält sie eine Rechtsvorschrift, die inländischen Unternehmen Vorgaben im Hinblick auf Mindestlohnsätze macht im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Entsenderichtlinie. Denn ohne eine entsprechende Verpflichtung zur Zahlung des bezifferten Mindestentgeltes seitens der Unternehmen im Bieterverfahren, welche auch Bestandteil des Vergabevertrages zwischen Vergabestelle und Auftragnehmer wird, kann kein inländisches Unternehmen den Vergabebzuschlag erhalten. Insofern handelt es sich zwar um eine Vorschrift, die keine unmittelbaren arbeitsvertraglichen Ansprüche schafft. Aber dies wird in Artikel 3 Absatz 1 der Entsenderichtlinie auch nicht vorausgesetzt, weder ausweislich des Wortlauts noch nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift.

Der Wortlaut, der lediglich eine Festlegung von Mindestlohnsätzen durch Rechtsvorschriften verlangt, schließt den vergaberechtlichen Modus der Festlegung von Mindestlohnsätzen nicht aus. Es handelt sich bei Absatz 4 Satz 1 als landesgesetzliche Regelung um eine Rechtsvorschrift und sie enthält einen Mindestlohnsatz, nämlich 8,50 EUR. Absatz 4 Satz 1 legt den Mindestlohnsatz auch fest, weil unter seiner Geltung im Bereich von Vergabestellen beauftragter Leistungen keine Entlohnung unter 8,50 EUR mehr stattfinden wird. Dafür, dass Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie nur Festlegungen in Gestalt unmittelbarer arbeitsvertraglicher Ansprüche bezeichnen würde, ist aus dem Wortlaut nichts ersichtlich.

Eine solche einschränkende Lesart wäre auch mit dem Zweck der Richtlinie nicht zu vereinbaren. Die Richtlinie will für grenzüberschreitende Dienstleistungen einen fairen Wettbewerb ermöglichen und zugleich die Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer garantieren (Erwägungsgrund 5). Mit beiden Gesichtspunkten ist die der Verabschiedung der Richtlinie offenbar zugrunde liegende Absicht des Gesetzgebers angesprochen, dass der grenzüberschreitende Dienstleistungswettbewerb jedenfalls im Bereich niedrig qualifizierter Arbeit (deren Entlohnung eben in den Mitgliedstaaten in der Regel mittels Rechtsvorschriften oder allgemeinverbindlicher Tarifverträge geschützt wird) nicht über Lohnkosten ausgetragen wird (vgl. Erwägungsgrund 14). Diese Intention des Gesetzgebers würde konterkariert, wenn im Vergabebereich gleichfalls auf den Bereich niedrig qualifizierter Arbeit abzielenden Vorgaben zur Mindestentlohnung nur auf Unternehmen mit Sitz im Inland beschränkt blieben. Denn dann erhielten ausländische Unternehmen im Bereich niedrig qualifizierter Arbeit Vorteile im Wettbewerb um öffentliche Aufträge, die allein aufgrund niedrigerer Lohnkosten entstehen.

Es wäre indes unverständlich, wenn die Richtlinie die Verzerrung des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge nur deswegen erlauben würde, weil die Rahmenbedingungen des Wettbewerbs in diesem Feld auch durch vergaberechtliche Vorschriften gesetzt werden können. Es ist letztlich davon auszugehen, dass es dem europäischen Gesetzgeber allein um die wirtschaftlichen Effekte einer Regelung und nicht um ihre rechtstechnische Gestalt ging.

bb.) Erstreckung auf alle übrigen ausländische Unternehmen nach Artikel 1 Absatz 4 Entsenderichtlinie

Nach Artikel 1 Absatz 4 der Entsenderichtlinie darf Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft keine günstigere Behandlung zuteil werden als Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat. Darum sind auch alle übrigen ausländischen Unternehmen in die Mindestlohnverpflichtung einzubeziehen.

cc.) Keine Prüfung von Absatz 4 Satz 2 am Maßstab der Dienstleistungsfreiheit, Artikel 49 EG

Der Landesgesetzgeber erfüllt mit der Aufnahme des Absatzes 4 Satz 2 seine zwingende europarechtliche Verpflichtung aus Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 4 der Entsenderichtlinie. Als mitgliedstaatliche Maßnahme zur Umsetzung insoweit voll harmonisierten Rechts steht Absatz 4 Satz 2 nicht mehr im Anwendungsbereich der Grundfreiheiten und der vom Europäischen Gerichtshof für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit autonomer mitgliedstaatlicher Maßnahmen entwickelten Rechtsfertigungsprüfung. Denn jene Rechtsprechung greift nur für mitgliedstaatliche Maßnahmen außerhalb harmonisierten Rechts (grundsätzlich: EuGH, Rs. 120/78, Cassis de Dijon, Rn. 8; aus jüngerer Zeit: EuGH, Rs. C-112/05, Volkswagen, Rn. 72 f.). Die vom Europäischen Gerichtshof letztlich wohl als obiter dictum vorgenommene Beurteilung vergaberechtlicher Entlohnungsvorgaben in der Entscheidung Ruffert (EuGH, Rs. C-346/06, Rn. 36 ff.) allein anhand der Dienstleistungsfreiheit, der zu Folge eine auf den Bereich öffentlicher Vergabe beschränkte Mindestlohnvorgabe keine durch den Zweck des Arbeitnehmerschutz gerechtfertigte Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstelle, kommt darum im Falle von Absatz 4 von vorne herein nicht zur Anwendung.

Die Entsenderichtlinie selbst ist als Maßnahme des europäischen Gesetzgebers gleichfalls nicht der für die autonomen Maßnahmen der Mitgliedstaaten entwickelten und geltenden Rechtfertigungsprüfungen für Grundfreiheitsbeschränkungen zu unterwerfen. Das gilt auch insoweit als Artikel 4 Absatz 1 vergaberechtliche Mindestentgeltvorgaben einschließt, die als autonome mitgliedstaatliche Maßnahmen bei unmittelbarer Anwendung der Grundfreiheiten nicht zu rechtfertigen wären. Jener Unterschied rührt daher, dass der europäische Gesetzgeber mit Blick auf die Ausgestaltung des Binnenmarktes und der diesen kennzeichnenden Grundfreiheiten (vgl. Artikel 3 Abs. 1 Buchst. c) EG) ein weites Gestaltungsermessen genießt (grundlegend: EuGH, Rs. 37/83, Rewe, Rn. 20; weiterhin: EuGH, Rs. C-233/94, Deutschland gegen Parlament und Rat; EuGH, Rs. C-168/98, Luxemburg gegen Parlament und Rat). Die Grenzen dieses Gestaltungsermessens hat der europäische Gesetzgeber mit der diskriminierungsfreien Einbeziehung auch vergaberechtlicher Mindestlohnvorgaben in die Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus Artikel 3 Absatz 1 der Entsenderichtlinie sicher nicht überschritten.

Dieses politische Gestaltungsermessen ist dem europäischen Gesetzgeber auch nicht über den Umweg einer engen und zweckwidrigen „primärrechtskonformen Auslegung“ von Artikel 3 Absatz 1 der Entsenderichtlinie zu nehmen.

Nach alledem würde ein Verzicht auf eine Einbeziehung EU-ausländischer Unternehmen in Absatz 4 eine Verletzung europäischen Rechts darstellen.

Zu § 2

Diese Regelung ist erforderlich, um die Mindestentlohnung des § 1 Abs. 4, welche die Grundsicherung gewährleistet, den sich verändernden wirtschaftlichen Verhältnissen ohne aufwendiges Gesetzgebungsverfahren anpassen zu können.

Zu § 3

Die Regelung steht in engem Zusammenhang mit den Regelungen des § 1, weil ein Angebot, bei dem Zweifel an der Angemessenheit bestehen, den Verdacht in sich trägt, nicht kostendeckend bzw. in den Personalkosten unter Missachtung der tariflichen Verpflichtungen kalkuliert zu sein. Dem Bieter ist dann eine Frist zur Vorlage seiner Kalkulationsunterlagen zu setzen, um sich von der Ordnungsgemäßheit seiner Preisberechnungen zu überzeugen. Kommt er der Vorlagepflicht nicht nach, ist sein Angebot zwingend auszuschließen, da dieser Bieter als unzuverlässig einzustufen ist.

Kann (oder will) der Bieter, dessen Angebot 10 v. H. unter dem Preis des nächst höheren Angebots liegt, seine Kalkulation nicht offen legen, so ist er zwingend vom weiteren Verfahren auszuschließen.

Zu § 4

Die Regelung dient der Bekämpfung von Schwarzarbeit und schützt das geltende Tarifvertragssystem. Hervorzuheben ist hierbei, dass für alle weiteren Untervergaben der Nachunternehmer ebenfalls die Voraussetzungen des § 4 gelten.

Zu § 5

Abs. 1 und 2 führen das Recht und die Verpflichtung zu Kontrollen durch den öffentlichen Auftraggeber ein und legen den Umfang des zu Kontrollierenden und von den Unternehmen Vorzulegenden fest. Diese Regelungen sind notwendig, um die sich bewerbenden Unternehmen von dem Durchsetzungswillen des Gesetzgebers zu überzeugen und bei Verdacht auf Verstöße, den öffentlichen Stellen wie den Unternehmen zu verdeutlichen, was in welchem Umfang kontrolliert werden darf. Dabei wird [der Gesetzgeber] verpflichtet, für alle Auftragsüberprüfungen eine eigene Kontrollgruppe zu bilden.

Diese Kontrollkommission ist für die Umsetzung des Vergabegesetzes auch unumgänglich, da die Kommunen in der Regel für wirkungsvolle Kontrollen personell unzureichend ausgestattet sind und zudem eine generalpräventive Wirkung durch die Kontrollen erzielt wird.

Ohne das aktive Handeln der öffentlichen Vergabestellen im Sinne einer effektiven Kontrolle und Sanktionierung würde das Vergabegesetz lediglich ein deklaratorisches Papier bleiben. Alle Vergabestellen müssen deutlich daran erinnert und dazu verpflichtet werden, dieses Gesetz auch umzusetzen, da nur so nachhaltig eine Verhinderung eines Verdrängungswettbewerbs über die Lohnkosten, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, der Schutz von tarifgebundener Beschäftigung, die Erhaltung von gesellschaftlich wünschenswerten Arbeitsbedingungen und sozialen Standards, die Entlastung der Systeme der sozialen Sicherung und der Schutz des geltenden Tarifvertragssystems gewährleistet werden kann.

Zu § 6

Abs. 1 und 2 stellen klar, dass ein Verstoß gegen die im Gesetz niedergelegten Pflichten für das jeweils betroffene Unternehmen massive Strafen nach sich zieht. So wird in Abs.1 eine Vertragsstrafe festgelegt und in Abs. 2 das sofortige fristlose Kündigungsrecht fixiert.

Abs. 3 regelt darüber hinaus die Dauer der Frist, bei der Unternehmen von öffentlichen Aufträgen auszuschließen sind, die gegen ihre aus dem Gesetz folgenden Verpflichtungen verstoßen haben. Dabei wird durch die gewählte Formulierung sichergestellt, dass „alle“ – also auch alle Nachunternehmer, denen ein Verstoß nachgewiesen wurde, von der Regelung betroffen sind.

Die obige Vertragsstrafe ist auch wirkungsvoll, da sie sehr schnell durch Abzug vom Werklohn vollzogen werden kann und für die öffentlichen Auftraggeber einen Anreiz bietet, die Auftragnehmer und deren Nachunternehmer tatsächlich zu kontrollieren. Gleichzeitig stellt der Ausschluss in Abs. 3 eine empfindliche Strafe dar und entfaltet Präventionswirkung.

Zu § 7

Absatz 1 stellt klar, dass die Vergabestellen im Landnur umweltfreundlich beschaffen werden und dabei schon im Vorfeld, also bei der Planung von Beschaffungen, darauf geachtet wird, dass möglichst umweltfreundliche Produktionsverfahren zur Anwendung kommen und unnötige Lieferwege vermieden werden. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung umweltbezogener Belange ist nach § 97 Abs. 4 GWB gedeckt.

Absatz 2 gibt die Ermächtigung, Details durch Verwaltungsvorschriften zu regeln. Dies hat den Vorteil, dass nicht bei dem zu erwartenden Fortschritt in der Entwicklung neuer umweltfreundlicher Produkte und Verfahren jedes Mal das Gesetz geändert werden muss.

Zu § 8

Gem. § 97 Abs. 4 GWB können für die Auftragsausführung zusätzliche soziale Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Die IAO-Kernarbeitsnormen zählen zu solchen zusätzlichen Anforderungen.

Die IAO-Kernarbeitsnormen werden in den in Absatz 1 genannten acht völkerrechtlichen Übereinkommen konkret ausgestaltet und sind bei der Auftragsvergabe zwingend zu berücksichtigen. Alle Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation haben sich in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ am 18. Juni 1998 zu den Kernarbeitsnormen bekannt.

Die Beachtung der IAO-Kernarbeitsnormen in Abs. 2 wird im Stadium der Auftragsausführung als ergänzende Vertragsbedingung zu einer vertraglichen Pflicht des Auftragnehmers.

Damit sollen öffentliche Auftraggeber ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und ihrer Vorbildfunktion auch im Hinblick auf den globalen Zulieferwettbewerb besser gerecht werden.

Die mögliche Verletzung der IAO-Kernarbeitsnormen in den Entwicklungs- und Schwellenländern steht angesichts einer immer dynamischeren Globalisierung mit zunehmender internationaler Arbeitsteilung, wachsenden Güter- und Warentausch und verstärktem globalem Wettbewerb immer mehr in engem Zusammenhang mit dem Konsumverhalten hierzulande, insbesondere der steigenden Nachfrage nach kostengünstigen Produkten und Vorleistungen aus den sich entwickelnden Ländern.

Mit den Begriffen „Waren und Warengruppen“ in Abs. 3 können gegebenenfalls sowohl Rohstoffe wie Natursteine als auch industrielle und andere Erzeugnisse erfasst werden. Um unnötigen bürokratischen Aufwand für Bieter und öffentliche Auftraggeber zu vermeiden, wird die Anwendung auf in einer speziellen Liste genannte Waren und Warengruppen begrenzt, bei denen Erkenntnisse über mögliche Fälle von Missachtung der IAO-Kernarbeitsnormen vorliegen.

Zu § 9

Schon in diesem grundlegenden Gesetz soll auf eine notwendige Frauenförderung hingewiesen werden. Die Vorschrift ist durch § 97 Abs. 4 GWB gedeckt.

Zu § 10

Eine Berücksichtigung sozialer Belange ist ausdrücklich durch § 97 Abs. 4 GWB gedeckt. Gleichzeitig wird ein wirkungsvoller Anreiz für Unternehmen geschaffen, berufliche Erstausbildung durchzuführen. Die Regelung in § 10 verstößt auch nicht gegen europarechtliche Bestimmungen, da in der bereits zitierten Ruffert-Entscheidung des EuGH ausdrücklich die Berücksichtigung sozialer Belange in Landesvergabeetzen erlaubt wird.

Zu § 11

Die Regelung legt die Auftragssumme fest, ab der vom Auftraggeber eine Sicherheitsleistung bei der Ausführung von Aufträgen verlangt werden kann. Die Bestimmung lässt Raum für eine sachgerechte, die Umstände des Einzelfalls berücksichtigende Anwendung.

Zu § 12

Auf eine beschränkte Geltungsdauer wird bewusst verzichtet, da nur so eine dauerhafte Verhinderung eines Verdrängungswettbewerbes über die Lohnkosten, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, der Schutz von tarifgebundener Beschäftigung, die Erhaltung von gesellschaftlich wünschenswerten Arbeitsbedingungen und sozialen Standards, die Entlastung der Systeme der sozialen Sicherung und der Schutz des geltenden Tarifvertragssystems gewährleistet werden kann. Eine Beschränkung der Geltungsdauer würde die Akzeptanz des Gesetzes und die Befolgungsbereitschaft der Normunterworfenen, insbesondere auch der kommunalen Auftraggeber mindern.

Weiterleitung als Material (zu A 42) an:

SPD-Parteivorstand

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Landtagsfraktionen

Antragsbereich A

Antrag 42

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Mecklenburg Vorpommern

Einführung von Landesvergabe-/Landestariftreuegesetzen in allen Bundesländern

Die AfA-Bundeskonferenz fordert die Einführung von Landesvergabe-/Landestariftreuegesetzen in allen Bundesländern und im Bund zum jeweils frühest möglichen Zeitpunkt. Alle SPD-Abgeordneten in den jeweiligen Landesparlamenten werden aufgefordert, sich umfassend und massiv für die Einführung dieses Gesetzes einzusetzen.

Begründung:

Wir brauchen endlich tarifliche und soziale Mindeststandards bei öffentlichen Aufträgen, denn zu viele Menschen können nicht von ihrer eigenen Arbeit leben. Nur dann schaffen wir wesentliche Voraussetzungen für eine sozial gerechte Gesellschaft. Angesichts der tiefen Wirtschafts- und Finanzkrise sind dies unabdingbare Mindestbedingungen, auf welche die Arbeitnehmer Anspruch haben.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Landtagsfraktionen

Antragsbereich A

Antrag 43

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Rheinland-Pfalz

Keine Privatisierung der BA, Bundesagentur für Arbeit

Begründung:

Das Vermögen der Bundesagentur ist – zumindest zu 50 % – das Vermögen der Arbeitnehmer, auch der Erwerbslosen! Alle Bestrebungen zur Privatisierung sind abzulehnen.

Die Betreuung, Beratung, Vermittlung und Förderung sowie die soziale Absicherung von erwerbslosen Menschen kann nicht Gegenstand privaten Gewinnstrebens sein.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich A

Antrag 44

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Bayern

Anpassung des deutschen Arbeitsrechts an die international geltenden Menschenrechte

Die AfA fordert die SPD-Bundestagsfraktion dazu auf, umgehend eine rechtlich belastbare Gesetzesinitiative zu erarbeiten, die den Rechtsgrundsatz „In dubio pro reo“ auch im deutschen Arbeitsrecht zum Regelfall macht. Außerdem ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel dabei stärker in der bundesdeutschen Arbeitsgesetzgebung zu verankern.

Begründung:

Das kürzlich durch die Medien gehende Arbeitsgerichtsurteil, bei dem eine Arbeitnehmerin durch Verdachtskündigung für die Unterschlagung von Pfandbons im Wert von 1,30 Euro verurteilt wurde, hat gezeigt, in welchem extremen Missverhältnis gängige Arbeitsrechtssprechung zur Lebensrealität bundesdeutscher Arbeitnehmerinnen des beginnenden 21. Jahrhunderts steht.

Geltende Rechtslage ist: Nicht ein Arbeitgeber muss die Schuld eines Beschäftigten beweisen, sondern ein Arbeitnehmer im Zweifel seine Unschuld vor Gericht! Und dies in einer Zeit, in der ein 50-jähriger Arbeitnehmer selbst mit gutem Arbeitszeugnis erhebliche Probleme hat, nach einer Kündigung wieder im Erwerbsleben Fuß zu fassen. Eine derartige Kündigung bewirkt in der Regel eine vollständige wirtschaftlicher Vernichtung des Betroffenen.

Im Strafrecht ist - im Gegensatz zum Arbeitsrecht - sogar jeder vermeintliche Mörder so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld zweifelsfrei erwiesen ist. Durch eine solche Arbeitsrechtsprechung ist es außerdem ein Leichtes, missliebigen ArbeitnehmervertreterInnen und BetriebsrätInnen zum Beispiel ein Bagatelldelikt unterzuschieben, um diese zu kündigen.

Der Grundsatz „In dubio pro reo“ - „Im Zweifel für den Angeklagten“ abgeleitet aus Art. 103 II GG, Art. 6 II EMRK sowie aus § 261 StPO ist im deutschen Recht gesetzlich nicht normiert, hat aber trotzdem für das Strafrecht Verfassungsrang. Eine Kündigung im Arbeitsrechtsstreit hat für viele ArbeitnehmerInnen allerdings schlimmere soziale Auswirkungen, wie sie beispielsweise eine Verurteilung auf Bewährung im Strafrecht nach sich zöge.

Unabhängig davon entspricht die Entlassung einer/s Beschäftigten, der/die 30 oder 40 Jahre in einem Betrieb gearbeitet hat und schlimmstenfalls Mundraub begangen hat, in keiner Weise modernen, ethisch vertretbaren Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit in einem demokratischen Rechtsstaat.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

Antragsbereich A

Antrag 45

**Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband
Brandenburg**

Ächtung vermeidbarer Nachtarbeit!

Der AfA-Bundeskongress will, dass die politischen Rahmenbedingungen für Nachtarbeit verschärft werden. Hierzu zählen:

- Nachtarbeit soll nur unter klaren Bedingungen genehmigt werden dürfen und unter Aufsicht gestellt werden.

- Die gesellschaftlichen Kosten der Nachtarbeit für erhöhte Belastung der Gesundheit und Frühverrentungen von NachtarbeiterInnen sollen über gesonderte Sozialbeiträge der Arbeitgeber betrieblich bezahlt werden.
- Nach jeder Nachtschichtphase muss es vorgeschriebene vollbezahlte Erholungsschichten geben.

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, zu dieser Fragestellung ein Konzept zu entwickeln. Hierfür soll der Bundesvorstand eine Tagung bis zum nächsten Bundeskongress durchführen, wozu Gewerkschafter, Arbeitswissenschaftler, Arbeitgebervertreter und Politiker eingeladen werden. Die Ergebnisse der Tagung und das Konzept werden dem nächsten Bundeskongress vorgelegt.

Begründung:

Der Mensch ist tagaktiv. Nachtarbeit widerspricht total seiner Natur. Der Nachtschlaf ist für jeden Menschen zur Regeneration unabdingbar. Wird diese Regeneration gestört, wird die komplette Gesundheit gravierend gefährdet. Der Ausspruch „Nachtarbeit schädigt Ihre Gesundheit und verkürzt Ihr Leben“ stimmt. Deshalb ist Nachtarbeit als schwerst belastende Arbeit zu vermeiden.

Statt dass die Nachtarbeit zurückgedrängt wird, nimmt sie zu. 2008 arbeiteten in Deutschland 6,3 Millionen Erwerbstätigen nachts, dies sind über 1,1 Millionen oder 22 % mehr als 1991. Ziel muss es sein, Nachtarbeit auf das gesellschaftlich nötige Maß zurückzudrängen. Dabei ist die Sicherheit und Versorgung der Bevölkerung in der Nacht zu gewährleisten sowie technisch notwendige Nachtarbeit zu berücksichtigen.

Das einfachste Mittel ist, dass der Preis der Nachtarbeit die individuellen und gesellschaftlichen Mehrkosten für Verlust von Gesundheit, Lebensqualität und Lebensjahre berücksichtigt. Die Nachtarbeit muss richtig teuer werden. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit steuerliche Vorteile durch Entgeltsteigerungen schrittweise ersetzt werden können. Nicht die Gesellschaft, sondern die Verursacher haben die Kosten der Nachtarbeit zu tragen. Dies gilt auch für den Gesundheitsbereich. Die Mehrkosten der Nachtarbeit, z. B. in den Krankenhäusern, können durch höhere Beiträge der Arbeitgeber zur gesetzlichen Krankenkasse um ein Mehrfaches ausgeglichen werden.

Der ökonomische Anreiz durch einen hohen Preis der Nachtarbeit wird nicht ausreichen. Es geht auch um eine gesellschaftliche Ächtung der vermeidbaren Nachtarbeit. Wichtig ist, dass ins Zentrum der gesellschaftlichen Diskussion bezüglich guter Arbeit folgende Frage rückt: „Ist die jeweilige Nachtarbeit wirklich sinnvoll und wie ist ein soziokulturell gerechter Ausgleich und größtmöglicher Gesundheitsschutz hierfür zu schaffen?“

Überwiesen an:

SPD-Parteivorstand

Zukunftswerkstatt gut und sicher leben

Antragsbereich A

Antrag 46

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Schleswig-Holstein

Sabbat Jahr

Die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion werden aufgefordert sich für einen Rechtsanspruch auf ein Sabbat-Jahr einzusetzen.

Begründung:

Der Anspruch auf ein Sabbat-Jahr sollte gesetzlich geregelt werden, um eine Gleichbehandlung zwischen einerseits den Beamten und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst und andererseits den Arbeitnehmern in der freien Wirtschaft zu erreichen.

Eine Regelung über Tarifverträge ist schwer zu erreichen, da immer mehr Betriebe keinem Arbeitgeberverband angehören.

Ausgestaltung:

Der gesetzliche Anspruch sollte möglichst flexibel ausgestaltet werden. Als Höchstgrenze könnte ein Zeitraum von 10 Jahren gelten.

Dazu zwei Beispiele:

1. Der Arbeitnehmer erhält 4 Jahre lang $\frac{3}{4}$ seines Gehalts. Davon arbeitet er die ersten 3 Jahre und bleibt im 4. Jahr zu Hause.
2. Der Arbeitnehmer erhält 10 Jahre lang $\frac{9}{10}$ seines Gehalts. Davon arbeitet er die ersten 9 Jahre und bleibt im 10. Jahr zu Hause.

Um den Arbeitnehmer abzusichern (Insolvenz/Betriebsstilllegung) wird der Differenzbetrag auf ein Sonderkonto eingezahlt, einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers.

Im Sabbat-Jahr wird dieses Sonderkonto dann nach und nach aufgelöst. Der Arbeitnehmer entrichtet dann davon auch die Sozialversicherungsbeiträge. Durch die angefallenen Zinserträge werden steigende Sozialversicherungsbeiträge teilweise abgedeckt.

Überwiesen an:

SPD-Parteivorstand

Zukunftswerkstatt gut und sicher leben

Antragsbereich A

Antrag 47

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Weser-Ems

Arbeitsmarktdienstleistungen

Wir fordern die SPD-Bundestagsfraktion auf, darauf hinzuwirken, dass bei der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen durch die Arbeitsagenturen / ARGEn stärker der Gesichtspunkt der Qualität und die Nähe zum Arbeitsmarkt berücksichtigt wird.

Bei niedrigen Angebotspreisen ist darüber hinaus zu prüfen, zu welchen Bedingungen das einzusetzende Bildungspersonal beim Anbieter beschäftigt wird. Ähnlich wie bei öffentlichen Ausschreibungen z. T. gefordert sollte auch hier so etwas wie eine Tariftreue gefordert und überprüft werden.

Begründung:

Zur Verbesserung der Berufsperspektiven von Arbeitslosen / Arbeitssuchenden lassen die die Bundesagentur für Arbeit bzw. die regionalen Arbeitsagenturen und ARGEn durch unterschiedliche Bildungsträger Maßnahmen durchführen. Diese reichen von ausbildungsbegleitenden Hilfen über Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen bis hin zu Umschulungen und Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen. Bei der Vergabe solcher von der Arbeitsagentur bzw. den regionalen Einkaufszentren der Arbeitsagentur ausgeschriebenen Maßnahmen sind neben Qualitätskriterien Kriterien der Wirtschaftlichkeit ausschlaggebend. In den vergangenen Jahren ist jedoch vermehrt festzustellen, dass vor allem durch überregionale Anbieter die Angebotspreise auf einem solch niedrigen Niveau liegen, dass bewährte regionale Bildungsträger mit fest angestelltem qualifiziertem Personal kaum noch Chancen auf diesem Bildungsmarkt haben. Diese „Dumpingpreise“ einiger Bildungsanbieter sind nur möglich durch „Dumpinglöhne“, die den Dozenten, Ausbildern, Sozialpädagogen etc. in derartigen Maßnahmen gezahlt werden. Wie schon in anderen Wirtschaftsbereichen hat dies auch auf dem Bildungsmarkt dazu geführt, dass bewährte Bildungsträger qualifiziertes Personal in erheblichem Umfang entlassen mussten.

Durch diese Entwicklung werden bewährte Strukturen zumindest teilweise zerstört, regional verankerte Bildungsträger durch überregionale verdrängt und reguläre sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze vernichtet. Dies geht letztlich auch zu Lasten der zu qualifizierenden Teilnehmer an solchen Bildungsmaßnahmen, da regionale Träger in der Regel weit bessere Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern vor Ort haben. Mag sein, dass diese Entwicklung unter „betriebswirtschaftlichen“ Gesichtspunkten sinnvoll ist (Einkauf von Bildungsdienstleistungen zu geringeren Kosten/Preisen). Volkswirtschaftlich allerdings wird sich dies auf längere Sicht als Bumerang erweisen- ganz abgesehen von den sozialen Aspekten.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich A

Antrag 49

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Braunschweig

Verbesserung des Bildungsangebotes

Die AfA Bundeskonferenz möge beschließen, dass sich der AfA-Vorstand in allen Gremien der SPD nachdrücklich für die Verbesserung des Bildungsangebotes für alle Bevölkerungsschichten einsetzt.

Begründung:

Die Bundesrepublik findet sich im internationalen Bildungsvergleich nicht an der Position, die notwendig und wünschenswert für die Zukunft unseres Landes ist. Der Tendenz, dass Armut, die durch den Verlust der Arbeitsstelle entstanden ist, bildungsferne Schichten hervorbringt, die sich durch die Generation „vererben“ muss entschieden entgegengewirkt werden. Es gilt, alle Menschen in den Stand zu versetzen, ihr Leben selbständig und eigenverantwortlich gestalten zu können. Hierzu müssen finanzielle Mittel bereitgestellt und sinnvoll verwendet werden. Auf der kindlichen Frühförderung muss dabei ein neuer Schwerpunkt liegen.

Angenommen

Weiterleitung an:

AfA-Bundesvorstand

Antragsbereich A

Antrag 53

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Bayern

Unverzüglicher Stopp von "Elektronischer Einkommensnachweis" ELENA

Die AfA setzt sich dafür ein, dass das Projekt „Elektronischer Einkommensnachweis (ELENA)“ unverzüglich gestoppt wird, um den Schutz von Arbeitnehmerdaten vor Missbrauch sicher zu stellen.

Dazu werden von der SPD politische Anstrengungen unternommen, eine gesellschaftliche Debatte über die zentrale Speicherung von Arbeitnehmerdaten und den Arbeitnehmerdatenschutz zu initiieren. Ziel ist es, eine technisch moderne Datenerfassung aufzubauen, ohne dabei Arbeitnehmerrechte zu bedrohen oder zu verletzen.

Zur weiteren Bearbeitung des Themas wird der AfA-Bundesausschuss mit dem auf Bundesebene bereits gegründeten „Gesprächskreis Netzpolitik“ zusammenarbeiten. Zudem wird der Bundesausschuss seine Positionen in die entsprechende Zukunftswerkstatt einbringen.

Begründung:

Am 01. Januar 2010 wurde der Elektronische Einkommensnachweis (ELENA) eingeführt. Im Rahmen von ELENA sollen die Arbeitgeber detaillierten Arbeitnehmerdaten Monat für Monat elektronisch an die „Zentrale Speicherstelle“ des Bundes melden. ELENA soll die Arbeitsbescheinigungen ersetzen, die bislang in Papierform an die Sozialversicherungen geschickt werden mussten. Der neue Datenbogen umfasst 41-Seiten. In dem Projekt „Elena“ sollen nun auch die Teilnahme an rechtmäßigen Streiks sowie Fehlzeiten am Arbeitsplatz oder Abmahnungen von 40 Millionen Arbeitnehmern gespeichert werden. Erfasst wird auch, ob jemand vom Arbeitgeber „ausgesperrt“ wurde. Arbeitgeber sollen Kündigungsgründe und Abmahnungen angeben oder bei Entlassungen das „vertragswidrige Verhalten“ schildern, das zur Vertragsauflösung geführt hat. Sachbearbeiter der Bundesagentur für Arbeit, Sozialbehörden oder Gerichte sollen die elektronisch verschlüsselten Daten jederzeit abrufen können.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich A

Antrag IA1

AfA Baden-Württemberg

Social Business-soziale Probleme auf wirtschaftliche Weise lösen

Social Business ist das Schlüsselkonzept für den gesellschaftlichen Wandel.

Gerade die aktuelle Krise zeigt, dass wir Umdenken und Veränderungen in unserem Wirtschaftssystem brauchen.

Die Idee von Sozialunternehmen (Social Business) stammt vom Friedensnobelpreisträger Muhammad Yunus. Social Business als Leitgedanke hebt den traditionellen Widerspruch zwischen sozialen und ökonomischen Anliegen auf und erkennt, dass sich beide Seiten gegenseitig ergänzen und verstärken können. Ein Sozialunternehmen hat sich nicht die Gewinnmaximierung zum Ziel gesetzt, sondern die Lösung eines gesellschaftlichen Problems (z. B. Armut, Ökologie, Bildung oder Gesundheit). Das Konzept des Social Business will die freie bzw. soziale Marktwirtschaft nicht abschaffen, denn Freiheit und Wohlstand sind wichtig. Allerdings muss wirklich jeder an diesem Wohlstand teilhaben können. Dies kann durch Sozialunternehmen und wirtschaftliches Umdenken geschehen.

Social Businesses wollen ein gesellschaftliches, soziales oder ökologisches Problem lösen, dabei arbeiten sie wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig.

Oft können soziale Probleme auf ökonomische Weise um ein Vielfaches effizienter und schneller gelöst werden als durch karitative Initiativen. Durch die Fokussierung auf soziale Belange erhält die Wirtschaft neue Impulse für Innovationen. Daher gewinnen bei Social Business beide Seiten – die Wirtschaft bzw. die Unternehmen und die Gesellschaft/ die Menschen.

Ein Beispiel aus Deutschland: „Science Lab“:

Um Kinder früh und spielerisch den Zugang zu den Naturwissenschaften zu ermöglichen, haben zwei Frauen, Dr. Heike Schettler und Sonja Stuchtey, bis heute 70 Science Lab "Forscherkurse" für insgesamt 500.000 Kinder in Deutschland durchgeführt. Für die Finanzierung wurden Unternehmen als Partner gewonnen, denen die Nachwuchsförderung in ihrer Region am Herzen liegt. Hier hilft beispielsweise das Genisis-Institut unter anderem sozialen Projekten bei der Weiterentwicklung zu einem Social Business.

Derzeit gibt es zwei konkrete Social Business Modelle:

Grameen Social Business ist von seinem Initiator Muhammad Yunus so definiert: Der Unternehmenszweck ist allein die Lösung von gesellschaftlichen Problemen – nicht die Gewinnmaximierung. Sozialunternehmen (Social Businesses) arbeiten dennoch wirtschaftlich nachhaltig. Doch die erwirtschafteten Gewinne werden nicht als Dividende an die Kapitalgeber ausgeschüttet, sondern reinvestiert. Die Mitarbeiter erhalten angemessene marktgerechte Gehälter. Sozialunternehmen handeln ökologisch nachhaltig.

Social Impact Business bezeichnet unternehmerische Projekte, die allen Kriterien eines Grameen Social Business vollständig entsprechen, dabei jedoch eine begrenzte Verzinsung des für ihr Projekt bereitgestellten Kapitals als sinnvoll und gerechtfertigt erachten.

Wir haben die einmalige Chance, unsere Welt und die Art, wie (Mehr-) Wert geschaffen und verteilt wird, zu verändern.

Deshalb möge die AfA-Bundeskonferenz beschließen:

öko-soziale Marktwirtschaft als Denkweise etablieren

Wir müssen es erreichen, dass das Konzept „Social Business“ zum Leitgedanken unserer Wirtschaftspolitik wird.

Als Partei, die sich vor allem durch ihr Sozialprofil definiert, fordern wir die geplante Zukunftswerkstätte dazu auf, sich mit dem Thema „Social Business“ zu beschäftigen.

Wir unterstützen die Gründung von Think-Tanks, die auch als „Denkwerkstätte“ bezeichnet werden könnten und Do-Tanks in möglichst vielen Universitäten und Unternehmen.

Ein Umdenken hat auch immer etwas mit der entsprechenden Kommunikation zu tun. Deshalb braucht es eine Stärkung beziehungsweise Entwicklung einer „Medienlandschaft der Nachhaltigkeit“.

Wir unterstützen Projekte, wie das Projekt „Deutschland sucht seine sozialen Helden“ und fordern deren Ausbau und deren Förderung. Durch die enge Zusammenarbeit von Kommunen und Projekten dieser Art, soll die aktive Teilhabe ihrer Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen an dem Projekt sichern.

Forum Zukunftsunternehmer – Think-Tank

In einer vernetzten Welt brauchen Wirtschaft und Gesellschaft eine neue Qualität von unternehmerischem Geist - nicht nur für unternehmerische Innovationen, sondern insbesondere auch für gesellschaftliche Innovationen. Unternehmen sind in einer interdependenten Welt neben einer kontinuierlich wachsenden ökonomischen Kompetenz auch auf eine ebenso stark wachsende öko-soziale Kompetenz angewiesen, um auch in Zukunft nachhaltig erfolgreich wirken zu können.

Deshalb fordern wir die Bundesregierung dazu auf, ein solches Forum auf politischer Ebene zu schaffen und zu etablieren, das nicht nur national sondern auch international tätig ist.

Um ein Umdenken zu erreichen soll eine Enquete-Kommission eingesetzt werden, die konkrete politische Handlungsschritte erarbeiten und eine neue Ära des wirtschaftlichen Denkens einleiten soll.

Neben einem politischen Expertenkreis ist ein offener Dialog notwendig. Darum sollen Politik und Wirtschaft eng in den Kontakt mit Think-Tanks und Do-Tanks treten, welche die Idee von Muhammad Yunus fortentwickeln und Konzepte zur Umsetzung/Verwirklichung dieser Idee erarbeiten.

Schaffung eines Social Business Sektors

Wir brauchen auf nationaler und europäischer Ebene eine passende Gesetzgebung für Social Businesses. Bisher wird eine klare Grenze gezogen zwischen Gemeinnützigkeit und Wirtschaft. Wenn sich Social Business auch in Deutschland zu einem breiten Trend durchsetzen soll, muss es nun auch bald für Unternehmen die passenden Rechtsformen und die passende steuerliche Behandlung geben, die einzig und allein zur Lösung eines akuten gesellschaftlichen Problems gegründet werden und bei denen die Investoren ganz auf jede Dividende verzichten (oder nur eine klar begrenzte und transparente Miniverzinsung ihres eingesetzten Kapitals erwarten).

Stiftungen können heute ihr Stiftungskapital nur in normale profitorientierte Unternehmen einsetzen - aber nicht in Social Businesses, selbst dann nicht, wenn diese exakt im Korridor ihres Stiftungszwecks liegen. Dafür muss der rechtliche Rahmen geschaffen werden.

Umgekehrt muss für alle gemeinnützigen Organisationen ermöglicht werden, dass diese Gelder an Social Businesses verleihen können (das dann wieder zurückgezahlt werden soll, wenn das Social Business Unternehmen wirtschaftlich arbeitet).

Des Weiteren fordern wir die Gründung einer Sozialbörse in Deutschland nach dem Modell von Celso Grecco, das er an der BoVesPA in Brasilien umsetze, als neue Finanzierungsquelle für Sozialunternehmen in Deutschland, die sich Zielen einer sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung verschreiben.

Mikrokredite für Deutschland

Wir brauchen ein flächendeckendes, deutschlandweites Angebot von Mikrokrediten für Kleingewerbetreibende, Bedürftige, Arme und zur Förderung der Gründung von Sozialunternehmen und Menschen, die sich selbstständig machen wollen.

Überwiesen an:

SPD-Bundestagsfraktion

Antragsbereich A

Antrag IA2

Bezirk AfA-Hessen Süd

Kindergeld

Die SPD-Bundesfraktion wird aufgefordert eine Gesetzesinitiative zur Abschaffung der Anrechnung von Kindergeld auf das Einkommen im SGB (§ 11 I 3 SGB II, § 82 I 2 SGB XII) in den Bundestag einzubringen, mit der Maßgabe, dass der Satz 3 des § 11 I SGB II sowie der Satz 2 des § 82 I SGB XII ersatzlos zu streichen sind.

Kindergeld ist nicht auf das Einkommen anzurechnen.

Begründung:

Mit dem Beschluss des BVerfG vom 11.03.2010 wurde höchstrichterlich entschieden, dass die vollkommene Anrechnung des Kindergeldes als leistungsminderndes Einkommen im Sinne von § 11 I 1 SGB II auf die Grundsicherung für Arbeitslose mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Auf die Wertung des Richterspruchs zu der zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheit soll hier nicht eingegangen werden, denn dies führe nicht zur Änderung des vorgenannten Beschlusses.

Zu ändern ist aber die rechtliche Grundlage, auf die sich der Richterspruch stützt. Diese findet sich zum einen in dem § 11 I 3 SGB II. Ebenfalls zu ändern, ist damit auch der § 82 I 2 SGB XII.

Höchste Priorität ist die gleiche Anerkennung aller Kinder und die Erziehungsarbeit aller Familien. Kinder sind weder für die finanzielle Situation ihrer Eltern verantwortlich, noch können sie diese gezielt ändern.

Ausdruck dessen ist unter anderem der Anspruch auf Kindergeld für diejenigen, die in ihrem Haushalt Kinder großziehen. Rein wirtschaftlich steht dieses Geld dem Kinde zu und zwar zur Deckung des Kinderbarbetrages.

Bei einer - wie zurzeit praktizierter -vollständigen Anrechnung des Kindergeldes im Sozialrecht zur Herabsetzung des individuellen Hilfebedarfs minderjähriger Kinder kommt es zu einem untragbaren Ergebnis im Hinblick auf die gleiche Wertschätzung aller Kinder und deren Erziehungsberechtigten. Denn Kindergelderhöhungen - so aktuell auch vollzogen - kommen den Kindern und dessen Eltern mit Bezug von Grundsicherung null zu Gute. Finanziell besser gestellte Familien mit Kindern erfahren eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung, weil nämlich nicht die finanzielle Situation ausschlaggebend sein kann, ob man von dem Kindergeld profitiert oder eben nicht. Insoweit sind die Eltern und Kinder mit Bezug von Grundsicherung auch benachteiligt. Zudem einmal im Hinblick auf diejenigen, die nicht von der Grundsicherung leben müssen und das volle Kindergeld erhalten. Und obendrein zum anderen gegenüber denjenigen, die von der Grundsicherung leben und keine Kinder haben. Denn der Regelsatz der an die Familien für dessen Kinder ausgezahlt wird, ist allein die absolute Grundversorgung, sprich das zum „nackten“ Überleben notwendige für die Kinder, wobei schon vom BVerfG mit seiner Entscheidung vom 09.02.2010 festgestellt wurde, dass die Berechnung dieses Regelsatzes willkürlich und verfassungswidrig ist. Eingerechnet sind nämlich unter anderem nicht die zusätzlichen Belastungen, die Familien mit Kindern erfahren. Insoweit findet hier eine Gleichstellung mit Hilfeempfängern mit Kindern und ohne Kinder statt. Es wird also wesentlich ungleiches gleich behandelt. Art. 3 I GG ist gerade nicht gewahrt.

Sozialrechtlich gerät man bei der vollen Anrechnung von Kindergeld in eine gesellschaftlich systematische Schieflage. Denn gerade die, die auch von der Umverteilung - und damit auch der Erhöhung der Sätze - profitieren sollen und die es am aller nötigsten brauchen, erhalten nichts. Mit der Quintessenz, finanziell besser gestellte sind mehr wert als finanziell schlechter gestellte.

Kinder werden so auch für die soziale Lage deren Eltern verantwortlich gemacht. Dies führt zu einer nicht hinnehmbaren „Sippenhaftung“.

Dies gilt es mit der vorgenannten Gesetzesinitiative zu ändern.

Überwiesen an: SPD-Bundestagsfraktion

Antragsbereich A

Antrag IA4

Landesverband NRW

Situation der Beamtinnen und Beamten des mittleren fernmeldetechnischen und nichttechnischen Dienstes bei der Deutschen Telekom AG

Ausgangslage:

- Beamte des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes erhielten in den 70er und 80er Jahren eine fachlich eng begrenzte Ausbildung. Auf Grund des technischen Fortschritts ist bereits heute eine ausbildungsgerechte Beschäftigung nicht mehr möglich.
- Im Laufe der Jahre hat die Deutsche Telekom eine stetige Weiterbildung nicht vorgesehen. Sie haben sich vielmehr durch ein „Learning by Doing“ weitergebildet. Auch aufgrund der immer Intensiveren Arbeitskonzentration hatte die Weiterbildung immer niedrige Priorität. Somit sind diese Beamten nicht mehr zeitemäßig aus- und fortgebildet.
- Neueingestellte Beschäftigte haben ein niedriges Einkommensniveau und verdrängen Zug um Zug Beamte des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes. Im großen Stil werden diese Beamten beschäftigungslos sein. Eine amtsangemessene Beschäftigung ist nicht mehr möglich.

Forderung/Sofortmaßnahmen:

- Unter Berücksichtigung des höheren Lebensalters (50+) müssen die Beamten ein adäquates Qualifizierungsangebot bekommen. Dies ist eine zwingende Voraussetzung für eine weitere Beschäftigungsqualifikation. Die Deutsche Telekom wird verpflichtet, seine bei der Deutschen Telekom beschäftigten Beamten so weiter zu qualifizieren, dass sie den Herausforderungen der neuen Telekommunikationswelt gerecht werden.
- Ausdehnung des Stellenkegels. Auf Beförderungslisten warten Beamte oft mehr als 10-15 Jahre. Bessere Beförderungschancen steigern die Motivation nicht unerheblich.
- Anderen öffentliche Verwaltungen muss die Übernahme von Beamtinnen und Beamten erleichtert werden. Dies ist nötig, weil die Deutsche Telekom AG in den meisten Fällen auch keine wohnortnahen Beschäftigungsmöglichkeiten mehr anbieten kann. Diese Beamten sollen für die öffentliche Verwaltung für die Berechnung des Stellenkegels außer Betracht bleiben. Hier sollen zusätzliche Öffnungsklauseln Grundlage werden. Alle AN und Beamte, die vor Inkrafttreten der ARGE-Reform dort beschäftigt sind, werden per Bundesgesetz für 5 Jahre zu den jew. ARGEN zugewiesen. Die Mitglieder des Bundestages sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass diese Regelung auch Anwendung für die dort tätigen Beamten der Deutschen Telekom findet
- Der Bund übernimmt ein Kontingent mit mehreren Tausend Beamten des mittleren fernmelde-technischen Dienstes, da sie ja bereits unmittelbare Bundesbeamte sind.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich A

Antrag IA5

Initiativantrag des zentralen Betriebsgruppenausschusses Eisenbahn in der SPD

Mehr Sicherheit in Bahnen und Bussen

Belästigungen und Gewalt jeglicher Art stellen ein Risiko dar, das Kunden und Beschäftigte in Bahnen und Bussen in gleichem Maße betrifft. Die Sicherheit der Fahrgäste und Kunden sowie das Sicherheitsbedürfnis der Beschäftigten haben einen hohen Stellenwert und sind ein Grundbedürfnis im öffentlichen Personenverkehr. Die Beschäftigten der Verkehrsunternehmen beobachten die steigende Bereitschaft von aggressivem Verhalten und Gewalt mit Sorge!

Der Zentrale Betriebsgruppenausschuss Eisenbahn in der SPD fordert den SPD-Parteivorstand, die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-Landtagsfraktionen auf, verbindliche Regelungen im öffentlichen Personenverkehr zu schaffen, die in Zusammenarbeit mit der Bundes- und den Landespolizeien sowie anderen Partnern garantieren, dass die Kunden und Beschäftigten ein Höchstmaß an Sicherheit erfahren. Dazu gehört, dass

- in den Ausschreibungen des SPNV als Kernaufgabe des Bewerbers aufgenommen werden muss, dass in den Bahnen durchgehend qualifiziertes, tarifgebundenes Service- und Sicherheitspersonal tätig ist. Dies gilt insbesondere in Tagesrandlagen, Stoßzeiten und bei Großveranstaltungen.
- Eigenschutz- und Deeskalationsschulungen für Beschäftigte in Bussen und Bahnen regelmäßig und intensiv durchgeführt werden müssen.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Landtagsfraktionen

Europapolitik

Antragsbereich E

Antrag 1

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Baden-Württemberg

Soziale Demokratie - in Deutschland und in Europa

Europa hat den größten Binnenmarkt der Welt geschaffen und eine einheitliche Währung eingeführt. Jetzt gilt es, die soziale Dimension der EU zu stärken – sie ist der zentrale Teil unseres europäischen Gesellschaftsmodells. Deshalb wollen Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten das Wettbewerbsprinzip der sozialen Dimension nachordnen. Im Mittelpunkt müssen die Menschen stehen - nicht die Märkte. Die in der Europäischen Grundrechtecharta festgelegten sozialen Grundrechte müssen Wirklichkeit werden.

Grundlegend für alle Sozialstaaten in Europa sind ein entwickelter und leistungsfähiger Staat, Sozialsysteme zur Absicherung elementarer Lebensrisiken, öffentliche Daseinsvorsorge, geregelte Arbeitsbedingungen sowie Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Diese Stärken Europas wollen wir weiter entwickeln. Wir wollen Sozialsysteme nicht vereinheitlichen, aber gemeinsame Mindeststandards durchsetzen, durch Kooperation für alle Europäerinnen und Europäer nutzbar machen und durch den Austausch über beste Praxis verbessern. Wir können dabei viel voneinander lernen und uns gemeinsam neue Wege aus der Krise öffnen. Zudem werden damit faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den Staaten festgelegt, um Sozialdumping zu verhindern.

Wir wollen eine starke Europäische Union, die von den Menschen solidarisch und aus Überzeugung getragen wird. Deshalb sind wir für mehr Transparenz und Mitsprache auf allen europäischen Ebenen und eine stärkere Vernetzung zwischen der europäischen und den nationalstaatlichen Ebenen.

Nur mittels eines handlungsfähigen Staates ist soziale Demokratie in Europa, im Bund, im Land und in den Kommunen möglich. Nur ein leistungsfähiger Staat besitzt die notwendige Gestaltungsfreiheit und kann zum Nutzen der Menschen wirken. Nur ein vernünftiges Verhältnis von staatlichen Einnahmen und Ausgaben, nur eine ausgewogene Bilanz von langfristigen Zukunftsinvestitionen und rentierlicher Verschuldung sichert die Gegenwart und sorgt vor für zukünftige Generationen.

Wir wollen, dass dem Staat, dem Bund, den Ländern und den Kommunen die erforderlichen Einnahmen durch die notwendigen Steuern gesichert werden. Einen armen Staat können sich nur die Reichen leisten.

Die Schere zwischen arm und reich ist in den letzten Jahren zu Gunsten der ganz Reichen und damit auch zu Lasten des Staates stark auseinandergegangen. Noch nie waren in einem Aufschwung die Realeinkommen der Arbeitnehmerhaushalte gesunken. Die Früchte des letzten Konjunkturaufschwungs ernteten allein die Unternehmen, die hohen Einkommensbezieher und großen Vermögensbesitzer, die diese vor allem für Finanzmarktinvestitionen anstelle realwirtschaftlicher Investitionen nutzten.

Wir brauchen deshalb einen Richtungswechsel, der dafür sorgt, dass der geschaffene Wohlstand allen zu Gute kommt. Es kann nicht sein, dass sich nur ein ganz kleiner Bruchteil sorgenfrei fühlt und die übergroße Mehrheit, Angst vor den Folgen der Krise und einem Absturz haben muss.

Dazu braucht der Staat die entsprechenden Mittel.

1. Die starken Schultern müssen hierbei deutlich mehr tragen als die Schwachen. Wir unterstützen die Forderung nach einer substantiellen Reichensteuer und nach der konsequenten Schließung aller Steuerschlupflöcher und Steueroasen. Wir halten die Einführung einer Vermögenssteuer zur Sicherung der Landesfinanzen genauso für notwendig, wie die Anhebung der Erbschaftssteuer auf große Vermögen. Mit einer höheren Erbschaftssteuer können wir die dringend notwendige Bildungsoffensive finanzieren, die die Zukunft unseres Landes sichert. Die Börsenumsatzsteuer ist überfällig, als ein Mittel der Regulation gegen das schnelle Rad im Spielcasino des Finanzkapitalismus und zur finanziellen Stärkung des öffentlichen Bankensektors. Eine Finanztransaktionssteuer kann, im Rahmen der G 20 Staaten eingeführt, eine erneute Ausuferung des Finanzkapitalismus verhindern.
2. Die nachhaltige Verbesserung der Einnahmen des Landes muss mit einer nachhaltigen Begrenzung der Ausgaben einhergehen, wenn wir aus der Schuldenspirale und der drohenden Handlungsunfähigkeit des Landes herauskommen wollen. Allerdings sprechen wir uns mit dieser Handlungsanleitung jedoch strikt gegen die kontraproduktive Schuldenbremse aus, wie sie mit der Föderalismus-Reformkommission II zwischen Bund und Ländern vereinbart wurde. Die im Grundgesetz festgeschriebene Verpflichtung ab dem Jahr 2020 Haushalte ohne neue Kredite aufzustellen, nimmt dem Staat die notwendige Handlungsfreiheit auf aktuelle Gegebenheiten adäquat reagieren zu können.
3. Der öffentliche Sektor, insbesondere die Daseinsvorsorge muss gestärkt und ausgebaut werden. Hierzu ist ein Höchstmaß an Mitwirkung der Beschäftigten nötig. Dabei dürfen die Beschäftigten nicht die Verlierer der Konsolidierung werden, haben sie doch mit Arbeitszeitverlängerung, Arbeitsverdichtung, Lohnzurückhaltung und teilweise Kürzungen sehr viel geleistet. Sie haben einen Anspruch auf eine faire und verlässliche Behandlung. Das heißt auch, dass es mit uns betriebsbedingte Kündigungen nicht geben wird, Personalabbau kann für uns nur das letzte Mittel sein, um entstehende Überkapazitäten abzubauen. Vorher müssen Möglichkeiten, wie die Reduzierung der Wochenarbeitszeit, ausgeschöpft werden.
4. Bei den Entscheidungen um die Zukunft des Föderalismus in Deutschland haben wir erleben müssen, dass die konservativ regierten Bundesländer eine Konkurrenz-Föderalismus praktiziert haben. Wir plädieren und kämpfen stattdessen für mehr Zusammenarbeit in der Sache bei Bund, Länder und Kommunen – auch in Richtung Europa. Wir fordern für die Chancengleichheit aller Kinder in Deutschland die Übertragung der Kompetenzen für Bildung auf Bundesebene – ein Kind darf nicht schon aufgrund seiner Herkunft aus bestimmten Bundesländern benachteiligt werden.

5. Wir sprechen uns ausdrücklich für eine umlagefinanzierte, Lebensstandard sichernde Altersrente aus. Die Geschichte hat uns gezeigt, dass nur eine umlagefinanzierte Rente Krisen ohne größere Probleme überstehen kann. Damit eine solche Altersrente zukunftsfähig sein kann fordern wir die Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze und die Ausweitung der Sozialversicherungspflicht für alle Einkommensarten.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

SPD-Gruppe im EP

Antragsbereich E

Antrag 2

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Braunschweig

Europäische Sozialkonferenz

Regelmäßig ist eine Sozialkonferenz der sozialdemokratischen Parteien in Europa einzuberufen.

Begründung:

Bislang hat nur eine Sozialkonferenz der sozialdemokratischen Parteien in Europa stattgefunden. Dabei erhielt das Bild von Europa als Sozialunion erste Konturen. Leider ist es bei einer Konferenz geblieben. Angesichts der inzwischen stark gewachsenen Europäischen Union und dem Zerfall mehrerer Staaten in neue, kleinere Staaten ist vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen, die kein Staat alleine lösen kann, eine Abstimmung der Ziele und Politikhalte auf europäischer Ebene dringend erforderlich. Die Sozialkonferenz kann bei ernsthafter Betreibung dazu beitragen, diese Abstimmung zu erreichen. Dafür ist es erforderlich, durch regelmäßige und ergebnisorientierte Konferenzen für Nachhaltigkeit zu sorgen. Zugleich wird mit der Sozialkonferenz die soziale Kompetenz sozialdemokratischer Parteien betont und der europäischen Bevölkerung vermittelt.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich E

Antrag 3

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Düsseldorf

Dienstleistungsrichtlinie

Die Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion im europäischen Parlament werden aufgefordert, die Initiative zu ergreifen, die Entsende- und die Dienstleistungsrichtlinie dahingehend zu ändern, dass die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gestärkt werden. Insbesondere müssen dabei die Grundlagen für nachhaltige Tariftreue Regelungen geschaffen werden.

Begründung:

Die Bilanz, die die AfA im Lichte ihrer Beschlüsse zur Dienstleistungs- bzw. »Bolkestein«-Richtlinie und zu den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in den Fällen »Viking-Line«, »Laval« und »Rüffert« während der Bundes-Konferenzen 2006 und 2008 in Kassel ziehen muss, lautet: Die Beschlüsse haben nach wie vor ihre volle Berechtigung. Die sozialen Sicherungssysteme (vor allem Kranken- und Rentenversicherung), öffentliche Dienste/Daseinsvorsorge (Bahn, Post, Telekom, Energie, Ver- und Entsorgung, Wasser/ Abwasser, ÖPNV etc.) und die Arbeitnehmerrechte (Tarifverträge, Streikrecht) geraten durch den Wettbewerb und den »freien Markt« der EU immer massiver unter Druck. Deregulierung und Privatisierung der öffentlichen Infrastruktur (v. a. bei Strom, Gas, Telefon, Post, Bahn) bescherten der Privatwirtschaft Rekord- und Spekulationsprofite, aber den breiten Bevölkerungsschichten, die auf sie angewiesen sind, Verschlechterungen der Qualität, Preissteigerungen und den Beschäftigten dieser Bereiche eine Verschlechterung von Arbeits- und Tarifbedingungen. Hunderttausende Kolleginnen und Kollegen haben diesen Kurs mit dem Verlust ihres Arbeitsplatzes und Erwerbslosigkeit bezahlt.

Der Widerstand, der sich mit Unterstützung der AfA gegen »Bolkestein« richtete, ist nach wie vor und wiederum mit unserer Unterstützung gefordert: Aus der EU-Dienstleistungsrichtlinie wurden nicht alle öffentlichen Dienstleistungen ausgenommen. Mit dem Dritten Eisenbahnpaket und der Nahverkehrsverordnung wird der öffentliche Verkehr weiter dereguliert und privatisiert. Nicht anders ist die Situation im Energiesektor. Deregulierung und Privatisierung von Pflege, sozialen und Gesundheitsdiensten wird eröffnet. Die der Wasserversorgung steht nach wie vor zur Disposition.

Die „neue“ Dienstleistungsrichtlinie:

Das bolkesteinsche Herkunftslandprinzip ist nicht abgeschafft, sondern angepasst worden. Grenzüberschreitend tätige Dienstleistungserbringer haben die Vorgaben des Gastlandes in den Bereichen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie zum Schutz der Umwelt zu befolgen. Beim Schutz der

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt das von uns allen bekämpfte Herkunftslandprinzip!

Obwohl die EU keine Regelungskompetenz für das Arbeitskampf- und Tarifvertragsrecht besitzt, führt die Dienstleistungsrichtlinie die Koalitionsfreiheit und das Streikrecht in die Abhängigkeit von der Wahrung des »Grundfreiheiten« des Binnenmarktes der EU, wie es in den Verträgen (zuletzt Lissabon) und den Urteilen des EuGH (s. o. und ebenso zu berücksichtigen: der Fall »Luxemburg«) definiert wurde und durch die die Freiheit des Waren- und Kapitalverkehrs, die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit über die sozialen und gewerkschaftlichen Rechte gestellt wird. Das EuGH-Urteil im Fall »Laval« (Vaxholm) betont den Vorrang europäischen Rechts gegenüber nationalem Recht. Es greift unmittelbar in national definiertes Recht, v. a. in das Tarif- und Arbeitskampfrecht, ein und sichert, entgegen der Ideologie der „entschärften Fassung“ der Bolkesteinrichtlinie, eben das umstrittene Herkunftslandprinzip.

Alle sozialdemokratischen Abgeordneten, von den kommunalen Räten bis zum Bundestag, sind aufgefordert, bei jeder anstehenden Entscheidung infolge der Dienstleistungsrichtlinie für den Schutz der verfassungsmäßigen Rechte der Arbeitnehmerschaft und ihrer Gewerkschaften, insbesondere für die Rechte und den Respekt der Koalitionsfreiheit und des Abschlusses von Tarifverträgen einzutreten und keiner Regelung zuzustimmen, die diese Rechte angreifen.

Die Dienstleistungsrichtlinie führt zur Erosion der Rechte entsandter und im Gastland tätiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und damit zur Erosion der Rechte aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Entsenderichtlinie (in Deutschland das Arbeitnehmerentsendegesetz), die entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer z. B. vor Lohn- und Sozialdumping schützen soll und die der EuGH als Maximalstandard versteht, ist begrenzt. Sie hat erhebliche Defizite im Bereich der Kontrolle der Einhaltung von Schutzvorgaben. Nach Auffassung des EuGH ist es den EU-Staaten erlaubt, gesetzliche Mindestlöhne auf entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszudehnen, nicht aber die Tariflöhne der Branchentarifverträge. Auf diese Weise wird der Mindestlohn zur direkten Konkurrenz des Tarifvertrages und der tarifvertraglich erkämpften Löhne, die die Gewerkschaften garantieren. Das Urteil des EuGH im Fall »Rüffert« bedeutet de facto die unmittelbare Abschaffung der Tariftreuegesetze, da nur Mindestlöhne und für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge respektiert werden.

Dagegen setzen Sozialdemokraten die Verteidigung der Tarifautonomie und des Tarifvertrages, einschließlich der erwiesenermaßen verfassungskonformen Tariftreuegesetze, in den Bundesländern etc. um. Denn: „Der einzige Weg ist, dem EuGH nicht zu folgen“ (Fritz Scharpf in »Mitbestimmung« 7+8/2008)

Die Dienstleistungsrichtlinie nimmt sgn. Gesundheitsdienstleistungen aus dem Geltungsbereich, nicht allerdings Pflegedienste, die somit von der Richtlinie erfasst werden und seit geraumer Zeit Schauplatz entwürdigender Dumpingbedingungen extremer Art sind. Unschärf sind die (nicht-wirtschaftlichen) Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) definiert. Mit der Folge, dass das Bildungswesen (Weiterbildungsangebote etc.) oder soziale Dienstleistungen (z. B. Leistungen der Jugendhilfe) nicht generell vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen sind. Die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), z. B. Energie, Ver- und Entsorgung, Post etc. unterliegen keinerlei Einschränkung der

Niederlassungsfreiheit, allerdings massiven Einschränkung hinsichtlich der Kontrollen durch die Behörden der Mitgliedstaaten. Die mit diesem Prozess – die Dienstleistungsrichtlinie macht vor den öffentlichen Dienstleistungen nicht halt - verbundene zunehmende Privatisierung in den Bundesländern und den Kommunen führt zur automatischen Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts und der »Grundfreiheiten«, vor allem der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Standards der Qualitätskontrolle, die wie z. B. im Heimrecht die der Heimaufsichten nur in Deutschland gelten, stehen in unversöhnlichem Widerspruch zu den EU-Vorgaben. Gleiches gilt für sozialpolitisch begründete Maßnahmen wie z. B. die Auftragsvergabe an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen etc., da sie mit dem EU-Wettbewerbsrecht nicht vereinbar sind.

Sozialdemokraten kämpfen angesichts dieser Vorschriften gegen jede weitere Privatisierung staatlicher Bereiche und der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie verhindern sie auf allen Ebenen, von der Kommune bis zum Bund und treten gleichfalls für die Rekommunalisierung und Wiederverstaatlichung bereits privatisierter Bereiche ein.

Die Dienstleistungsrichtlinie trat am 28.12.2006 in Kraft. Bis zum 28.12.2009 hatten die EU-Mitgliedstaaten Zeit, im nationalen Rahmen Maßnahmen zur Umsetzung zu ergreifen. Aufgrund der Erfahrungen, die wie als Gewerkschaftsmitglieder und Sozialdemokrat/-innen mit dieser Richtlinie machen, kann es nur eine Antwort geben: Wir lehnen die Dienstleistungsrichtlinie ab und treten für ihre Abschaffung ein.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Gruppe im EP

Sonstige Anträge

Antragsbereich So

Antrag 1

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bundesvorstand

Für die Übernahme des Tarifergebnisses des öffentlichen Dienstes

Die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für eine umgehende zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses für den öffentlichen Dienst (Potsdam 2010) auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Bundes, eingeschlossen die bei den Nachfolgeunternehmen der früheren Bundes-

post und der Bundesbahn beschäftigten Beamtinnen und Beamten, einzusetzen und die not-wendigen parlamentarischen Schritte einzuleiten.

Begründung:

Die Beamtinnen und Beamten des Bundes sind seit Jahren von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt. Die Beamtinnen und Beamten haben einen erheblichen Anteil an der Konsolidierung des Bundeshaushalts geleistet. Jetzt muss aber, wie es auch die Gewerkschaft ver.di fordert, der vereinbarte Tarifabschluss unverzüglich und ohne Abstriche auch auf diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer übertragen werden.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

Antragsbereich So

Antrag 2

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Braunschweig

Bürgerentscheid

Der Bürgerentscheid soll das Wissen und die Bereitschaft der Bürger zur Beteiligung an der Kommunalpolitik nutzen.

Begründung:

Nicht immer finden die gewählten Vertreter den objektiv richtigen Weg, auch mit ungeliebten oder gar Widerspruch herausfordernden Lösungen zu Sparzwängen umzugehen.

Wir tun zu Wenig diesen Bürger in Entscheidungen einzubinden.

Ein aktives Begleiten der Bürger stützt und fördert basisdemokratisches Denken, wirkt der allgemeinen Politikverdrossenheit entgegen. Einsparvorschläge – von der allgemeinen Mehrheit der Bürger getragen – führen zu deutlich besserer Akzeptanz auch einschneidender Maßnahmen.

Es spricht nichts dagegen, Bürger durch Mehrheitsabstimmungen an Projekten zu beteiligen, die in ihrer Sache umstritten sind. Aktiv interessierte Bürger stärker in Entscheidungsprozesse einzubinden, auch unliebsame Mehrheitsmeinungen zu akzeptieren ist – wie auch im Falle der Bürgerbeteiligung zu sehen – ein besseres Signal für alle Bürger dafür, dass Ihre Meinung gefragt ist.

Überweisung an:

SPD-Parteivorstand

Zukunftswerkstatt Demokratie und Freiheit

Antragsbereich So

Antrag 4

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Hessen-Süd

Bundeswehr in Afghanistan

Statt Aufstockung der deutschen Soldaten: Schneller Rückzug der Bundeswehr aus Afghanistan.

Stopp dem Krieg in Afghanistan

Begründung:

Alle Versuche der schwarz-gelben Bundesregierung zum Trotz, den Bundeswehreinsatz in Afghanistan als nicht-internationalen bewaffneten Konflikt herunter zu spielen - Es wird Krieg in Afghanistan geführt.

Die Bilanz der neun Jahre militärischen Besetzung Afghanistans haben keine Stabilisierung der Region gebracht - im Gegenteil, die Anschläge auf die Bundeswehr nehmen zu. 35 deutsche Soldaten haben in Afghanistan ihr Leben lassen müssen. Unzählige Afghanen sind umgekommen.

Der nicht aufgeklärte, von der Bundeswehr befehligte Bombenangriff auf die beiden Tanklastzüge und die „Aufständigen“ am 04.09.2009 am Fluss Kundus hat gezeigt, dass Deutschland - entgegen dem Parlamentsauftrag an die Bundeswehr, in Afghanistan Aufbauhilfe zu leisten - immer weiter in den Krieg hineingezogen wird. Anfangs hatten die deutschen Soldaten das Renommee der Helfer, heute sind sie fremde Besatzungstruppen.

Der Angriff auf die „Aufständigen“ widerspricht Artikel 26 des Grundgesetzes, der den Angriffskrieg verbietet. Für diesen (Kriegs-) Fall aber, ist die Kanzlerin zuständig – sie müsste zurücktreten! Ex-Minister Jung war ein Bauernopfer, um Merkel im Wahlkampf zu retten.

Afghanistan ist das ärmste Land außerhalb Afrikas. Das afghanische Volk braucht die internationale Unterstützung beim Wiederaufbau. Die Anwesenheit der Besatzungstruppen aber gefährdet die Entwicklungshilfe. Abgesehen davon verschlingen

die Militärausgaben 80 % der Mittel. Von den auf der Afghanistan-Konferenz 2001 zugesagten Mittel hat die Bundesregierung knapp die Hälfte zur Verfügung gestellt.

Die notwendige Unterstützung beim Wiederaufbau würde auch dem militanten Teil der Taliban ihre Attraktion in dem armen Land nehmen.

Nicht der Abzug der ausländischen Truppen führt den Mittleren Osten ins Chaos, sondern der Militäreinsatz und jetzt noch beabsichtigte verstärkte Krieg ist der Grund für das Chaos und verstärkt es noch.

In mehreren Ländern wird der Rückzug der Truppen gefordert. US Labour against War, die 50 % der organisierten Gewerkschaftsmitglieder in den USA repräsentiert, hat sich an Präsident Obama gewandt und fordert die Einhaltung des Wählerauftrag, das Töten von US-Soldaten und Afghanis zu beenden.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich So

Antrag 5

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Rheinland-Pfalz

Verbot der NPD

Die NPD ist mitsamt ihren Gliederungen, Unter-, und Nebenorganisationen zu verbieten.

Begründung:

Die NPD, 1964 gegründet, ist eine Nachfolgepartei der faschistischen NSDAP. So rühmte sich das ehemalige NSDAP Mitglied, verantwortlich für etliche Todesurteile im Faschismus und nach 1945 in die NPD eingetreten, noch 1977, er würde diese Todesurteile heute wieder unter diesen Umständen beantragen. (Vergl. Klein, Stefan in Benz (Hrsg.): Rechtsextremismus in der Bundesrepublik, S. 110)

In der Partei sind gewaltbereite Skinheads ebenso zu finden, wie ältere Anhänger einer faschistischen Ideologie. Eine der Forderungen der NPD ist die „Wiederherstellung des deutschen Reiches“. Da das Verbotverfahren im Jahre 2000, ist aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht weiter betrieben worden ist, wäre ein neuer

Verbotsantrag geboten. Die NPD ist aufgrund ihrer rassistischen, fremden- und demokratiefeindlichen Positionen auch gegen die Arbeitnehmer und ihre Interessenvertretungen gerichtet. Der Schwur von Buchenwald ist auch im 21. Jahrhundert ein Vermächtnis für alle Demokraten: „Die Vernichtung des Nazismus mit seinen Wurzeln (...). Der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit ist unser Ziel.“ Ein Verbot würde zudem Städte und Gemeinden entlasten, die keine NPD Kundgebungen und Aufmärsche genehmigen wollen.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Parteivorstand

Sozialpolitik

Antragsbereich S

Antrag 3

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Unterbezirk Soest

Reformierung der Altenpflege

Die AfA-Bundeskonferenz möge beschließen:

- Einführung einer Bürgerversicherung
- Eine Pflegefachquote von mindestens 1:2
- Erhalt und Ausbau der Pflegestützpunkte
- Umlageverfahren für Ausbildung
- Tätigkeit der Altenpflege aufwerten
- ehrenamtliches Engagement in der Pflege darf keine regulären Arbeitsverhältnisse ersetzen

Die Situation in der Altenpflege ist reformbedürftig. Immer wieder gibt es Berichte über eine mangelnde Versorgung der Bewohner in Senioreneinrichtungen. Nicht nur Demenzzranke sind schlecht versorgt. Die ambulante Pflege ist gegenüber der stationären benachteiligt. Immer mehr Frauen aus Osteuropa arbeiten in deutschen Haushalten, pflegen Senioren. Oft arbeiten sie illegal – und liefern sich damit den Arbeitgebern aus. Sie arbeiten für einen Hungerlohn 24 Stunden täglich. Ausbeutung ist die Regel, nicht nur bei den Pflegekräften aus Osteuropa.

Generell wird Pflege in den kommenden Jahren mehr kosten. Das ist auch eine Folge des Umstandes, dass eben immer mehr Menschen bei uns älter und auch hochbetagt werden. Aber dass wir länger leben, sollte uns zunächst mal freuen. Die Tatsache, dass wir älter werden und dass nach allen Voraussagen der Anteil der Pflegebedürftigen steigt, dieser Umstand wird dazu führen, dass wir Die Gesellschaft muss zudem entscheiden, ob ihr mehr Geld brauchen. die Pflege mehr Geld wert ist. Wir meinen, die Pflege muss uns mehr wert sein. Denn jeder kann täglich pflegebedürftig werden – zum Beispiel durch einen Unfall.

Deshalb fordern wir die Einführung einer Bürgerversicherung in der Pflege. Alle sollen von allem für alle bezahlen. Bürgerversicherung heißt damit schlicht: mehr Solidarität.

Die Bundesregierung plant gerade einen Ausstieg aus der umlagefinanzierten Pflegeversicherung hin zu einer Kapitaldeckung. Zunächst soll in der Pflegeversicherung die Umlagefinanzierung durch eine verpflichtende Kapitaldeckung ergänzt werden. Das bedeutet nichts anderes als die schrittweise Einführung von Kopfpauschalen. Belastet werden Menschen mit geringeren Einkommen und Renten.

Ferner plant die neue Bundesregierung, dass pflegerische Alltagshilfen auch von Hilfskräften erbracht werden können. Bislang sind diese Leistungen Pflegefachkräften vorbehalten. Damit wir die Qualität der pflegerischen Versorgung in Frage gestellt.

Wir fordern: Behandlungspflege muss auch zukünftig von Pflegekräften durchgeführt werden.

Ebenfalls soll die Förderung der Pflegestützpunkte auslaufen. Sie waren 2009 eingeführt worden, um unabhängige Beratung anzubieten. Diese Funktion haben die ersten Stützpunkte auch gut erfüllt. Wir fordern den Erhalt und Ausbau der Pflegestützpunkte.

Die Arbeit in der Altenhilfe ist so belastend, dass sei auf Dauer krank macht. Darum muss mehr Personal eingesetzt werden und dafür muss das Geld zur Verfügung stehen. Und nur mit mehr qualifiziertem Personal kann man der Verantwortung in der Altenpflege gerecht werden. Die gesellschaftliche Wertschätzung einer Arbeit drückt sich zuallererst in der Bezahlung aus. Darum muss Pflegearbeit besser bezahlt werden. Aber auch zur Sicherung einer zukünftig ausreichenden Zahl von Pflegekräften ist es notwendig die Tätigkeit im Bereich der Altenpflege aufzuwerten, den Beruf der Altenpflege attraktiv zu gestalten, berufliche Perspektiven aufzuzeigen und familienfreundliche Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Die Arbeitszeiten in der Altenpflege überschreiten nicht nur die Belastungsgrenze er Beschäftigten – sie verletzen permanent Gesetze und tarifliche Regelungen. Das Arbeitszeitgesetz gilt auch in der Altenpflege und ist einzuhalten.

Altenpflegeschulen brauchen in allen Bundesländern eine ausreichende Landesfinanzierung. Für die Sicherung der Finanzierung der Ausbildung fordert die SPD die Landessozialminister umgehend auf, § 25 des Altenpflegegesetzes anzuwenden und per Rechtsverordnung von den Einrichtungen der Altenpflege Ausgleichsbeträge (Umlage) zur Finanzierung der Ausbildung zu erheben.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Parteivorstand

AfA-Bundesvorstand

Antragsbereich S

Antrag 6

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Unterbezirk Düsseldorf

Verteidigung von gesetzlicher Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, und Rentenversicherung durch die Wiederherstellung der vollen Parität bei den Sozialversicherungen

Eines der Hauptprojekte der Bundesregierung ist die weitere Zerschlagung der solidarischen, paritätisch finanzierten Sozialversicherungssysteme.

Ausgehend vom Koalitionsvertrag, flankiert durch die Hetztiraden z. B. des Vorsitzenden der Jungen Union und MdB, Mißfelder, plant Gesundheitsminister Rößler durch massive Eingriffe in die Kranken- und Pflegeversicherung die Aushebelung letzter Reste und Ansätze der Parität, eine weitere Belastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die weitere Privatisierung der Risiken von Krankheit und Pflegebedürftigkeit.

Die Regierungskoalition will außerdem zur Umsetzung der Beschlüsse der »Schuldenbremse« und im Namen der »Senkung der Kosten der Arbeit« die anstehende Deckung der Milliardendefizite der Bundesagentur für Arbeit allein zu Lasten der Versicherten finanzieren.

Die SPD-Bundestagsfraktion wird daher aufgefordert Initiativen ergreifen, um die volle Parität bei allen Sozialversicherungen (Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) wiederherzustellen.

SPD- und AfA-Bundesvorstand werden aufgefordert im Schulterschluss mit den Gewerkschaften eine diese Forderungen unterstützende Kampagne zu entwickeln und durchzuführen.

Begründung:

Alle in den letzten Jahren beschlossenen Reformen im Sozialversicherungssystem haben zu einer einseitigen Belastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geführt. Die damit vermeintlich angestrebte Lösung der Probleme dieser Systeme, wie z. B. die Unterfinanzierung, wurde nicht erreicht. Zum Teil verschlechterten sie sich sogar noch.

Die Teilprivatisierung der Rentenversicherung („Riesterrente“) wurde in einer vor kurzem entstandenen Studie des Hans-Böckler-Stiftung analysiert. Sie kritisiert, dass die Arbeitnehmer die steigenden Kosten für die Altersversorgung allein stemmen müssen. Die derzeitige Belastung für Arbeitnehmer beträgt 15 %, für Arbeitgeber 11 %. Bei Beibehaltung der solidarischen, paritätischen Rentenversicherung würde im Jahre 2030 die Belastung für die Arbeitnehmer lediglich bei 12,5 % liegen.

Heute dient die „Riester-Rente“ für den neuen Gesundheitsminister Rößler als Blaupause für seine Änderungsvorschläge bezogen auf die Pflegeversicherung.

Leider waren an den Änderungen der letzten Jahre vor allem auch sozialdemokratische Ministerinnen und Minister beteiligt.

Die Quittung für die „Reformen“ haben wir am 27.09.2009 erhalten.

Hier brauchen wir eine ehrliche Bilanz. Die Sozialversicherungssysteme funktionieren nur, wenn sie solidarisch finanziert werden (Gesunde, Junge und Besserverdienende zahlen für Kranke und Alte usw.).

Dies alles gehört in die Hand derer, die keine wirtschaftlichen Interessen vertreten und nicht in die Hand von Versicherungsunternehmen, die das Geld ihrer Versicherten an der Börse verjubeln.

Die CDU/FDP-Bundesregierung hat es sich auf die Fahne geschrieben Kranken- und Pflegeversicherung zu Lasten der Arbeitnehmerinnen zu verändern und zu weiter zu privatisieren. Sie sehen in den Sozialversicherungen die Möglichkeit einer weiteren Umverteilung von Vermögen in Richtung Unternehmen und Banken.

Die SPD hat durch ihre Politik in der Regierung viel an Vertrauen verloren. Hier hilft nur eine ehrliche Auseinandersetzung und das Eingeständnis Fehler begangen zu haben und natürlich die Organisation einer Kampagne gegen die Pläne der jetzigen Bundesregierung.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich S

Antrag 9

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Weser-Ems

Rente mit 67

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert einen Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen, der folgendes vorsieht: Die Rente mit 67 Jahren wird in ein differenziertes System überführt, dass die Lebensbeitragsdauer berücksichtigt.

Begründung:

Dieses Thema wird schon lange diskutiert und nahezu jeder in der Bevölkerung empfindet die Regelung als unsinnig und ungerecht. Es ist daher höchste Zeit, dass die SPD hier endlich eine sinnvolle Regelung einfordert, die unterschiedliche Berufsgruppen und die Lebensbeitragsdauer berücksichtigt.

Überwiesen an:

SPD-Parteivorstand

Zukunftswerkstatt gut und sicher leben

Antragsbereich S

Antrag 11

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Braunschweig

Abschaffung der Rente mit 67

Die AfA-Bundeskonferenz möge beschließen, dass die SPD-Bundestagsfraktion sich umgehend dafür einsetzt, die Rente mit 67 wieder abzuschaffen.

Begründung:

Es ist belegt, dass die Mehrheit der Arbeitnehmer/innen in den Betrieben noch nicht einmal das frühere Rentenalter mit 65 Jahren erreicht haben.

Je höher das Renteneinstiegsalter gesetzt wird, desto weniger Menschen sind überhaupt in der Lage, es zu 8 erreichen. Dadurch werden die Abzüge an der Rente immer höher, sodass die Armut im Alter steigt.

Wir fordern daher, das Rentenalter wieder auf 65 Jahre herunter zu setzen und gleichzeitig gleitende Übergänge in die Rente zu schaffen, die einen früheren Ausstieg aus dem Arbeitsleben zu ermöglichen.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich S

Antrag 13

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Mecklenburg Vorpommern

"Kein Betreuungsgeld ab 2013"

Die AfA-Bundeskonferenz spricht sich gegen die seitens der CDU-/FDP-Bundesregierung beabsichtigte Einführung eines Betreuungsgeldes ab 2013 aus. Das von der CDU-/FDP-Koalition angestrebte Betreuungsgeld setzt falsche Akzente. Durch die Betreuung in einer Kita werden die soziale Intelligenz und eine individuelle Förderung, gerade auch von Kindern aus sozial schwachen Familien, ermöglicht.

Begründung:

Sozialdemokratische Familienpolitik ist darauf ausgerichtet, allen Menschen ein Selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Deshalb ist es wichtig, gerade jungen Frauen die Möglichkeit zu eröffnen, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren.

Deshalb ist es wichtig, mehr Geld in frühkindliche Bildung zu investieren anstatt die „Fernhalteprämie zu pushen“. So überrascht es nicht, wenn Familien, die jeden Cent zweimal umdrehen müssen, eher geneigt sind, mit 150,00 EUR die Haushaltskasse aufzubessern, als das Kind in eine Einrichtung zu schicken.

Und das Betreuungsgeld würde jährlich zwischen einer und zwei Milliarden EUR verschlingen. Geld, das sinnvoller in der öffentlichen Kinderbetreuung angelegt wäre. So gesehen ist es ein teurer gesellschaftlicher Unsinn. Und es unterläuft das Anliegen, sozial benachteiligte Kinder frühestmöglich zu fördern.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich S

Antrag 15

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Nordrhein-Westfalen

Reform der Hinterbliebenenversorgung

Die Bundeskonferenz fordert eine Reform der Hinterbliebenenversorgung.

Wir fordern eine Rücknahme der Anhebung des Bezugsberechtigungsalters der vollen Witwen/Witwerrente auf 47. Die volle Rente muss wieder mit 45 erreicht werden können.

Weiter fordern wir eine Abschaffung der Zweijahres- Bezugsbeschränkung von der kleinen Witwen/Witwerrente. Diese „Reformen“ führen dazu, dass vor allem Frauen und Familien nach dem Tod des Hauptverdieners zu Sozialfällen werden.

Des Weiteren muss die Absenkung durch Abschläge ausgeschlossen werden. Diese Abschläge entstehen wenn der Verstorbene jünger als 60 war. Die Abschläge führen dazu, dass von der Witwen/Witwerrente nur noch ein „Taschengeld“ übrig bleibt, obwohl der Verstorbene seine Rentenbeiträge gezahlt hat.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

Zukunftswerkstatt „Gut und sicher leben“

Antragsbereich S

Antrag 16

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Bayern

Volle Sozialversicherungspflicht für Mini-Jobs

Alle auf Dauer angelegten geringfügigen Beschäftigungen oberhalb einer Bagatellgrenze von 100 Euro unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Insbesondere ist

auch der Zuverdienst zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen wie die Hauptbeschäftigung sozialversichert und besteuert.

Begründung:

Diese gewährleisten zugleich eine Absicherung im sozialen Sicherungssystem.

Es würden den Sozialversicherungssystemen weitere Beträge in beträchtlichem Umfang zugeführt.

Die Aufteilung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen in geringfügige Beschäftigungen wird dadurch vermieden.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich S

Antrag 17

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Bayern

**Zwangsgeld bei Nichtbeachtung von Paragraph 54 SGB I
(Auszahlungsschutz für Sozialleistungen)**

Das SGB I soll dahingehend ergänzt werden, dass die sozialleistungsgewährende Behörde im Falle der rechtswidrigen Verweigerung der Zahlung durch die kontoführende Bank ein Zwangsgeld gegen diese verhängen kann. Die Auszahlungsschutzfrist ist auf 14 Tage zu verlängern.

Begründung:

§ 54 SGB I sieht vor, dass Sozialleistungen, die auf ein Konto überwiesen werden, dem Leistungsempfänger innerhalb von sieben Tagen in vollem Umfang von der Bank zur Verfügung gestellt werden müssen. Im Falle von Kontopfändungen oder Kontoüberziehungen wird dies jedoch häufig von der kontoführenden Bank verweigert. Die Anrufung des Gerichts im Eilverfahren ist dann der einzige Weg für den Leistungsempfänger, das Geld, das er dringend zur Existenzsicherung braucht, zu erhalten.

Eine Zwangsgeldvorschrift zugunsten der Leistungserbringer würde den Aufwand der Gerichte reduzieren und bei Verhängung des Zwangsgelds die Staatskasse entlasten, die bisher auch noch für die Beratungshilfe aufkommen muss.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich S

Antrag 18

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesorganisation Hamburg

Nachhaltige Sicherstellung der beitragsfinanzierten Sozialsysteme durch Einführung des Wertschöpfungsbeitrages

Die SPD richtet eine Arbeitsgruppe, bestehend aus PolitikerInnen, GewerkschafterInnen und WissenschaftlerInnen ein, die die in den 80'er Jahren diskutierte und in den Grundsätzen erarbeitete Bruttowertschöpfungsabgabe wieder aufgreift, entsprechend den heutigen Sozialleistungsstandards anpasst und unter Berücksichtigung einer Nachhaltigkeit weiter entwickelt (ggf. auch unter Berücksichtigung der von den Unternehmen gezahlten Sozialversicherung).

Begründung:

In dem Positionspapier der AfA „zur Zukunft einer solidarisch abgesicherten Altersversorgung in Deutschland“ bleibt ein wesentlicher Bestandteil - der Bruttowertschöpfungsbeitrag - unberücksichtigt.

Erarbeitete Grundsätze:

In den 1970-80er-Jahren wurde weniger über die Möglichkeiten zur Entlastung der Arbeitgeber, jedoch im Unterschied dazu über alternative Erhebungsmethoden im Hinblick auf deren Beiträge zur Sozialversicherung diskutiert.

Damals schlugen sozialdemokratische bzw. der Partei nahe stehender PolitikerInnen, GewerkschafterInnen und WissenschaftlerInnen vor, künftig nicht mehr (nur) die Bruttolohn und -gehaltssumme, sondern (auch) die Bruttowertschöpfung eines Unternehmens als Grundlage zu wählen, weil die bis heute gültige Regelung negative Auswirkungen hinsichtlich der Beschäftigungs- und Verteilungsrelationen habe. Herbert Ehrenberg und Anke Fuchs schrieben 1980: "Die gegenwärtige Bemessung

der Arbeitgeberbeiträge nach den Lohnkosten bevorzugt kapitalintensive Unternehmen und benachteiligt personalintensive. Während die Arbeitnehmer proportional zu ihrer ökonomischen Leistungskraft an der Finanzierung der Sozialversicherung beteiligt werden (jedenfalls bis zur Bemessungsgrenze), ist dies beim Unternehmenssektor nicht der Fall, denn die Unterschiede in der ökonomischen Leistungskraft werden in den unterschiedlich hohen Lohnsummen nicht angemessen widerspiegelt.“

Auch Bert Rürup hielt es während der 80er-Jahre noch für richtig, die Sozialversicherung durch Erhebung der Wertschöpfungsabgabe auf eine breitere finanzielle Basis zu stellen und gleichzeitig den Einnahmefluss zu verstetigen. Durch den oft „Maschinensteuer“ genannten Wertschöpfungsbeitrag sollte eine ausgewogene Belastung der Unternehmen erreicht und ein positiver Beschäftigungseffekt erzielt werden.

Ziel einer Reform kann nicht die Senkung der (gesetzlichen Lohnnebenkosten) durch eine Steuerfinanzierung der sozialen Sicherung, sondern muss deren Abkopplung von den unter Druck geratenen Löhnen sein, wofür sich der Wertschöpfungsbeitrag geradezu anbietet.

Wissenschaftliche Aussagen:

- Deutschland ist ein Lohnsteuerstaat, ein Sozial- und Wohlfahrtsstaat.
- Die Finanzbeiträge der Unternehmen/Firmen machen nur ein fünftel der gesamten Staatseinnahmen aus.
- Dieser Staat leidet unter einer Finanzkrise globaler Art und eine, für die er selbst wegen gesellschaftlichen Fehlentwicklungen verantwortlich gemacht wird. Diese Einschätzung ist nur teilweise richtig, da der Sozialstaat unter der Krise des bestehenden kapitalistischen Wirtschaftssystems und schon seit längerer Zeit weder ausreichendes Wachstum noch einen hohen Beschäftigungsstand zu gewährleisten vermag.
- Zu schaffen macht ihm neben anhaltender Arbeitslosigkeit vor allem das sinken der Lohnquoten und eine gewisse Labilität in Ostdeutschland.
- Bei beitragsfinanzierten Sozialsystemen werden Kostensteigerungen im Gesundheitssystem über die Lohnnebenkosten und damit allein durch die Belastung des Faktors Arbeit finanziert.
- Nicht hohe Sozialabgaben führen also zur Massenarbeitslosigkeit, sondern umgekehrt. Viele oder steigende Zahlen von Arbeitslosen und damit verbundene Beitragsausfälle bringen den Sozialstaat in die Krise.
- Durch eine Wertschöpfungsabgabe würden Firmen mit einer hohen Lohn- und Gehaltssumme entlastet. Bisher werden gerade jene Unternehmen benachteiligt, die viele Mitarbeiter beschäftigen und daher mehr Arbeitgeberbeiträge zahlen als solche, die sich stärker auf Maschinenarbeit umgestellt oder immer mehr automatisieren und rationalisieren haben.

Sozialpolitische Fragen, sozialpolitische Gerechtigkeit:

Es stellt sich die Frage, ob eine so reiche Gesellschaft wie in Deutschland leere öffentliche Kassen und immer mehr Millionäre oder Multimillionäre haben will, oder ob sie einen sozialen Ausgleich und eine nachhaltige Entwicklung anstrebt. Nur die Reichen können sich einen magersüchtigen Staat leisten. Sie schicken Ihre Kinder auf Privatschulen und Eliteuniversitäten, kaufen alles, was Ihr Leben verschönert, und sind auf öffentliche kommunale Einrichtungen wie Schwimmbäder, Bibliotheken etc.- im Unterschied zu den Armen- nicht angewiesen. Alle übrigen Bevölkerungsschich-

ten benötigen hingegen seine Leistungen und kommen ohne eine gute öffentliche Infrastruktur nicht aus. Wohlfahrtseinrichtungen, Kunst, Kultur, Bildung, Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung dürfen nicht von kommerziellen Interessen oder der spendierfreudige privater Unternehmer, Mäzene und Sponsoren abhängig werden. Besser für die Allgemeinheit wäre es, sie in der Obhut demokratisch legitimierter Institutionen zu belassen.

Aus vielen Gründen sollte also in einem Wohlfahrtsstaat, mit einer Solidargemeinschaft eine partnerschaftliche, paritätische Beitragsstruktur als gerechte Verteilung des globalen Wohlstandes sichergestellt werden, denn die paritätische Finanzierung ist gerechter, weil sonst die Arbeitnehmer mit Ihrer Lohnsteuer noch zusätzlich selbst jene Summen aufbringen müssten, die nötig wären, damit der Staat die Defizite der Sozialkassen ausgleichen kann. Wenn unser Wohlfahrtsstaat wieder mehr den Anforderungen an eine solidarische Gesellschaftsentwicklung entsprechen soll, müssen Alternativen zu den Hartz – Gesetzen und der Agenda 2010 diskutiert und entwickelt werden.

Stimmen der sozialdemokratischen Klientel:

Mit Veränderung der Alterssicherungssysteme, nämlich die ehemals aus einer Hand erhaltenen weitgehend ausreichenden Versorgungsbezüge aus der gesetzlichen Rente hin zur Einführung einer mehrteiligen Versorgung wie gesetzliche Rentenbezüge, Privatvorsorge, Betriebsrenten, etc. eines jeden Arbeitnehmers, führt dies in immer stärkerem Maße zu Vertrauensverlusten in allen Bevölkerungsschichten in Deutschland im Hinblick auf die Frage, welche für sich genommen eine sinnvolle, und für jeden Einzelnen sich als nachhaltige Altersvorsorge darstellt. Das bestätigt auch eine Umfrage des Deutschen Institutes für Altersvorsorge.

Eine häufig genannte Meinung ist: „Wenn ich einmal in Rente gehe, werde ich wohl nicht mehr ausreichend Geld für meinen Lebensunterhalt zur Verfügung haben.“ Und genau das können wir Sozialdemokraten nicht zulassen!

Überwiesen an:

AfA-Bundesvorstand

Zukunftswerkstatt gut und sicher leben

Antragsbereich S

Antrag IS 1

AfA-Bundesvorstand

Gut und sicher leben – auch im Alter

Die SPD hat bei den Bundestagswahlen eine schwere Wahlniederlage hinnehmen müssen. Eine zentrale Ursache ist der massive Vertrauensverlust der Menschen in dem sozialdemokratischen Kompetenzfeld der Sozialpolitik. Dies gilt besonders für die Alterssicherungspolitik. Zielsetzung einer inhaltlichen Neuorientierung der SPD muss daher auch die Bewertung der rentenpolitischen Maßnahmen der Vergangenheit, kurzfristige Maßnahmen zur Vermeidung von Altersarmut und die Erarbeitung einer Konzeption für die langfristige finanzielle Stabilisierung der Rentenversicherung mit einer gerechten Verteilung der Lasten sein.

I. Bestandsaufnahme – Paradigmenwechsel von der Lebensstandardsicherung zur Beitragssatzsicherung

Ursachen der Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung

In der öffentlichen Diskussion werden die Probleme der Finanzierung der Rentenversicherung überwiegend mit dem demographischen Wandel in Zusammenhang gebracht. Die Hauptursachen der Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung waren in den letzten Jahren und auch in näherer Zukunft nicht demographischer Natur, sondern sind überwiegend politisch verursacht. Der Anteil der Rentenausgaben am BIP ist in den letzten 20 Jahren relativ stabil geblieben. Unter Druck ist allerdings der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, verursacht durch massive Mindereinnahmen.

Die Hauptgründe liegen vor allem in folgenden Punkten:

- Die anhaltend hohe Massenarbeitslosigkeit und dementsprechend weniger Beiträge in die sozialen Sicherungssysteme.
- Der Rückgang sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Neben der schwachen Konjunktur haben zu dieser Entwicklung auch die politische Förderung geringfügiger Beschäftigung und neuer Formen der Selbständigkeit beigetragen.
- Die Frühverrentungspolitik durch Politik und Unternehmen.
- Die Finanzierung der deutschen Einheit über die Beitragszahler zur Sozialversicherung.
- Die sinkende Lohnquote. Die jahrelange, auch von der Mehrheit der Politik gepredigte Lohnzurückhaltung hat wesentlich zur Schwäche der Binnenkonjunktur und zu den Einnahmedefiziten der Sozialversicherung beigetragen.
- Politisch verursachte Verschiebepflichten zu Lasten der Sozialversicherung.

Renten“reformen“ bekämpfen Symptome, nicht die Ursachen

Rentenpolitik wurde und wird vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Senkung der Beitragsbelastung gestaltet. Von Seiten der Politik wurde ein anzustrebender Beitragssatz für die gesetzliche Rentenversicherung festgelegt. Danach soll der Beitragssatz 20 Prozent bis 2020 und 22 Prozent bis 2030 nicht übersteigen. Zur Umsetzung dieses willkürlich festgelegten Ziels wurde mehrfach massiv die Rentenanpassungsformel verändert.

Der mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz 2001 eingeführte Altersvorsorgeanteil (AVA) (der fiktive Beitrag der Beschäftigten für die Riester-Rente) und der mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz 2005 eingeführte so genannte Nachhaltigkeitsfaktor (Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Beschäftigten und Rentenbeziehern)

sollen bewirken, dass Rentensteigerungen, die sich bisher an der Lohnentwicklung orientierten, erheblich reduziert werden.

Allerdings konnten beide Faktoren aufgrund der schwachen Bruttolohnentwicklung bislang kaum Wirkung entfalten. Mit dem RV-Altersgrenzenanhebungsgesetz wurde deshalb ein Ausgleichsfaktor beschlossen, der bewirkt, dass aufgrund der Sicherungsklausel unterbliebene Minderungen der Rentenanpassung ab 2011 nachgeholt werden, in dem dann evtl. fällige Rentenerhöhungen halbiert werden.

Die langfristige Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr soll ebenfalls der Beitragssatzentlastung dienen. Die voraussichtliche Entlastungswirkung von maximal nur 0,5 Beitragssatzpunkten steht jedoch in keinem Verhältnis zu den Folgebelastungen für die Beschäftigten und geht an der Realität der Arbeitswelt vorbei.

- Die AfA lehnt die Anhebung der gesetzlichen Regelaltersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenzugang ab.

Leistungskürzungen untergraben die Akzeptanz der Rentenversicherung

Im Ergebnis der genannten Veränderungen soll das Nettorentenniveau vor Steuern auf 43 Prozent im Jahre 2030 sinken.

Bereits heute muss ein Durchschnittsverdiener ca. 26 Jahre in Vollzeit arbeiten, um eine Rente auf der Höhe der Sozialhilfe, bzw. der bedarfsorientierten Grundsicherung zu erhalten. Künftig muss ein Durchschnittsverdiener sogar 35 Jahre arbeiten, um eine Rente auf Grundsicherungsniveau zu erhalten. Bei einem Verdienst von nur 75 Prozent des Durchschnittseinkommens sind bereits heute 32 Beitragsjahre erforderlich, um Grundsicherungsniveau zu erreichen, künftig werden es 42 Jahre sein. Ist die Erwerbsbiographie zusätzlich durch Zeiten der Arbeitslosigkeit, Versicherungslücken durch phasenweise Selbständigkeit, Erwerbsminderung, lange Beschäftigung im Niedriglohnbereich oder vorzeitigen Renteneintritt mit Abschlägen gekennzeichnet, so reichen selbst langjährige Beitragszeiten nicht mehr aus, um im Alter eine Altersversorgung oberhalb der steuerfinanzierten Grundsicherung zu erreichen. Von diesem Problem sind besonders Frauen betroffen.

Die Leistungskürzungen in der Rentenversicherung führen dazu, dass

- die Gefahr der Altersarmut zunimmt, und
- die Einkommensverteilung im Alter deutlich ungleicher wird.

Das Vertrauen der Menschen in die gesetzliche Rentenversicherung ist bereits heute beschädigt. Die gesetzliche Rentenversicherung wird an Legitimationsgrenzen stoßen, wenn selbst jahrzehntelange Beitragszahlung nicht mehr zu einer Altersversorgung oberhalb der Armutsgrenze reicht.

- Die Orientierung an der Lebensstandardsicherung muss wieder zentrales Ziel der gesetzlichen Rentenversicherung werden.

II. Kurzfristige Maßnahmen zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bekämpfung von Altersarmut Stärkung der sozialen Sicherungssysteme

Die Finanzierungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung (wie auch aller anderen sozialen Sicherungssysteme) kann nur dauerhaft gestärkt werden, wenn die Massenarbeitslosigkeit signifikant gesenkt und die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wieder gestärkt wird.

Unser Land braucht wieder einen beschäftigungspolitischen Ansatz, der sich

- auf die Stärkung der Konjunktur, insbesondere der Binnenkonjunktur konzentriert,
- die öffentlichen und privaten Investitionen fördert,
- eine beschäftigungswirksame Lohnpolitik, mindestens mit den Elementen Produktivitätserhöhung und Inflationsausgleich fördert,
- den Förderaspekt der Arbeitsmarktpolitik unterstreicht, und
- auf Bildung und (Weiter-) Qualifizierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer setzt.

Wir wollen die Stärkung des Normalarbeitsverhältnisses, unbefristet und sozial abgesichert. Prekäre Beschäftigungsverhältnisse müssen zurückgedrängt werden.

Flexiblere Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand

Die Arbeitsmarktlage ist für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach wie vor schwierig. Nur 31,4 Prozent der über 55-jährigen sind derzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt. In weiten Teilen insbesondere der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer herrscht tiefe Verunsicherung vor.

Die Bundesregierung hat unter sozialdemokratischer Verantwortung die richtigen Schritte für eine höhere Erwerbsbeteiligung Älterer eingeleitet. Dieser Kurs muss konsequent fortgesetzt werden, denn wir brauchen die Erfahrungen und Kenntnisse älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Nicht nur die Politik, auch die Tarifpartner sind gefordert. Altersveränderte Belegschaften und differenzierte Alterstrukturen müssen von allen betrieblichen Akteuren wahrgenommen werden. Altersbezogenes Personalmanagement muss sich etablieren. Innovation, Qualifizierung und Wissens- und Erfahrungstransfer muss in den Belegschaften organisiert werden.

Die Politik muss dennoch neue Instrumente für einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand auf den Weg bringen. Denn insbesondere in körperlich belastenden Tätigkeiten bleibt das Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze für viele Beschäftigte eine Fiktion.

- Deshalb muss das bewährte Instrument der durch die BA geförderten Altersteilzeit beibehalten werden.
- Die bestehenden Möglichkeiten des Teilrentenbezuges müssen verbessert werden, damit sie stärker genutzt werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung von Altersarmut

Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns: Der Mindestlohn verbessert nicht nur die Einkommenslage der betroffenen Beschäftigten sondern auch ihre künftige Rentenhöhe. Insofern ist die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns ein erster wichtiger Schritt, auch wenn klar ist, dass dies allein nicht zu einer Altersversorgung oberhalb der Grundsicherung ausreicht.

Verbesserung des Erwerbsminderungsrechts: Erwerbsminderung stellt heute ein zentrales Risiko für Altersarmut dar. Deshalb ist es notwendig,

- für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Zugang zu einer vollen Erwerbsminderungsrente zu erleichtern, wenn schwerwiegende Leistungseinschränkungen bestehen und eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen ist.
- die Zurechnungszeiten schrittweise an die gesetzliche Regelaltersgrenze anzupassen.
- rentenrechtliche Abschläge abzuschaffen, da Erwerbsunfähigkeit nicht auf einer freiwilligen Entscheidung der Betroffenen beruht.

Reform der Rentenanpassungsformel

Die Entwicklung der Renten muss wieder stärker der Lohnentwicklung folgen. Deshalb muss der Altersvorsorgeanteil (AVA) aus der Rentenanpassungsformel ersatzlos gestrichen werden.

Der vorgesehene so genannte Ausgleichsfaktor ab 2011 ist nicht in Kraft zu setzen.

Verbesserung der Bewertung von Zeiten der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit

Langzeitarbeitslosigkeit ist ein weiteres zentrales Risiko für Altersarmut. Die Beitragszahlung der Bundesagentur für Arbeit für Langzeitarbeitslose wurde bereits für Arbeitslosenhilfeempfänger in mehreren Schritten drastisch reduziert. Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende wurden zwar erwerbsfähige ehemalige Sozialhilfeempfänger in die Sozialversicherung einbezogen, die Beitragsbemessung für ehemalige Arbeitslosenhilfe-Empfänger jedoch nochmals drastisch gekürzt.

Die SPD unterstützt den Vorschlag des DGB, bei der Beitragsbemessung die Hälfte des Durchschnittsentgeltes zu veranschlagen.

Entfristung der Rente nach Mindesteinkommen

Die Höherbewertung rentenrechtlicher Zeiten von Versicherten, deren Zahl an Entgeltpunkten im Durchschnitt unter 75 Prozent des Durchschnittseinkommens liegt, sollte entfristet werden.

III. Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Bürgerversicherung mit Orientierung an der Lebensstandardsicherung und Mindestrente

Die gesetzliche Rentenversicherung hat sich bewährt und ist ihrer Aufgabe, den Menschen eine auskömmliche Altersversorgung zu gewährleisten, für lange Zeit gerecht geworden. Die Gesetzliche Rentenversicherung ist gegenüber allen bekannten ausschließlich kapitalgedeckten Systemen im Vorteil. Sie ist solidarischer und sozial gerechter, denn sie bezieht die Arbeitgeber in die Verantwortung für ihre Beschäftigten ein, berücksichtigt Nichterwerbszeiten etwa für Kindererziehung und bietet Leistungen (z. B. die Erwerbsminderungsrente), die bei anderen Anlageformen nicht oder nur sehr teuer versichert werden können. Sie weist also einen soliden Sicherheits-

und Stabilitätsfaktor auf und übernimmt bei relativ hoher Rentabilität zugleich gesamtgesellschaftliche Aufgaben.

- Aus Sicht der SPD gibt es keine gerechte Alternative zu der gesetzlichen Rentenversicherung mit ihren Elementen des sozialen Ausgleichs.
- Die gesetzliche Rentenversicherung muss tragende Säule der Altersversorgung der Menschen bleiben.

Moderne Alterssicherungspolitik muss sich an dem Ziel orientieren, den Lebensunterhalt im Alter und bei Invalidität in ausreichendem Maße zu sichern. Sie muss zugleich Altersarmut vermeiden sowie eine nachhaltige Rentenfinanzierung durch eine größere Verteilungsgerechtigkeit im System erzielen.

Die bisherige Diskussion über die langfristige Stabilisierung der Rentenfinanzen orientiert bislang auf eine Weiterentwicklung der Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung. Dies ist auch Beschlusslage der SPD. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die bloße Ausweitung des Versichertenkreises, so richtig sie auch ist, den zentralen Herausforderungen der künftigen gesellschaftlichen Entwicklung gerecht wird.

Wie reagiert moderne Alterssicherungspolitik auf zunehmend gebrochene Erwerbsbiographien? Wie gehen wir mit dem zunehmenden Wechsel zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit und insbesondere der steigenden Zahl Solo-Selbständiger um? Ist vor diesem Hintergrund die Begrenzung der Versicherungspflicht auf im Wesentlichen abhängige Beschäftigung noch zeitgemäß oder brauchen wir nicht ein Alterssicherungssystem für die gesamte Wohnbevölkerung? Ist die Beitragsbemessungsgrenze angesichts immer ungleicherer Einkommensverteilung noch gerechtfertigt, oder müssen hohe Einkommen nicht stärker in die Solidarität einbezogen werden? Ist die Rentenversicherung armutsfest? Muss für langjährige Beitragszahler nicht eine Mindestrente oberhalb der heutigen Grundsicherung gewährleistet sein?

Eckpunkte einer solidarischen Weiterentwicklung der Rentenversicherung

Die AfA wird die Diskussion über die solidarische Weiterentwicklung der Rentenversicherung führen und ihre Vorstellungen in die Zukunftswerkstatt „Gut und sicher leben“ des SPD-Parteivorstandes einbringen. Eine offene Diskussion über eine solidarische Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung könnte sich an folgenden Eckpunkten orientieren:

- Individuelle Versicherungspflicht, die sich auf die gesamte Wohnbevölkerung ab dem 18. Lebensjahr mit einem individuellen Rentenversicherungsbeitrag erstreckt. Vorrangiges Ziel ist es, für jedes Gesellschaftsmitglied eine eigenständige und ausreichende Anwartschaft aufzubauen, also eine individuelle Altersabsicherung unabhängig von der Familien- und Haushaltskonstellation. Damit entfallen die Hinterbliebenenversorgung (-35 Mrd. Euro für 2006) sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (-3,2 Mrd. Euro für 2006).
- Beibehaltung der Lebensstandardsicherung (Nettorentenniveau bei knapp 70 %).
- Beibehaltung der paritätischen Finanzierung.
- Vorzusehen ist die Einführung einer Mindestrente von nach heutigen Werten mindestens 800 Euro.

- Die Beitragsbemessungsgrenze wird aufgehoben. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge sind die individuellen Erwerbseinkommen.
- Das Äquivalenzprinzip wird bis zu einer Rentenhöhe, die dem 1,5-fachen der Durchschnittsrente entspricht, gewahrt. Rentenansprüche, die darüber hinausgehen, erfahren eine degressive Berechnung.

Die Einbeziehung der gesamten Wohnbevölkerung in Verbindung mit dem Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) führt in einer Modellberechnung (Status-quo-Berechnung und Modellstatus für das Jahr 2006) für die Friedrich-Ebert-Stiftung zu einer Erhöhung der Einnahmen in der Rentenversicherung um 105 Milliarden Euro pro Jahr. Die Aufhebung der BBG und die Einbeziehung aller Personen in den Versichertenkreis führen auf der Ausgabenseite zu Mehrkosten von rund 54 Milliarden Euro. Insgesamt ergibt sich durch die Umstellung auf ein universelles Alterssicherungssystem in der statischen Berechnung ein Einsparpotenzial von rund 50 Milliarden Euro.

Die bisherige Rentenversicherung könnte also mittel- bis langfristig in eine der modernen Erwerbslandschaft entsprechende Bürgerversicherung ohne zum Teil privilegierte „Nebensysteme“ überführt werden. Ein derartiges die gesamte Wohnbevölkerung einbeziehendes Pflichtversicherungssystem wäre aus Finanzierungssichtspunkten im Verhältnis zur heutigen gesetzlichen Rentenversicherung deutlich stabiler und zugleich unabhängig von strukturellen Verschiebungen innerhalb der verschiedenen Formen der Erwerbsarbeit. Das universelle Alterssicherungssystem emanzipiert jedes Individuum. Ein zusätzlicher Schutz für die gesamte erwachsene Bevölkerung (auch Selbständige und erwerbslose Verheiratete) ergäbe sich durch den aus der Pflichtmitgliedschaft in der GRV ergebenden Anspruch auf Erwerbsminderungsrente.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Parteivorstand

Zukunftswerkstatt „gut und sicher leben“

SPD

Antragsbereich P

Antrag 2

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Nordrhein-Westfalen

"Die neue Chance der SPD"

Zu den Ergebnissen des Dresdner Parteitages

Zu diesem vom Parteivorsitzenden Sigmar Gabriel beschworenen Neuanfang der SPD hat die Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) in der SPD wichtige inhaltliche Beiträge geleistet.

Jetzt müssen unverzüglich und insbesondere dort, wo die SPD die größten Verluste erlitten hat, strategische Schritte eingeleitet werden, um wieder Vertrauen bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufzubauen.

1. Die AfA fordert deshalb, dass die SPD ihrer Verantwortung als politische Kraft, sei es in Regierungsverantwortung, sei es in der Opposition, wirksamer gerecht werden muss. Dabei muss sie sich ihrer geschichtlichen Identität als Partei der Arbeiterbewegung und der sozialen Gerechtigkeit bewusst bleiben und unverwechselbar danach handeln.
2. Der Auftrag des Dresdner Parteitages, sozialdemokratische Politik insbesondere an den Interessen der breiten Arbeitnehmerschichten auszurichten, muss sie als Auftrag begreifen, den sie nur gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen umsetzen kann.
3. Die Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) wird der Partei bei diesem Auftrag helfen, indem sie die betrieblichen und sozialen Interessen der Arbeitnehmer aufgreift und in die politische Willensbildung einbringt, soziale Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Gewerkschaften und sonstigen nahestehenden Organisationen aufrechterhält bzw. neu herstellt und die Partei darin unterstützt, in der arbeitenden Bevölkerung und in der Arbeitswelt durch Vertrauensarbeit verankert zu sein. Dazu erhält sie von der Partei die erforderlichen Mittel.
4. Die SPD hat ein Glaubwürdigkeitsproblem. Die Bürgerinnen und Bürger haben uns trotz eines engagierten Wahlkampfes die richtigen Inhalte des Regierungsprogramms nicht abgenommen. Einer der Hauptgründe des dramatisch schlechten Wahlergebnisses ist die Politik der Agenda 2010. Fast zweidrittel der angestammten SPD Wählerinnen und Wähler sagen, die SPD habe mit Hartz IV und der Rente mit 67 ihre Prinzipien aufgegeben. Abgesehen von den politischen Ursachen des Wahldebakels ist es auch durch die Pluralisierung des Parteienspektrums für die SPD zweifellos schwieriger geworden, ihre politischen Ziele und Vorstellungen mit ihren bisherigen Veranstaltungs- und Organisationsformen überzeugend zu repräsentieren. Deshalb müssen im beginnenden Reformprozess neue Formen der politischen Ansprache und des gesellschaftlichen Dialogs erprobt und durchgeführt werden.
5. Mit Blick auf den Arbeitnehmerbereich bietet es sich an, in Zusammenarbeit mit der AfA, einmal im Jahr große, öffentlichkeitswirksame Arbeitnehmerforen sowohl auf Bundesebene, wie auch in den Landesverbänden mit Vertretern der Gewerkschaften, betrieblichen Arbeitnehmervertretungen, Sozialorganisationen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, kirchlichen Arbeitnehmerorganisationen usw. durchzuführen. und sie institutionell zu verankern. Als Beispiel sei genannt das Forum "Arbeit und Umwelt" im Frühjahr 1985 in der Dortmunder Westfalenhalle, das gemeinsam vom Parteivorstand und der AfA mit großem Erfolg veranstaltet

wurde. Zu behandelnde Schwerpunkt-Themen könnten alternativ sein: Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik unter den Bedingungen der Globalisierung und der europäischen Entwicklung, Veränderung der Arbeitsgesellschaft (prekäre und atypische Arbeit), Humanisierung der Arbeitswelt, Mitbestimmung, Innovation und Arbeit, Sicherung des Sozialstaates.

6. Untersuchungen über die demokratische Verfasstheit der Gesellschaft weisen auf ein deutliches Partizipationsdefizit in den Parteien hin. Das gesellschaftliche Potential an sozialer Kompetenz liegt demzufolge weitgehend brach. Soll die Arbeits- und Lebenssituation der arbeitenden Bevölkerung verbessert werden, so setzt dies ihre Beteiligung und Mitbestimmung im politischen Prozess voraus. Es sind daher neue Formen der politischen Beteiligung und Mitbestimmung zu entwickeln, damit Arbeitnehmer, Betriebs- und Personalräte, Gewerkschafter und Vertrauensleute vor allem dort in der politischen Willensbildung mitwirken können, wo sie ihre Erfahrungen und Kompetenz einbringen können: In der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik, der Mitbestimmung, bei der Humanisierung der Arbeitswelt, bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung und auch in der Umweltpolitik.
7. Auf dem Wege zu mehr innerparteilicher Demokratie gibt es gravierende Strukturprobleme. Das erste Problem ist die "Erfahrungsverdünnung" in den politischen Parteien. Das Problem ist die Abschirmung der Binnenkommunikation der Parteien von der Gesellschaft. Parteien und Parlamente sind heutzutage einseitig zusammengesetzt und relativ geschlossene Kommunikationszirkel. Dominiert werden sie von Angehörigen einzelner Berufe, während die Mehrheit der Arbeitnehmer, vor allem der gewerblichen Wirtschaft und des privaten Dienstleistungsbereiches, zu einer verschwindenden Minderheit geworden sind. Die Rituale und Prozeduren der Parteien bei der Aufstellung von Kandidaten begünstigen bestimmte Berufe und benachteiligen andere soziale Schichten. Um in der Arbeitnehmerschaft glaubwürdig zu sein, muss SPD bestrebt sein, nicht nur in der Zusammensetzung ihrer Mitglieder, sondern auch im Hinblick auf ihre Mandatsträger und Parteitagsdelegierten eine Partei der Arbeitnehmer zu sein. Das setzt eine Abkehr vom bisherigen Verfahren bei Listenaufstellungen und Delegiertenwahlen durch entsprechende Vorgaben und Änderung der Wahlbestimmungen voraus, um mehr Transparenz und Chancengleichheit erreichen. Die Erfahrungen zeigen, dass Appelle allein zu keinem Erfolg führen.
8. Die Verwurzelung der Partei in der Gesellschaft gehörte in der Vergangenheit zu den unbestrittenen Aufgaben und Zielen der Sozialdemokratie (Olof Palme nannte das "Graswurzeldemokratie"). Für die Beziehungen zur Arbeitnehmerschaft bedeutete das, die Partei so nahe wie möglich an den Betrieb und den Arbeitsplatz durch Betriebsgruppen und Vertrauensleute heranzuführen, die betrieblichen Interessen der Arbeitnehmer aufzugreifen und sie in der politischen Willensbildung der Partei zu berücksichtigen. Helmut Schmidt hat in seinem Grußwort zum 50-jährigen Bestehen der Hamburger Betriebsorganisation eindringlich dargelegt, dass der politische Aufstieg der Hamburger SPD nach dem zweiten Weltkrieg ohne die Arbeit der Betriebsorganisation als zweites Standbein, neben der Wohnortorganisation, nicht möglich gewesen wäre. Seitdem haben sich die Bedingungen für die betriebliche Arbeit der Partei grundlegend verändert. Will die Partei aber auf ihre Verankerung in der Arbeitswelt grundsätzlich nicht verzichten, so müssen neue Formen und Möglichkeiten betrieblicher Vertrauensarbeit entwickelt werden, die den heutigen Bedingungen in der Arbeitswelt und Arbeitsgesellschaft entsprechen. Es war ein Versäumnis von großer politischer Tragweite, die betriebliche Vertrauensarbeit in den vergangenen Jahren

durch die Partei zu vernachlässigen und durch ihre Politik anderen politischen Parteien in der Arbeitnehmerschaft Raum zu geben.

9. Eine der Hauptursachen für Demokratiedistanz und Politikverdrossenheit liegt in der Art und Weise begründet, wie Politik heute vermittelt wird. Durch die zunehmende Komplexität der Welt, die Herausforderungen durch die wirtschaftliche Globalisierung, die Europäisierung und die Pluralität in der Gesellschaft ist das keine leichte Aufgabe. Die politische Bildungsarbeit kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Ihr stellt sich die Aufgabe, schwierige und komplexe politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Zusammenhänge zu verdeutlichen und zu diskutieren. Die politische Bildungsarbeit für Arbeitnehmer hat in der Vergangenheit entscheidende Beiträge geleistet, Grundlagen und Leistungen sozialdemokratischer Politik gegenüber den Arbeitnehmern zu vermitteln und ihre Überzeugungskraft zu stärken. Die AfA wird einen Vorschlag erarbeiten, wie die politische Bildungsarbeit für Arbeitnehmer wieder gestärkt werden kann.
10. Auch in den Gewerkschaften hat die Partei stark an Vertrauen verloren. Durch eine an den Interessen der Arbeitnehmer orientierte Politik, Unterstützung der Gewerkschaften bei ihrem Kampf um bessere Arbeits- und Lebensbedingungen, Sicherung der Tarifautonomie, Kampf um gesetzlichen Mindestlohn, Unterstützung bei der Wahl von Betriebsräten und durch eine solidarische Alterssicherungspolitik kann die SPD verloren gegangenes Vertrauen bei den Gewerkschaften wiedergewinnen. Unabdingbar dabei ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihnen auf den verschiedenen Ebenen der Partei durch Gewerkschaftsräte, deren politischer Einfluss gestärkt werden muss.

Eine Politik, die sich vorrangig an den Interessen der breiten Arbeitnehmerschichten orientiert, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen durchführt, politische Mitbestimmung praktiziert, die Stärkung der Arbeitnehmervertretung in Parlamenten und Partei und die betriebliche Verankerung fördert, engagiert politische Bildungsarbeit betreibt und eng mit den Gewerkschaften zusammen arbeitet, wird die „Deutungshoheit“ in der Gesellschaft erlangen. Dann wird die SPD wieder interessant für die Mehrheit.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

AfA-Bundesvorstand

Antragsbereich P

Antrag 5

**Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband
Berlin**

Informationen der AfA

Der Bundesvorstand der AfA wird beauftragt, die Arbeit der AfA dahingehend zu stärken, dass Beschlüsse, Veranstaltungen aller Gliederungen (Landes- und Bezirksebene) und Informationen in der Form eines Newsletters allen AfA- Gliederungen zur Verfügung gestellt werden. Die Gliederungen der AfA müssen dazu die entsprechenden Informationen unaufgefordert dem AfA-Referat im Willy-Brandt-Haus zur Verfügung stellen. Der SPD-Parteivorstand wird aufgefordert, die nötigen personellen Ressourcen zu gewährleisten.

Begründung:

Die AfA muss auf allen politischen Ebenen handlungsfähig sein. Dabei ist es wichtig, dass alle Ebenen auf dem gleichen Informationsstand sind.

Angenommen in der Fassung der Antragskommission

Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich P

Antrag 6

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Braunschweig

Änderung der SPD Satzung

Der Parteivorsitzende wird durch eine Urwahl in der SPD gewählt.

Begründung:

Vielfach hat sich die SPD in den letzten Jahren in Machtkämpfe verstrickt, die von wenigen einflussreichen Personen in Hinterzimmern ausgetragen wurden.

Die einzelnen Mitglieder wurden lediglich dazu gebraucht, die dort getroffenen Entscheidungen auf dem Parteitag abzunicken.

Dabei zeigt sich, dass die getroffenen Entscheidungen oft nicht dem Willen der Mitglieder entsprachen.

Das repräsentative System durch Delegierte hat sich in Bezug auf diese Personalfrage offensichtlich nicht ausreichend bewährt.

So kann gewährleistet werden, dass alle Mitglieder in den Entscheidungsprozess für ihren Parteivorsitzenden eingebunden werden und aktiv an der Programmatik ihrer Partei mitarbeiten können.

Überwiesen an:

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich P

Antrag 7

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Schleswig-Holstein

Bessere Darstellung der AfA-Gliederungen im Internet

Nur durch eine bessere Präsenz der AfA auf allen politischen Ebenen können wir unsere Politik auch besser in der SPD darstellen. Dazu soll mindestens auf den Ebenen Land und Bund die Einrichtung von Web-Seiten sichergestellt werden. Außerdem soll dann in den jeweiligen Vorstandsgremien dieser Ebenen ein Internetbeauftragter (Web-Master) gewählt werden.

Begründung:

Durch die mangelnde Resonanz von Presseerklärungen in den Medien wird die gute Politik der AfA in der Öffentlichkeit und in der SPD zu wenig wahrgenommen. Durch eine eigene Webseite hat jede AfA-Gliederung die Möglichkeit, ihre Aktivitäten innerhalb der SPD bekannt zu machen. Außerdem können dort auch Fotos von Veranstaltungen veröffentlicht werden. Zusätzlich besteht im Internet eine sehr gute Möglichkeit, sich untereinander zu vernetzen. (meine SPD + facebook) und dort für AfA-Veranstaltungen zu werben.

Angenommen

Weiterleitung an:

AfA-Bundesvorstand

AfA-Landesvorstände

Umweltpolitik

Antragsbereich U

Antrag 1

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Braunschweig

AKW Laufzeiten Ausstieg aus der Atomkraft

Die AfA-Bundeskonferenz setzt sich weiter für den Ausstieg aus der Atomkraft ein und unterstützt mit Nachdruck den verstärkten Einstieg in erneuerbare Energien, da auf diesem Sektor viele neue Arbeitsplätze entstanden sind und entstehen werden. Um dieses Ziel zu erreichen und die Bürgerinnen und Bürger für dieses Thema zu sensibilisieren, muss vor allem eine intensive Öffentlichkeitsarbeit mit Nachdruck verfolgt werden. Die AfA-Bundeskonferenz ruft zu der Teilnahme an der Aktions- und Menschenkette am 24. April 2010 zwischen den AKWen Krümmel und Brunsbüttel auf.

Begründung:

Der AfA-Bezirk Braunschweig kritisiert die Pläne von Union und FDP, im Koalitionsvertrag eine Verlängerung von Laufzeiten für Atomkraftwerke festzulegen.

Eine völlige Freigabe der AKW-Laufzeiten in Deutschland hat nichts mit der von Union und FDP angeblich gewollten Brückentechnologie zu Erneuerbaren Energien zu tun. Sie wird den Stromkonzernen enorme Zusatzgewinne beschern und den Ausbau der Erneuerbaren behindern.

Die Entsorgungsfrage des Atommülls ist weiterhin ungeklärt. Das Zwischenlager Asse ist hier ein katastrophales Beispiel. Die Grundwasserströme reichen vom Harz bis Hoch in die Lüneburger Heide. Sollte der Assemüll in das Grundwasser einfließen, ist das Trinkwasser im ganzen Braunschweiger Land gefährdet.

Mit dieser Entscheidung stellt sich die künftige Koalition gegen die Mehrheit in der Bevölkerung. Zwei Drittel der Deutschen wollen nicht länger den unbeherrschbaren Risiken der Atomenergie ausgeliefert sein.

Die Ankündigung, dass es Laufzeitverlängerungen nur nach einer strengen Sicherheitsüberprüfung geben soll, ist skeptisch zu sehen.

Atomkraftwerke ließen sich niemals gegen Terrorattacken und Flugzeugabstürze hundertprozentig sichern.

Weitgehend unerforscht und schwer beherrschbar seien auch die Risiken durch Alterungsprozesse.

In der Vergangenheit seien Risse, Materialermüdungen oder Veränderungen elektrischer und anderer physikalischer Eigenschaften nur zufällig entdeckt worden, obwohl sie schon seit längerem existiert hätten.

Zu kritisieren ist auch die Ankündigung, das Moratorium zur Erkundung des Salzstockes in Gorleben aufzuheben. Dadurch droht die Festlegung auf einen ungeeigneten

Endlagerstandort. Wenn das geschehe, wird es auch in den nächsten Jahrzehnten keine Lösung für den hochradioaktiven Müll geben. Die Asse wurde nicht als Endlager konzipiert!

Angenommen in der Fassung der Antragskommission

Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

Wirtschafts- und Steuerpolitik

Antragsbereich W

Antrag 1

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Bayern

Erneuerung unserer Wirtschaftspolitik

Der AfA-Bundesvorstand wird aufgefordert, in den Reihen der AfA und der SPD eine neue wirtschaftspolitische Richtungsdebatte zu eröffnen und in geeigneter Form voranzutreiben. Ziel ist es für die AfA, bis zur Bundeskonferenz 2012 eine umfassende Konzeption zu entwickeln. Die Bundeskonferenz in Potsdam 2010 betrachtet die folgenden „Bausteine“ als mögliche Ausgangspunkte dieser Debatte.

Baustein 1: Anforderungen an eine sozialdemokratische Regierungs-Politik

Die soziale Demokratie erneuern – den Primat der Politik zurückgewinnen

Die Sozialdemokratie steht vor einer der größten Bewährungsproben ihrer jüngeren Geschichte. Angesichts einer historischen Zäsur an den Weltfinanzmärkten, dem evidenten Scheitern der sog. „Selbsteheilungskräfte“ des Marktes vor den Augen einer alarmierten und verunsicherten Weltöffentlichkeit und angesichts der sozialen Spaltungstendenzen in unserer Gesellschaft, die die Bindekräfte der Volksparteien mehr und mehr schwächen, ist von Staat und Politik nichts weniger als ein neuer Anlauf zur wirksamen Zivilisierung und Bändigung der kapitalistischen Marktwirtschaft gefordert. Die Politik muss Wege aufzeigen, wie der Primat demokratischer Politik gegen die Dominanz des Finanzkapitals wiedergewonnen und der soziale Zusammenhalt auf Grundlage einer Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums neu organisiert werden kann. Mit dem Wahlprogramm für die Periode 2009 – 2013 hatten wir hierfür die ersten Weichen gestellt. Doch die inhaltliche Debatte muss fortgeführt werden. Denn nur dann, wenn die gesamte Partei sich in einem offenen demokrati-

schen Prozess auf ihre inhaltlichen Anliegen verständigt und es gelingt, die langfristig gewonnenen Grundüberzeugungen und Wertvorstellungen der sozialdemokratischen Wählerbasis erfolgreich und glaubwürdig anzusprechen, werden wir Stimmen- und Mitgliederzuwächse verzeichnen können. Vor diesem Hintergrund formulieren wir unsere Anforderungen an eine künftige sozialdemokratisch geführte Bundesregierung.

Mit konsequenter und mutiger Konjunkturpolitik die Depressionsgefahr abwehren

Die Wirtschafts- und Finanzpolitik musste in Deutschland erstmals seit Jahrzehnten wieder auf eine aktive Konjunktur- und Fiskalpolitik umschalten. Denn die dramatischen Verwerfungen auf den globalen Finanzmärkten und das Überspringen auf die Realwirtschaft haben Dimensionen angenommen, die selbst die traditionell wirtschaftsliberalen Funktionselementen in Deutschland gezwungen haben, zentrale Elemente einer keynesianischen Stabilisierungspolitik zumindest vorläufig zu akzeptieren. Mit den beiden Konjunkturprogrammen kommt dem Staat nun in einer Phase stark rückläufiger privater Nachfrage eine dominierende Rolle bei der Sicherung von Wachstum und Beschäftigung zu. Der Lernprozess von Neo-Klassikern und Wirtschaftsliberalen in Kabinett und Wirtschaftswissenschaften verlief allerdings recht schleppend und halbherzig. Denn bei frühzeitigem Gegensteuern könnten wir heute bereits die ersten Früchte einer aktiven Konjunkturpolitik ernten. Auf die Folgekosten einer zaudernden Konjunkturpolitik hat kein Geringerer als der diesjährige Ökonomie-Nobelpreisträger Paul Krugman hingewiesen. Auch das Beispiel Japan, dass in den 90er Jahren durch ein zögerliches Stop-and-Go bei der Rezessionsbekämpfung in eine Depression abgerutscht ist, sollte Warnung genug sein: niedriges Wachstum und hohe Staatsschulden waren die Konsequenz einer halbherzigen Strategie. Der Staat darf deshalb in dieser Jahrhundertkrise keine Zweifel aufkommen lassen, dass er die aktive Rolle solange einzunehmen gedenkt, bis die wirtschaftliche Talsohle durchschritten ist. Denn in einer Phase stagnierender Preise muss es vordringlich darum gehen, das Abgleiten in eine Depression mit beinahe allen Mitteln zu verhindern. Denn es gibt kaum ein schwierigeres und kostspieligeres Unterfangen, als eine Volkswirtschaft aus einer Depression herauszuführen. Eine Deflation ist selbst mit Nullzinsen nicht mehr aus dem System zu drücken und erfordert deshalb den ganzen Einsatz der staatlichen Fiskalpolitik.

Insoweit dürfen weitere Konjunkturmaßnahmen keinesfalls apodiktisch ausgeschlossen werden. Vorsorglich sollte bereits heute ein drittes Konjunkturpaket aufgelegt und ausformuliert werden. Allerdings kommt es entscheidend darauf an, die öffentlichen Mittel zur Stützung der Konjunktur möglichst effektiv und intelligent einzusetzen. Ein drittes Konjunkturpaket muss deshalb den Schwerpunkt auf die öffentlichen Investitionen in Bildung und Infrastruktur legen. Denn der zusätzliche Wachstumseffekt ist bei direkten staatlichen Investitionen weitaus höher als bei Steuer- oder Abgabensenkungen.

In die Zukunft investieren: Entscheidend für Standortqualität und Wettbewerbsfähigkeit

Zukunftsinvestitionen sind entscheidend für Standortqualität und internationale Wettbewerbsfähigkeit. Besonders auffallend und für die nachhaltige Entwicklung unseres Landes besonders nachteilig ist strukturelle Unterfinanzierung bei den Bildungs- und Forschungsausgaben und den extrem niedrigen Infrastrukturinvestitionen. Mit nur 4.3 % Anteil der öffentlichen Bildungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt lag Deutsch-

land im Jahre 2004 auf dem viertletzten Platz der EU-27-Länder und bei den Infrastrukturinvestitionen mit nur 1,6 % auf dem zweitletzten Platz. Im Vergleich zum EU-Raum liegen die deutschen Ausgaben 1 % unter dem EU-Schnitt von 2,5 % des Bruttoinlandsprodukts. Dieser andauernde Entzug von öffentlichen Mitteln hat bereits zu einem erheblichen und schleichenden Verfall der Substanz unserer Verkehrsinfrastruktur, bei den öffentlichen Gebäuden und Plätzen, im Bildungssystem und im Gesundheitsbereich (z. B. Krankenhäuser) geführt, die sich eher früher als später in mangelnden Standortqualität und einer Einbuße an internationaler Wettbewerbsfähigkeit niederschlagen werden.

Die vor uns liegenden Aufgaben erfordern mehr finanzielle Ressourcen für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden erfordern. Eine Absenkung der Steuerquote wäre deshalb kontraproduktiv. Aber auch ein Nichtangehen der vor uns liegenden drängenden Probleme hieße nur, deren Vertagen zu Lasten der Umwelt, unserer Kinder und künftiger Generationen. Ein solcher Kurs wäre weder nachhaltig noch verantwortbar.

Den sozialen Zusammenhalt organisieren – Steuergerechtigkeit herstellen

Die Sozialdemokratie muss solidarische Antworten geben auf die wachsende gesellschaftliche Verunsicherung, die zunehmenden Abstiegsängste einer unter Druck geratenen Mittelschicht und die zunehmende Kluft in der Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland. Der aktuelle Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung zu den Lebenslagen in Deutschland dokumentiert diese Entwicklungen. Die Einkommensverteilung klafft so weit auseinander wie noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik. Eine wirksame Politik der sozialen Gerechtigkeit setzt gleiche Bildungschancen für alle und eine Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums voraus.

Die zunehmende Spaltung zwischen Arm und Reich zeigt sich in hoher Arbeitslosigkeit und in der Verteilung der Vermögen. Rund zwei Drittel der Bevölkerung in Deutschland verfügen über kein oder nur ein sehr geringes Vermögen. Andererseits verfügen die wohlhabendsten 10 % der Haushalte über mittlerweile fast 60 % des gesamten Vermögens. So steigerten allein die 300 reichsten Deutschen im letzten Jahr ihre Vermögen um 80 Milliarden Euro auf 475 Milliarden Euro. Lag das Armutsrisiko beim 1. Armutsbericht noch bei 12,1 %, so ermittelt der 3. Bericht bereits ein Armutsrisiko 18 %. Für Kinder ist das Armutsrisiko von 15 % im Jahr 2003 auf 26 % im Jahr 2005 angestiegen. Gleichzeitig kam es zu einer starken Spreizung der Lohn-einkommen. Die Kaufkraft sinkt oder stagniert bestenfalls; die Mittelschicht schrumpft rasant. Sozialdemokratische Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik stellt sich der Herausforderung, den sozialen Zusammenhalt auf neuer Grundlage zu organisieren:

Um die Abwärtsbewegung in der Lohnentwicklung zu stoppen, muss über die Fixierung eines gesetzlichen und flächendeckenden Mindestlohnes eine Untergrenze für die Lohnkonkurrenz eingezogen werden, die in jedem Falle "Armut trotz Arbeit" vermeidet. Wir plädieren für eine produktivitätsorientierte Lohnpolitik, damit die Konsumnachfrage als größtes Nachfrageaggregat im Gleichschritt mit der Produktion wachsen kann.

Die Aushöhlung sozialer Standards über den gezielten Missbrauch der Leiharbeit muss unverzüglich beendet werden. Hierzu muss nach einer Einarbeitungszeit für gleiche Arbeit auch gleicher Lohn gezahlt werden. Grundsätzlich muss gelten: Gleiche

che Rechte für Leiharbeiter und Stammbesetzter. Die Höchststundenzahl im Rahmen von Minijobs ist auf 15 Stunden zu begrenzen. 1-Euro-Jobs sind in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umzuwandeln. Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen müssen ausgeweitet werden; für nicht mehr vermittelbare Arbeitslose ist der öffentliche Beschäftigungssektor auszubauen.

Durch eine sozialdemokratische Bildungsoffensive müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, um alle Menschen – unabhängig von ihrer sozialen Herkunft - in die Lage zu versetzen, ihre Chancen wahrzunehmen. Dazu gehören ein flächendeckendes und gebührenfreies Angebot von Ganztagesbetreuungsangeboten und Ganztageschulen, die Gebührenfreiheit des Studiums und eine Stärkung der Weiterbildung.

Wir brauchen auch künftig einen starken Sozialstaat, um die großen Lebens- und Arbeitsrisiken abzusichern. Tendenzen zu einer weiteren Privatisierung der sozialen Sicherungssysteme müssen gestoppt werden. Wir setzen weiterhin auf die Einführung einer solidarischen Bürgerversicherung im Gesundheitswesen. Wir werden dafür sorgen, dass die gesetzliche Rente auch künftig den wesentlichen Beitrag zur Sicherung des Lebensstandards im Alter leisten kann. Die Rentenansprüche aus einem Durchschnittsverdienst müssen auch künftig einen deutlichen Abstand zum Sozialhilfeniveau aufweisen. Dazu wollen wir gezielt das Instrument der „Rente nach Mindesteinkommen“ nutzen, um die Rentenanwartschaften von Arbeitnehmern zu aufzuwerten, die in Niedriglohnbranchen arbeiten oder längere Zeit arbeitslos waren. Denn die Rückkehr von Altersarmut werden wir in unserem reichen Land nicht dulden. Wir wollen, dass ältere Menschen länger im Arbeitsleben verbleiben können. Deshalb werden wir uns für eine altengerechte und humane Arbeitswelt und flexible Möglichkeiten des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand einsetzen. Die Altersgrenze zur Bestimmung der Rentenabschläge bei vorzeitigem Rentenbezug ist wieder auf das 65. Lebensjahr abzusenken, die „Rente mit 67“ ist demzufolge wieder zurückzunehmen. Der mit dieser Maßnahme verbundene Einspareffekt für die gesetzliche Rentenversicherung ist viel zu minimal (ein um 0,5 Prozent geringerer Beitragssatz im Jahre 2030), als dass er diesen gravierenden Einschnitt in die Lebensplanung von Millionen von Beschäftigten rechtfertigen würde. Für Beschäftigte, die in ihrer täglichen Arbeit fortdauernd starken physischen Belastungen ausgesetzt sind, stellt sich die „Rente mit 67“ als (weitere) drastische Rentenkürzung dar.

Arbeitslosigkeit ist ein gesellschaftlich verursachtes Problem, das auch gesellschaftlich gelöst werden muss. Deshalb wollen wir, dass arbeitslose Menschen in unserer Gesellschaft menschenwürdig leben können. Wir treten deshalb für eine Anhebung der Hartz-IV-Regelsätze entsprechend der Forderung der Wohlfahrtsverbände ein. Um Kinderarmut zu begegnen, ist ein eigenständiger Regelsatz für Kinder erforderlich. Der Vermögensfreibetrag für die Altersvorsorge muss deutlich angehoben werden. Perspektivisch wollen wir die Arbeitslosenversicherung in die Arbeitsversicherung umwandeln, um Unterbrechungen in der Erwerbstätigkeit abzusichern.

Unverzichtbarer Bestandteil einer gerechten Steuerpolitik ist die Wiedereinführung der ausgesetzten Vermögenssteuer, weil bereits ein Vermögenssteuersatz von 1 % zu Mehreinnahmen von 16 Milliarden Euro führen würde (bei einem Freibetrag von 500.000 Euro). Damit wollen wir die Investitionen in Bildung und Kinderbetreuung stärken. Die Erbschaftssteuer ist künftig so auszugestalten, dass wenigstens ein Aufkommen von 10 Mrd. Euro jährlich gewährleistet ist. Ohne eine ergiebige Erbschaftssteuer verbleiben alle Forderungen nach Chancengleichheit im Stadium blo-

ßer Lippenbekenntnisse. An diesem Maßstab gemessen muss die jüngste Erbschaftssteuerreform schlicht als gescheitert angesehen werden. Wir stehen zur Wiedereinführung der Entfernungspauschale und zur Neuorientierung des Familienlastenausgleichs hin zu kinderbezogenen Leistungen. Wir wollen den internationalen Steuerwettbewerb durch eine europaweite Harmonisierung des Unternehmenssteuerrechts und Gewährleistung von Mindeststeuersätzen auf europäischer Ebene begrenzen.

Wir hatten die im vergangenen SPD-Wahlprogramm enthaltenen Forderungen nach einem höheren Spitzensteuersatz für Einkommen ab 125.000 Euro jährlich bei gleichzeitiger Senkung des Eingangssteuersatzes auf 10 % sowie die Forderung nach einer Wiedereinführung der Börsenumsatzsteuer begrüßt. Doch die Jahrhundertkrise an den Finanzmärkten erfordert ein viel dramatischeres Umdenken gerade in der Verteilungsfrage. Denn die sprunghaft angewachsenen Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen haben primär die Spekulation im Rahmen eines weltweiten Kasino-Kapitalismus befeuert. Viel zu wenig wurde in die reale Güter- und Dienstleistungsproduktion investiert. Der gesellschaftliche Nutzen einer ungebremst steigenden privaten Verfügungsmacht über den gesellschaftlichen Reichtum (bei gleichzeitig fallenden Lohnquoten) scheint offenkundig begrenzt zu sein. Eine Redimensionierung der Verteilungsstrukturen zwischen Markt und Staat sowie zwischen Löhnen und Gewinnen eröffnet dagegen die Chance auf eine rationalere und ausgewogenere Entwicklung von Binnenmarkt wie Exportsektoren.

Gute Arbeit: Die Zukunft der Arbeit muss human und demokratisch sein

Der Kampf für menschengerechtere Arbeitsbedingungen hat trotz unbestreitbarer Erfolge in der Vergangenheit nichts von seiner Aktualität verloren. Im Gegenteil: der verschärfte Wettbewerbsdruck unter den Bedingungen einer ungesteuerten Globalisierung, der Renditedruck der Finanzinvestoren und der Anpassungsdruck infolge hoher Arbeitslosigkeit haben einerseits den Leistungs- und Arbeitsdruck in den Betrieben signifikant erhöht und andererseits den Beschäftigten neue Arbeitsplatzunsicherheiten aufgebürdet. Die gestiegenen Ängste und die Verunsicherung, die in den Unternehmen ihren Ausgangspunkt haben, strahlen letztlich auf die gesamte Gesellschaft ab. Auch das gesamte soziale Umfeld der Arbeitnehmer leidet darunter, wenn es angesichts des Konkurrenzdrucks immer schwieriger wird, den verschiedenen Ansprüchen an ein ausbalanciertes Leben gerecht zu werden. Viele arbeitende Menschen schauen heute mehr denn je mit Sorge auf die Entwicklungen der Zukunft. An Stelle der alten körperlichen Belastungen sind neue Formen der psychischen Belastungen getreten. Aber die Beanspruchung bleibt. An Stelle der alten Hierarchien sind neue Formen entgrenzter Arbeit getreten. Wir brauchen deshalb eine Politik, die mit dafür sorgt, dass

- Arbeit menschlicher wird und eine demokratische Arbeitskultur entsteht,
- die Arbeitsfähigkeit jedes Einzelnen erhalten bleibt und sich weiterentwickeln kann sowie
- die menschliche Wertschöpfung nachhaltig wird.
- Wir wollen sichere Arbeitsplätze und eine gerechte Entlohnung statt prekärer Arbeitsplätze. Deswegen brauchen wir eine neue Wertschätzung der Arbeit und eine auf Kollegialität statt Konkurrenz beruhende Arbeitskultur.

Die SPD wird eine Konzeption „Gute Arbeit“ entwickeln müssen, die Forschungs-, Arbeits-, Bildungs- und Wirtschaftspolitik eng miteinander verzahnt. Wir werden die

Arbeitsforschung an den Forschungseinrichtungen und Universitäten deutlich finanziell zu verstärken und uns auf die neuen Herausforderungen einer differenzierten Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft neu einzustellen haben. Dafür sind gemeinsam mit den Bundesländern und den Gewerkschaften neue Wege zu entwickeln und zu beschreiten.

Der permanenten Leistungsverdichtung wollen wir durch eine Stärkung der Mitbestimmung entgegenwirken. Bedürfnisse und Bewusstsein der Arbeitnehmer sind Grundlage für eine menschengerechte Arbeitsgestaltung. Auf betrieblicher Ebene sind soziale Benchmarks eine Möglichkeit, die Güte der Arbeitsgestaltung zu bestimmen.

Demokratische Kontrolle der Finanzmärkte: Eine neue Finanzarchitektur für nachhaltiges Wachstum

Die historische Zäsur an den Finanzmärkten eröffnet eine neue Chance, um den Primat der demokratischen Politik wiederherzustellen und die Dominanz der Finanzmärkte über die Realökonomie zu brechen. Dafür brauchen wir eine neue Architektur der Finanzmärkte und den politischen Mut zur demokratischen Regulierung und Zivilisierung des Finanzkapitals in nationalem, europäischem und weltweitem Maßstab.

Zudem muss nach der aktuell erfolgenden Stabilisierung der Finanzmärkte sichergestellt werden, dass die Finanzwirtschaft die unglaublich hohen Lasten der Stabilisierung den öffentlichen Kassen Schritt für Schritt zurückzahlt.

Die fundamentale Krise des Wall-Street-Kapitalismus dokumentiert eindrucksvoll das Scheitern der neoliberalen Doktrin. Weder führen die weitgehend sich selbst überlassenen Märkte zu ausgleichender Harmonie noch bilden die Marktpreise der Finanzprodukte die tatsächlichen Risiken oder Werte ab. Im Gegenteil: die Risiken sind komplett verschleiert worden. Das Finanzsystem in seiner neoliberalen, weil weitgehend unregulierten Form, erweist sich zum wiederholten Male als außerordentlich anfällig für das Entstehen von Spekulationsblasen und ist deshalb ökonomisch höchst instabil. Mit dem Überspringen auf die Realwirtschaft gefährdet es nachhaltiges Wachstum und die Arbeitsplätze von Millionen Beschäftigten.

Deshalb sind einzelne Korrekturen untauglich, um die Risiken einzudämmen. Systemische Veränderungen sind unausweichlich, damit sich nicht wiederholt, was gegenwärtig geschieht. Der Finanzsektor muss auf das für die Dienstleistungen Kredittransformation, Zahlungsverkehr und Risikoausgleich notwendige Maß reduziert werden. Die Dominanz von Spekulation, Kettenbrief- und Wettpraktiken muss eingedämmt werden. (Keynes: „Spekulanten mögen als Seifenblasen auf einem steten Strom des Unternehmertums keinen Schaden anrichten. Aber die Lage wird ernst, wenn das Unternehmertum die Seifenblase auf einem Strudel der Spekulation wird. Wenn die Kapitalentwicklung eines Landes das Nebenerzeugnis der Tätigkeiten eines Spielkasinos wird, wird die Arbeit schlecht getan werden.“)

Erklärungsmuster, die die „Gier der Manager oder Spekulanten“ als Ursache benennen, sind unzureichend, denn gemacht wurde, was gesetzlich erlaubt war oder von der Aufsicht geduldet wurde.

Die SPD ist gefordert, den längst überfälligen Paradigmenwechsel weg von einem desaströsen, weil auf kurzfristigen Profit orientierten Finanzmarktkapitalismus kon-

zeptionell zu fundieren und politisch zum Durchbruch zu verhelfen. Hier liegt eine Profilierungschance gegenüber Union und FDP. Sie darf die Fehler der staatlichen Deregulierungspolitik der vergangenen zwei Jahrzehnte nicht wiederholen, sondern muss sie korrigieren.

Verschiedensten Quellen lässt sich entnehmen, dass allenfalls ein paar Prozent der auf den Finanzmärkten zirkulierenden Gelder (es sind astronomische Zahlen!) dem realwirtschaftlichen Gefüge zugehören. Das allermeiste ist (Spiel-)Geld in einem politisch erlaubten Casino. Solange auf diesem Feld höhere Renditen versprochen oder ermöglicht werden als mit Realinvestitionen, wird beständig Geld weg von Investitionen und Konsum gelenkt (fehlgeleitet) und eine strukturelle Nachfrageschwäche ausgebildet. Dieser Trend ist noch verstärkt worden durch eine jahrelang aufgebaute Verteilungsschieflage (sinkende Lohnquote, Gerechtigkeitslücke).

Zu fordern ist:

- Alle Unternehmen, die Finanzdienstleistungen anbieten, müssen der jeweiligen Kontrolle der nationalen Aufsichtsbehörde unterliegen (unabhängig vom europäischen Rahmen). Wesentlich ist, dass z. B. Hedgefonds oder Private Equity Gesellschaften von der Bafin und der Bundesbank kontrolliert werden und den gleichen Bestimmungen unterliegen wie Banken auch (keine Sonderrolle für Ersatz/Schattenbanken oder Investmentbanken). Die Zulassung von Hedgefonds in Deutschland sollte wieder rückgängig gemacht werden. Steuerliche Bevorzugungen gehören auf den Prüfstand. – (nationale Kompetenz)
- Alle Risiken müssen aus der Bilanz erkennbar sein. Es darf keine Geschäfte mehr geben, die außerhalb der Bilanz stattfinden. Zweckgesellschaften oder ähnliche Institute sind nicht mehr zuzulassen. - (nationale Kompetenz)
- Jedes Risiko muss entsprechend mit Eigenkapital unterlegt werden. Dass maßlose Verschuldungshebel zugelassen wurden (Leverage-Effekt) erweist sich jetzt als Bumerang. Das Basel II Abkommen muss so überarbeitet werden, dass jedwede Risiken von Finanzdienstleistern adäquat mit Eigenkapital unterlegt werden müssen. (Das Verhältnis von Kernkapital zu Fremdkapital ist bei den europäischen/deutschen Banken noch schlechter als in den USA!). – (nationale Kompetenz)
- Es ist ein „TÜV“ für Finanzdienstleistungen einzuführen. Neue „Produkte“ müssen der Bafin oder der europäischen Aufsicht angezeigt werden. Der Bafin ist das Recht einzuräumen, bestimmte Wertpapierformen oder -geschäfte zu verbieten (Leerverkäufe, Wetten für das Publikum/Zertifikate, Kettenbrief-ABS). – (nationale und/oder europäische Kompetenz)
- Eine öffentlich-rechtliche europäische Ratingagentur ist aufzubauen. Diese sollte an die EZB angegliedert werden. Die Kriterien für das Rating sollen sich an einer nachhaltigen, langfristigen und auch sozialen (z. B. auch Tarifvertragstreue, Arbeitgeberverband-Mitgliedschaft) Unternehmenspolitik orientieren. – (europäische Kompetenz)
- Wichtig ist, dass endlich die Steueroasen ausgetrocknet werden. Es gibt hier keinerlei Hindernisse, sondern nur Ausreden! Viele Finanzintermediäre operieren von Steueroasen aus, Geld wird aus besteuernenden Nationalstaaten dort hintransferiert. Deshalb: Geschäfte mit Unternehmen aus Staaten, die eine entsprechende Kontrolle und Besteuerung ablehnen, werden untersagt! Das kann jede nationale Regierung für ihren Banken- oder Unternehmensbereich verfügen. Soweit es öffentlich-rechtliche Banken angeht, können es die Eigentümer autonom verfügen. – (nationale Kompetenz)

- Schaffung eines zusätzlichen europäischen Sicherungsfonds für Privatbanken. Um künftig Zusammenbrüche (systemrelevanter) Banken zu verhindern, sollen die europäischen Privatbanken einen angemessenen hohen, zusätzlichen Sicherungsfonds aufbauen. Sparkassen und Landesbanken sind hiervon auszunehmen, da sie von ihren öffentlichen Eigentümern aufgefangen würden. – (europäische Kompetenz)
- Das öffentlich-rechtliche Bankensystem in Deutschland – insbes. Sparkassensektor – hat erneut seine Bewährtheit bewiesen. Diese Säule im Bankensystem ist wieder zu stärken. Nicht nur sind endgültig allen Angleichungs- und Teilprivatisierungsversuchen Abfuhren zu erteilen: Die Gewährträgerhaftung ist wieder einzuführen. – (europäische Kompetenz, ggf. als Notfallplan nationale Regelung)
- Einführung bzw. Wiedereinführung der Börsenumsatzsteuer (Finanztransaktionssteuer, Tobin-Tax). Dieses ehemals bewährte und sicher auch aufkommensstarke Instrument (z. B. ein halbes Prozent vom Wertpapierumsatz) trüge dazu bei, die spekulativen Kapitalumsätze zu „verlangsamen“. Die Allgemeinheit würde am Wertpapierhandel partizipieren. Es ist auch als Gegenleistung für die massive Stützungsleistung der öffentlichen Hand zu sehen. (Für jedes Stück Brot muss der Bürger Umsatzsteuer zahlen, nur Wertpapierhandel und Spekulation sind in dieser Hinsicht steuerfrei!) – (nationale Kompetenz, auch: europäische Regelung wünschenswert)
- Garantie für die Betriebsrenten und kapitalgedeckten Altersrenten in einem europäischen Sicherungsfonds, in den die Finanzinstitute angemessen einzahlen. Die Politik der Schaffung von Fonds für Pensionen oder Teilersatz für umlagefinanzierte Rente ist zu überprüfen, denn nichts ist sicherer als eine umlagefinanzierte (!) Rente oder Pension. – (europäische und nationale Kompetenz)
- Stopp von Privatisierung von Bahn und Post und der Verschleuderung öffentlichen Eigentums. Auch die Förderung von ÖPP bzw. Private Public Partnership gilt es zu überdenken. – (nationale Kompetenz)
- Eine Begrenzung von Boni und Managergehältern ist bereits in der Diskussion. Der Bundesbank-Chef bekommt als „oberster Banker“ Deutschlands 370 Tsd. Euro. Warum sollte ein normaler Bankmanager mehr bekommen? – (nationale Kompetenz)
- Bei der Frage der Länderbeteiligung am Rettungsfonds ist die Zustimmung an die klare Zusicherung zum Erhalt der Erbschaftsteuer mindestens im gegenwärtigen Umfang zu knüpfen. Die Vermögensteuer ist hier ins Spiel zu bringen. ErbschSt und VSt mögen Instrumente der sozialen Gerechtigkeit sein, genau so wichtig ist: in ökonomischer Hinsicht sind sie das Abschöpfen funktionslosen Geldes aus den Finanzmärkten und deren Zuführen zum investiven und konsumtiven Wirtschaftskreislauf. – (Landeskompetenz)
- Währungsmärkte und Währungsspekulation bilden einen erheblichen Bereich der Finanzmärkte und binden ebenfalls funktionsloses Geld. Spekulative Währungsbewegungen können sich bald als neuer Unruheherd auf den Finanzmärkten zeigen. Deshalb muss auch hier die Schließung des Kasinos politisches Ziel werden, wie von vielen schon lange angemahnt (Nobelpreisträger Paul Krugman u. a.) Auf internationaler Ebene ist eine neues „Bretton-Woods“ anzustreben, das die wichtigsten Währungen in ein Regulierungssystem einbindet. – (internationale Regelung)

Kein staatlicher Vollkasko bei der Bankenkur

Die Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten halten Wirtschaft und Politik weiter in Atem. Der Internationale Währungsfonds (IWF) schätzt den verbleibenden

Abschreibungsbedarf weltweit allein bei Finanzprodukten auf bis zu 4,1 Billionen US-\$. Die deswegen notwendig werdenden Eigenkapitalerhöhungen bei Banken in Europa und in den USA werden nach Einschätzung des IWF weitere staatliche Hilfen erfordern. Der Interbankenhandel stockt weiterhin. Als ein Ausweg wird diskutiert, die Banken über die Einrichtung einer oder mehrerer institutsbezogener Bad Banks zu entlasten. Auf diesem Wege sollen faule Finanzpapiere aus den Bankbilanzen, zumindest temporär, herausgelöst werden. Nach Presseberichten sollen insofern bei pessimistischer Schätzung mehr als 800 Mrd. Euro in den Bilanzen hiesiger Banken. Das Risiko für den Steuerzahler, das im Zusammenhang mit der Einrichtung sog. Bad Banks in Deutschland angenommen wird, wird auf 100 bis 300 Mrd. Euro beziffert (FTD vom 23.04.2009).

Für die Steuerzahler besteht jedoch kein Grund, sich auf eine bloße Sozialisierung der eingetretenen Verluste einzulassen. Forderungen aus dem Bankensektor, die über das Konstrukt einer Bad Bank auf eine Ausgliederung der faulen Papiere zum Nulltarif hinauslaufen, müssen entschieden abgewehrt werden. Die Lösung über eine zentrale Bad Bank wurde daher völlig zu Recht verworfen. Sie würde das Risiko aus dem bisherigen Kasino-Kapitalismus allein auf den Steuerzahler verlagern. Das Gegenteil ist vielmehr sicherzustellen: Der Steuerzahler muss eine Gegenleistung für „sein“ Engagement in der Krise bekommen. Aus demselben Grund kommt auch lediglich eine differenzierte Übernahme von Risiken bzw. Risikopapieren durch den Staat in Betracht. Stattdessen müssen im Interesse der Allgemeinheit für die staatlichen Stützungsprogramme auch entsprechende Gegenleistungen der Finanzbranche eingefordert werden. Das ist mit der gefundenen Lösung über die dezentralen Bad Banks im Grunde auch gelungen. Doch wird die weitere Entwicklung kritisch zu verfolgen sein. Denn erst dann, wenn das Vertrauen zwischen den Banken zurückgekehrt und das Interbanken- und das Kreditgeschäft sichtbar wieder in Schwung gekommen ist, haben wir die Talsohle durchschritten.

Die Finanzmarktkrise stellt eine ökonomische Zäsur dar. Sie ist kein bloßer Betriebsunfall, der sich durch Einzelmaßnahmen lösen ließe. Dementsprechend muss jede weitere Rettung der Banken Hand in Hand gehen mit einer weiteren Regulierung der Finanzmärkte. Ansonsten kann sich die Konjunktur nicht stabilisieren. Ferner würde ein undifferenzierter Aufkauf von Wertpapieren durch den Staat jeglichen Anreiz der privaten Finanzmarktakteure untergraben, sich an der Regulierung zu beteiligen: Würden sie vorrangig aus Steuermitteln von den Risiken ihrer Wertpapiergeschäfte befreit, würden nicht mehr die nötigen Konsequenzen gezogen, sondern Strukturen und Verhaltensweisen erhalten bleiben, die zu der Krise geführt haben. Daher ist bei der weiteren Konsolidierung des Bankensektors ein Gesamtpaket aus kurzfristig wirksamen und langfristig in ersten Teilen konkret anzulegenden Maßnahmen zu schnüren, das Zug um Zug umgesetzt wird. Dabei muss die langfristige Neuordnung des Finanzmarktes dessen Regulierung so ausrichten, dass Rendite und Wachstum im Finanzsektor längerfristig nicht über denen der realwirtschaftlichen Sektoren liegen. Die Exzesse an den Finanzmärkten, die Mentalität des Kasino-Kapitalismus haben die ganze Welt in wirtschaftliches Elend gestürzt. Wenigstens die durch Staatshilfe zur Überwindung der Krise entstandenen und entstehenden Kosten sind mit Hilfe geeigneter Maßnahmen durch die Finanzbranche selbst auszugleichen und dieser gegenüber abzufordern. Dies ist zügig konkreter festzulegen.

Statt Schuldenbremse: die Haushalte sozial gerecht konsolidieren

Die im SPD-Wahlprogramm vorgesehene Schuldenbremse droht die Gestaltungsmöglichkeiten einer aktiv gestaltenden Politik zukünftig drastisch zu beschneiden. Wir plädieren deshalb dafür, die Schuldenbremse durch eine sozialorientierte und zugleich wachstumsfördernde Konsolidierungsstrategie zu ersetzen.

Nach einer Übergangsphase, die 2011 beginnt, sollen ab 2020 die Haushalte der Bundesländer in „normalen“ Konjunkturzeiten keine Schulden mehr machen dürfen. Für die Übergangszeit von 2011 bis 2020 plant man die Neuverschuldungen stufenweise zurückzuführen. Dem Bund erlaubt man zukünftig noch eine maximale Neuverschuldung bis 0,35 % bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt pro Jahr. Dies sind nach heutigem Stand etwa rund 8,5 Mrd. €. Ein solch niedriger Wert wurde in den letzten 18 Jahren seit der Wiedervereinigung in keinem Jahr auch nur annähernd erreicht. Lediglich im Abschwung darf der Bund noch einen Kredit aufnehmen, der aber im nächsten Aufschwung sofort zurückzuzahlen ist. Ausnahmen sind nur noch für Naturkatastrophen und schwere Wirtschaftskrisen, wie beispielsweise in der gegenwärtigen Weltwirtschaftskrise vorgesehen.

Mit diesen starren und fixen Vorgaben läuft die Wirtschaftspolitik Gefahr, sich quasi selbst zu fesseln. Denn die Geldpolitik wurde mit dem Euro bereits nationalstaatlicher Kontrolle entzogen. Jetzt soll nun auch noch die den Euroländern einzig verbliebene Fiskalpolitik signifikanten Einschränkungen unterworfen werden. Denn mit der geplanten „Schuldenbremse“ – sinnvoller wäre nach Peter Bofinger eine „Steuersenkungsbremse“ – ist in Zukunft eine seriöse und rationale antizyklische Fiskalpolitik nur mehr unter erschwerten Bedingungen möglich. Ein Verschuldungsspielraum von lediglich 0,35 % gefährdet sogar die volle Wirksamkeit der sog. automatischen Konjunkturstabilisatoren. Hier verzichtet bekanntlich der Staat bei einem Wachstumseinbruch darauf, die wegbrechenden Steuereinnahmen durch entsprechende Staatsausgabensenkungen zu kompensieren. Kein anderes EU-Land verhält sich wirtschaftspolitisch mit einer „Schuldenbremse“ derart riskant. Selbst der im neoliberalen Geist entstandene Stabilitätspakt der EU erlaubt eine Neuverschuldung in Höhe von 3 % des Bruttoinlandsprodukts.

Das immer wieder vorgebrachte „Generationsargument“, wir würden mit Staatsverschuldung auf Kosten zukünftiger Generationen leben, greift ökonomisch übrigens nur dann, wenn die zusätzlichen Staatsschulden für rein konsumtive Zwecke genutzt würde. Völlig anders verhält es sich, wenn mit neuen Schulden durch Investitionen auch neues Volksvermögen aufgebaut wird. Es ist dann gerade auch generationsübergreifend höchst sinnvoll, die Schuldenaufnahme an das Ausmaß der öffentlichen Investitionen zu binden. Solange dann künftige Generationen Nutznießer der heute getätigten öffentlichen Investitionen sind, etwa zugunsten der Umwelt, der Bildung oder öffentlichen Infrastruktur, bietet nur die Staatsverschuldung die Möglichkeit, diese an der Finanzierung zu beteiligen. Hier gilt das richtige Prinzip „pay as you use“.

Eine alternative Strategie der Konsolidierung

Mittel- bis langfristig ist es freilich sinnvoll, die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren. Denn eine stets ansteigende Verschuldung der öffentlichen Hand ist sowohl verteilungspolitisch, als auch durch die Auswirkungen auf das Zinsniveau auf Dauer kontraproduktiv. Die Zinszahlungen führen einerseits zu einer Umverteilung von unten nach oben, weil der Staat sich in der Regel bei vermögenden Staatsbürgern verschuldet, fällige Zinsen aber aus dem allgemeinen Steueraufkommen begleicht. An-

dererseits schränkt eine kumulative Verschuldung die politischen Handlungsspielräume des Staates ein, wenn ein immer größerer Anteil der Steuereinnahmen für den Schuldendienst aufgewendet werden muss.

Eine Konsolidierungspolitik, die jedoch auf die strikte Einhaltung starrer Defizitziele setzt, verschenkt Wachstumsmöglichkeiten und verfehlt auf diesem Wege auch die Defizitziele. Statt inflexibler Defizitziele sollte ein Ausgabenpfad festgelegt werden, der sich am Trendwachstum orientiert. Auf diese Weise kann die Fiskalpolitik mit der Konjunktur atmen, ohne auf die Konsolidierung perspektivisch verzichten zu müssen. Um die Schuldenstandsquote der öffentlichen Haushalte zu senken und mit ihr die Belastungen durch den Schuldendienst, sollte die Neuverschuldung vom realistisch erwartbaren nominalen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts abhängig gemacht werden: die Defizitquote muss hinter dieser Wachstumsrate zurückbleiben (veränderbare Ausgabenobergrenze statt starrer Defizitquote). Eine vernünftige Strategie der Konsolidierung versucht also nicht, sich in Rezessionsphasen aus einer Verschuldungssituation herauszusparen. Vielmehr kommt es darauf an, aus dem Defizit herauszuwachsen. Die Ausrichtung des Ausgabenpfades auf eine Wachstumsrate unterhalb des nominalen BIP-Wachstumspfades ermöglicht eine einnahmeseitige Konsolidierung der Haushalte. In der Rezession steigt das Haushaltsdefizit wegen gesunkener Einnahmen bzw. steigender Ausgaben an, während im Aufschwung wegen der Ausgabenobergrenze umgekehrt Haushaltsüberschüsse realisiert werden, die zur Konsolidierung verwendet werden. Der Haushalt kann mit der Konjunktur atmen.

Strukturelle – überzyklische – Staatsverschuldung kann zusätzlich auch mit adäquaten Steuererhebungen und durch staatliche Abgaben zurückgeführt werden. Allerdings muss eine sozial orientierte Konsolidierungspolitik darauf achten, dass hierbei vor allem spekulative Gewinne und große Vermögen zur Finanzierung herangezogen werden.

In diesem Sinne müsste auch ein reformierter Europäischer Stabilitätspakt von der unflexiblen 3-Prozent-Grenze Abschied nehmen und wohldefinierte länder-spezifische Ausgabenpfade festlegen und die Einhaltung der Ausgabenpfade überwachen. Der „Budget Enforcement Act“, der 1990 in den USA unter Bill Clinton in Kraft getreten ist, kann als Beispiel gelten, wie durch die Fixierung von Ausgabenobergrenzen statt von Defizitgrenzen eine Konsolidierung der öffentlichen Haushalte gelingen kann. Es wird dann nämlich eine Größe angesteuert, die der Staat viel besser kontrollieren kann als den Budgetsaldo, der letztlich von der konjunkturellen Entwicklung abhängig ist. Und damit wird auch klar, dass der Staat seriöserweise überhaupt keinen fixen Zeitpunkt für eine erfolgreiche Konsolidierung benennen kann. Denn der Konsolidierungserfolg ist letztlich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Eine solche Konsolidierungspolitik erweist sich schon deshalb als die überlegene Strategie, weil sie mit deutlich geringeren politischen und sozialen Kosten einhergeht.

Baustein 2: Eine wirtschaftspolitische Strategie für qualitatives Wachstum und mehr Beschäftigung

Warum eine zeitgemäße Wirtschaftspolitik weder auf Keynes noch auf Strukturreformen verzichten kann

Angesichts der dramatischen Verwerfungen auf den Weltfinanzmärkten sowie der schwersten Rezession seit Jahrzehnten fordern nun selbst konservative Wirtschaftsforschungsinstitute, der Sachverständigenrat und neoliberale Wirtschaftsjournalisten eine aktive Rolle des Staates bei der Stabilisierung von Kreditversorgung und Konjunktur ein. Noch bis vor einem guten Jahr etwa galten staatliche Investitions- und Konjunkturprogramme in diesen Kreisen als eher schädliche Instrumente aus dem Arsenal eines längst überholten keynesianischen Denkens. Doch die Erkenntnisgewinne der neueren wirtschaftswissenschaftlichen und keynesianischen Forschung vor allem in den USA zeigen, dass die Politik sehr wohl über Handlungsspielräume verfügt, um die Konjunktur durch gezielte Maßnahmen zu stützen und Arbeitslosigkeit zu vermeiden. In vielen Fragen einer konjunkturstützenden Geld- und Fiskalpolitik gibt es heute in den Wirtschaftswissenschaften weitgehend konsensuale Sichtweisen, in deren Rahmen neu-keynesianische Ansätze eine zentrale Rolle spielen. Eine zeitgemäße Wirtschaftspolitik muss sich auf diese Ansätze stützen, wenn sie mehr qualitatives Wachstum und mehr Beschäftigung generieren will.

Makro-ökonomischer Politik-Mix

Die eigentliche Reformaufgabe deutscher wie europäischer Wirtschaftspolitik besteht in der Schaffung einer modernen makro-ökonomischen Regierung, damit eine wachstums- und stabilitätsorientierte Abstimmung der großen makro-ökonomischen Politikbereiche (Geld-, Finanz- und Lohnpolitik) ermöglicht wird. Die Politik muss stets in der Lage sein, konjunkturelle Ausschläge zu glätten und in Rezessionen expansive Impulse freizusetzen. Eine bewusste politische Koordinierung der Wirtschaftspolitik erlaubt eine insgesamt stärker auf Wachstum und Beschäftigung ausgerichtete Strategie im Euro-Raum. Die gegenwärtigen institutionellen Rahmenbedingungen des Maastricht-Vertrages und des Stabilitätspakts bewirken de facto einen zu restriktiv angelegten Politik-Mix. So begünstigt der Stabilitätspakt mit seinen relativ starren Defizitkriterien angesichts bereits existierender Schuldenstände eine prozyklische Fiskalpolitik. Doch alle Versuche in der Vergangenheit, in Abschwungphasen eine Haushaltskonsolidierung einzuleiten, sind gescheitert. Gleichzeitig ist die Konstruktion der Euro-Zentralbank im Gegensatz zur Federal Reserve Board in den USA einseitig auf die Einhaltung der Preisniveaustabilität verpflichtet. Sie folgt zwar einem prinzipiell richtigen „inflation targeting“, das jedoch mit maximal zwei Prozent äußerst konservativ ausgerichtet ist und deshalb im Zweifel Wachstumschancen ungenutzt lässt. Eine Neuausrichtung der Wirtschaftspolitik im Euro-Raum ist deshalb geboten. Das Ziel eines hohen Beschäftigungsstandes muss dem Ziel der Preisstabilität gleichrangig sein. Der im Rahmen des Europäischen Beschäftigungspaktes eingesetzte Makroökonomische Dialog kann dabei als Forum für eine koordinierte Wirtschaftspolitik fungieren, der die maßgeblichen Akteure der Geld-, Fiskal- und Lohnpolitik zusammenführt.

Die Realität unvollkommener Märkte und die Notwendigkeit der Stabilisierung

In der wirtschaftspolitischen Realität ist letztlich immer davon auszugehen, dass bestehende Rigiditäten auf den Märkten kurz- bis mittelfristig keynesianische Phänomene hervorbringen. Auch wenn die ökonometrischen Modelle der Neo-Klassik elegant und in sich schlüssig sind: sie werden regelmäßig gebrochen an den real existierenden Marktunvollkommenheiten, an unvollständiger Information und den Kosten der Informationsbeschaffung, an zeitverzögerter Reaktion von Marktteilnehmern, an langfristigen Verträgen u. a. Auch die Unsicherheit spielt eine markante Rolle für wirtschaftliche Entscheidungen. Jede realistisch angelegte Wirtschaftspolitik muss

daher von der unvollkommenen Flexibilität der Lohn- und Preisbildung ausgehen. Damit wird es immer wieder zu wirtschaftlichen Ungleichgewichten und zu ungeräumten Märkten kommen. Ein solcher Zustand kann auch über längere Zeit andauern, wenn die Wirtschaftspolitik untätig bleibt.

Konjunkturstabilisierung ist deshalb ein unverzichtbares Element einer wirtschaftspolitischen Strategie für mehr Wachstum und Beschäftigung. Dies belegen die Erfahrungen in den USA oder Großbritannien, die seit den 90er Jahren immer wieder mithilfe eines makroökonomischen Policy-Mix wachstums- und beschäftigungsfördernde Marktconstellations hergestellt haben. Die Erkenntnisgewinne der neueren keynesianischen Forschung zeigen, dass die Politik über Handlungsspielräume verfügt, um kurz- bis mittelfristig das wirtschaftliche Aktivitätsniveau zu fördern. Dabei geht es nicht um eine Rückkehr zum wirtschaftspolitischen Steuerungsoptimismus der 60er Jahre, dem die Illusion zugrunde lag, es gäbe auch langfristig einen trade-off zwischen Inflation und Arbeitslosigkeit. Wohl aber muss es um die aktive Stabilisierung und politische Gestaltung in Phasen stagnierenden oder gar rückläufigen Wachstums gehen. Auf eine aktive Stabilisierungspolitik kann deshalb nicht verzichtet werden. Sie kann Schocks mildern. So wurden etwa in den USA die Geldmarktzinsen von 6,5 Prozent im Jahr 2001 auf den historischen Tiefstand von 1 Prozent Anfang 2004 abgesenkt. Damit reagierte die amerikanische Notenbank wesentlich früher und mit weitaus größeren Zinssenkungsschritten auf die Krise 2001 als etwa die Euro-Zentralbank. Doch nicht nur die Geldpolitik, auch die Finanzpolitik wurde eingesetzt: so wurde aus dem unter Bill Clinton erwirtschafteten Budgetüberschuss von 2,5 % des BIP bis zum Jahr 2004 ein Defizit von 4 Prozent. Durch diesen enormen expansiven Impuls konnte die Rezession schnell überwunden werden; es war überhaupt die kürzeste Rezession der US-Nachkriegsgeschichte. Auch die Bekämpfung der Rezession 1991/92 erfolgte durch die mehrmalige Senkung der Leitzinsen und eine entsprechende Geldmengenausweitung durch die Federal Reserve Board. Gerade die geldpolitischen Instrumente wurden von der amerikanischen Zentralbank außerordentlich konsequent eingesetzt: als es kurz nach Überwindung der Rezession Anzeichen eines erneuten Einbruchs gab, veranlasste die US-Notenbank unverzüglich weitere Zinssenkungen. Das Zinsniveau wurde dann sogar auf ein historisches Tief herabgesenkt. Von der Lohnentwicklung ging in den USA kein Inflationsdruck aus. Dies war eine der Voraussetzungen für das expansive Agieren der US-Zentralbank. Die Zentralbank hat diesen Spielraum dann aber auch konsequent genutzt, um mehr Wachstum und Beschäftigung zu ermöglichen.

Wenn aktive Stabilisierung unterbleibt drohen sog. „Hysterese-Effekte“. Die Ökonomie bleibt dann länger als nötig in der Talsohle und verfestigt die konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit zur strukturellen Arbeitslosigkeit. Dies zeitigt fatale Konsequenzen. Denn die Bekämpfung struktureller Arbeitslosigkeit ist teuer und kann zudem unter den Bedingungen fiskalischer Restriktion nur bedingt erfolgreich sein.

Moderne Wirtschaftspolitik

Grundsätzlich muss eine moderne Wirtschaftspolitik jedoch zweiseitig ausgerichtet sein. Einerseits wie ausgeführt auf eine funktionierende Koordination der Geld-, Finanz- und Lohnpolitik. Andererseits geht es um den Abbau struktureller Wachstumsbarrieren sowie um die Förderung von Forschung und Innovation. Hierzu gehört auch ein flexibler Arbeitsmarkt, der dazu in der Lage ist, ökonomische Schocks besser als in der Vergangenheit zu verarbeiten und der die Matching-Prozesse auf den einzelnen Teilarbeitsmärkten effizienter gestaltet. Allerdings existiert eine manifeste Bar-

riere für die geforderte Arbeitsmarktflexibilität. Denn die menschliche Arbeitskraft ist keine Ware wie jede andere. Wenn Flexibilität auf inhumane Arbeitsbedingungen, stets sich verschärfenden Leistungs- und Konkurrenzdruck, moderne Formen von Prekarität und Tagelöhneri sowie auf Lohndumping hinausläuft, untergräbt sie die Menschenwürde und den erreichten Stand der Zivilisierung des Kapitals. Für die Sozialdemokratie kommt es daher ganz entscheidend darauf an, die erforderliche Arbeitsmarktflexibilität in den Rahmen einer grundlegend humanisierten und demokratisierten Arbeitswelt einzupassen. Dazu muss der Arbeitsmarkt reguliert werden. Um dies am Beispiel der Leiharbeit zu konkretisieren: Leiharbeit als Instrument zur Überbrückung saisonaler Auftragsspitzen oder des zeitweiligen Ausfalls von Mitarbeitern kann den Arbeitsmarkt flexibler machen. Doch sobald dieses Instrument missbraucht wird, um im großen Stile tarifliche Entlohnungsstandards zu unterlaufen, wird sie für die betroffenen Arbeitnehmer und für die Allgemeinheit kontraproduktiv. Der Staat muss also Vorkehrungen treffen, damit genau dies nicht länger passiert. Dazu gehört etwa der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“. Nach einer gewissen Einarbeitungszeit muss der Leiharbeitnehmer den gleichen Lohn erhalten wie die Arbeitnehmer der Stammbesellschaft im entleihenden Betrieb. Ein flexibler Arbeitsmarkt kann insoweit auch mit Mitteln erreicht werden, die den Zielen humaner und mitbestimmter Arbeit gerecht werden. Bildung und Weiterbildung sind dafür die zentralen Ansatzpunkte.

Mittel- bis langfristig führt auch kein Weg an der Haushaltskonsolidierung vorbei. Denn eine stets ansteigende Verschuldung der öffentlichen Hand ist sowohl verteilungspolitisch, als auch durch die Auswirkungen auf das Zinsniveau auf Dauer kontraproduktiv. Vor allem aber schränkt eine kumulative Verschuldung die politischen Handlungsspielräume des Staates ein, wenn ein immer größerer Anteil der Steuereinnahmen für den Schuldendienst aufgewendet werden muss.

Eine Konsolidierungspolitik, die jedoch auf die strikte Einhaltung starrer Defizitziele setzt, verschenkt Wachstumsmöglichkeiten und verfehlt auf diesem Wege auch die Defizitziele. Statt inflexibler Defizitziele sollte ein Ausgabenpfad festgelegt werden, der sich am Trendwachstum orientiert. Auf diese Weise kann die Fiskalpolitik mit der Konjunktur atmen, ohne auf die Konsolidierung perspektivisch verzichten zu müssen.

Fazit: Ein Steuerungsoptimismus alt-keynesianischer Prägung vernachlässigt die Strukturprobleme, während monetaristischer Marktfetischismus Wachstumspotentiale verschenkt.

Koordinierung der einzelnen Politikbereiche: Geld-, Fiskal- und Lohnpolitik

Geldpolitik für Stabilität und Beschäftigung

Die Geldpolitik beeinflusst die Volkswirtschaft durch die Veränderung der Zinssätze und durch die Beeinflussung der aggregierten Nachfrage. Ein Anstieg des Geldangebots reduziert den Zinssatz, erhöht die Investitionsausgaben sowie die Nachfrage und steigert somit den Gleichgewichtsausput.

Im Gegensatz zu monetaristischen Annahmen kann die Geldpolitik sehr wohl Wachstums- und Beschäftigungseffekte auslösen. Zwar gibt es in der modernen Makroökonomik den Konsens, dass ein Anstieg der Geldmenge langfristig keine realen Effekte zeitigt, sondern nur die Preise beeinflusst (Neutralität des Geldes). Im klassischen Fall führt eine monetäre Expansion unverzüglich zu einer entsprechen-

den Preissteigerung, ohne dass jemals eine reale Produktionsausweitung stattfindet. Da sich die Löhne und Preise in der Realität jedoch nur langsam anpassen (längerfristige Verträge), hat eine Geldmengenausweitung kurz- bis mittelfristig durchaus Auswirkungen auf das Investitions- und Konsumverhalten der Wirtschaftssubjekte. Kurz- bis mittelfristig ist das Geld eben nicht neutral. Eine Geldmengenausweitung kann daher zu einer realen Expansion führen und zur Stabilisierung eingesetzt werden.

Zentralbankpolitik

Die Zentralbankpolitik muss klar und glaubwürdig sein, damit sich die Wirtschaftssubjekte daran orientieren können. Entscheidend ist, dass die Zentralbank den richtigen Auftrag erhält, nicht einseitig nur Stabilitätsziele zu verfolgen, sondern – wenn diese erreicht wurden – ebenso auf die Förderung von Wachstum und Beschäftigung zu setzen. Politisch muss es darum gehen, eine Zentralbankverfassung anzustreben, die vorhandene geldpolitische Spielräume konsequent auch zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung nutzt. Grundvoraussetzung dafür ist freilich eine koordinierte Makropolitik, denn ohne Einbindung der Lohnpolitik können geldpolitische Spielräume nicht zuverlässig eröffnet werden.

Die Zentralbank sollte dabei im Prinzip einer sog. Taylor-Regel folgen. Demnach ist ein Zinsanstieg durch die Zentralbank immer dann geboten, wenn die tatsächliche Inflationsrate über dem Inflationsziel liegt und die reale Wachstumsrate der Wirtschaft über dem Trendwachstum liegt. Und natürlich umgekehrt: ein niedrigerer Nominalzins wirkt wachstumsstimulierend, weil bei gegebener Inflation auch der Realzins sinkt. Mit dieser Regel hat Taylor verdeutlicht, dass letztlich alle Zentralbanken sowohl auf die Inflation als auch auf die konjunkturelle Entwicklung achten (müssen). Allerdings gewichten die einzelnen Notenbanken Inflationsbekämpfung und Konjunkturstabilisierung durchaus unterschiedlich und legen auch unterschiedliche Zielinflationsraten fest. Die Euro-Zentralbank verfolgt dabei eine äußerst konservative Linie mit einer Zielinflationsrate von höchstens zwei Prozent. Die Bank of England lässt 2,5 Prozent zu (wobei Abweichungen nach unten genauso wenig toleriert werden wie Abweichungen nach oben); die amerikanische Zentralbank verfolgt ein implizites Inflationsziel von etwa drei Prozent. Bei einem zu niedrig angesetzten Inflationsziel hat die Zentralbank einen zu geringen Spielraum, um ökonomischen Schocks entgegenwirken zu können; gleichzeitig drohen Aufschwünge wegen der damit verbundenen Nachfrageinflation zu früh abgewürgt zu werden. Längere Aufschwünge in OECD-Ländern gingen so stets mit Inflationsraten von mehr als zwei Prozent einher. Auch der „Stabilitätsweltmeister“ Deutschland wies in der Vergangenheit langfristig eine höhere Inflationsrate als zwei Prozent auf. Die EZB definiert Preisstabilität daher äußerst restriktiv. In der Tendenz sind die Zinsen niedrig zu halten, um Investitionen anzuregen.

Beispielgebend für eine deutlich wachstumsfreundliche Geldpolitik ist sicherlich die geldpolitische Strategie der US-amerikanischen FED unter dem ehemaligen Notenbankchef Alan Greenspan, der immer an die expansive Grenze ging: im Zweifel lieber eine geringere oder keine Zinserhöhung bzw. eine Zinssenkung. Während schon bei ersten Anzeichen einer Konjunkturertrübung auf Expansion geschaltet wurde und mit großen Zinssenkungsschritten innerhalb kurzer Zeit ein „soft landing“ versucht wurde, zögerte die Zentralbank in Aufschwungphasen sehr lange, bis sie sich zu Zinserhöhungen durchrang.

Ein Vorschlag bestünde darin, ein symmetrisch anzusteuernendes Inflationsziel von mindestens 2,5 Prozent zu implementieren. Symmetrisch bedeutet, dass die Zentralbank Abweichungen vom Inflationsziel nach oben wie aber auch nach unten gleichermaßen bekämpft. Restriktive Geldpolitik sollte erst möglich sein, wenn tatsächlich inflationäre Gefahren existieren. Der EG-Vertrag sollte langfristig so verändert werden, dass neben der Preisniveaustabilität Wachstum und Beschäftigung als gleichrangige Ziele der Geldpolitik fixiert werden.

Fiskalpolitik im Spannungsfeld zwischen Konsolidierung und Wachstumsförderung

Auch die staatliche Fiskalpolitik kann in der kurzen bis mittleren Frist exogene ökonomische Schocks abfedern. Eine in diesem Sinne funktionale Fiskalpolitik hat die Aufgabe, bei konjunkturellen Einbrüchen die Nachfrage zu stabilisieren. Damit kann sie auch den langfristigen Wachstumstrend der Volkswirtschaft zumindest positiv beeinflussen. In Aufschwungphasen kann sie dagegen bremsend auf die Konjunktur einwirken und eine allzu restriktive Geldpolitik vermeiden helfen. Nicht hingenommen werden kann dagegen eine Fiskalpolitik, die auf einen langfristigen Anstieg der öffentlichen Verschuldung am Inlandsprodukt hinausläuft.

Viele empirische Studien zeigen, dass die fiskalischen Anreize Wirkung zeigen, auch wenn die Multiplikatoreffekte geringer sind als früher unterstellt. In jedem Falle muss die Fiskalpolitik die automatischen Stabilisatoren zur Geltung kommen lassen. Denn nur dann können konjunkturelle Schwächephase abgemildert werden. Das Ansparen gegen konjunkturbedingte Einnahmeausfälle wirkt verheerend auf die Realökonomie zurück. Unter diesen Bedingungen kann der Staat seine Sparziele nicht erreichen. Dies belegen auch die Erfahrungen aus den letzten Jahren. So ist die Haushaltskonsolidierung trotz stagnierender oder sogar rückläufiger Ausgaben kaum vorangekommen, weil diesem Ziel vor allem die hartnäckige wirtschaftliche Stagnation entgegengestanden hat. Die öffentlichen Haushalte sind eben nicht nur Reflex der wirtschaftlichen Entwicklung, sondern beeinflussen diese auch: die negativen Rückwirkungen der Sparpolitik gefährden letztlich das Konsolidierungsziel. Überdies besteht die Gefahr, dass mittel- und langfristige Wachstumspotentiale gar nicht erst aufgebaut werden, wenn solche Ausgaben nicht getätigt werden, deren „Social Rate of Return“ über den Finanzierungskosten liegt: also die Ausgaben in den Verkehr, die Bildung, die Forschung oder auch in die soziale Infrastruktur. Der Bedarf an diesen Zukunftsinvestitionen ist gewaltig, wie auch internationale Vergleiche belegen. Die öffentlichen Investitionen liegen inzwischen weit unter dem internationalen Durchschnitt. Zusätzlich zur Wirkung der automatischen Stabilisatoren muss die Fiskalpolitik in Zeiten ökonomischer Stagnation expansive Impulse freisetzen.

Ein zentrales Gegenargument gegen die wachstumsfördernden Effekte der Fiskalpolitik steht auf der Grundlage der sog. Ricardo-Äquivalenz. Jede kreditfinanzierte Steuersenkung bringe demnach eine gleich hohe Steuerbelastung in der Zukunft mit sich, die von den Wirtschaftssubjekten antizipiert werde: sie bilden private Ersparnisse in Höhe der staatlichen Kreditaufnahme. Damit verpuffe der mögliche Nachfrageeffekt. Das Argument ist modelltheoretisch kaum angreifbar, setzt aber Wirtschaftssubjekte mit sehr langem Zeithorizont voraus. Zudem unterliegen die Haushalte Liquiditätsbeschränkungen, sodass sie häufig gar nicht in der Lage sind, eine höhere zukünftige Steuerbelastung zu antizipieren. Ein weiteres Argument gegen den Einsatz der Fiskalpolitik zielt auf die Beanspruchung des privaten Kapitalmarkts durch den Staat, der das Zinsniveau nach oben treibe und somit private Investitionen verdränge. Dies ist nicht grundsätzlich falsch, zu berücksichtigen ist jedoch, dass der

Kapitalmarktzins in hohem Umfang von den globalen Kapitalmärkten mitbestimmt wird. Aus diesen Gründen ist der zinssenkende Effekt einer Rückführung der öffentlichen Kreditnachfrage begrenzt.

Die Probleme einer aktiven Nachfragepolitik liegen in den Zeitverzögerungen (time-lags) und in der unterbliebenen Konsolidierung in Boomphasen. Um ein konjunkturgerechtes Investitionsverhalten der verschiedenen öffentlichen Haushalte zu bewirken bzw. anzureizen, ist auf den Vorschlag eines Konjunkturstabilisierungsfonds zurückzugreifen, der auf ein anti-zyklisches Ausgabenverhalten der kommunalen Haushalte abzielt.

Eine vernünftige Strategie der Konsolidierung

Um die Schuldenstandsquote der öffentlichen Haushalte zu senken und mit ihr die Belastungen durch den Schuldendienst, müssen im Durchschnitt der Jahre trotz aktiver Stabilisierungspolitik dennoch Grenzen der Neuverschuldung akzeptiert werden. Deren absolute Höhe darf jedoch nicht fixiert werden, sondern muss vom realistisch erwartbaren nominalen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts abhängig gemacht werden: die Defizitquote muss hinter dieser Wachstumsrate zurückbleiben (Ausgabenobergrenze). Je weiter sie zurückbleibt, desto niedriger ist der auf lange Sicht zu erwartende Schuldenstand. Eine vernünftige Strategie der Konsolidierung versucht nicht, sich in Rezessionsphasen aus einer Verschuldungssituation herauszusparen. Vielmehr kommt es darauf an, aus dem Defizit herauszuwachsen. Die Ausrichtung des Ausgabenpfades auf eine Wachstumsrate unterhalb des nominalen BIP-Wachstumspfades ermöglicht eine einnahmeseitige Konsolidierung der Haushalte. In der Rezession steigt das Haushaltsdefizit wegen gesunkener Einnahmen bzw. steigender Ausgaben an, während im Aufschwung wegen der Ausgabenobergrenze umgekehrt Haushaltsüberschüsse realisiert werden, die zur Konsolidierung verwendet werden. Der Haushalt kann mit der Konjunktur atmen. Ein reformierter Stabilitätspakt müsste die Einhaltung der vorgelegten länderspezifischen Ausgabenpfade überwachen und ggf. sanktionieren. Der „Budget Enforcement Act“, der 1990 in den USA in Kraft getreten ist, kann als Beispiel gelten, wie durch die Fixierung von Ausgabenobergrenzen statt von Defizitgrenzen eine nachhaltige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte gelingen kann. Es wird eine Größe angesteuert, die der Staat viel besser kontrollieren kann als den Budgetsaldo, der letztlich von der konjunkturellen Entwicklung abhängig und damit als endogene Größe angesehen werden muss. Eine solche Konsolidierungspolitik erweist sich schon deshalb als die überlegene Strategie, weil sie mit geringeren politischen und sozialen Kosten einhergeht.

Produktivitätsorientierte Lohnpolitik

Eine stabilitätsgerechte Lohnpolitik verlangt im Normalfall, dass der Anstieg der Stundenlöhne sich am trendmäßigen Produktivitätswachstum und an der Inflationsrate orientiert. In diesem Fall geht von der Lohnpolitik weder ein inflatorischer noch ein deflatorischer Impuls aus. Im Rahmen einer koordinierten Makropolitik fungiert die Lohnpolitik deshalb als Stabilitätsanker für das Preisniveau. Sie entlastet die Geldpolitik bei der Inflationseindämmung und ermöglicht der Zentralbank, einen höheren Beschäftigungsgrad zu tolerieren, ohne das Inflationsziel zu verfehlen. Auf der anderen Seite kann die Konsumnachfrage als größtes Nachfrageaggregat im Gleichschritt mit der Produktion wachsen. Nicht funktional wäre dagegen eine umverteilungsorientierte Lohnpolitik, die zu Lohn-Preis-Spiralen führt und die Zentralbank herausfordert. Allerdings ist es für die Gewerkschaften ohnehin kaum möglich, die

Höhe der Reallöhne direkt anzusteuern (diese ergeben sich erst als Folge der unternehmerischen Preissetzung). Eine effektive Koordinierung der Wirtschaftspolitik setzt verhandlungs- und strategiefähige Gewerkschaften voraus, die in der Lage sind, gesamtwirtschaftlich orientierte Vereinbarungen zu treffen. Eine Flächentarifvertragsstruktur kann diesem Erfordernis wesentlich besser entsprechen als eine Dezentralisierung von Tarifverhandlungen. Zudem müssen die bestehenden Ansätze einer europaweiten Koordinierung gewerkschaftlicher Lohn- und Tarifpolitik forciert werden, da die Lohnfindungsprozesse in Europa national bzw. sektoral organisiert sind. In der Erklärung von Doorn haben sich die Gewerkschaftsbünde der BRD und der Benelux-Staaten 1998 auf eine Lohnpolitik verständigt, die sich an der einzelstaatlichen Trendproduktivität plus Inflationsrate orientiert. Produktivitätsorientierung stellt aus Sicht der organisierten Arbeitnehmer den Versuch dar, einen gemeinsamen Boden gegen Lohndumping in Europa einzuziehen. Wenn die einzelnen Gewerkschaften eine derartige Regelbindung akzeptieren, muss die Lohnmoderation jedoch durch eine expansivere Ausrichtung der Wirtschaftspolitik, insbesondere aber der Geldpolitik honoriert werden.

Dem Lohndumping ein Ende setzen

In den vergangenen Jahren hat die Tarifpolitik in Deutschland den verteilungsneutralen Verteilungsspielraum nicht ausschöpfen können. Dies hat einerseits die preisliche Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen auf den Weltmärkten verbessert, so dass die schwache Binnennachfrage durch Exporterfolge teilweise ausgeglichen wurde. Die Lohnsteigerungen in den meisten Ländern des Euroraums sind in den letzten Jahren höher ausgefallen als in Deutschland. Die Strategie der Lohnmoderation hat jedoch auch eine bedeutende Schattenseite. Denn die Löhne sind nicht nur für die Kostenentwicklung relevant, sondern auch für die Entwicklung des inländischen Konsums. Seit Jahren sinken die preisbereinigten Effektivverdienste in Deutschland (negative Lohndrift). Die Kaufkraft der Masseneinkommen erlahmt zusehends. Die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit steht ohne Zweifel in unmittelbarem Zusammenhang mit der anhaltenden Schwäche des privaten Verbrauchs. Steigende Unternehmensgewinne infolge sinkender Arbeitskosten werden deshalb auch zu wenig in eine Erweiterung der Produktionskapazitäten investiert. Die Entwicklung der Inlandsnachfrage lässt unter den gegebenen Bedingungen stagnierender Einkommen keine höheren Absätze erwarten. Dies erklärt auch die lange Zeit gespaltene Konjunktur in Deutschland: auf der einen Seite eine dynamische und robuste Exportwirtschaft auf Basis wettbewerbsfähiger Produkte und Preise, auf der anderen Seite jedoch eine lahrende Binnenwirtschaft auf Basis eines stagnierenden privaten und öffentlichen Verbrauchs.

Die Ankurbelung der Nachfrage ist keineswegs als ein Allheilmittel zur Revitalisierung der Wirtschaft zu sehen. Doch erst wenn die Tarifparteien zu einer produktivitätsorientierten Lohnpolitik zurückkehren, kann eine wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung auf Basis verbesserter Angebotsbedingungen nachfrageseitig abgestützt werden. Bei einem Anstieg der Arbeitsproduktivität um 1 % und der Kerninflationsrate um rund 1,5 % sind damit gesamtwirtschaftliche Lohnsteigerungen bis zu 2,5 % möglich. Damit könnten bei gleichbleibender Beschäftigung die realen Arbeitseinkommen wieder steigen, was der Binnennachfrage zugute käme, ohne dabei die erreichte preisliche Wettbewerbsfähigkeit zu gefährden.

Um die Abwärtsbewegung in der Lohnentwicklung zu stoppen, kommen jedoch auch auf den Staat neue Aufgaben zu. Denn einerseits schwindet die Organisations- und

Durchsetzungskraft der Gewerkschaften, die in immer mehr Tarifbereichen massive Abstriche hinnehmen müssen und in einigen Fällen auch Niedrigstlöhne vereinbaren mussten. Zudem nimmt die Tarifbindung kontinuierlich ab. Damit muss über die Fixierung eines gesetzlichen Mindestlohnes eine Untergrenze für die Lohnkonkurrenz eingezogen werden, die in jedem Falle „Armut trotz Arbeit“ vermeidet und den privaten Konsum stützt.

Steuerquote erhöhen – Sozialbeiträge senken: Durch Umfinanzierung zu steigender Beschäftigung und mehr Verteilungsgerechtigkeit

Die Beschäftigungseffekte einer koordinierten wirtschaftspolitischen Strategie können noch gesteigert werden, wenn diese durch eine sozialverträgliche Senkung der Beitragssätze in den gesetzlichen Sozialversicherungen flankiert wird. Es besteht ein breiter Konsens innerhalb der Wirtschaftswissenschaft, dass die Sozialbeiträge, also die Lohnnebenkosten wie eine zusätzliche Steuer auf den Arbeitseinsatz wirken und die Beschäftigung etwa in der Größenordnung von etwa 50.000 bis gut über 100.000 Arbeitsplätzen pro zusätzlichem Beitragssatzpunkt in der Sozialversicherung vermindern. Angesichts dieser Größenordnungen wird klar, dass die Senkung der Lohnnebenkosten bei über 4 Mio. Arbeitslosen nicht den Königsweg aus der Beschäftigungskrise darstellen kann. Eine Strategie der Umfinanzierung kann jedoch einen wichtigen Beitrag zum Abbau der Unterbeschäftigung leisten. Die Beschäftigungseffekte sind dabei vor allem auch von der Art der Gegenfinanzierung abhängig.

Für die Reduzierung der Sozialbeiträge ist es dabei keineswegs erforderlich, das Sozialleistungsniveau abzusenken, wie dies vor allem von den Wirtschaftsverbänden immer wieder vorgetragen wird. Dies würde vor dem Hintergrund des Rückbaus sozialer Leistungsansprüche in den letzten Jahrzehnten bei gleichzeitig auseinanderdriftenden Wohlstandsniveaus nur zu einer weiteren Verschärfung sozial-kultureller Ausgrenzungsprozesse führen und daher gesellschaftspolitisch in eine höchst gefährliche Sackgasse münden. Eine sozial akzeptable Senkung der Beiträge muss daher mindestens auf eine Beibehaltung des bestehenden Leistungsniveaus der sozialen Sicherung und darüber hinaus auf ein Mehr an Verteilungsgerechtigkeit bedacht sein. Um eine gerechtere Verteilung des sozialen Lastenausgleichs zu erreichen, ist die Finanzierung der sozialen Sicherung auf eine erheblich breitere Basis zu stellen. Eine Steuerfinanzierung sozialer Transferleistungen umfasst dabei alle Steuerzahler und sorgt somit für die breitestmögliche Basis überhaupt. Eine Steuerfinanzierung stößt vor allem nicht an die Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenzen, die zu einer tendenziellen Entlastung von hohen und sehr hohen Einkommen führen. Auch folgen die Steuern einem progressiven Tarifverlauf, der höhere Einkommen nicht nur proportional, sondern auch prozentual einer höheren Belastung unterwirft. Die Sozialbeiträge folgen dagegen ab einem Einkommen von 800 Euro monatlich (Ende der sog. Gleitzone) einem proportionalen Tarifverlauf. Schon gemessen an der bestehenden Steuerlastverteilung würde eine Umfinanzierung daher und wegen des begrenzten Versicherungskreises bzw. der Beitragsbemessungsgrenzen zu einer höheren Verteilungsgerechtigkeit führen. Denn die obersten acht Prozent der Einkommensbezieher tragen ca. 44 Prozent aller Steuereinnahmen. Die steuerliche Umfinanzierung ist jedoch so auszugestalten, dass – auch gemessen an der jetzigen Steuerlastverteilung – eine höhere Verteilungsgerechtigkeit erreicht werden kann. Eine Gegenfinanzierung darf sich deshalb nicht alleine auf die indirekten Steuern (Mehrwertsteuer) stützen, sondern muss vorrangig durch direkte Steuern erfolgen (Kombination aus höherer Einkommensteuer und revitalisierter Vermögenssteuer). Eine Gegenfinanzierung über eine Senkung der Staatsausgaben ist dagegen

abzulehnen, zumal bei dieser Art von Finanzierung kurz- bis mittelfristig negative Beschäftigungswirkungen auftreten können. Die Senkung der Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer muss demzufolge ohne Leistungskürzungen über die Erhöhung der Steuern finanziert werden. Der Steueranteil am nominalen Sozialprodukt muss ansteigen, damit der Anteil der Sozialabgaben sinken kann. Die Abgabenstruktur in Deutschland würde sich auf diese Weise dem „Standardmodell“ europäischer Sozialstaatsfinanzierung annähern, das stärker als hierzulande durch eine Steuerfinanzierung sozialer Leistungen geprägt ist. Gleichzeitig würden damit Fehlentwicklungen im Steuer- und Transferbereich korrigiert, die durch die falsche Finanzierung der Deutschen Einheit entstanden sind: denn die vereinigungsbedingten Kosten wurden statt über Steuererhöhungen vor allem über steigende Beiträge (und Schulden) finanziert. Die Lasten wurden damit vor allem den sozialversicherten Arbeitnehmern aufgebürdet; gleichzeitig wurden binnen weniger Jahre die gesetzlichen Lohnnebenkosten massiv in die Höhe getrieben. Dies hat nach dem Auslaufen der vereinigungsbedingten Sonderkonjunktur zum Beschäftigungsabbau in Deutschland beigetragen.

Beschäftigungseffekte der Steuerfinanzierung

Makroökonomische Berechnungen belegen nennenswerte Beschäftigungs- und Wachstumseffekte einer Steuerfinanzierung von Leistungsanteilen der sozialen Sicherung. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung beziffert in einer aktuellen Studie für den DGB den dauerhaften Beschäftigungseffekt einer aufkommensneutralen und symmetrischen Senkung der Beitragssätze in Höhe von 50 Mrd. Euro auf etwa eine halbe Million zusätzlicher Vollzeitbeschäftigter. In allen Modellen einer Steuerfinanzierung ergeben sich dabei positive zusätzliche Effekte auf das reale Bruttoinlandsprodukt und die Beschäftigung. Je nach Ausgestaltung der Gegenfinanzierung (alleine über indirekte oder direkte Steuern oder als Kombination von beiden) ergeben sich jedoch unterschiedliche hohe Effekte. Eine Kombination aus aufkommensneutraler Mehrwertsteuererhöhung und der Anhebung direkter Steuern erweist sich dabei als die effizienteste Lösung: denn in diesem Szenario liegt das Wirtschaftswachstum mittelfristig um knapp 1,5 Prozent höher, die Beschäftigung steigt um beinahe zwei Prozent und die verfügbaren Einkommen steigen um gut eineinhalb Punkte. Die positiven Effekte ergeben sich dadurch, dass in dieser Variante die jeweiligen Nachteile der einzelnen Komponenten (insb. Preiseffekte der Mehrwertsteueranhebung) nicht so stark zu Geltung kommen können und durch die positiven Effekte der gesunkenen Beiträge (höhere Nettolöhne und sinkende Arbeitskosten bzw. preissenkende Wirkung sinkender Kosten) überkompensiert werden.

Die beschäftigungsfördernden Impulse ergeben sich nach den Ergebnissen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung demnach einerseits durch die erhöhte preisliche Wettbewerbsfähigkeit deutscher Exporteure infolge gesunkener Arbeitskosten. Zum anderen kommt es binnenwirtschaftlich anders als bei einer Lohnzurückhaltung nicht zu einem Nachfrageausfall, da die sozialen Transfers weiterhin ungeschmälert gezahlt würden und die Nettoeinkommen der meisten Beschäftigten ansteigen. Das DIW weist darauf hin, dass in Absetzung etwa zu neoliberalen Annahmen „eine höhere Beschäftigung nicht notwendigerweise mit einer Umverteilung zu Lasten der Arbeitseinkommen einhergehen muss.“ Eine zusätzliche Belastung ergäbe sich nur für jene Beschäftigten, die nicht zum Kreis der Beitragszahler gehören und durch erhöhte Steuern nun an der Finanzierung beteiligt wären.

Auch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ermittelt – abhängig von der gewählten Finanzierungsart – nennenswerte Beschäftigungseffekte auf ge-

samtwirtschaftlicher Ebene. Eine lineare Senkung der Beitragssätze um einen Prozentpunkt kann dabei eine zusätzliche Beschäftigung zwischen 88.000 Erwerbstätigen (IAB/INFORGE-Modell bei endogenen Löhnen und Anhebung der Mehrwertsteuer) und 129.000 Erwerbstätigen (bei exogenen Löhnen) generieren. Das IAB verwendet dabei mit dem IAB/INFORGE-Modell eine makro-ökonomische Modellierung, die ihren Ursprung in der keynesianischen Makrotheorie hat und selbstverständlich die gesamtwirtschaftlichen Kreislaufzusammenhänge berücksichtigt.

Gegenfinanzierung

Eine mögliche Lösung sieht etwa die Umfinanzierung aller versicherungsfremden Leistungen in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung vor. Unter versicherungsfremden Leistungen werden dabei solche Leistungsbestandteile der Sozialversicherung verstanden, für die keine Beiträge entrichtet worden sind (z. B. Anrechnungszeiten oder Fremdrentengesetz in der Rentenversicherung). Da bei diesen Leistungsanteilen keine Äquivalenz zwischen Beitragszahlung und Leistung besteht, handelt es sich de facto um gesellschaftlich notwendige oder gewünschte soziale Ausgleichsleistungen. Damit werden der Sozialversicherung jedoch Aufgaben übertragen, die allgemein staatlicher Natur sind. Diese Leistungsanteile sollten dann jedoch konsequenterweise nicht nur von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, sondern von allen Steuerzahlern finanziert werden. Dabei errechnet das DIW einen Umfinanzierungsspielraum von netto 83,7 Mrd. Euro an versicherungsfremden Leistungen in allen Sozialversicherungen (nach Abzug der Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung), was einer Beitragssatzsenkung von etwa 9 Punkten entspräche. Statt einer Finanzierung über die Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern würden diese Leistungsanteile künftig über ein spürbar erhöhtes Steueraufkommen getragen.

Die Probleme dieses Gegenfinanzierungsmodells liegen in der Definition versicherungsfremder Leistungen. So geht das DIW von einer äußerst restriktiven Definition versicherungsfremder Leistungen aus. So ist es z. B. mehr als zweifelhaft, etwa die Hinterbliebenenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung (31,6 Mrd. Euro in 2002) als „versicherungsfremd“ einzustufen, werden sie doch aus letztlich äquivalent aus der Anzahl und der Höhe der Beiträge der verstorbenen Versicherten berechnet. Eine engere Definition versicherungsfremder Leistungen ergäbe lediglich einen Betrag von 35,3 Mrd. Euro, der heute noch zur steuerlichen Umfinanzierung verwendet werden könnte. Dies wären dann vor allem die beitragsfreie Familienmitversicherung in der GKV, die aktive Arbeitsmarktpolitik der Bundesagentur für Arbeit und im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung vor allem die Kriegsfolgelasten (Fremdrentengesetz) und die Anrechnungszeiten.

Mögliche Einwände

Die Forderung nach einer Umfinanzierung sozialer Leistungen sieht sich mit zwei bedenkenswerten Einwänden konfrontiert. Zum einen wird auf den eigentumsähnlichen Charakter der durch Beiträge erworbenen Anwartschaften verwiesen, der es für den Gesetzgeber ungleich schwerer mache, Leistungskürzungen vorzunehmen. Zum anderen wird auf die historisch gewachsene und tief verwurzelte gesellschaftliche Akzeptanz des paritätischen Finanzierungsmodells verwiesen. Diese Akzeptanz stabilisiere den umverteilenden Sozialstaat.

Das paritätische Modell und die Steuerfinanzierung

Die grundlegende gesellschaftliche Akzeptanz der gesetzlichen Sozialversicherungen basiert in Deutschland unter anderem auf zwei Momenten: auf der paritätischen (hälftigen) Finanzierung der Sozialversicherungen durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer und auf dem Äquivalenzprinzip, wonach die erwartbare Sozialleistung der vorherigen Arbeitsleistung entspricht (Anzahl der Arbeitsjahre und/oder Höhe der eingezahlten Beiträge bestimmen die Höhe der Leistung). Diese beiden Elemente werden von einer überwältigenden Mehrheit als sozial gerecht empfunden und sind wesentliche Charakteristika des deutschen Sozialstaatsverständnisses, wie es sich historisch entwickelt hat. Eine Umfinanzierung muss an diesen historisch und kulturell gewachsenen Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit anknüpfen. Sie ist daher auch im Rahmen des paritätischen Finanzierungsmodells zu organisieren. Für die echten Versicherungsleistungen muss es in jedem Falle bei der hälftigen Finanzierung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbleiben. Das betrifft damit die beitragsfinanzierten Rentenanteile, das Arbeitslosengeld I sowie das Krankengeld. Ein grundlegender Systemwechsel ist abzulehnen. Die Leistungsansprüche auf die echten, also beitragsfinanzierten Versicherungsleistungen könnten sich in diesem Rahmen sogar wieder stärker nach dem Äquivalenzprinzip bzw. dem Versicherungsprinzip richten. Dies würde die gesellschaftliche Akzeptanz der gesetzlichen Sozialversicherungen steigern.

Beitragsfinanzierung und Sozialabbau

Dem eigentumsähnlichen Charakter der beitragsfinanzierten Ansprüche auf soziale Sicherungsleistungen wird oft die Eigenschaft zugeschrieben, gegen eine Sozialpolitik nach Kassenlage besonders geschützt zu sein. Weil nach höchstrichterlicher Rechtsprechung den eingezahlten Beiträgen auch eine garantierte Leistung entsprechen muss, sei es für den Gesetzgeber nicht so einfach möglich, soziale Leistungsansprüche zu kürzen. Der Zugriff auf steuerfinanzierte Leistungen sei demgegenüber wesentlich einfacher und im Falle stagnierender oder zurückgehender Staatseinnahmen sogar wahrscheinlich.

Der Rekurs auf den Eigentumscharakter der eingezahlten Beiträge und die daraus resultierende größere rechtliche Sicherheit der Ansprüche ist theoretisch durchaus korrekt. Dem Gesetzgeber werden dadurch rechtliche Grenzen gesetzt. Der Kern der Leistungsansprüche in den einzelnen Systemen ist daher weiterhin über Beiträge zu finanzieren. (v. a. die Rentenansprüche abzüglich versicherungsfremder Leistungen, das Arbeitslosengeld I, das Krankengeld und die medizinisch notwendigen Leistungen). Dem steht die Steuerfinanzierung anderer Leistungsanteile in das soziale Sicherungssystem allerdings nicht entgegen.

Denn so theoretisch richtig die obige Argumentationslinie auch sein mag: sie stößt sich dennoch an der Realität eines seit Jahren anhaltenden Rückbaus beitragsfinanzierter Sozialleistungsansprüche. In allen beitragsfinanzierten Systemen ist es spätestens seit den 80er Jahren zu teils gravierenden Kürzungen des Leistungsspektrums, wie aber auch der Leistungshöhe gekommen. Die Kürzungen standen und stehen dabei primär im Zusammenhang mit den Kosten der anhaltenden Massenarbeitslosigkeit und den immer wieder entstehenden Finanzierungslücken in den einzelnen Sozialversicherungszweigen. Es ist kaum ein Jahr vergangen, in dem die Politik nicht durch Leistungskürzungen auf diese Lücken reagiert hat (oder reagieren musste). Statt mithilfe von Strukturreformen wie etwa einer solidarischen Bürgerversicherung die Systeme zukunftsfest zu machen und auf eine breitere Grundlage zu

stellen, wurden oftmals herbe soziale Einschnitte vorgenommen oder die Finanzierungslast einseitig auf Arbeitnehmer, Rentner oder Patienten verlagert. Unter den Bedingungen von Massenarbeitslosigkeit und stagnierendem Wachstum bestimmt letztlich auch in beitragsfinanzierten Systemen die Haushaltslage die Sozialpolitik. Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gingen die Kürzungen sogar soweit, dass Versicherte mit unterdurchschnittlichen Verdiensten in den nächsten Jahrzehnten nur noch Rentenansprüche auf dem Niveau der sozialen Grundsicherung erwerben können – trotz 35- oder 40jähriger Beitragszahlung und trotz des „eigentumsähnlichen Charakters“ der eingezahlten Beiträge. Viele der Kürzungen wurden dabei im Leistungsrecht der einzelnen Sozialversicherungen vorgenommen. Die grundsätzliche Problematik besteht dabei darin, dass das Leistungsrecht viele einzelne Regelungen enthält, die äußerst komplex und daher für den Normalbürger intransparent ausgestaltet sind. Kürzungen in diesem Bereich entgehen oftmals der öffentlichen Aufmerksamkeit und damit einer möglichen demokratischen Kontrolle. Wegen der Komplexität der Materie entgehen die Änderungen im Leistungsrecht oftmals sogar den direkt Betroffenen. Solche Regelungen beziehen sich etwa auf die Anrechnung von bestimmten Zeiten in der Rentenversicherung (so wird etwa Schul- und Hochschulausbildung in der gesetzlichen Rente künftig nicht mehr anerkannt, früher: bis zu 7 Jahren), auf die Bewertung bestimmter Zeiten in der Rentenberechnung (z. B. Kürzung der Bewertung von Berufsausbildungszeiten) oder auf die Bemessungsentgelte, die bestimmten Zeiten rentenwirksam zugrunde gelegt werden. In diesem Bereich war es für den Gesetzgeber immer schon relativ einfach möglich, Kürzungen durchzusetzen. Trotz erfolgreicher Sozialgerichtsklagen in einigen Fällen, konnten auf diese Weise dennoch häufig drastische Kürzungen durchgesetzt werden.

Angenommen

Überweisung als Material zu IW 1 an:

AfA-Bundesvorstand

Antragsbereich W

Antrag 2

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Baden-Württemberg

Folgen der Finanzkrise für abhängig Beschäftigte mildern!

Progressionsvorbehalt für Beschäftigte in Kurzarbeit aussetzen!

Die AfA spricht sich für die Aussetzung des Progressionsvorbehalt nach § 32 b Absatz 1 Einkommenssteuergesetz für die Jahre 2009 und 2010 aus.

Die Wirtschaftskrise hinterlässt ihre Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt. Immer mehr Beschäftigte sind von Kurzarbeit betroffen. Kurzarbeit ist eine richtige Antwort auf Auftragsrückgänge, um Beschäftigte in den Betrieben zu halten und Betriebe von Kosten zu entlasten, um damit bei wieder zunehmendem Auftragseingang sofort lieferfähig sein zu können. Für Beschäftigte bietet Kurzarbeit die Chance, im Betrieb zu bleiben und damit von Arbeitslosigkeit verschont zu werden.

Kurzarbeit bedeutet für die Beschäftigten jedoch auch einen hohen finanziellen Verlust gegenüber der bisherigen Einkommenssituation. Die Beschäftigten in Kurzarbeit tragen damit in einem hohen Maß die finanziellen Lasten der Krise. Einer Krise, die von den Vertretern einer neoliberalen Politik verursacht wurde.

Die Beschäftigten sind jedoch nicht nur von Arbeitslosigkeit bedroht und haben während der Kurzarbeitsphasen deutlich weniger Einkommen zur Verfügung, sie sind darüber hinaus am Jahresende bei ihrer Einkommenssteuererklärung auch noch von dem sogenannten Progressionsvorbehalt bedroht. Dieses führt im Regelfall bei ausgedehnter Kurzarbeit zu erheblichen Steuernachzahlungen für die Beschäftigten.

Überwiesen an:

AfA-Bundesvorstand

Antragsbereich W

Antrag 4

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Braunschweig

Eigenständiges Klagerecht der Gewerkschaften

Die SPD wird aufgefordert, alle juristischen und politischen Schritte in die Wege zu leiten, um ein eigenständiges Klagerecht der Gewerkschaften zur Schaffung und Durchsetzung von Arbeitnehmerinteressen umfassend einzuführen. Zum Beispiel:

- Klagen gegen sittenwidrige Entlohnung
- Klage gegen Tarifverstöße bei Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen
- Klagen gegen Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen (z. B. Arbeitszeit, Arbeitsschutz, AGG)

Begründung:

Die SPD wird aufgefordert, alle juristischen und politischen Schritte dazu in die Wege zu leiten.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich W

Antrag 5

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bundesvorstand

Bundesweites Korruptionsregister schaffen und Korruption konsequent bekämpfen

Korruption führt in unserer Gesellschaft zu großen materiellen Schäden und zu einem Vertrauensverlust der Bürgerinnen und Bürger in die öffentliche Verwaltung, in Politik und in die Wirtschaft. Darüber hinaus beeinträchtigt Korruption den fairen Wettbewerb bei der öffentlichen Auftragsvergabe.

Die Bekämpfung von Korruption steht vor besonderen Schwierigkeiten, weil es oftmals keine direkt betroffenen individuellen Opfer gibt. Notwendig ist daher ein Höchstmaß an effektiver präventiver Kontrolle. Dazu gehört ein starkes Netz von Mitteilungs- und Anzeigepflichten. Ganz wesentlich ist die Ausweitung der Kontrollmechanismen im Rahmen des Vergabeverfahrens, um korruptionsanfällige Situationen zu verhindern. Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass vorteilsgewährende Unternehmen nachhaltig von einer Marktteilnahme ausgeschlossen werden, damit korruptes Verhalten nicht nur strafrechtlich verfolgt wird, sondern auch um Profit daraus unmöglich zu machen.

Ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung von Korruption durch Prävention und durch Profitverhinderung ist die Einrichtung eines Korruptionsregisters, in dem Unternehmen sowie natürliche und juristische Personen geführt werden, die aufgrund bestimmter Gesetzesverstöße nicht mehr an der Vergabe öffentlicher Aufträge beteiligt werden sollen. Da Korruptionstaten länderübergreifend verübt werden, ist ein Korruptionsregister auf Bundesebene zur effektiven Korruptionsbekämpfung unerlässlich.

Gefordert wird die Einrichtung eines Bundesweiten Korruptionsregisters, das folgende Anforderungen erfüllt:

- Voraussetzung für einen Eintrag eines Unternehmens, einer natürlichen oder juristischen Person in das Korruptionsregister ist der hinreichende Nachweis korruptions-relevanter oder sonstiger Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr, die in einem Katalog von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten aufgeführt werden. Dazu gehören z. B. Bestechung, Subventionsbetrug, Geldwäsche und die Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, illegale Beschäftigung, Steuerunehrlichkeit, wettbewerbswidrige Ab-

sprachen und sonstige Verstöße wie Betrug oder Untreue, die zu dem Zweck unternommen wurden, den freien Wettbewerb zu unterlaufen.

- Zwischen der einzurichtenden zentralen Informationsstelle und den Strafverfolgungsbehörden und den Behörden der Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten sowie den öffentlichen Auftraggebern sind umfangreiche Mitteilungspflichten zu etablieren.
- Betroffene Unternehmen und Personen erhalten in den entsprechenden Verfahren rechtliches Gehör.
- Öffentliche Auftraggeber werden verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge ab einem zu bestimmenden Wert Eintragungen bei der Informationsstelle abzufragen.
- Die Informationsstelle hat unter gesetzlich zu regelnden Voraussetzungen Auskunft über Eintragungen im Korruptionsregister an genau bezeichnete öffentliche Stellen, wie die mit Vergabeentscheidungen befassten öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder sowie an Gerichte und Staatsanwaltschaften zu erteilen.
- Die Tilgung von Daten im Register muss nach gesetzlich detailliert zu bestimmenden Regelungen erfolgen.

Ferner wird gefordert, die Konvention der Vereinten Nationen, die Abgeordnetenbestechung in Deutschland als Straftatbestand einführt, endlich zu ratifizieren und konsequent umzusetzen.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich W

Antrag 6

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Baden-Württemberg

Umsatzsteuerrecht

Jährlich werden in Deutschland und Europa Milliarden an Umsatzsteuer hinterzogen. Auf europäischer Ebene sind vor allem Karussell-Geschäfte dafür verantwortlich. Auf nationaler Ebene werden durch Scheinrechnungen/Abdeckrechnung Milliarden an Umsatzsteuer hinterzogen.

Dem könnte man Abhilfe schaffen, durch Änderung des Umsatzsteuerrechts auf nationaler und europäischer Ebene, in dem die Vorsteuer erst dann erstattet werden kann, wenn die Umsatzsteuer durch den Käufer entrichtet wurde.

Die jetzige Regelung, dass allein die Rechnung für die Vorsteuer ausreicht, öffnet der Umsatzsteuerhinterziehung Tür und Tor.

Überwiesen an:

SPD-Bundestagsfraktion

Antragsbereich W

Antrag 7

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Braunschweig

Keine Amnestieregelung mehr für Steuerhinterziehung

Zukünftig darf es keine Amnestieregelung mehr für Steuerhinterziehung geben. Die SPD Bundestagsfraktion wird aufgefordert, hierzu eine Gesetzesinitiative vorbereiten und in die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung einbringen.

Begründung:

Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt. Sie muss konsequent verfolgt werden. Die Steuerflüchtigen dürfen deswegen künftig nicht mehr generell straffrei davorkommen.

Speziell die illegalen Kapitaltransfers ins Ausland dürfen zukünftig nicht mehr straffrei bleiben. Durch die derzeit bestehende Amnestieregelung werden leider viele steuerpflichtige Bürger geradezu ermuntert, eine illegale Kapitalanlagemöglichkeit im Ausland anzustreben.

Durch eine konsequente Strafverfolgung dieser Vergehen wird dieser „kriminelle Anreiz“ definitiv unterbunden und es wird auch wieder mehr Steuergerechtigkeit in Deutschland hergestellt.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich W

Antrag 8

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Hessen-Nord

Solidarbeitrag Besserverdienender

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, ein Konzept zu erarbeiten, um gut verdienende BürgerInnen durch höhere Solidarbeiträge verstärkt zur Finanzierung der Haushalte heranzuziehen. Dazu kommen neben der Wiedereinführung der Vermögenssteuer, der Erhöhung des Spitzensteuersatzes und entsprechender Modifizierung des neuen Erbschaftssteuerrechts auch eine Luxussteuer oder ein (nicht rückzahlbarer) Solidarbeitrag in Frage.

Begründung:

Die gegenwärtige Krise trifft längst nicht alle Bevölkerungsgruppen. Während Hartz-IV-Empfänger oft nicht wissen, wie sie ihren Kindern etwas zu Weihnachten kaufen sollen, gibt es Menschen, die im Gegenteil von der Entwicklung noch profitieren. Sozialdemokratische Politik muss auf Solidarität pochen und nicht wie die FDP Besserverdienenden noch Steuergeschenke anbieten. Von Killerphrasen wie „Neiddebatte“ sollten sich Politiker, die das Wohl der Allgemeinheit im Sinn haben, nicht beeindrucken lassen.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

Antragsbereich W

Antrag 10

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Nordrhein-Westfalen

Resolution zur Situation in der Telekommunikation

Die AfA fordert

- die SPD-Bundestagsabgeordneten auf,
- sich dafür einzusetzen, dass künftige Frequenzversteigerungen (z. B. für LTE (Long Term Evolution) auf jeden Fall arbeitsmarktpolitische Auflagen (Mindestlöhne, Arbeitsplätze in der Fläche) beinhalten müssen,

- die Interconnection-Tarife zwischen den Wettbewerbern als Investitionsgarantie für einen Zeitraum festgeschrieben werden,
- der Bund als Mitglied im Aufsichtsrat der DTAG durchsetzt, dass der Betrag der auszuzahlenden Dividende die Gewinne nicht übersteigt sowie
- die Bundesbeamten im Telekomkonzern auch nach dem Aufbau der neuen Netze NGN (Next Generation Network) und dem damit zu erwartenden Stellenabbau der Telekommunikationsunternehmen bei Telekom/Bund eine adäquate Beschäftigung erhalten bzw. der Bund die Telekom entsprechend bei Zahlungen an die Beamten entlastet.

Begründung:

Nachdem in NRW durch die Pleiten von Opel, Arcandor (Quelle) und die Verlagerung von Nokia nach Rumänien mehrere Tausend Arbeitsplätze verloren gegangen sind, ist nun auch bei der Deutschen Telekom eine große Entlassungswelle zu befürchten.

Bereits ist angekündigt, dass im Bereich Netzbetrieb durch die Einführung des NGN (Next Generation Network) bis zu 15.000 Stellen entfallen können. Durch die Zusammenlegung von T-Mobile mit T-Home sind weitere „Skaleneffekte“ zu erwarten, die als eine Umschreibung für zusätzlichen Stellenabbau zu interpretieren sind.

Durch die geplante Versteigerung der neuen Frequenzen, die für die künftige Mobilfunkgeneration LTE genutzt werden soll, erwartet der Bund wieder große Einnahmen. Allerdings wird ein hohes Einnahmenplus des Bundes zu einem Verlust von Arbeitsplätzen führen, da den Unternehmen Geld für die notwendigen Investitionen fehlen. Zusätzliche Versteigerungsaufgaben wie z. B. Ausbauvorgaben in ländlichen Gebieten werden zu Lasten des Personals gehen. Vielmehr sollten vorgeschriebene, Arbeitsplatzgarantien sowie garantierte Mindestlöhne gefordert werden. Regulierte Tarife für Endkunden müssen auch für Großkunden und Wettbewerber gelten.

Die Sparwellen der DTAG (Save for Growth, Save for Service) haben neben dem erheblichen Personalabbau zu erheblichen Rücknahmen der geplanten Investitionen geführt, so dass T-Mobile nach mehreren Jahren als Gewinner des besten Netzes so deutlich hinter Vodafone zurückgefallen ist, dass die Zeitung connect weniger als 50 % der Punkte für T-Mobile vergab. In ländlichen Gebieten wird sogar O2 besser bewertet. Somit haben die Auflagen zum Netzausbau beim ehemaligen Marktführer eindeutig nicht die gewünschten Ziele erreicht.

Solange die billigsten Unternehmen beim Einkauf berücksichtigt werden, werden die geringeren Einnahmen mit Einsparungen bei den Löhnen z. B. durch Verlagerung ins Ausland kompensiert. Außerdem wird eine Standortkonzentration gefördert, die den Mitarbeitern längere Anfahrten zumutet und umweltpolitisch nicht gewollt sein kann. Ländliche Gebiete werden benachteiligt.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

Antragsbereich W

Antrag 11

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Hessen-Nord

Einfluss der Lobbyverbände

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, dem ausufernden Einfluss von Lobbyverbänden auf die bundesdeutsche Gesetzgebung durch ein Verbot der Entgegennahme geldwerter Vorteile durch Abgeordnete zu begegnen und die Beschäftigung von Verbandsvertretern in den Ministerien durch entsprechende Regelungen in einem Antikorruptionsgesetz zu verbieten.

Begründung:

Angesichts enormer Machtungleichgewichte und oft problematischer Methoden ist der Lobbyismus an vielen Punkten demokratieschädlich und mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Bei anhaltend hoher Arbeitslosigkeit haben Gewerkschaften und Sozialverbände nicht die ihnen zukommende Stärke im Gegensatz zu Unternehmern und deren Lobbyisten. Die Macht ist ungleich verteilt, es sind die finanzstarken und gut organisierten Interessen, die sich besser Gehör verschaffen. Das können PolitikerInnen, die dem Gemeinwohl verpflichtet sind, nicht hinnehmen.

Überwiesen an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich W

Antrag 12

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Berlin

Rücknahme der Bahn"reform" von 1994

Die Delegierten des AfA-Bundeskongresses fordern die Rücknahme aller Schritte der Auslieferung der Bahn an den Wettbewerb des freien Marktes und der Vorbereitung auf den Börsengang durch

- Lohn- und Personalabbau,

- Ausgliederung von Ausbildungen und zahlreicher Leistungen, Kürzungen von Investitionen für Netze und Infrastruktur, für Fahrzeuge,
- Schließung von Werkstätten.

Die Bahn muss wieder als staatlicher Monopolbetrieb unter die volle politische und finanzielle Verantwortung des Staates geführt werden.

Die Delegierten lehnen auch die Ausschreibung und damit die Auslieferung der Berliner S-Bahn, des größten S-Bahn-Betriebs in Deutschland, an den verschärften Wettbewerb, ab.

Die AfA wendet sich über eine Delegation des Kongresses an die SPD-Bundestagsabgeordneten, mit der Aufforderung sofort eine entsprechende Initiative im Bundestag zu ergreifen.

Die AfA nimmt Gespräche mit dem DGB und den DGB-Gewerkschaften auf, um eine gemeinsame öffentliche Kampagne für diese Forderungen zu organisieren.

Begründung:

Das staatliche Monopol, die staatlich vom Bund garantierte und finanzierte Bahn, wie der von Bund und Land garantierte und finanzierte ÖPNV, war eine große Errungenschaft der Öffentlichen Daseinsvorsorge, erkämpft durch die Arbeiterbewegung, für die Erfüllung des Rechtes auf Mobilität für die breite Bevölkerung.

Die Regierung der Großen Koalition hat am 08.09.2009 auf eine Anfrage geantwortet: „Die Deutsche Bahn AG ist seit der am 01.01.1994 in Kraft getretene Bahnreform ein privatrechtlich Form geführtes, gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen. Neben der Einführung von Marktprinzipien und unternehmerischer Eigenverantwortung war es ein wesentliches Ziel ... die Bahn von Weisungen und Vorgaben der Politik unabhängig zu machen...“

Ganz in diesem Sinne sagte der Bahn-Personenverkehrsvorstand Ulrich Homburg vor den Berliner Abgeordneten: ein Bahnunternehmen hat „rein formal keinen Auftrag zur gesellschaftlichen Daseinsvorsorge.“

Mit dieser „Reform“ wurde die Bahn dem kapitalistischen Marktwettbewerb, dem allumfassenden Diktat von wettbewerbsfähigen Kosten und Gewinn unterworfen. Sie hat sie „befreit“ von dem staatlichen Auftrag der Garantie der Öffentlichen Daseinsvorsorge und der dafür notwendigen Finanzierung und Ausstattung unter staatlicher Verantwortung. Die Folge war eine unverantwortliche Demontage der Bahn, deren nur noch kriminell zu nennenden Folgen sich an dem Beispiel der Berliner S-Bahn, die im aktuellen skandalösen Quasi-Zusammenbruch endet, zeigen.

Die Erfahrung zeigt: Marktwettbewerb heißt verschärfte Kostensenkung durch Lohnkürzungen, Leistungsverdichtungen, Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und der Leistungsqualität und Stellenabbau. Verbunden ist dies mit einem Abbau und Verschlechterung der Qualität der öffentlichen Dienstleistung bis zur Unfähigkeit, das Recht der Bevölkerung auf Mobilität zu erfüllen.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

Zentralausschuss Sozialdemokratischer Eisenbahnerinnen und Eisenbahner

Antragsbereich W

Antrag 13

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Hessen-Süd

Werke und Arbeitsplätze von Opel müssen unter staatlichen Schutz gestellt werden

Die AfA-Bundeskonferenz setzt sich gemäß ihres Beschlusses W 20 auf der Bundeskonferenz in Kassel im Jahr 2006 "Der Kampf gegen Arbeitslosigkeit beginnt mit der Verteidigung jedes bestehenden Arbeitsplatzes in der Industrie" dafür ein, dass die Verteidigung der Industriearbeitsplätze zu einer Tagesaufgabe der SPD wird. Der Kampf um die Arbeitsplätze bei Opel ist noch nicht zuende. Ein erfolgreicher Kampf zur Verteidigung der Arbeitsplätze bei Opel ist ein erster Schritt in der Verteidigung aller Industriearbeitsplätze vor der Krise, wofür die AfA eintritt. Deshalb fordert der AfA-Bundeskongress:

Werke und Arbeitsplätze von Opel müssen unter staatlichen Schutz gestellt werden, um die Arbeitsplätze, Tarifverträge und Besitzstände der Arbeitnehmer und ihrer Familien zu schützen. "Staatlicher Schutz" bedeutet, dass die Sozialdemokratie dafür eintritt, dass kein Cent staatlicher Gelder für Opel bereitgestellt wird, wenn damit nicht eine staatliche Beteiligung oder Übernahme verbunden ist, um die Vernichtung von Arbeitsplätzen oder die Demontage des Anlagevermögens zu verhindern - am Besten kontrolliert durch die gewerkschaftliche Interessenvertretung.

Dabei sollen Leiharbeitsplätze und Projektverträge, vor allem in ausgegründeten Betriebsteilen in reguläre Beschäftigungsverhältnisse im Stammwerk zurückgeführt werden.

Begründung:

Für den Erhalt von Opel und damit ihrer Zulieferer und Händler hat sich die AfA Hessen-Süd seit Anfang 2009 stark gemacht. Auf ihrer Bezirkskonferenz am 28. März 2009 in Rüsselsheim mit Klaus Franz, Thorsten Schäfer-Gümbel und Gerold Reichenbach hat sie die Forderungen der Kolleginnen und Kollegen: Erhalt aller Werke, Erhalt aller Arbeitsplätze, Erhalt der Besitzstände unterstützt. Danach gab es Initiativen an die SPD-Minister in der Bundesregierung entsprechend aktiv zu werden.

Allein im Jahr 2008 wurden bei GM/Opel in Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich, Polen, Schweden, Spanien und Ungarn acht Prozent aller Ar-

beitsplätze zerstört - insgesamt 4.500. Weitere 2.500 sind 2009 hinzugekommen. In Europa gibt es derzeit noch 48.000. Alle Zugeständnisse für den Erhalt der Werke, die den Belegschaften in den letzten Jahren abgepresst wurden, haben keinen Arbeitsplatz gerettet.

Von Opel ist die gesamte Region abhängig. Wenn es nicht gelingt, die Arbeitsplätze bei Opel zu erhalten, wie sollen die anderen Industriearbeitsplätze der Region erhalten werden?

Deshalb hat die AfA sich auch für den Erhalt der Arbeitsplätze bei EDS, Federal Mogul etc. eingesetzt.

Die IG Metall hat Alarm geschlagen: 750.000 Arbeitsplätze in der Metallindustrie sind in Gefahr und fordert vom Staat zu helfen die Arbeitsplatzvernichtung zu verhindern. Der Arbeitsplatz ist die Existenzgrundlage der Arbeitnehmer und ihrer Familien.

Es ist die Aufgabe der SPD gemäß ihrem politischen Programm, die Existenz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verteidigen.

Angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise sind neue politische Antworten notwendig. Die Ausweitung der Kurzarbeit ist nur ein Aufschieben der Katastrophe. Die Arbeitnehmerinnen brauchen einen politischen Schutzschirm zum Erhalt ihrer Existenzgrundlagen, ihrer Einkommen und erkämpften Sozialversicherungen.

Deshalb vertritt die AfA in der SPD, sich für den staatlichen Schutz aller Arbeitsplätze einzusetzen und eine öffentliche Kampagne gemeinsam mit den Gewerkschaften dazu zu führen.

Überwiesen an:

AfA-Bundesvorstand

Antragsbereich W

Antrag 14

**Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Unterbezirk
Potsdam/Potsdam-Mittelmark**

Staatsfinanzen sichern für eine soziale und demokratische Politik!

Der AfA-Bundeskongress fordert den Vorstand der SPD auf, ein langfristiges Konzept zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben vorzulegen. Es sollte die notwendigen Staatsaufgaben, wie beispielsweise Bildung, Gesundheit, Soziales und Umwelt definieren und Möglichkeiten der sozialgerechten Finanzierung entwickeln. Dabei soll das Konzept Wege vorschlagen, der die Kommunen, die Länder und den Bund wie-

der handlungsfähig im Sinne einer sozial gerechten, nachhaltigen Politik für die BürgerInnen machen.

Dieses Konzept sollte, für das das Präsidium zuständig ist, breit mit den Parteigliederungen und den BürgerInnen erörtert werden. Hierzu sind beteiligungsorientierte Veranstaltungsformen zu finden. Dieser Prozess sollte mindestens ein Jahr vor den nächsten Bundestagswahlen konkrete Ergebnisse erzielen, damit es eine Basis des nächsten Bundestagswahlkampfes werden kann.

Begründung:

Die Staatsfinanzen sind ein Kernthema sozialer demokratischer Politik. BürgerInnen wollen hier ernst genommen und nicht mehr verschaukelt werden. Wenn wir bei den BürgerInnen Vertrauen in dieser Frage gewinnen wollen, sollten wir mit Ihnen reden und nachfragen, was Sie wollen, welche Ideen sie haben, wir sollten sie ernst nehmen und ihnen nicht das x"te fertige Programm vorsetzen. Eine breite Diskussion kann unsere Positionen bekannt machen und verbessern. Ein breiter Beteiligungsprozess sollte dazu führen, dass unser Programm auch das Programm möglichst vieler BürgerInnen wird. Glaubhafte Politik darf dabei nicht nur Versprechungen machen, sondern muss auch die Machbarkeit bzw. Finanzierbarkeit beweisen.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich W

Antrag 16

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Unterbezirk Soest

Absetzbarkeit von Handwerksleistungen

Die AfA-Bundeskonferenz möge beschließen, dass zur Erhöhung der Beschäftigung und zur Verringerung der Schwarzarbeit die Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen für haushaltsnahe Dienstleistungen von derzeit 20 % auf 50 % der aktuellen Höchstgrenze erhöht wird.

Begründung:

Dies würde dazu führen, dass mehr ArbeitnehmerInnen einen Handwerker/in mit haushaltsnahen Dienstleistungen beauftragen würden und keinen Schwarzarbeiter.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich W

Antrag 17

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Unterbezirk Soest

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Richter und Schöffen erhöhen

Die AfA-Bundeskonferenz möge beschließen, dass der Bund, die Länder und die Kommunen verpflichtet werden, die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Richter und Schöffen von derzeit 6,00 Euro auf 8,50 Euro zu erhöhen.

Begründung:

Der Gesetzgeber muss sich vorbildlich verhalten, wenn er die Unternehmen gesetzlich verpflichtet 8,50 Euro Mindestlohn zu zahlen.

Überwiesen an:

SPD-Bundestagsfraktion

Antragsbereich W

Antrag 18

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Bezirk Hessen-Süd

Die Lebensgrundlagen der Menschen sichern - Kommunen als leistungsfähige Garanten der Daseinsvorsorge und -gestaltung entwickeln!

Die Gemeinde ist das ursprüngliche Feld des Lebens, der sozialen und ökonomischen Existenz und der politischen Betätigung von Bürgerinnen und Bürgern. Um den Menschen in diesem Sinne die Existenz zu sichern, fordert die AfA zur Sicherung und Zukunftsfähigkeit der kommunalen Daseinsvorsorge:

1. Die vollständige Entschuldung der Kommunen durch Zusammenfassung der Schulden in einem Sondervermögen des Bundes, das von diesem Langfristig zu tilgen ist (Analog zum Prinzip der Badbank). Damit verbunden
2. die Einführung einer neuen Finanzierungsgrundlage der Kommunen durch eine Steuerreform*, die den Kommunen garantiert das sie konjunkturunabhängig und angemessen für die Erreichung der formulierten Ziele ausgestattet sind.
3. Im Übergang bis dahin ist die grundgesetzlich eingeführte sog. „Schuldenbremse“ abzuschaffen mindestens aber auszusetzen.

Begründung:

Die im Wesentlichen politisch herbeigeführte Finanznot der Kommunen droht diese in den nächsten Monaten in den absoluten Ruin zu treiben, mit allen absehbaren Folgen für die kommunale Daseinsvorsorge und -gestaltung. D.h. diese droht unter dem Eindruck angeblicher Sparzwänge qualitativ und quantitativ unter alle Standards und Erfordernisse zurückgefahren werden.

Damit gehen einher der Zerfall von sozialer Infrastruktur, öffentlicher Beschäftigung und es entsteht tendenziell eine Gefährdung von Demokratie durch Legitimationsverlust, Zunahme sozialer Spannungen, Schuldzuweisungen an Minderheiten, Neigung zu Obrigkeitsstaatlichen Lösungen und Einschränkungen der Partizipationsmöglichkeiten der BürgerInnen. Dieser Entwicklung ist zunächst durch die Herstellung einer materiellen Basis für die Kommunen entgegenzutreten.

Überwiesen an:

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich W

Antrag 19

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Unterbezirk Soest

Mehr Steuerprüfer

Die AfA-Bundeskonferenz möge beschließen,

- dass die Länder verpflichtet werden die Zahl der Steuerprüfer und Steuerfahnder zu erhöhen
- dass die Kontrolldichte bundesweit auf ein gleiches, hohes Niveau angehoben wird
- dass der Bund verpflichtet wird zu prüfen, ob eine Bundesfinanzverwaltung eingerichtet werden kann.

Begründung:

Auch der Bundesrechnungshof kritisiert, dass zu wenig geprüft wird. Nur jeder 6. Einkommensmillionär wird derzeit überprüft, obwohl jede Kontrolle zu einer Nachzahlung von durchschnittlich 135.000 Euro führte. Betriebe müssen nur wenig damit rechnen, dass ihre Bücher überprüft werden.

Laut Finanzverwaltung fehlen bundesweit ca. 3.000 Betriebsprüfer und 500 Steuerfahnder. Im Durchschnitt nimmt ein Steuerfahnder pro Jahr 700.000 Euro ein. Seine Gehaltskosten liegen aber nur bei 80.000 Euro jährlich. Der Staat verzichtet somit auf die ihm laut Gesetz zustehenden Einnahmen.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich W

Antrag 20

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Unterbezirk Warendorf

Steuergesetz

Die AfA-Bundeskonferenz fordert, das Steuergesetz dahingehend zu ändern, dass künftig Kurzarbeitergeld nicht dem Progressionvorbehalt unterliegt.

Begründung:

Dieser Progressionsvorbehalt bewirkt, dass die Lohnersatzleistung zwar steuerfrei bleibt, dass sie jedoch die Steuer auf die Einkünfte des Kurzarbeitergeld deshalb erhöht, weil die Lohnersatzleistung bei der Berechnung des Steuersatzes für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt wird.

Überwiesen an:

AfA-Bundesvorstand

Antragsbereich W

Antrag 21

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Schleswig-Holstein

Erhalt der steuerfreien Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge

Die AfA fordert den Erhalt der steuerfreien Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge (SFN-Zuschläge). Weder eine stufenweise noch eine Besteuerung „auf einen Schlag“ ist für die AfA akzeptabel. Eine Besteuerung wäre sozial ungerecht und liegt nicht im gesamtgesellschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interesse.

Begründung:

Hunderttausende Beschäftigte arbeiten dann, wenn andere schlafen, feiern oder sich um ihre Familie kümmern. Sie arbeiten bei Not- und Rettungsdiensten, in Krankenhäusern, in Alten- und Pflegeheimen, bei der Feuerwehr oder der Polizei, bei Ordnungskräften, auf Großmärkten, in vielen Betrieben, Geschäften und in der Industrie an 365 Tagen im Jahr und rund um die Uhr. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Schichtdienst haben unbestritten besondere gesundheitliche, gesellschaftliche und familiäre Belastungen zu ertragen. Sonn-, Feiertags- und Nachtschichtarbeit ist in bestimmten Bereichen gesellschaftlich erwünscht und notwendig, in der Industriewirtschaft zwingend notwendig, um Produktionsprozesse nicht zu unterbrechen. Gerade diejenigen, die oft jahrzehntelang im Schichtdienst tätig sind, leisten einen unverzichtbaren Einsatz für Gesellschaft und Wirtschaft.

Ein Bruttoausgleich der Besteuerung ist utopisch und würde zu einer erheblichen Belastung der Lohnnebenkosten in den Betrieben und Unternehmen führen, da die Arbeitgeber die entstehende Sozialversicherungspflicht zu 50 % zu tragen hätten. Gleichzeitig führt die Besteuerung der SFN-Zuschläge zu Kaufkraftverlusten bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Wertschöpfung und somit das Bruttoinlandsprodukt (BIP) wird geschwächt.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich W

Antrag 22

**Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband
Bayern**

Wuchertatbestand konkretisieren

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich für klare Regelungen bezüglich des Wuchertatbestandes nach zivil- und strafrechtlichen Vorschriften einzusetzen. Insbesondere sollten Definitionen rechtlich festgelegt werden über die zulässigen Zinsen und Kosten in Relation zur eigentlichen Forderung. Der Verzugsschaden sollte zumindest für Beträge unter einer definierten Bagatellgrenze auf den gesetzlichen Zinssatz beschränkt werden.

Begründung:

Immer häufiger ist es Kreditnehmern und Schuldern nicht mehr möglich, ihre Verbindlichkeiten abzubezahlen. Oft ist es sogar so, dass gerade diejenigen, die versuchen, mit (geringen) Raten die Forderungen abzuführen, schlechter gestellt sind, als diejenigen, die keine Zahlungen leisten. Grund für diese Tatsache ist, dass viele Kreditinstitute und andere Gläubiger Kosten in beträchtlicher Höhe (Inkassokosten, Rechtsanwaltsgebühren) zusätzlich zu den Forderungen verlangen und zusätzlich zu diesen noch einen Verzugsschaden in Form von Zinsen. Da Zahlungen zunächst auf die Kosten verrechnet werden, erreichen Klein- und Kleinstraten meist überhaupt nicht die Hauptforderung, da immer weitere Kosten berechnet werden.

Nicht selten kommt es zum Beispiel vor, dass Telekommunikationskosten im einstelligen Bereich, die bei call-by-call-Anbietern entstanden sind, mit Inkassokosten und Rechtsanwaltsgebühren von 50,00 € bis 100,00 € geltend gemacht werden. Auch Doppelberechnungen von Rechtsanwaltskosten und Inkassokosten sind, obwohl von der Rechtsprechung anders entschieden, üblich.

Da anders als in anderen europäischen Ländern der Wuchertatbestand nicht exakt gesetzlich definiert ist, sondern über gerichtliche Einzelfallentscheidungen festgestellt wird, werden mit Kosten und Zinsen gute Geschäfte gemacht. Wird die Hauptforderung mit den Zahlungen nicht erreicht, kann man aus ihr über Jahre Kapital schlagen.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

Antragsbereich W

Antrag 23

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Bayern

Keine Kapitalprivatisierung der Bahn

Der SPD-Parteivorstand wird aufgefordert, einer Privatisierung und Teilprivatisierung der Deutschen Bahn AG ein klares Nein entgegenzusetzen.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Erledigt durch Annahme von W 12

Antragsbereich W

Antrag 24

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Landesverband Saar

Ladenschluss

Wir fordern die Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene auf, die bestehenden Ladenschlusszeiten nicht zum Nachteil der ArbeitnehmerInnen zu ändern und insbesondere die Sonn- und Feiertage als Ruhetage zu erhalten.

Die Bundesregierung wird aufgefordert auf Europaebene auf Übernahme einer entsprechenden Formulierung in der neuen EU-Arbeitsrichtlinie zu drängen.

Wir begrüßen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Ladenschluss in Berlin als bedeutendes Signal gegen eine Kommerzialisierung des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Insbesondere das unbegrenzte Kommerzdenken großer Warenhäuser und Discounter ist mit diesem Urteil in die notwendigen Grenzen verwiesen worden. Es ist ein Urteil im Sinne der vielen Beschäftigten, insbesondere der Frauen und ihrer Familien, die bislang an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen.

Wir unterstreichen die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, dass die typische „werktägliche Geschäftigkeit“ an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich zu ruhen hat. Denn die Gewährleistung der Arbeitsruhe sichert eine wesentliche Grundlage für die Möglichkeiten des Menschen zur Erholung und damit für eine menschenwürdige Beschäftigung. Zugleich ist diese Arbeitsruhe für ein soziales Zusammenleben sowie die Erhaltung der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unverzichtbar.

Wir lehnen alle Bestrebungen in den Bundesländern zur Ausweitung der Ladenschluss- und Öffnungszeiten an Sonntagen ab. Blinde Deregulierung muss auch beim Thema Ladenschluss ein Ende haben. Denn es ist seit langem bekannt, dass eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten nicht zu nennenswert höheren Umsätzen führt. Vielmehr werden vielfach aufgrund steigender Betriebskosten sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse durch prekäre Beschäftigung ersetzt. Solche prekären Beschäftigungsverhältnisse unterhöhlen nicht nur die Glaubwürdigkeit sozialer

Marktwirtschaft. Auch der Verbraucherschutz wird durch diese Entwicklung erheblich verschlechtert.

Wir erklären uns deshalb solidarisch mit Gewerkschaften und Kirchen, welche sich für den Erhalt dieser Ruhezeiten einsetzen.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Parteivorstand

Antragsbereich W

Antrag 25

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Unterbezirk Peine

Progressionsvorbehalt gemäß Paragraph 32 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz abschaffen

Begründung:

Die Wirtschaftskrise hinterlässt ihre Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt. Immer mehr Beschäftigte sind in hohem Maße von Kurzarbeit betroffen. Kurzarbeit ist eine richtige Antwort auf Auftragsrückgänge, um Beschäftigte in den Betrieben zu halten und Betriebe von Kosten zu entlasten, um damit bei zukünftig wieder zunehmendem Auftragseingang sofort lieferfähig sein zu können. Für Beschäftigte bietet Kurzarbeit die Chance, im Betrieb zu bleiben und damit von Arbeitslosigkeit verschont zu werden.

Kurzarbeit für die Beschäftigten bedeutet jedoch auch einen hohen finanziellen Verlust gegenüber der bisherigen Einkommenssituation. Die Beschäftigten in Kurzarbeit tragen damit in einem hohen Maße die finanziellen Lasten der Krise.

Die Beschäftigten sind jedoch nicht nur von Arbeitslosigkeit bedroht und haben während der Kurzarbeitsphasen deutlich weniger Einkommen zur Verfügung, sie sind darüber hinaus am Jahresende bei ihrer Einkommenssteuererklärung auch noch von dem sogenannten Progressionsvorbehalt bedroht. Dieses führt im Regelfall bei ausgedehnter Kurzarbeit zu erheblichen Steuernachzahlungen für die Beschäftigten. Hier wird erst richtig deutlich, was der Progressionsvorbehalt beim Beziehen von Lohnersatzleistung bedeutet.

Ein Progressionsvorbehalt wird u. a. bei den sogenannten Lohnersatzleistungen, wie beispielsweise dem Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosenhilfe, Über-

gangsgeld, Eingliederungshilfe und Überbrückungsgeld berücksichtigt (§ 32 b Abs. 1 EStG). Der Progressionsvorbehalt bewirkt, dass die Lohnersatzleistung zwar steuerfrei bleibt, dass sie jedoch die Steuer auf die übrigen Einkünfte deshalb erhöht, weil die Lohnersatzleistung bei der Berechnung des Steuersatzes für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt wird. Das deutsche Einkommensteuergesetz sieht für einige Einnahmen des Steuerpflichtigen eine Steuerbefreiung vor. So auch für Kurzarbeitergeld. Diese erhaltenen Gelder muss der Steuerpflichtige zwar in seiner Steuererklärung angeben, sie werden jedoch nicht so behandelt wie andere steuerpflichtige Einkünfte. Die steuerfreien Einnahmen können allerdings den persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen erhöhen, also indirekt doch der Besteuerung unterworfen werden. Die Konsequenzen sind erhebliche Steuernachzahlungen.

Damit werden die Beschäftigten neben den Einkommensverlusten während der Kurzarbeit ein weiteres Mal zur Finanzierung der Wirtschaftskrise zur Kasse gebeten.

Dies ist nicht hinnehmbar. Wir fordern deshalb alle Parteien und Bundestagsabgeordneten auf sich dafür einzusetzen, dass der Progressionsvorbehalt für Beschäftigte gemäß § 32 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz abgeschafft wird.

Überwiesen an:

AfA-Bundesvorstand

Antragsbereich W

Antrag IW 1

AfA-Bundesvorstand

Sozialdemokratische Wirtschaftspolitik: Wirtschaftliche Dynamik und sozialen Ausgleich zusammenführen!

Die Finanzmarktkrise wirft ein Schlaglicht auf die Schwierigkeiten des anglo-amerikanischen Wachstumsmodells. Die anglo-amerikanischen Länder haben zwar seit Mitte der 1990er Jahre ein relativ hohes Wachstum und eine günstige Beschäftigungsentwicklung verzeichnet. So glaubten auch in Deutschland viele, dass sich mit deregulierten Finanz- und Arbeitsmärkten sowie einer kapitalmarktorientierten Politik hohes Wachstum und niedrige Arbeitslosigkeit erreichen ließen. In der Krise ist allerdings deutlich geworden, dass das anglo-amerikanische Modell primär auf massiver Verschuldung aufgebaut war. Nur diese Verschuldung sicherte den fortgesetzten Konsum der privaten Haushalte. Denn die Löhne der Mittelschicht haben seit den 80er Jahren stagniert, was zu einer riesigen Ungleichheit der Einkommen und Vermögen geführt hat. Viele einfache Briten und Amerikaner stehen nach der Krise verschuldet, verarmt und vielfach ohne Rente da. Dieses Modell darf kein Vorbild für Deutschland sein. Obwohl wir jetzt sehen, dass das anglo-amerikanische Modell nicht nachhaltig war, müssen wir feststellen, dass auch wir Sozialdemokraten uns zu

sehr von ihm haben inspirieren lassen. Das zeigt sich insbesondere in der Liberalisierung der Arbeits- und Finanzmärkte.

Die Wirtschaftskrise verlangt nach sozialdemokratischen Antworten und gangbaren wirtschaftspolitischen Alternativen. Eine fortschrittliche Wirtschaftspolitik muss den Menschen Hoffnung machen und sich ihrer Bedürfnisse, Nöte und Ängste annehmen. Sie muss das Auseinanderklaffen der Gesellschaft verhindern und Solidarität so organisieren, dass sich Menschen in Freiheit entfalten können. Das Vertrauen der Menschen und damit die Möglichkeit, unsere Politik zu verfolgen, werden wir nur dann gewinnen, wenn wir wieder die Deutungshoheit darüber finden, wie man wirtschaftliche Dynamik und sozialen Ausgleich zusammenführen kann.

Die Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen sieht in den Bereichen Finanzmarktpolitik, im zunehmenden Auseinanderklaffen der Gesellschaft in Arm und Reich, in der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik sowie in der Finanzpolitik Handlungsbedarf. Der AfA-Bundesvorstand richtet eine wirtschafts- und beschäftigungspolitische Kommission ein, die auf der Grundlage der folgenden Thesen ein geschlossenes wirtschafts- und beschäftigungspolitisches Konzept erarbeitet und in die innerparteiliche Diskussion einbringt.

Finanzmarktpolitik

Deutschland hat über Jahre hinweg vom schuldenfinanzierten anglo-amerikanischen Wachstum profitiert. Das exportgetriebene deutsche Wachstum hatte negative gesamtwirtschaftliche Folgen. Die preisliche Wettbewerbsfähigkeit wurde durch eine jahrelange Lohnstagnation erkaufte. Die real sinkenden Lohneinkommen haben ihrerseits zu einer Stagnation des privaten Konsums geführt und damit die Wirtschaft einer wesentlichen Wachstumstütze beraubt. Die einseitige Fokussierung auf die Exporte als Wachstumsmotor hat die Abhängigkeit der deutschen Wirtschaft vom Auf und Ab des Weltmarktes massiv verstärkt. Viele deutsche Banken haben das in den Exporten erwirtschaftete Geld falsch investiert. Sie haben das Geld nicht für Realinvestitionen im Inland, sondern für Finanzspekulationen im Ausland bereitgestellt. Das Platzen der Immobilienmarktblasen und die sich anschließende globale Finanz- und Wirtschaftskrise haben nicht nur die vom Exporterfolg abhängigen deutschen Unternehmen, sondern auch die Banken und mit ihnen viele inländische Sparer und Kreditnehmer hart getroffen. Am Ende müssen Steuerzahler und Arbeitnehmer die Kosten der Krise beglichen. Die Bürger müssen die Rettung von Banken und anderen Unternehmen mit ihren Steuern bezahlen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit ihren Arbeitsplätzen.

Deswegen muss die Finanzwirtschaft wieder eingehegt und in den Dienst von Gesamtwirtschaft und Gesellschaft gestellt werden. Deswegen muss die SPD immer wieder folgende Maßnahmen anmahnen und verfolgen:

- Die Verschuldung der Banken begrenzen und für eine Erhöhung der notwendigen Eigenkapitalbasis sorgen.
- Die Eigenkapitalvorschriften (etwa im Sinne von Basel II und IFRS) müssen weniger pro-zyklisch wirken. Die Banken konnten sich im Aufschwung zu sehr verschulden und haben Überkapazitäten finanziert. Sie mussten im Abschwung aber plötzlich ihre Kredite verringern. Das führt zur Gefahr der Kreditklemme.
- Ein Finanz-TÜV müsste eingerichtet werden, der genau die Risiken von neuen Finanzinstrumenten für die Banken als auch für die Anleger prüft. Alle Arten von

Finanzderivaten, die eigentlich nur eine Art Versicherungen sind, müssten auf den Prüfstand.

- Das Insolvenzrecht müsste so geändert werden, dass es die problemlose und ordnungsgemäße Auflösung einer Bank sichert. Es müsste klar zwischen „systemisch“ wichtigen und weniger wichtigen Banken unterschieden werden. Als systemisch wichtig eingestufte Banken müssten entweder viel mehr Eigenkapital vorhalten und schärfer reguliert werden oder schlicht zerschlagen und in kleinere Institute aufgeteilt werden.
- Banken sollten sich wieder auf ihr Kerngeschäft konzentrieren, nämlich die Bereitstellung von Krediten und des Zahlungssystems. Vieles spricht für eine EU-weite Trennung von Geschäfts- und Investmentbanken, wie sie jetzt auch in den USA diskutiert wird. Die Großbanken sollten wie Versorger behandelt und streng reguliert werden, um die Einlagen der Kunden und die Kreditversorgung der Unternehmen zu sichern. Investmentbanken könnten größere Freiheiten bekommen, dürfen aber im Fall von Spekulationsverlusten nicht gerettet werden.
- Die Einrichtung von außerbilanziellen Gesellschaften (Conduits, Zweckgesellschaften, Structured Investment Vehicles) ohne Eigenkapitaldeckung muss verboten werden.
- Der Eigenhandel mit Finanzinstrumenten muss stärker reguliert werden. Transaktionen, die rein spekulativen Zwecken dienen, müssen gesetzlich unterbunden werden.
- International müsste eine Finanztransaktionssteuer erhoben werden, um kurzfristige Spekulationen auf den internationalen Finanzmärkten unattraktiv zu machen. Wenn das international nicht geht, muss sie zumindest in der Europäischen Union erhoben werden – und könnte damit auch die Einnahmen der Union erhöhen.
- Insgesamt müsste die internationale Koordinierung der Finanzmarkregulierung gestärkt werden, besonders innerhalb der Europäischen Union.
- Zu diesem Zweck sollte eine öffentlich-rechtliche europäische Ratingagentur eingerichtet werden. Lokale und regionale Gebietskörperschaften sowie ggf. auch Pensionsfonds, Versicherungen u.a. müssten verpflichtet werden, nur solche Finanzprodukte in ihr Portfolio aufzunehmen, die von der EU-Rating-Agentur mit einer bestimmten Mindestbewertung versehen sind.

Einkommensungleichheiten abbauen!

Das erste Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts war eine Periode der zunehmenden gesellschaftlichen Spaltung: Die Ungleichheit der Einkommen und der Vermögen ist gestiegen, der Arbeitsmarkt ist zwischen „Normalarbeitsverhältnissen“ und zunehmend prekärer Beschäftigung auseinandergefallen und die sozial-räumliche Polarisierung in den Städten hat zugenommen.

Die relative Einkommensarmut ist allein zwischen 1998 und 2008 um knapp vierzig Prozent gestiegen. Das heißt, mehr als drei Millionen Menschen sind in Armut gefallen. Insgesamt hatten mehr als elf Millionen Menschen in Deutschland im Jahre 2008 ein Einkommen unterhalb der Armutsschwelle. Darunter finden sich vor allem Kinder, Alleinerziehende und junge Erwachsene. Auch die Armutsrate der alten Menschen ist in den letzten Jahren wieder gestiegen.

Dabei haben die Ärmsten nicht nur relativ, sondern auch absolut an Einkommen verloren. Zwischen 2000 und 2008 hat das ärmste Fünftel der Bevölkerung real mehr als acht Prozent seines Einkommens eingebüßt. Auch die Mittelschicht hat bei ihrem verfügbaren Einkommen verloren. Im Gegensatz dazu konnte das reichste Zehntel

sein Einkommen real um knapp 15 Prozent steigern. Die Schere zwischen Armen und Reichen in der Gesellschaft ist weiter auseinander gegangen.

Auch zwischen West- und Ostdeutschland hat die Ungleichheit zugenommen. Hatten die Ostdeutschen Anfang des Jahrzehnts bereits ein Einkommen von 82 Prozent des westdeutschen Niveaus erreicht, ist dieses Verhältnis in den folgenden Jahren auf unter 78 Prozent gesunken.

Parallel zu diesen Entwicklungen beim Einkommen hat auch die Ungleichheit der privaten Vermögen in Deutschland deutlich zugenommen. Schon im Jahr 2002 verfügte das reichste Zehntel der Bevölkerung allein über 57 Prozent des gesamten Privatvermögens. Bis zum Jahre 2007 hat sich deren Anteil nochmals auf 61 Prozent vergrößert. Die ärmsten 70 Prozent der Bevölkerung halten dagegen weniger als neun Prozent des gesamten Vermögens. Deren Vermögensanteil ist zudem in den letzten Jahren weiter zurückgegangen.

Überdeutlich zeigen die verschiedenen Befunde, dass nur noch eine Minderheit vom gesellschaftlichen Wohlstand profitiert. Als Folge dieser Entwicklung schrumpfte die Mittelschicht – die Ränder der Gesellschaft haben entsprechend an Bedeutung gewonnen.

Maßgeblich für die zunehmende Polarisierung der Gesellschaft sind die Veränderungen am Arbeitsmarkt und dabei besonders die Erosion der Normalarbeitsverhältnisse. Atypische Beschäftigung (Solo-Selbständigkeit, geringfügige Beschäftigung, Teilzeitarbeit, Leih- und Zeitarbeit) entwickelt sich zunehmend zu einem neuen Standard. Damit geht eine Ausweitung des Niedriglohnsektors einher. Mehr als jeder Fünfte abhängig Beschäftigte ist hiervon betroffen. Das entspricht mehr als sechs Millionen Erwerbstätigen.

Deswegen muss sozialdemokratische Politik konsequent steigende Ungleichheit bekämpfen! Das wichtigste Element ist neben der Zurückdrängung von prekärer Beschäftigung eine produktivitätsorientierte Lohnpolitik, um den gemeinsam erwirtschafteten Wohlstand gerecht zu verteilen.

Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik

Politik, Wirtschaft und Wissenschaft haben die Entwicklungen am Arbeitsmarkt bis zur jüngsten Wirtschaftskrise weitgehend so betrachtet, als seien sie von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abgekoppelt. Wirtschaftswissenschaft und internationale Organisationen hatten besonders in den 90er Jahren die Begründung geliefert: Wie an jedem anderen Markt, so müssten auch am Arbeitsmarkt flexible Preise zur Markträumung führen. Arbeitslosigkeit entstehe wegen zu hoher Löhne.

Als Gründe für diese „Lohnstarrheit“ wurde vor allem angeführt, dass zu umfangreiche soziale Leistungen für Arbeitslose den Anreiz zur Beschäftigungsaufnahme bei niedrigen Löhnen reduziere, dass ein zu starker gewerkschaftlicher Einfluss flexibleren (d.h. niedrigeren) Lohnabschlüssen entgegenstehe, und dass zu starre Kündigungsschutzregelungen die Unternehmen von Einstellungen abhielte. Kurz gesagt, Arbeitslosigkeit sei immer ein Problem der Institutionen auf den Arbeitsmärkten, die die Arbeitskosten zu hoch hielten.

Diese Theorie lieferte die intellektuelle Rechtfertigung für die Maßnahmen der Agenda 2010 zur "Arbeitsmarktflexibilisierung": von der Absenkung sowie der Verschärfung der Bedingungen für die Arbeitslosenunterstützung, über die Liberalisierung der Leiharbeit, bis hin zur Schwächung der Gewerkschaften und ihrer Lohnsetzungsmacht durch die massive Aufweichung der Tarifbindung.

Die internationale Sichtweise auf die Gründe für Arbeitslosigkeit ist längst deutlich differenzierter geworden. Wirtschaftsnobelpreisträger wie Robert Solow (insbesondere mit Blick auf Deutschland), Paul Krugman oder Joseph Stiglitz argumentieren schon seit langem, dass die gesamtwirtschaftliche Nachfrage der Hauptgrund für die Beschäftigungsentwicklung ist. Diese Sicht lässt sich auch jüngeren Publikationen der sonst sehr wirtschaftsliberalen Organisationen OECD und sogar des IWF entnehmen.

Mit dieser Sicht der Dinge tut sich die Mehrheit der deutschen Ökonomen hingegen weiterhin schwer. Entsprechend führen viele deutsche Ökonomen die Arbeitsmarkterfolge der Aufschwungjahre, ebenso wie die Robustheit des Arbeitsmarktes in der jetzigen Krise, maßgeblich auf die Arbeitsmarktreformen im Rahmen der Agenda 2010 zurück (die sie zuvor noch als richtig, aber völlig unzureichend gezeißelt hatten).

Die SPD sollte sich hüten, diese Sichtweise zu übernehmen - auch wenn sie scheinbar den Erfolg der eigenen Politik bestätigt und damit legitimiert. Tatsächlich ist es sehr viel wahrscheinlicher, dass die Beschäftigungsgewinne der Jahre 2006-08 vor allem durch den weltwirtschaftlich getriebenen konjunkturellen Aufschwung entstanden sind. Aber man muss auch die Zusammensetzung dieser Beschäftigungsgewinne analysieren und ihre unübersehbaren negativen gesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Nebenwirkungen klar machen. Tut man das, zeigt sich unter anderem:

- dass sich ein Großteil des Beschäftigungsaufbaus im letzten Aufschwung in der atypischen Beschäftigung vollzog
- dass die Zahl der Arbeitssuchenden (also unterbeschäftigter Menschen, die gerne mehr arbeiten würden) im ALG-II-Bereich angestiegen ist, obwohl die Arbeitslosigkeit insgesamt zurückging
- dass das tatsächliche gesamtwirtschaftliche Arbeitsvolumen (gemessen in Stunden) im Höhepunkt des jüngsten Aufschwungs kaum größer war als im Höhepunkt des vorherigen Aufschwungs im Jahr 2000
- dass der Anteil der Beschäftigten im Niedriglohnsektor dramatisch zugenommen hat - und dass in diesem Sektor mittlerweile bis zu 80 Prozent formal qualifizierte und keineswegs gering qualifizierte Arbeitnehmer beschäftigt sind
- dass selbst im letzten Aufschwung die Einkommen der unteren und mittleren Einkommensgruppen real nicht zugenommen haben (und nebenbei die Armut- und Einkommensungleichheit in Deutschland in den Regierungsjahren der SPD stärker zugenommen haben als in jedem anderen OECD-Land).

Der Arbeitsmarkt klafft also immer mehr auseinander in rückläufige „Normalarbeitsverhältnisse“ und steigende prekäre Beschäftigung. Diese entwickelt sich immer mehr zur Regel und geht einher mit einem Verfall der Lohnstrukturen im unteren Einkommensbereich. Ein nicht zu unterschätzender Schub auf die Ausbreitung niedrig entlohnter Beschäftigung geht ohne Zweifel von der seit 2005 geltenden Zumutbarkeitsregelung aus, nach der jede Arbeit zu jedem noch so niedrigen Lohn zumutbar ist. Es sind aber gerade die „Normalarbeitsverhältnisse“, d.h. langfristige, tarifgebundene Arbeitsbeziehungen mit breiter arbeitnehmerischer Vertretung im Rücken, die in der Wirtschaftskrise stabil geblieben sind. Nur im Rahmen dieser Beschäftigungsformen war und ist es möglich, Kurzarbeit umfassend und schnell zu organisieren

und *Arbeitszeiflexibilität* über Arbeitszeitkonten sowie betriebliche und tarifliche Arbeitsanpassungen zu implementieren.

Die Sozialdemokratie muss erkennen, dass Arbeitsplätze nicht durch Arbeitsmarkt-reformen entstehen, sondern durch nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum. Das würde dazu führen, die Arbeitsmarktpolitik in Zukunft nicht weiter mit Zielen zu überfordern, die sie nicht erreichen kann. Die Wirtschaftspolitik (und dabei besonders die Fiskal- und Geldpolitik) ist für einen hohen Beschäftigungsstand zuständig. Die Arbeitsmarktpolitik dagegen muss vor allem die Qualität der Beschäftigung und ihre Verzahnung mit anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Blick behalten und der zunehmenden gesellschaftlichen Spaltung entgegenwirken. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass Reformen grundsätzlich unnötig sind. Sinnvoll erachtete Reformen des Arbeitsmarktes müssen aber zwingend gesamtwirtschaftlich gedacht werden, d.h. die Rückwirkungen auf andere Bereiche der Wirtschaft müssen stets mit betrachtet werden.

Deswegen muss eine sozialdemokratische Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik neben der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes folgende Ziele verfolgen:

- Die hohe Arbeitsplatzlücke mit einer guten Beschäftigungspolitik bekämpfen, die gute Arbeit zum Standard macht. Skandinavische Länder begegnen dieser Herausforderung auch mit einem Ausbau der öffentlichen Beschäftigung. Dies muss durch die immer wieder hervorgebrachten und notwendigen Zukunftsinvestitionen zwangsläufig geschehen, so dass dem gesellschaftlichen Bedarf entsprechend hochwertige Arbeitsplätze in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Pflege sowie Forschung und Entwicklung durch geschaffen werden.
- Vor dem Hintergrund steigender Niedriglohnbeschäftigung fallen immer mehr Geringverdiener bei Arbeitslosigkeit trotz des Bezugs von Arbeitslosengeld I auf ein Niveau ab, das sich oftmals unter der Grundsicherung bewegt. Der Staat muss dann das Arbeitslosengeld auf das Existenzminimum aufstocken, wenn Bedürftigkeit vorliegt. Die Betroffenen müssen also bereits im Arbeitslosengeld I-Bezug sämtliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachweisen. Hier kann durch eine Art „Mindest-Arbeitslosengeld I“ Lebensleistung gewürdigt werden. Arbeit und Leistung hätten unter diesen Gesichtspunkten einen stärkeren Zusammenhang.
- Um einen abrupten sozialen Abstieg für langjährig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden sollte analog zum System des Arbeitslosengeldes I auf die Grundsicherungsleistung in Abhängigkeit von der Vorbeschäftigungsdauer ein dauerhafter Zuschlag gezahlt werden, damit auch hier Lebensleistung anerkannt wird.
- die Begünstigungen der Minijobs zu beenden und den „equal-pay-Grundsatz“ in der Leiharbeit uneingeschränkt durchzusetzen.
- Um die Verknüpfung von Arbeit und sozialer Sicherung wieder zu stärken, also einen hohen Sozialversicherungsschutz für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erreichen, muss sich die aktive Seite der Arbeitsmarktpolitik stärker auf Instrumente konzentrieren, deren Integrationsaussichten auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hoch sind. In ihrem Bericht über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II vom 29. April 2008 kommt der Bundesrechnungshof zu dem Schluss, dass Ein-Euro-Jobs kein geeignetes arbeitsmarktpolitisches Instrument für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt darstellen, weil die Integrationsaussichten gegen Null tendieren und reguläre Arbeitsverhältnisse verdrängt würden. Dies erfordert eine Abkehr von dysfunktionalen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten wie die perspektivlosen Ein-

Euro-Jobs und statt ihrer ein Konzentration auf Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Schaffung eines „echten“ öffentlichen Beschäftigungssektors für schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose.

Finanzpolitik – der „Entstaatlichung“ entgegenwirken

Im internationalen Vergleich hat Deutschland in der Finanzpolitik in den vergangenen zehn Jahren einen Sonderweg eingeschlagen. Seit Ende der 1990er Jahre sind die gesamtstaatlichen Einnahmen und Ausgaben Deutschlands, gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP), deutlich unter den Durchschnitt der übrigen EU-15-Länder gefallen. Die Staatsquote (Staatsausgaben relativ zum BIP) ist von 48 Prozent im Jahr 1998 auf 43,7 Prozent im Jahr 2008 gefallen. In den EU-15-Ländern ist sie im gleichen Zeitraum konstant geblieben und in den OECD-Ländern ist sie im Durchschnitt sogar gestiegen – freilich von einem geringeren Niveau aus.

Die gesamten Staatsausgaben Deutschlands sind von 1998 bis 2008 im Durchschnitt pro Jahr preisbereinigt gesunken. Dies war mit Ausnahme Japans in keinem anderen Land der Fall, für das die EU-Kommission Daten vorhält. Im Durchschnitt der EU-15-Länder sind die gesamten Staatsausgaben über denselben Zeitraum real um 1,8 Prozent pro Jahr gestiegen. Deswegen spricht der Wirtschaftsweisen Peter Bofinger zu Recht von einem „Jahrzehnt der Entstaatlichung“ in Deutschland.

Die Fortsetzung der Entstaatlichung ist durch die „Schuldenbremse“ vorprogrammiert. Die politische Ökonomie dieses Rückbaus des Staates ist leicht zu durchschauen: Wenn die Einnahmen des Staates durch Steuer- und Abgabensenkungen wegfallen, erhöht sich zunächst, das staatliche Haushaltsdefizit. Wenn zugleich die Haushaltskonsolidierung zum höchsten politischen Ziel erklärt wird, werden Kürzungen der Ausgaben daraufhin alternativlos.

Dieses Schema konnte man schon nach den rot-grünen Steuerreformen zu Beginn der 2000er Jahre erkennen. Diese Reformen haben bei Einkommen- und Unternehmensteuer schrittweise zu Nettoentlastungen von knapp 45 Milliarden Euro pro Jahr geführt. Im Zusammenspiel mit einer schwachen konjunkturellen Entwicklung führte das ab 2002 zu einem Anstieg des Haushaltsdefizits auf über drei Prozent des BIP und damit zur Verletzung des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts. Daraufhin hat die Finanzpolitik ab 2003 auf einen ausgabenseitig extrem restriktiven Kurs eingeschwenkt, der bis zum Jahr 2007 beibehalten wurde.

Haben sich Steuer- und Ausgabenkürzungen positiv auf die Investitionen ausgewirkt? Nein, vielmehr wurde im privaten wie im öffentlichen Sektor viel zu wenig in Bauten und Anlagen investiert. Das private Investitionsvolumen ist im letzten Jahrzehnt dramatisch geschrumpft, obwohl die Gewinne geradezu explodiert sind und die Steuerbelastung durch rot-grün enorm gesenkt worden war.

Auch das staatliche Investitionsvolumen wurde stark zurückgefahren, denn die öffentlichen Investitionen fallen als flexibelste Ausgabeart in fiskalisch schwierigen Zeiten stets dem Rotstift zum Opfer: In den 90er Jahren ging es zunächst darum, die „Maastricht-Kriterien“ zu erfüllen, später darum, die Steuerausfälle aufgrund der rot-grünen Steuerreform sowie der hartnäckigen Stagnation zu „finanzieren.“ So sind die öffentlichen Nettoinvestitionen seit 2003 durchgehend negativ – das heißt, die öffentliche Infrastruktur verfällt.

Im Rahmen der Konjunkturpakete sind erneut dauerhafte Steuersenkungen vorgenommen worden. Zusammen mit den von Schwarz-Gelb beschlossenen zusätzlichen Entlastungen durch das „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ sind für 2010 Einnahmeausfälle von insgesamt etwa 21 Milliarden Euro zu erwarten. Es ist abzusehen, dass der Rückbau des Staates durch Ausgabenkürzungen mittelfristig fortgesetzt wird. Das liegt vor allem an der in der Zwischenzeit im Grundgesetz verankerten „Schuldenbremse“. Diese sieht vor, die maximal zulässige „strukturelle“ Neuverschuldung des Bundes ab 2016 auf 0,35 Prozent des BIP und der Länder ab 2020 auf null zu begrenzen.

Der Rückbau des Staates war nicht nur deswegen schädlich, weil die Steuersenkungen und die dann nötigen Ausgabenkürzungen zu einer insgesamt zu schwach anti-zyklischen und teilweise sogar prozyklischen Finanzpolitik geführt haben - so dass konjunkturelle Trends wie die Wachstumsschwäche der 2000er Jahre sich noch fortgesetzt haben und damit auch die Arbeitslosigkeit lange auf zu hohem Niveau lag.

Problematisch war der Rückzug des Staates besonders wegen des Rückgangs der staatlichen Investitionsquote. Dadurch sind gesamtwirtschaftliche Wachstumsengpässe programmiert worden. Insbesondere wegen ihrer Vorleistungsfunktion bzw. wegen ihres komplementären Charakters für den privaten Sektor haben öffentliche Investitionen in die Infrastruktur auch langfristig positive Wachstumswirkungen. Sie verstärken auch private Investitionsentscheidungen, weil sie dazu beitragen, das Produktionspotential der Unternehmen zu vergrößern bzw. deren Produktionskosten zu senken. Durch das Ausbleiben öffentlicher Investitionen in den vergangenen Jahren hat sich in Deutschland eine Infrastrukturlücke in bedrohlichen Größenordnungen aufgebaut. Dies betrifft nicht nur die öffentlichen Investitionen in „Beton“, sondern auch die Ausgaben für Bildung und Ausbildung.

Kennziffern zur Ausbildung der Menschen zeigen, dass Deutschland im internationalen Vergleich nur einen Platz im hinteren Mittelfeld einnimmt. Zwar ist der Ausbildungsstand noch relativ hoch. Aber der Trend geht nach unten. Deutschland hat erheblich an Boden verloren. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass über einen langen Zeitraum die öffentlichen Ausgaben für Bildung - gemessen am nominalen Bruttoinlandsprodukt - rückläufig waren.

Ein paar wichtige Eckdaten lassen unmittelbar den dringenden Handlungsbedarf erkennen: Das als „strukturell“ betrachtete, gesamtstaatliche Defizit wird 2010 bei etwa 75 Mrd. Euro liegen, der größte Teil davon beim Bund. Dieser muss – nach Maßgabe der „Schuldenbremse“ – von 2011 bis 2016 in gleich großen jährlichen Schritten abgebaut werden.

Neben diesem erheblichen Konsolidierungsbedarf besteht eigentlich Einigkeit darüber, dass die öffentlichen Investitionen „in Beton“ und „in Köpfe“ ausgeweitet werden müssen: Allein für eine Anpassung an den Durchschnitt der EU-15-Länder wären jährliche Mehrausgaben von über 30 Mrd. Euro für Infrastrukturinvestitionen und mindestens noch einmal dieselbe Summe für öffentliche Bildungsausgaben nötig. Das wären zwei Prozent des nominalen Bruttoinlandsproduktes.

Wollte man die öffentlichen Ausgaben für Bildung nur auf das Ende der 90er Jahre erreichte Niveau anheben, so müssten zusätzlich mindestens 15 Mrd. Euro pro Jahr aufgewendet werden. Dabei geht es in erster Linie um Personalkosten. Nicht nur in den Schulen, auch in der vorschulischen Erziehung müssen die personellen Ressourcen erheblich aufgestockt werden.

Nach dem „Jahrzehnt der Entstaatlichung“ besteht schlechterdings kein Spielraum mehr für weitere Ausgabenkürzungen. Der Staat benötigt dringend eine verbesserte Finanzierungsbasis zur Erfüllung seines wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Gestaltungsanspruchs.

Deswegen führt kein Weg an der Erkenntnis vorbei: Wenn der Staat – unter Einhaltung der „Schuldenbremse“ – seinem gesellschaftspolitischen Gestaltungsanspruch in Zukunft noch halbwegs nachkommen will, ist eine deutliche Erhöhung der Staatseinnahmen notwendig:

- Eine Erweiterung der staatlichen Einnahmehasis sollte aus verteilungspolitischen Gründen und wegen der nachfrageseitigen Wirkungen so ausgestaltet sein, dass insbesondere die oberen Einkommensgruppen stärker belastet werden. Dies betreffe insbesondere die Vermögens- und Kapitaleinkommensbesteuerung sowie eine Erhöhung der Einkommenssteuer. Solange solche Steuererhöhungen Teil einer makroökonomisch abgestimmten finanzpolitischen Strategie sind, sind sie aus ökonomischer Sicht unproblematisch.
- Hauptinvestor der öffentlichen Hand sind die Kommunen, für das Bildungswesen sind in erster Linie die Länder zuständig. Mit der Föderalismusreform hat der Bund Kompetenzen abgegeben, und es bedarf erheblicher Zugeständnisse an die Länder, damit sie sich wie gewünscht verhalten. Alle Reformversuche der Kommunalfinanzen haben es nicht geschafft, die konjunkturbedingten Schwankungen der Kommunalsteuern (Gewerbesteuer) zu glätten und den Gemeinden finanziellen Spielraum für einen nachhaltigen Investitionsschub zu verschaffen. Hier besteht in den nächsten Jahren Handlungsbedarf.
- Ein geeignetes Instrument wäre die Wertschöpfungssteuer, doch lässt sie sich politisch unter den veränderten Bedingungen kaum durchsetzen. Die zweitbeste Lösung wäre, den kommunalen Anteil an der Mehrwertsteuer zu erhöhen; das Mehrwertsteueraufkommen ist eine vergleichsweise stetig fließende Einnahmequelle. Ähnliche Überlegungen gelten für die Finanzierung der Bildungsausgaben. Auch in der Vergangenheit hat man die Umsatzsteuerverteilung geändert, wenn es in der föderalen Aufgabenverteilung zu Verschiebungen gekommen ist. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer selbst wäre mit unerwünschten, weil regressiven Verteilungswirkungen verbunden. Sie wäre nicht notwendig, wenn die Einnahmeverluste des Bundes durch die Mehreinnahmen einer Steuer auf Finanzmarkttransaktionen ausgeglichen werden könnten und die Länder die Vermögensteuer revitalisieren.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

SPD-Bundestagsfraktion

Antragsbereich W

Antrag IW2

Landesverband Sachsen-Anhalt

Wohnungsbau in Deutschland stärken!

1. Ziele

Wohnen ist ein elementares Grundbedürfnis. Es ist zugleich eine wichtige Zukunftsaufgabe. Wir wollen uns verstärkt einsetzen für ausreichend bezahlbaren Wohnraum, der gleichzeitig den Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte wie insbesondere Klima und Demografie gerecht wird und zudem Arbeitsplätze sichert.

- Angesichts des spürbaren und sich zukünftig vergrößernden Mangels an bezahlbaren Wohnungen in Ballungsgebieten bedarf es jährlich des Neubaus von mindestens 250.000 bis 300.000 Wohnungen.
- Gleichzeitig müssen die rund 30 Millionen Wohnungen in Deutschland, die in energetischer Hinsicht Altbauwohnungen sind, schneller als bislang saniert werden. Hierzu können staatliche Fördermaßnahmen wie auch verstärkte aktive Informationskampagnen wichtige Beiträge leisten.
- Der Wohnungsbestand muss rechtzeitig an die aufgrund der demografischen Entwicklung älter werdende Gesellschaft angepasst werden – aus wirtschaftlichen wie aus sozialen Gründen.

2. Ausgangslage im Wohnungsbau

Die gesamtdeutsche Wohnungsproduktion erreichte 1995 mit rund 603.000 Fertigstellungen ihren Höhepunkt. Seitdem ist ein konstanter und drastischer Rückgang zu verzeichnen; 2009 dürften nur noch rund 160.000 Wohnungen fertig gestellt worden sein.

Fertiggestellte Wohnungen (Neubau und Umbau)							
1995	2000	2005	2006	2007	2008	2009 P	2010 P
602.757	423.044	242.316	248.435	210.729	179.900	161.300	157.200

P) Schätzung ifo-Institut

Diese Entwicklung resultiert vor allem aus dem Geschosswohnungsbau (Miet- und Eigentumswohnungen), wo die Fertigstellungszahlen von 1995 bis 2009 um gut 80 % zurückgingen. Neben der Tatsache, dass es in vielen regionalen Märkten zu einem Marktausgleich bzw. vereinzelt zu Überangeboten kam, ist diese Entwicklung insbesondere auf die deutliche Verschlechterung der staatlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen.

Fertiggestellte Wohnungen in Mehrfamilienhäusern							
1995	2000	2005	2006	2007	2008	2009 P	2010 P
312.481	136.445	61.518	69.362	59.859	55.900	54.500	56.400

P) Schätzung ifo-Institut

Der Eigenheimbau erfuhr zwar zwischenzeitlich eine Stabilisierung durch die Einführung der Eigenheimzulage ab 1996. Die Fertigstellungszahlen bei Ein- und Zweifamilienhäusern legten gegen den Trend im Geschosswohnungsbau von 1995 bis 2000 noch zu, erst danach erfolgte auch hier ein Rückgang. Dieser ist insbesondere auf die zwischenzeitliche Senkung der Einkommensgrenzen sowie auf den anschließenden kompletten Wegfall der Eigenheimzulage Ende 2005 zurückzuführen. 2009 dürften nur noch rund 85.000 Wohnungen in diesem Marktsegment fertiggestellt worden sein, das Niveau des Jahres 2000 wurde damit ebenfalls um mehr als die Hälfte unterschritten.

Begründet wurde der nahezu komplette Rückzug der Politik aus der Wohnungsbauförderung vor allem mit zwei Argumenten: Zum einen seien die Nachfrageüberhänge abgearbeitet worden, regional würden Leerstände bestehen. Zum zweiten würde die demografische Entwicklung dafür sorgen, dass langfristig der Bedarf nach Wohnraum in Deutschland zurückgeht. Diese Argumentation verkennt allerdings folgende Tatsachen:

- Die Zahl der privaten Haushalte als relevanter Nachfrageparameter wird bis zum Jahr 2020 noch ansteigen und selbst danach langsamer zurückgehen als die Zahl der Wohnbevölkerung.
- Die Nachfrage nach Wohnfläche (Quadratmeter je Bewohner) dürfte auch zukünftig im Trend deutlich zulegen, nicht zuletzt wegen der demografischen Entwicklung.
- In einigen Ballungsgebieten, die langfristig Wirtschaftswachstum und Arbeitsplatzsicherheit versprechen, werden mehr Wohnungen nachgefragt als angeboten. Dies gilt besonders für den Mietwohnungsmarkt.
- Viele leer stehende Wohnungen befinden sich in Städten bzw. Regionen, die bereits jetzt bzw. langfristig unter Abwanderung leiden. Eine Saldierung mit fehlenden Wohnungen in Zuzugsgebieten ist unsinnig.
- Ein wachsender Teil des Wohnungsbestandes ist wirtschaftlich nicht mehr sanierungsfähig (Zuschnitt der Wohnung, Sanierung zu teuer) und muss durch Neubau ersetzt werden.

Es dürfte unstrittig sein, dass mittelfristig in Deutschland ein jahresdurchschnittliches Fertigstellungsniveau von 250.000 bis 300.000 Wohnungen erforderlich ist, um die Nachfrage zu decken. Davon sind wir mit 160.000 Fertigstellungen in 2009 und einer noch niedrigeren Zahl im kommenden Jahr weit entfernt. Diese Einschätzung geht zurück auf die jüngste vorliegende Berechnung zum Wohnungsbaubedarf in Deutschland durch das Pestel Institut in Hannover.

- Der demografische Bedarf wird nach der „üblichen“ Vorgehensweise ermittelt, in dem (auch basierend auf Wanderungsbewegungen innerhalb Deutschlands) die Entwicklung der Zahl der Haushalte vorausberechnet und in Wohnungseinheiten umgesetzt wird. Danach besteht ein Fertigstellungsbedarf, der bis 2013 mit jahresdurchschnittlich 250.000 Wohnungen seinen Höhepunkt erreicht und 2025 auf rund 150.000 Wohnungen absinken wird.
- Zusätzlich ermittelt Pestel einen „qualitativen Wohnungsbedarf“ in Deutschland. Darunter werden nicht mehr sanierungswürdige Wohnungen der Baualtersklassen bis 1978 verstanden, bei denen die zur (energetischen) Sanierung und Modernisierung notwendigen Kosten als zu hoch eingeschätzt werden. Der so er-

mittelte qualitative Zusatzbedarf bis zum Jahr 2025 wird auf jährlich 175.000 Wohnungen geschätzt.

Mit dem derzeitigen weiter rückläufigen Niveau des Wohnungsneubaus steuern wir auf weitere Mietsteigerungen, insbesondere in Ballungsgebieten, zu. Das kann auch der Wirtschaft und den Arbeitgebern in diesen Regionen nicht egal sein. Für sie wird es immer schwerer, geeignete Arbeitskräfte zu finden, weil sich viele Familien in Ballungsräumen, beispielsweise in München, die hohen Mieten nicht mehr leisten können.

Auch die sozialen Brennpunkte in häufig unzeitgemäßen Wohnungsbeständen dürften weiter zunehmen. Zudem steigt die Nachfrage nach altersgerechten Wohnungen mit der demografischen Entwicklung rasant an.

In vielen Großstädten steht somit immer weniger bezahlbarer familien- und altersgerechter Wohnraum zur Verfügung.

Mieten und Renten entwickeln sich mit zunehmender Geschwindigkeit auseinander. Langfristig werden immer mehr Rentner- und andere sozial schwache Haushalte zunehmend Schwierigkeiten bekommen, eine bezahlbare Mietwohnung zu finden.

3. Unsere Forderungen zur Wohnungsbaupolitik

Angesichts dieser Situation auf dem Wohnungsmarkt fordert die AfA:

1. Die Schaffung von differenzierten Abschreibungssätzen für den Mietwohnungsbau. Hierüber sollen insbesondere in Ballungszentren mit großer Wohnungsnot neue bezahlbare Mietwohnungen entstehen. Hierbei sind Mitnahmeeffekte auszuschließen.
2. Erhöhung, zumindest aber Verstetigung der Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur CO₂ - Gebäudesanierung über das Jahr 2011 hinaus, damit die Bemühungen für Klimaschutz und Beschäftigung nicht wieder zurückgehen.
3. Ausbau und Verstetigung der Förderung des KfW-Programms „Senioren gerechtes Wohnen – Altersgerecht umbauen“. Hier ist die bisherige staatliche Förderung von jährlich nur 80 Mio. € viel zu gering.

Neben diesen drei Kernforderungen fordern wir zudem:

- Die Auflegung eines KfW-Förderprogramms, bei dem Abriss und Neubau von Gebäuden bei nicht mehr sanierungsfähigen Wohnbauten gefördert werden, wenn sich in bestimmten Fällen eine Sanierung wirtschaftlich nicht mehr rechnet.
- Die Verstetigung der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau von jährlich gut 500 Mio. € über das Jahr 2013 hinaus und deren Aufstockung durch die Bundesländer in gleicher Höhe.
- Die deutliche Anhebung der steuerlich absetzbaren Beträge für Arbeitskosten von Handwerkerleistungen im selbst genutzten Wohnungsbestand nach § 35a Abs. 2 EStG.

4. Kernforderung Nr. 1: Maßnahmen gegen drohenden Wohnungsmangel bzw. -überschuss

Ein effektives Instrument gegen den drohenden Wohnungsmangel stellt unsere Kernforderung nach einer Verdoppelung des Abschreibungssatzes im Mietwohnungsbau in den ersten Jahren dar. Hierzu hat das Rheinisch-Westfälische Institut

für Wirtschaftsforschung (RWI) in einer Untersuchung für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die gesamtwirtschaftlichen Effekte einer Verbesserung der Abschreibungsbedingungen im Geschosswohnungsbau untersucht.

Sowohl kurz- wie auch mittelfristig kommt es gleichzeitig zu einem Wachstumsimpuls und zu mehr Beschäftigten. Dieser Effekt nimmt zwar langfristig ab, bleibt jedoch dauerhaft positiv. Obwohl in den ersten Jahren geringere Steuerzahlungen der Investoren anfallen, nehmen die öffentlichen Haushalte wegen des Wachstums- und Beschäftigungszuwachses insgesamt dauerhaft mehr Geld ein. Allein in Nordrhein-Westfalen würden im ersten Jahr nach Einführung einer degressiven Abschreibung die öffentlichen Haushalte Mehreinnahmen von 350 – 600 Millionen Euro erzielen. Neben unseren Forderungen nach einer Abschreibungserhöhung und einer verbesserten KfW-Förderung gibt es weitere wohnungsbaupolitische Instrumente, die dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum entgegenwirken können, beispielsweise im sozialen Wohnungsbau.

Sozialer Wohnungsbau

Der Staat hat seit Jahrzehnten über verschiedene wohnungspolitische Instrumente in den Wohnungsmarkt eingegriffen. Damit sollte u. a. bezahlbarer Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten geschaffen werden. Neben dem nahezu vollständigen Ausstieg des Staates aus der Neubauförderung sowohl im Eigenheim - wie auch im Geschosswohnungsbau wurde in den letzten Jahren auch die Förderung von Sozialwohnungen immer stärker zurückgefahren. Die Förderstatistik des Statistischen Bundesamtes hierzu wurde 2006 sogar eingestellt.

Beim gegenwärtigen Rückgang des Sozialwohnungsbestands um etwa gut 100.000 Wohnungen pro Jahr wird der Bestand in den nächsten 15 Jahren zu einer minimalen Restgröße des gesamten Mietwohnungsbestandes geschrumpft sein.

Schon heute werden für rund 11 Prozent aller privaten Haushalte die Wohnkosten vollständig oder teilweise vom Staat übernommen. Dieser Anteil würde beim fortgesetzten Abschmelzen des Sozialwohnungsbestandes und einer zu erwartenden zunehmenden Altersarmut weiter steigen. Hier ist der Staat gefordert, die Mittel für den sozialen Wohnungsbau nicht auslaufen zu lassen und verstärkt für den Neubau von Sozialwohnungen Zuzugsregionen einzusetzen.

Wohnungsüberschuss/-leerstand

Eine völlig andere Problematik stellt sich in den Regionen, vornehmlich in den neuen Bundesländern, in denen durch Um- und insbesondere Wegzug erheblicher Wohnraum freigeworden ist. Zwar erfolgen hier schon seit vielen Jahren mit staatlicher Hilfe Wohnungszusammenlegungen bis hin zum Abriss von Wohngebäuden. Dieser sich zukünftig noch fortsetzende Prozess muss die wirtschaftlichen Belange der Wohnungsgesellschaften wie auch die sozialen Belange der Mieter gleichermaßen berücksichtigen.

Gleichberechtigt dazu bedarf es aber – wie von uns gefordert - einer KfW-Förderung für Maßnahmen von Abriss und Neubau aus wirtschaftlichen Gründen.

5. Kernforderung Nr. 2: Energetische Gebäudesanierung ausbauen

Der Schutz des Klimas stellt für unsere Gesellschaft eine der größten Zukunftsherausforderungen dar. Dennoch geschieht auf diesem Gebiet bislang zu wenig. Die öffentlichen und privaten Gebäude stehen für rund 40 % des Energieverbrauchs und

20 % des gesamten CO₂ -Ausstoßes in Deutschland. Zum Klimaschutz hatten Bundesregierung und EU bereits vor dem Kopenhagener Klimagipfel eine Senkung des CO₂-Ausstoßes bis zum Jahr 2020 um mindestens 20 % gegenüber 1990 vereinbart. Gleichzeitig sind drei von vier der rund 39 Millionen Wohnungen und mehr als die Hälfte der rund 150.000 Gebäude der Bildungsinfrastruktur wie Schulen und Kindergärten aus energetischer Sicht sanierungsbedürftig.

Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung haben neben Umwelt- auch hohe positive Effekte auf das Wirtschaftswachstum und auf die Beschäftigung. Die Ausgaben hierfür fließen fast uneingeschränkt in die inländische Nachfrage. Sie werden auch nicht – wie beispielsweise eine Steuersenkung – durch Sparprozesse hoher Einkommen verringert. Zudem sind die auszuführenden Arbeiten beschäftigungsintensiv und werden meist an kleine und mittelständige Unternehmen vergeben.

Verschiedene Studien haben gezeigt, dass Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung bereits mit einem Volumen von 1 Million Euro 18 – 21 Arbeitsplätze für ein ganzes Jahr bei den direkten Auftragnehmern und ihren Zulieferern schaffen bzw. sichern.

Von daher finanzieren sich staatliche Fördermaßnahmen in diesem Bereich zu einem erheblichen Teil selbst. Nachdem die Bundeszuschüsse zu den CO₂-Gebäudesanierungsprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) auch aufgrund massiver gewerkschaftlicher Forderungen 2009 auf knapp 1,5 Milliarden Euro erhöht wurden, erfolgte im Jahresverlauf angesichts eines deutlichen Nachfrageanstiegs nach den KfW-Programmen eine weitere Aufstockung der Mittel um 750 Millionen Euro. Dieser letztgenannte Betrag soll nunmehr aber von den Mitteln in 2010 abgezogen werden, damit das Förderbudget für den Gesamtzeitraum nicht erhöht werden muss. Eine solche Kürzung, die z. B. zu einer Halbierung der Fördermittel in 2010 führt, darf nicht sein. Sie ist volkswirtschaftlich unsinnig und konterkariert alle bisherigen Bemühungen um einen verbesserten Klimaschutz. Wir setzen uns deshalb dafür ein, dass auch in den kommenden Jahren das erreichte Niveau beibehalten und möglichst weiter erhöht wird.

Leider ist festzustellen, dass viele Privathaushalte immer noch völlig unzureichend über die Fördermöglichkeiten der energetischen Gebäudesanierung informiert sind. Hier gibt es gute Ansätze für Aktivitäten, die zu verstärken sind. So hat beispielsweise die Deutsche Bundesumweltstiftung DBU in vielen Regionen Aktivitäten vor allem mit Handwerksbetrieben initiiert, um den Hausbesitzern kompetente Informationen und Anregungen für verbrauchssenkende Maßnahmen aus erster Hand zukommen zu lassen.

Auch die KfW hat seit April 2009 ihr Förderprogramm endlich einfacher und durchschaubarer gestaltet. Zudem wurden neben der Zinsverbilligung verbesserte Regelungen für Investitionszuschüsse getroffen, was ebenfalls zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Programme geführt haben dürfte.

Gebäudeeigentümer – und dies gilt vom kleinen Einfamilienhaus bis zur großen Gewerbeimmobilie – profitieren letztlich doppelt von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung: Die Investitionen rentieren sich mittel- bis langfristig durch Einsparungen bei den sicherlich auch künftig steigenden Energiekosten für Wärme, Strom und Warmwasser. Zugleich wird aber auch der Wert eines Gebäudes durch eine erhöhte Energieeffizienz maßgeblich gesteigert.

6. Kernforderung Nr. 3: Verstärkt altersgerecht Bauen und Modernisieren

Das Aufeinandertreffen von real sinkenden Alterseinkommen und steigenden Wohnkosten bedroht die wirtschaftliche Existenz und Lebensqualität der kommenden

Rentnergeneration teilweise dramatisch. Eine Studie des Pestel-Instituts aus dem Jahre 2009 zeigt, dass der Wohnkostenanteil von Haushalten mit niedrigen Renten schon heute bis zu 40% des Haushaltseinkommens beträgt und in Zukunft sogar noch steigen wird. Mieten für seniorengerecht gestaltete Wohnungen können die meisten dieser Haushalte dann nicht mehr aufbringen. Daher ist es notwendig und sinnvoll, den Neubau von und den Umbau zu seniorengerechten Wohnungen öffentlich zu fördern.

Das dazu von der früheren Bundesregierung 2009 gestartete KfW-Programm ist allerdings viel zu gering dotiert. Zumindest die ursprünglich beabsichtigte Budgeterhöhung muss in den nächsten Jahren dringend umgesetzt werden.

Eine verstärkte öffentliche Förderung von altersgerechten Wohnungen wie auch des Mehr-Generationen-Wohnens kann nämlich nicht nur das Problem der Altersarmut entschärfen, sondern gleichzeitig auch die öffentlichen Haushalte entlasten. Die von den meisten älteren Menschen gewünschte ambulante Pflege in der eigenen Wohnung ist viel preisgünstiger als die stationäre Pflege im Heim. Unter der Annahme, dass sich mit der Ausweitung des Angebots an barrierearmen Wohnungen die Quote der stationär zu Pflegenden nur um 5 Prozentpunkte absenken lässt, ergeben sich ab 2025 Einspareffekte in Höhe von fast 3 Milliarden Euro jährlich.

Andererseits werden potenzielle Bauherren nicht in seniorengerechte Wohnungen investieren, solange sie damit keine kostendeckenden Mieten erzielen können. Damit bliebe der Bau dringend benötigter altersgerechter Wohnungen aus. Solche Versäumnisse werden sich aufgrund der demografischen Entwicklung aber erst viele Jahre später bemerkbar machen. Deshalb muss die Politik die Rahmenbedingungen für den Neubau und Umbau von seniorengerechten Wohnungen so rasch wie möglich verbessern.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Landtagsfraktionen

Antragsbereich W

Antrag IW3

Landesverband NRW

Konzernbetriebsgruppe Telekom/ Landesvorstand NRW

Die AfA-Bundeskonferenz fordert, dass alle Bundestagsabgeordneten den Vertreter des Finanzministeriums im Aufsichtsrat der DTAG gegen deren Dividendenpolitik zu stimmen. Ferner werden alle SPD-Mitglieder, die Aktien der Deutschen Telekom AG besitzen, aufgefordert, auf der Aktionärsversammlung gegen die Dividende zu

stimmen.

Begründung:

Telekom-Dividende; wird hier eine Wachstumsfantasie zu Grabe getragen? Wie jedes Jahr beglückt der Telekomvorstand die Aktionäre mit einer hohen Dividendenzahlung. Dies wäre okay, wenn dieses Geld erwirtschaftet würde, d.h. aus den Gewinnen des Konzerns kommen würde. Doch die frustrierten Aktionäre der T-Aktie erhalten nun zum zweiten Mal die außerordentlich hohen Dividende steuerfrei aus der Substanz des Konzerns. Schauen wir uns die Zahlen an:

Konzerngewinn 2009:	353 Mio €
Dividendenzahlung:	3,4 Mrd €

Also um den Faktor 10 höher als der tatsächliche Gewinn, viel zu hoch, gemessen am Konzernergebnis.

Wahrscheinlich erhofft sich der Vorstand als Ergebnis einen höheren Aktienkurs. Das vor der Wirtschaftskrise angepeilte Kursziel von 12.20 €/Aktie soll damit doch noch irgendwie erreicht werden. Doch der Kurs bleibt trotzdem nur um die 10 € hängen, meist sogar weit darunter. Wir meinen, dass wenn ein Konzern an die Reserven gehen muss, um sein Dividendenversprechen einzulösen, hat dieses nichts mit nachhaltiger Aktionärspflege zu tun, sondern ist Bulimie am Konzernvermögen. Welche Nachteile bringt diese hohe Dividendenzahlung? Einsparprogramme ohne Ende mit allen (negativen) Folgen für die Belegschaft, ja auf lange Sicht sogar für die gesamte deutsche Volkswirtschaft. Wichtige Investitionen in die Telekommunikationsinfrastruktur werden dadurch immer wieder verschoben bzw. finden gar nicht mehr statt. Das Ziel der Bundesregierung die sog. Weisse Flecken, also Flächen ohne Breitbandinternet, damit zu verringern wird ausgehebelt und missachtet.

Deutlich wird dies, wenn man sich die Veränderungen bei den Lieferanten der Telekommunikationsindustrie ansieht. Die ehemalige deutsche Marktführerschaft in dieser weltweiten Schlüsselindustrie ist Vergangenheit. Siemens hat sich von seiner Kommunikations-sparte getrennt, alle anderen Traditionsunternehmen wie SEL oder T+N sowie viele andere sind gänzlich verschwunden. Der Wachstumsmotor und die Jobmaschine „Telekommunikation“ - wie in den 80-er Jahren versprochen – ist kaputt. Von wegen „gleiche Bedeutung wie die Autoindustrie“, statt dessen Jobabbau und Einkauf im Billiglohnländern wie China bei Lieferanten die sich teilweise deutsches und europäisches Know-how unter fragwürdigen Umständen verschafft haben - und das in einer Schlüsselindustrie! Die scheinbar schlechtere Qualität unseres Netzes kann heute von unseren Kunden direkt gespürt werden wenn der Internetzugang stockt oder keine Mobilfunkversorgung vorhanden ist. Menschen die in ländlichen Gebieten wohnen bleiben von der digitalen Welt abgeschnitten. Was machen andere Konzerne in der gleichen Situation? Die großen deutschen Konzerne schütten 2010 über 20 Mrd. Euro Dividende aus. Doch nicht alle Dax- oder Nasdaq-Firmen beglücken die Anleger. Apple und Google verzichten auf eine Dividendenzahlung und investieren lieber in ihre Produktionsmittel und somit in die nachhaltige Qualität ihrer Produkte.

Kritiker halten der Telekom vor, sie betreibe nur noch Kurspflege, statt für mehr Wachstum zu sorgen. Diese Meinung teilen wir ausdrücklich!

Uns fehlen insbesondere die Investition in eine qualitativ hochwertige Infrastruktur - statt dessen Hauptsache billig und langsam, zu Lasten unserer Kunden und zu lasten unserer Kolleginnen und Kollegen.

"Wird hier eine Wachstumsstory zu Grabe getragen?"

Wir fordern deshalb eine Abkehr von der Auszahlung der Dividende aus der Substanz unseres Unternehmens. Hier müssen die 3,4 Mrd€ jedes Jahr in Investitionen in die Infrastruktur und in innovative, qualitativ hochwertige Produkte und Kundennahe Dienstleistungen fließen. Der stetig klamme Finanzminister und die EU mit ihrer ausschließlich „Preise runter“ Politik müssen aufwachen und diesen Trend umkehren.

Dies zählt auf unserer Ziel ein die Arbeitsplätze bei der Deutschen Telekom AG und deren Töchter zu sichern. Eine Dividendenzahlung soll erst dann wieder stattfinden wenn wirkliche (echte) Gewinne erzeugt werden und diese sind nur möglich wenn es unserem Unternehmen ermöglicht wird freie Unternehmerische Entscheidungen zu treffen ohne den Zwang der Regulierung.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

Antragsbereich W

Antrag IW4

Landesvorstand Bayern

Keine Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens, keine Änderung des Grundgesetzes

Es ist sicherzustellen, dass die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und die Ausübung sonstiger Befugnisse der Gerichtsvollzieher nicht auf Personen, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, übertragen werden können.

Eine Änderung des Grundgesetzes, dahingehend, dass Privatpersonen Aufgaben der Justiz wahrnehmen wird strikt abgelehnt.

Begründung:

Der Bundesrat hat am 24.3. einen Gesetzentwurf zur Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens vorgelegt. Für diese Privatisierung wäre eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht folgende Änderung des Grundgesetzes vor:

Neu nach Artikel 98 GG

„Artikel 98a

Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und die Ausübung sonstiger Befugnisse der Gerichtsvollzieher können durch Gesetz, das die staatliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen hat, auf Personen,

die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne von Artikel 33 Abs. 4 sind, übertragen werden. Artikel 92 bleibt unberührt.“

Im Koalitionsvertrag steht hierzu unter

5. Moderner Staat:

„Wir wollen die Effizienz der Zwangsvollstreckung steigern und Gläubigerrechte stärken. Dazu werden wir die Aufgaben der Gerichtsvollzieher auf Beliehene übertragen.“

Eine Änderung des Grundgesetzes wird deshalb angestrebt, weil die Erfüllung der Aufgaben des Gerichtsvollziehers hoheitsrechtliche Befugnisse voraussetzt, etwa zur Anwendung von unmittelbarem Zwang und damit auch von körperlicher Gewalt.

Der Gerichtsvollzieher ist in Deutschland ein Beamter der Justiz mit der Aufgabe, Urteile und andere Vollstreckungstitel zwangsweise zu vollstrecken und Schriftstücke zuzustellen.

Der Gerichtsvollzieher gehört zu den Organen der Rechtspflege und wird in einem ihm zugewiesenen Amtsbezirk tätig.

Als Beamter gehört er einer Sonderlaufbahn des mittleren Dienstes an. Vor der Ernennung zum Gerichtsvollzieher ist eine gesonderte Anstellungsprüfung abzulegen. Sein Gehalt erhält er durch das jeweilige Bundesland. Zusätzlich steht ihm ein Teil der eingenommenen Gebühren sowohl als Vergütung als auch als Entschädigung für die Unterhaltung eines Geschäftszimmers und die Bezahlung eigener Angestellter zu. Da er aufgrund eines Titels handelt, besteht ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis zwischen ihm und dem Gläubiger der Forderung. Er handelt hoheitlich als Amtswalter. Rechtsgrundlage der Tätigkeit als Gerichtsvollzieher ist § 154 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und die Zivilprozessordnung (ZPO) z. B. § 753 ZPO. Ergänzend sind die Gerichtsvollzieher-Ordnung (GVO) des jeweiligen Bundeslandes und die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA). (WIKIPEDIA)

Nach geltender Rechtslage dürfen nur die Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsstellen öffentlicher Stellen Forderungen zwangsweise betreiben.

Zwangsvollstrecker sollen nach dem Gesetzentwurf nun auf eigene Rechnung, aber unter staatlicher Aufsicht arbeiten, schreibt die Länderkammer in einem dazu vorgelegten Gesetzentwurf (17/1210).

Es steht zu befürchten, dass bei einer Privatisierung die wirtschaftlichen Interessen des „Vollstreckers“ im Vordergrund stehen. Eine ordnungsgemäße Umsetzung der Zwangsvollstreckungsvorschriften auch unter Berücksichtigung des Schuldnerschutzes ist so nicht mehr gewährleistet. Durch die Hintertür würden so private Inkassounternehmen zum Ersatz der staatlichen Vollstreckungshoheit gemacht.

Die Änderung des Grundgesetzes würde bedeuten, dass Privatpersonen, die gewerblich tätig sind, Aufgaben der Judikative wahrnehmen. Dies hätte eine Aushöhlung und Unterwanderung des Rechtsstaats zur Folge.

Angenommen

Weiterleitung an:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Landtagsfraktionen

III. Abgelehnte und erledigte Anträge

Antragsbereich A
Antragsnummer 9
Antragssteller Unterbezirk Soest
Titel Arbeitnehmerdatenschutz
Beschluss *Erledigt durch Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion BT-Drs. 17/69*

Antragsbereich A
Antragsnummer 12
Antragssteller Bezirk Hessen-Süd
Titel Keinen Arbeitsdienst für Erwerbslose!
Beschluss *Erledigt durch Annahme von A 1*

Antragsbereich A
Antragsnummer 13
Antragssteller Bezirk Hessen-Süd
Titel AfA sagt NEIN zur getrennten Trägerschaft der SGB II-Behörden
Beschluss *Erledigt durch Annahme von A 1*

Antragsbereich A
Antragsnummer 14
Antragssteller Bezirk Hessen-Süd
Titel Sicherung der beruflichen, tariflichen und personalrechtlichen Rechte der Beschäftigten in den ARGen
Beschluss *Rücküberwiesen an Antragssteller*

Antragsbereich A
Antragsnummer 17
Antragssteller Bezirk Braunschweig
Titel Leiharbeit gesetzlich neu regeln
Beschluss *Erledigt durch Beschluss des SPD-Parteivorstandes vom 18.01.2010*

Antragsbereich A
Antragsnummer 18
Antragssteller Landesverband Mecklenburg Vorpommern
Titel Novellierung der Arbeitnehmerüberlassung
Beschluss *Erledigt durch Beschluss des SPD-Parteivorstandes vom 18.01.2010*

Antragsbereich A
Antragsnummer 19
Antragssteller Bezirk Hessen-Süd
Titel Gleicher Lohn für gleiche Arbeit
Beschluss *Erledigt durch Beschluss des SPD-Parteivorstandes vom 18.01.2010*

Antragsbereich	A
Antragsnummer	21
Antragssteller	Landesverband Saar
Titel	Leiharbeit
Beschluss	<i>Erledigt durch Beschluss des SPD-Parteivorstandes vom 18.01.2010</i>
Antragsbereich	A
Antragsnummer	22
Antragssteller	Landesverband Saar
Titel	Lohndrückerei und Dumpinglöhne nachhaltig bekämpfen - Mindestlohn auch für Leiharbeit einführen
Beschluss	<i>Erledigt durch Beschluss des SPD-Parteivorstandes vom 18.01.2010</i>
Antragsbereich	A
Antragsnummer	23
Antragssteller	Landesverband Schleswig-Holstein
Titel	Dringender Handlungsbedarf nach Postmindestlohnurteil
Beschluss	<i>Erledigt durch Beschlusslage der SPD und der AfA</i>
Antragsbereich	A
Antragsnummer	24
Antragssteller	Landesverband Schleswig-Holstein
Titel	Einführung eines gesetzlichen, flächendeckenden Mindestlohns von mindestens 8,50 Euro
Beschluss	<i>Erledigt durch Annahme von A 1</i>
Antragsbereich	A
Antragsnummer	25
Antragssteller	Bezirk Hessen-Süd
Titel	Mindestlohn
Beschluss	<i>Erledigt durch Annahme von A1</i>
Antragsbereich	A
Antragsnummer	26
Antragssteller	Landesorganisation Hamburg
Titel	Feststellung der Höhe des erforderlichen Mindestlohnes und die jährliche Anpassung
Beschluss	<i>Erledigt durch Annahme von A 1</i>
Antragsbereich	A
Antragsnummer	27
Antragssteller	Unterbezirk Soest
Titel	Mindestlohn 7,50 Euro für Bund, Länder, Kommunen und ihre Auftragnehmer
Beschluss	<i>Erledigt durch Annahme von A 1</i>
Antragsbereich	A
Antragsnummer	28

Antragssteller Titel	Landesverband Rheinland-Pfalz Erhöhung der gesetzlichen Mindestlohnforderung auf 8,50 Euro
Beschluss	<i>Erledigt durch Annahme von A 1</i>
Antragsbereich Antragsnummer Antragssteller Titel Beschluss	A 30 Landesverband Rheinland-Pfalz Mitbestimmung im Betriebsverfassungsgesetz ausdehnen Erledigt durch Annahme von A 2
Antragsbereich Antragsnummer Antragssteller Titel Beschluss	A 31 Bezirk Braunschweig Arbeitnehmerdatenschutz Erledigt durch Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion BT- Drs. 17/69
Antragsbereich Antragsnummer Antragssteller Titel Beschluss	A 33 Unterbezirk Hagen Verlängerung der BA-geförderten Altersteilzeit (ATZ) Erledigt durch Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion BT- Drs. 17/20
Antragsbereich Antragsnummer Antragssteller Titel Beschluss	A 48 Bezirk Weser-Ems Arbeitslosengeld Erledigt durch Beschluss der AfA-Bundeskonferenz 2006
Antragsbereich Antragsnummer Antragssteller Titel Beschluss	A 50 Landesverband Schleswig-Holstein Abschaffung des Gesetzes zur zentralen Einkommensspeicherung "ELENA" Erledigt durch Annahme von A 53
Antragsbereich Antragsnummer Antragssteller Titel Beschluss	A 51 Bezirk Braunschweig ELENA-Verfahrensgesetz Erledigt durch Annahme von A 53
Antragsbereich Antragsnummer Antragssteller Titel Beschluss	A 52 Landesverband Saar ELENA Erledigt durch Annahme von A 53
Antragsbereich Antragsnummer	So 3

Antragssteller	Landesverband Mecklenburg Vorpommern
Titel	Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan
Beschluss	<i>Erledigt durch Annahme von So 4</i>
Antragsbereich	S
Antragsnummer	1
Antragssteller	Landesverband Baden-Württemberg
Titel	Gesetzliche Rentenversicherung
Beschluss	<i>Erledigt durch Antrag des AfA-Bundesvorstandes zum o. SPD-Bundesparteitag in Dresden 2009</i>
Antragsbereich	S
Antragsnummer	2
Antragssteller	Unterbezirk Hagen
Titel	Erwerbsminderungsrente
Beschluss	<i>Erledigt durch Antrag des AfA-Bundesvorstandes zum o. SPD-Bundesparteitag in Dresden 2009</i>
Antragsbereich	S
Antragsnummer	4
Antragssteller	Bezirk Hessen-Süd
Titel	Wiedereinführung der paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung
Beschluss	<i>Erledigt durch Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion BT-Drs. 17/879</i>
Antragsbereich	S
Antragsnummer	5
Antragssteller	Landesverband Schleswig-Holstein
Titel	Verhinderung der Kopf-Pauschale, Einführung einer Bürgerversicherung
Beschluss	<i>Erledigt durch Kampagne der SPD "Nein zur Kopfpauschale"</i>
Antragsbereich	S
Antragsnummer	7
Antragssteller	Landesverband Bayern
Titel	Umwandlung der Pflegeversicherung zu einer Bürgerversicherung
Beschluss	<i>Erledigt durch Beschlusslage der SPD und der AfA</i>
Antragsbereich	S
Antragsnummer	8
Antragssteller	Bezirk Hessen-Süd
Titel	Solidarische Bürgerversicherung
Beschluss	<i>Erledigt durch Beschlusslage der SPD und der AfA</i>
Antragsbereich	S
Antragsnummer	10
Antragssteller	Bezirk Braunschweig
Titel	Rentenproblematik

Beschluss	<i>Erledigt durch Praxis</i>
Antragsbereich	S
Antragsnummer	12
Antragssteller	Landesverband Mecklenburg Vorpommern
Titel	Rente mit 65 Jahren
Beschluss	<i>Erledigt durch Annahme von A 11</i>
Antragsbereich	S
Antragsnummer	14
Antragssteller	Landesverband Bayern
Titel	Bekämpfung der Armut
Beschluss	<i>Erledigt durch Antrag der SPD-Bundestagsfraktion zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelsätzen im SGB II</i>
Antragsbereich	S
Antragsnummer	IS2
Antragssteller	Landesverband Hamburg
Titel	Keine Nullrunde bei Deutschlands Renten
Beschluss	<i>erledigt durch Annahme von IS1</i>
Antragsbereich	P
Antragsnummer	1
Antragssteller	Bezirk Braunschweig
Titel	"Zurück zu den ursozialdemokratischen Wurzeln" Die SPD nach der Bundestagswahl 2009 - Die Krise als Chance begreifen
Beschluss	<i>Erledigt durch Annahme von P 2</i>
Antragsbereich	P
Antragsnummer	3
Antragssteller	Bezirk Hessen-Nord
Titel	Die neue Chance der SPD - Arbeitnehmerinteressen in den Vordergrund rücken
Beschluss	<i>Erledigt durch Annahme von P 2</i>
Antragsbereich	P
Antragsnummer	4
Antragssteller	Bezirk Braunschweig
Titel	Verlorene Mitglieder zurückgewinnen, Vertrauen zu den Gewerkschaften und Betriebsräten wieder herstellen
Beschluss	<i>Erledigt durch Annahme von P 2</i>
Antragsbereich	P
Antragsnummer	IP1
Antragssteller	Landesverband Schleswig-Holstein
Titel	Stellvertretender Fraktionsvorsitzender
Beschluss	<i>abgelehnt</i>

Antragsbereich U
Antragsnummer 2
Antragssteller Landesorganisation Hamburg
Titel Atomausstieg
Beschluss *Erledigt durch Annahme von U 1*

Antragsbereich W
Antragsnummer 3
Antragssteller Bezirk Braunschweig
Titel Verursacher der Krise müssen zahlen!
Beschluss *Erledigt durch Antrag der SPD-Bundestagsfraktion*

Antragsbereich W
Antragsnummer 9
Antragssteller Bezirk Hessen-Süd
Titel Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsplätze in der Wirtschaftskrise - Verursacher zur Kasse!
Beschluss *Erledigt durch Antrag der SPD-Bundestagsfraktion*

Antragsbereich W
Antragsnummer 15
Antragssteller Landesverband Rheinland-Pfalz
Titel Keine zusätzliche Steuern für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Beschluss *Erledigt durch Annahme von W 21*

Antragsbereich W
Antragsnummer 23
Antragssteller Landesverband Bayern
Titel Keine Kapitalprivatisierung der Bahn
Beschluss *Erledigt durch Annahme von W 12*